



TISCHTENNIS-VERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.

JAHRBUCH 2009/2010

14. Auflage

Stand: 18. November 2009

Herausgeber:

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 98 19 4 - 0, Fax: (05 11) 98 19 4 - 44
E-Mail: info@ttvn.de, Internet: <http://www.ttvn.de>

Redaktion:

Jochen Dinglinger, Thedelskamp 6, 38729 Wallmoden
Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27, E-Mail: dinglinger@ttvn.de
Hilmar Heinrichmeyer, Heinrichstr. 17, 44137 Dortmund
Tel.: (02 31) 14 82 24, E-Mail: hmeyer@ttvn.de

entdecke die
chancen!

Inhaltsverzeichnis

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe	3
Anschriftenverzeichnis des TTVN	4
Anschriftenverzeichnis der Bezirksverbände	12
Anschriftenverzeichnis der Kreisvorsitzenden	16
Anschriftenverzeichnis des NTTV	20
Anschriftenverzeichnis des DTTB und dessen Mitgliedsverbänden	21
Satzung des TTVNN	23
Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN	34
Versammlungsordnung des TTVN	46
Ehrenordnung des TTVN	48
WO des DTTB und AB des TTVN	50
Abschnitt A Allgemeines	51
Abschnitt B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	60
Abschnitt C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	67
Abschnitt D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	73
Abschnitt E Schüler / Jugendliche	81
Abschnitt F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen	85
Abschnitt G Organisation und Aufbau des Punktspielbetriebs	90
Abschnitt H Organisation der Staffeln des Punktspielbetriebs	96
Abschnitt I Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	99
Abschnitt J Bestimmungen für Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	109
Abschnitt K Pokalmeisterschaften	115
Durchführungsbestimmungen für die Landesranglistenturniere	116
Durchführungsbestimmungen für die Landesindividualmeisterschaften	119
Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften	122
Durchführungsbestimmungen für die Landespokalmeisterschaft	124
Tischtennisregeln A	127
Tischtennisregeln B	132
Zugelassene Schlägerbeläge für die Spielzeit 2009/10	142
Gebührenordnung des TTVN	150
Dauerterminkalender des TTVN	157
Altersklassen der Saison 2009/10 und 2010/11	158
Stichwortverzeichnis	159

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe

In sämtlichen Regelwerken dieses Jahrbuches sind alle Absätze mit Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe 2007/08 und alle neu hinzugekommenen Passagen durch einen senkrechten Doppelbalken am rechten Rand gekennzeichnet.

Die Stellen, an denen Text weggefallen ist, sind durch einen senkrechten Doppelbalken am rechten Rand einer leeren Zeile kenntlich gemacht worden.

Passagen der WO und AB, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, sind kleiner und kursiv dargestellt.

Über den genauen Wortlaut der Änderungen/Neuerungen informieren Sie sich bitte auf den Seiten mit dem entsprechenden Regeltext.

Ganz grob wurden vor allem in folgenden Bereichen Änderungen vorgenommen:

Satzung des TTVN und RuDO des TTVN

Der Ermittlungsausschuss als Rechtsorgan wurde sowohl aus der Satzung als auch aus der RuDO gestrichen.

Wettspielordnung des DTTB mit den Ausführungsbestimmungen des TTVN

Die AB wurden weitgehend an die – durch die Internetplattform des TTVN (click-TT) veränderten – Verfahrensweisen angepasst.

Darüber hinaus gab es zahlreiche Änderungen bzgl. der Bilanzwerte, der Sperrvermerksregel sowie die Reaktion auf das Nichtspielen von Stammspielern.

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.

Geschäftsstelle

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Tel.: (05 11) 9 81 94 - 0

Fax: (05 11) 9 81 94 - 44

E-Mail: info@ttvn.de

Internet: www.ttvn.de

Geschäftsführer	Heinz-W. Löwer	(05 11) 9 81 94 - 0	loewer@ttvn.de
Assistentin	Kerstin Schlangen	(05 11) 9 81 94 - 0	schlangen@ttvn.de
Sachbearbeiterinnen	Edeltraut Koch	(05 11) 9 81 94 - 14	koch@ttvn.de
	Bärbel Sablowski	(05 11) 9 81 94 - 19	sablowski@ttvn.de
Lehrreferent	Markus Söhngen	(05 11) 9 81 94 - 13	soehngen@ttvn.de
Referent Vereinsservice	Udo Sialino	(05 11) 9 81 94 - 17	sialino@ttvn.de
Landestrainer	Frank Schönemeier	(05 11) 9 81 94 - 11	schoenemeier@ttvn.de
	Christiane Praedel	(05 11) 9 81 94 - 11	praedel@ttvn.de
	Sascha Schmeelk	(01 77) 1 96 27 28	schmeelk@ttvn.de
	Tobias Kirch	(01 72) 5 84 17 81	kirch@ttvn.de

Bankverbindung

Hannoversche Volksbank, BLZ: 251 900 01, Konto-Nr.: 113 009 900

Fachzeitschrift „tischtennis-magazin für Niedersachsen“

Herausgeber und Vertriebsleitung

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

www.ttvn.de

Tel.: (05 11) 9 81 94 - 0

Fax: (05 11) 9 81 94 - 44

info@ttvn.de

Druck

Druck- und Verlagshaus J.C. Erhardt GmbH

Bahnhofstr. 18

31832 Springe

Tel.: (0 50 41) 7 89 - 0

Fax: (0 50 41) 7 89 - 89

Präsidium / Vorstand**Ehrenpräsident**

Hans Giesecke

Buntentorsteinweg 496

28201 Bremen

Tel.: (04 21) 55 02 47

giesecke@ttvn.de

Fax: (04 21) 55 27 96

Präsident

Heinz Böhne

Am Schaumburger Wald 11

31675 Bückeburg

Tel.: (0 57 22) 2 60 00

boehne@ttvn.de

Vizepräsident Wettkampfsport

Dr. Dieter Benen

Lise-Meitner-Str. 4

33605 Bielefeld

Tel.: (05 21) 9 67 98 63

benen@ttvn.de

Fax: (05 21) 2 38 12 90

Vizepräsident Sportentwicklung

Torsten Scharf

Mitteldorfstr. 7

37083 Göttingen

Tel.: (05 51) 3 79 20 35

mobil: (01 71) 4 01 66 74

scharf@ttvn.de

Fax: (0 53 51) 5 31 98 22

Vizepräsident Bildung und Lehre

Joachim Pfoertner

Erbeck 10

37136 Landolfshausen

Tel.: (0 55 07) 26 48

mobil: (01 71) 9 30 91 11

pfoertner@ttvn.de

Vizepräsident Finanzen

Ralf Kellner

Kuckuckstr. 24

37412 Herzberg

Tel.: (0 55 21) 7 57 10

kellner@ttvn.de

Ressortleiter Erwachsenen sport

Dr. Dieter Benen

Lise-Meitner-Str. 4

33605 Bielefeld

Tel.: (05 21) 9 67 98 63

benen@ttvn.de

Fax: (05 21) 2 38 12 90

Ressortleiter Jugendsport

Holger Ludwig

Untere Findelstätte 21

49124 Georgsmarienhütte

Tel.: (0 54 01) 3 51 35

mobil: (01 70) 8 15 44 75

ludwig@ttvn.de

Ressortleiter Seniorensport

Hilmar Heinrichmeyer

Heinrichstr. 17

44137 Dortmund

Tel.: (02 31) 14 82 24

hmeyer@ttvn.de

Ressortleiter Breitensport

Sandra Böttcher

Willi-Matthies-Str. 1 b

21224 Rosengarten-Klecken

Tel.: (0 41 05) 64 00 44

mobil: (01 75) 5 64 16 88

boettcher@ttvn.de

Ressortleiter Schulsport

Bernd Lüssing

Kleiner Ring 2

49078 Osnabrück

Tel.: (05 41) 4 43 02 73

Tel.: (05 41) 3 23 - 40 08 d

luessing@ttvn.de

Fax: (05 41) 3 23 - 40 59

Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

Dieter Gömann

Alter Sportplatz 4

31832 Springe

Tel.: (0 50 41) 18 58

mobil: (01 75) 5 60 70 42

goemann@ttvn.de

Ressortleiter Schiedsrichterwesen

Bernd Buhmann

Am Feuerbache 4

31863 Coppenbrügge

Tel.: (0 51 56) 16 86

Tel.: (0 51 21) 13 73 15 d

buhmann@ttvn.de

Beirat**Mitglieder des Vorstandes und****Bezirksverband Braunschweig**

Eckart Kornhuber Am Schultal 15 38700 Braunlage	Tel.: (0 55 20) 92 33 00 mobil: (01 71) 4 73 06 86	kornhuber@ttvn.de Fax: (0 55 20) 92 33 01
Jochen Dinglinger Thedelskamp 6 38729 Alt Wallmoden	Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27 mobil: (01 60) 1 52 77 31	dinglinger@ttvn.de
Lutz Helmboldt Finkenweg 18 37431 Bad Lauterberg	Tel.: (0 55 24) 8 91 35	helmboldt@ttvn.de
Gerhard Meyer Ritterbrunnen 11 38100 Braunschweig	Tel.: (05 31) 4 26 32	g.meyer@ttsv-bs.de

Bezirksverband Hannover

Bärbel Heidemann In den Kiefern 5 31535 Neustadt a. Rbge.	Tel.: (0 50 36) 21 75 Tel.: (0 50 32) 8 44 42 d mobil: (01 72) 5 40 04 84	heidemann@ttvn.de Fax: (0 50 36) 21 75
Joachim Lobers Bollnäser Str. 19 30629 Hannover	mobil: (01 71) 4 88 33 36	lobers@ttvrh.de Fax: (05 11) 9 05 51 60
Manfred Kahle Düsseldorfer Str. 22 31547 Rehburg-Loccum	Tel.: (0 50 37) 9 81 40	kahle@ttvn.de Fax: (0 50 37) 30 04 06
Stefan Braunroth Lutherstraße 55 30171 Hannover	Tel.: (05 11) 2 83 37 97	braunroth@ttvn.de Fax: (05 11) 2 83 37 98

Bezirksverband Lüneburg

Heinz-Dieter Müller Bergiusstr. 14 28357 Bremen	Tel.: (04 21) 2 76 89 48	heinz.d.mueller@nord-com.net
Michael Bitschkat Bülows Kamp 27 21337 Lüneburg	Tel.: (0 41 31) 68 39 93 Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d mobil: (01 70) 9 00 17 16	bitschkat@ttvn.de Fax: (0 41 31) 68 08 26
Ute Morawetz Föhregrund 11 29640 Schneverdingen	Tel.: (0 51 93) 20 19 Tel.: (0 51 91) 8 63 44 d	ute.morawetz@t-online.de Fax: (0 51 93) 20 19
Wolfgang Schmitz Dohnsen 30 29303 Bergen	Tel.: (0 50 51) 68 00 Tel.: (0 51 92) 13 63 23 d mobil: (01 75) 1 65 27 80	schmitz@ttvn.de

Bezirksverband Weser-Ems

Josef Wiermer Kastanienweg 5 49186 Bad Iburg	Tel.: (0 54 03) 79 53 00 mobil: (01 62) 1 09 76 99	josef.wiermer@web.de Fax: (0 54 03) 79 53 33
Werner Steinke Roggenkamp 18 49393 Lohne	Tel.: (0 44 42) 8 08 79 29	steinke@ttvn.de
Günther Schäfer Diekstahlstr. 45 26452 Sande	Tel.: (0 44 22) 29 22	dieter-a-schaefer@web.de
Bernd Lögering Krandelstr. 24 b 27793 Wildeshausen	Tel.: (0 44 31) 34 56 Tel.: (0 44 31) 8 53 46 d	loegering@ttvn.de Fax: (0 44 31) 7 35 03 Fax: (0 44 31) 8 52 00 d

Ausschuss für den Seniorensport**Ressortleiter Seniorensport**

Hilmar Heinrichmeyer Tel.: (02 31) 14 82 24 hmeyer@ttvn.de
Heinrichstr. 17
44137 Dortmund

Beisitzer

Bernd Lögering Tel.: (0 44 31) 34 56 loegering@ttvn.de
Krandelstr. 24 b Tel.: (0 44 31) 8 53 46 d Fax: (0 44 31) 7 35 03
27793 Wildeshausen Fax: (0 44 31) 8 52 00 d
Volkmar Runge Tel.: (0 47 48) 94 74 58 tt_runge@yahoo.de
Im Busch 4
27616 Lunestedt

Ausschuss für Breitensport**Ressortleiter Breitensport**

Sandra Böttcher Tel.: (0 41 05) 64 00 44 boettcher@ttvn.de
Willi-Matthies-Str. 1 b mobil: (01 75) 5 64 16 88
21224 Rosengarten-Klecken

Beisitzer

Peter Berthold Tel.: (04 41) 8 85 21 65 berthold@ttvn.de
Clausewitzstr. 119 B
26125 Oldenburg
Friedrich Pestrup Tel.: (04 41) 5 36 48 pestrup@ttvn.de
Achtermöhlen 36
26129 Oldenburg

Ausschuss für den Schulsport**Ressortleiter Schulsport**

Bernd Lüßing Tel.: (05 41) 4 43 02 73 luessing@ttvn.de
Kleiner Ring 2 Tel.: (05 41) 3 23 - 40 08 d Fax: (05 41) 3 23 - 40 59 d
49078 Osnabrück

Beisitzer

Herbert Pleus Tel.: (0 53 03) 97 07 49 pleusemeyer@t-online.de
Steinkamp 30 Fax: (0 53 03) 9 70 93 79
38179 Schwülper
Uwe Winkler winkler@ttvn.de
Harmsweg 25 a
26125 Oldenburg

Ausschuss für Schiedsrichterwesen**Ressortleiter Schiedsrichterwesen**

Bernd Buhmann Tel.: (0 51 56) 16 86 buhmann@ttvn.de
Am Feuerbache 4 Tel.: (0 51 21) 13 73 15 d
31863 Coppenbrügge

Beisitzer

Günter Höhne Tel.: (0 58 32) 72 05 44 hoehne@ttvn.de
Uelzener Str. 1 Fax: (0 44 31) 7 35 03
29386 Hanksbüttel
Maria Lücke Tel.: (0 51 51) 82 19 34 maria.luecke@t-online.de
Steigerturm 14
31785 Hameln

Ausschuss für Finanzen**Vizepräsident Finanzen**

Ralf Kellner Tel.: (0 55 21) 7 57 10 kellner@ttvn.de
Kuckuckstr. 24
37412 Herzberg

Beisitzer

Ute Morawetz Tel.: (0 51 93) 20 19 ute.morawetz@t-online.de
Föhregrund 11 Tel.: (0 51 91) 8 63 44 d Fax: (0 51 93) 20 19
29640 Schneverdingen

Andreas Schmalz Tel.: (0 51 71) 27 52 andreas.schmalz@t-online.de
Reiherkamp 12 mobil: (01 60) 90 77 21 61
31228 Peine

Ausschuss für Bildung und Lehre**Vizepräsident Bildung und Lehre**

Joachim Pfoertner Tel.: (0 55 07) 26 48 pfoertner@ttvn.de
Erbeck 10
37136 Landolfshausen

Beisitzer

Dennis Dörner mobil: (01 79) 9 76 09 73
Bromberger Weg 2
37130 Gleichen

Ralf Michaelis Tel.: (0 53 03) 51 64 michaelis@ttvn.de
Ackerstr. 4 Fax: (0 53 03) 51 64
38179 Schwülper

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit**

Dieter Gömann Tel.: (0 50 41) 18 58 b.goemann@gmx.de
Alter Sprtplatz 4 mobil: (01 75) 5 60 70 42
31832 Springe

Beisitzer

Kerstin Lange Tel.: (0 57 53) 96 06 10 lange-auetal@t-online.de
Lindenweg 18 mobil: (01 60) 91 84 33 90
31749 Auetal

Ingo Mücke Tel.: (0 51 52) 52 79 82 i.muecke@t-online.de
Lange Str. 113 Tel.: (0 50 31) 7 44 36 d
31840 Hessisch Oldendorf mobil: (01 71) 9 36 88 88

Ausschuss für Ehrungsfragen**Vorsitzender**

Rolf B. Krukenberg Tel.: (04 21) 56 16 44 krukenberg@ttvn.de
Rheinallee 55 Tel.: (04 21) 5 39 41 79 d Fax: (04 21) 56 16 46
28816 Stuhr

Beisitzer

Bärbel Heidemann Tel.: (0 50 36) 21 75 heidemann@ttvn.de
In den Kiefern 5 Tel.: (0 50 32) 8 44 42 d Fax: (0 50 36) 21 75
31535 Neustadt a. Rbge.

Horst Münkkel Tel.: (0 54 43) 99 76 26 rainer.schult@gmx.net
Alter Garten 3 Fax: (0 54 43) 99 76 26
49448 Lemförde

Verbandsgericht

Vorsitzender

Dr. Gerhard Otto Tel.: (0 51 97) 12 46
 Zur Beeke 3 Tel.: (0 51 61) 60 07 38 d
 29699 Bomlitz-Bommelsen

Stellvertretende Vorsitzende

Gerhard Friedrich Tel.: (0 50 21) 52 75
 Stettiner Str. 9
 31582 Nienburg

Immo Moshagen Tel.: (0 53 51) 5 23 56 31 immo.moshagen@gmx.de
 Schützenwall 40 mobil: (01 71) 2 79 41 51 Fax: (0 53 51) 5 23 56 31
 38350 Helmstedt

Beisitzer

Stephan Tröh Tel.: (0 55 22) 12 43 16 stephan.troeh@t-online.de
 Schlesische Str. 55
 37520 Osterode

Jörn Klein Tel.: (0 41 08) 74 53 klein@ttvn.de
 Emsener Str. 66
 21224 Rosengarten

Hartwig Lange Tel.: (0 54 71) 17 85 hartwig.lange@osnanet.de
 Heidekamp 1
 49163 Bohmte

Hans Peter Göken Tel.: (0 44 91) 14 06 sekretariat@ra-goeken.de
 Ringstr. 7 Tel.: (0 44 91) 9 29 50 d Fax: (0 44 91) 92 95 44 d
 26169 Friesoythe

Sportgericht

Vorsitzender

Bernd Nowack Tel.: (0 54 43) 4 80 d
 Bahnhofstr. 40
 49448 Lemförde

Stellvertretender Vorsitzender

Andreas Thaysen Tel.: (0 41 05) 8 14 59
 Uhlengrund 5 Tel.: (0 40) 7 68 93 66 d
 21220 Seevetal

Albrecht Schachtschneider Tel.: (04 41) 2 00 52 15 schachtschneider2@freenet.de
 Im Uhlenhorst 8 Tel.: (0 44 31) 8 42 14 d Fax: (04 41) 2 00 52 15
 26135 Oldenburg mobil: (01 62) 7 93 01 75

Beisitzer

Peter Gropengießer Tel.: (0 55 84) 12 96 pgropengiesser@t-online.de
 Rosenstr. 12
 37197 Hattorf

Hans-Albert Meyer Tel.: (0 53 31) 7 37 38 meyer@nttv.de
 Neuer Weg 92 b Fax: (0 53 31) 98 47 85
 38302 Wolfenbüttel

Marco Schubert Tel.: (0 51 71) 4 16 59 schubi59@htp-tel.de
 Ricarda-Huch-Str. 4e
 31228 Peine

Jürgen Wagner Tel.: (0 41 61) 71 40 21 ttkvstade@t-online.de
 Westpreußenweg 63 Fax: (0 41 61) 71 40 22
 21614 Buxtehude

Dr. Hans-Karl Haak Tel.: (0 58 27) 25 63 71 hans.karl.haak@t-online.de
 Gartenstr. 19 Tel.: (0 58 27) 80 68 06 d Fax: (0 58 27) 12 33
 29345 Unterlüß

Jan Grosser Tel.: (0 41 82) 70 78 19
 Gartenstraße 15 a Tel.: (0 41 82) 55 78 d
 21255 Tostedt

Andreas Wolff Amtmann-Reinecke-Str. 4 30952 Ronnenberg	Tel.: (0 51 09) 5 13 29 92	anwalt@wolff-recht.de
Ulrich Taubert Am Schelenbusch 10 49163 Bohmte	Tel.: (0 54 75) 16 91	taubert-ulrich@t-online.de

Revisoren

Friedhelm Glauch Sandkötters Hof 11 48429 Rheine	Tel.: (0 59 71) (9 80 48 93) mobil: (01 51) 18 73 90 96	glauch@ttvn.de
Dr. Hans-Karl Haak Gartenstr. 19 29345 Unterlüß	Tel.: (0 58 27) 25 63 71 Tel.: (0 58 27) 80 68 06 d	hans.karl.haak@t-online.de Fax: (0 58 27) 12 33
Enno Kruse Am Wiesengrund 19 26215 Wiefelstede-Bokel	Tel.: (0 44 02) 6 09 69	enno.kruse@t-online.de
Kurt-Werner Sadowski Reddersenstr. 75 28359 Bremen	Tel.: (04 21) 24 90 75	

Ehrenmitglieder

Hans-Karl Bartels Augustastr. 15 38364 Schöningen	Tel.:(0 53 52) 26 64 Tel.: (0 53 51) 53 19 - 17 d mobil: (01 75) 1 68 11 29	privat@hkbartels.de Fax: (0 53 52) 26 64 Fax: (0 53 51) 53 19 - 30 d
Egon Geese Bürgerbuschweg 164 a 26127 Oldenburg	Tel.: (04 41) 30 26 82	
Hans-Dieter Herlitzius Im Wegrott 7 49084 Osnabrück	Tel.: (05 41) 7 83 25	herlitzius@ttvn.de
Horst Münkkel Alter Garten 3 49448 Lemförde	Tel.: (0 54 43) 99 76 26	rainer.schult@gmx.net Fax: (0 54 43) 99 76 26
Horst Wallmoden Schulberg 16 38384 Gevensleben	Tel.: (0 53 54) 7 18	wallmoden@ttvn.de

Staffelleiter der Spielklassen des TTVN**Niedersachsenliga Mädchen und Jungen**

Hans-Jürgen Hain Wesenstedt 87 27248 Ehrenburg	Tel.: (0 42 75) 4 53	hain@ttvn.de Fax: (0 42 75) 4 53
--	----------------------	-------------------------------------

Verbands- und Landesligen Damen

Heike Zellmann Else-Kasten-Straße 9 31246 Lahstedt	Tel.: (0 51 74) 92 07 14	heike.zellmann@t-online.de
--	--------------------------	----------------------------

Verbands- und Landesligen Herren

Lothar Fricke Im Grasgarten 4 31246 Lahstedt	Tel.: (0 51 72) 45 34	fricke@ttvn.de Fax: (0 51 72) 45 34
--	-----------------------	--

Beauftragte des TTVN**Beauftragter für Turniergenehmigungen**

Ralf Kellner Kuckuckstr. 24 37412 Herzberg	Tel.: (0 55 21) 7 57 10	kellner@ttvn.de
--	-------------------------	-----------------

Anschriften der Bezirksverbände.**Braunschweig****Ehrenvorsitzender**

Gunter Heine
Hegerdorfstr. 43
38108 Braunschweig

Tel.: (0 53 09) 53 33

heine@ttvn.de
Fax: (0 53 09) 18 89 d

Ehrenvorsitzender

Horst Wallmoden
Schulberg 16
38384 Gevensleben

Tel.: (0 53 54) 7 18

wallmoden@ttvn.de
Fax: (0 53 54) 15 41

Vorsitzender

Eckart Kornhuber
Am Schultal 15
38700 Braunlage

Tel.: (0 55 20) 92 33 00
mobil: (01 71) 4 73 06 86

kornhuber@ttvn.de
Fax: (0 55 20) 92 33 01

Stellvertretender Vorsitzender - Finanzen

Andreas Schmalz
Reiherkamp 12
31228 Peine

Tel.: (0 51 71) 27 52
mobil: (01 60) 90 77 21 61

andreas.schmalz@t-online.de

Stellvertretender Vorsitzender - Sport

Jochen Dinglinger
Thedelskamp 6
38729 Alt Wallmoden

Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27
mobil: (01 60) 1 52 77 31

dinglinger@ttvn.de

Stellvertretender Vorsitzender - Organisation/Verwaltung

Torsten Scharf
Mitteldorfstr. 7
37083 Göttingen

Tel.: (05 51) 3 79 20 35
mobil: (01 71) 4 01 66 74

scharf@ttvn.de
Fax: (0 53 51) 5 31 98 22

Beauftragter für Jugendsport

Ulrich Kempe
Wendenstr. 56
38100 Braunschweig

Tel.: (05 31) 6 18 36 60
mobil: (01 60) 90 88 37 45

kempe@ttvn.de

Beauftragter für Leistungsförderung (kommisarisich)

Ulrich Kempe
Wendenstr. 56
38100 Braunschweig

Tel.: (05 31) 6 18 36 60
mobil: (01 60) 90 88 37 45

kempe@ttvn.de

Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (kommisarisich)

Horst Wallmoden
Schulberg 16
38384 Gevensleben

Tel.: (0 53 54) 7 18

wallmoden@ttvn.de
Fax: (0 53 54) 15 41

Beauftragter für Freizeit- und Breitensport

Angela Walter
Salzwedelhey 28
38126 Braunschweig

Tel.: (05 31) 69 73 00

angelawalter@freenet.de
Fax: (05 31) 2 62 24 43

Beauftragter für Schulsport:

Karl-Heinz Sonnenberg
Elmblick 33
38122 Braunschweig

Tel.: (05 31) 87 25 65

k.h.sonnenberg@web.de

Beauftragter für Schiedsrichterwesen

Lutz Helmboldt
Finkenweg 18
37431 Bad Lauterberg

Tel.: (0 55 24) 8 91 35

helmboldt@ttvn.de

Mitarbeiter Senioren

Günter Rischbieter
Auf der Günne 34
38165 Lehre

Tel.: (0 53 08) 68 51

Hannover**Ehrenvorsitzender**

Horst Münkkel
Alter Garten 3
49448 Lemförde

Tel.: (0 54 43) 99 76 26

rainer.schult@gmx.net
Fax: (0 54 43) 99 76 26

Vorstandsvorsitzende

Bärbel Heidemann
In den Kiefern 5
31535 Neustadt a. Rbge.

Tel.: (0 50 36) 21 75

Tel.: (0 50 32) 8 44 42 d

mobil: (01 72) 5 40 04 84

heidemann@ttvn.de
Fax: (0 50 36) 21 75

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Stefan Braunroth
Lutherstraße 55
30171 Hannover

Tel.: (05 11) 2 83 37 97

braunroth@ttvn.de
Fax: (05 11) 2 83 37 98

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Manfred Kahle
Düsseldorfer Str. 22
31547 Rehburg-Loccum

Tel.: (0 50 37) 9 81 40

kahle@ttvn.de
Fax: (0 50 37) 30 04 06

Beauftragter für Finanzen

Marianne Meier
Rötzeberg 37
31535 Neustadt

Tel.: (0 50 36) 12 93

maedi24099@web.de

Beauftragter für Herren-Wettkampfsport

Manfred Damrau
Kreuzkamp 20
31171 Nordstemmen

Tel.: (0 50 69) 39 28

damrau.m@t-online.de
Fax: (0 50 69) 80 67 70

Beauftragte für Damen-Wettkampfsport

Christa Schubert
Neue Straße 7a
30974 Wennigsen

Tel.: (0 51 03) 16 73

gundolf_christa_schubert@t-online.de

Beauftragter für Jugend-Wettkampfsport

Manfred Kahle
Düsseldorfer Str. 22
31547 Rehburg-Loccum

Tel.: (0 50 37) 9 81 40

kahle@ttvn.de
Fax: (0 50 37) 30 04 06

Beauftragter für Schiedsrichterwesen

Jonny Brockmann
Wülfeler Bruch 10
30519 Hannover

Tel.: (05 11) 83 00 41

mobil: (01 71) 5 47 63 59

jonnybrockmann@arcor.de
Fax: (05 11) 87 23 72

Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport

Olaf Paggel
Wulfeskuhle 2
31162 Heinde

Tel.: (0 51 21) 28 65 38

mobil: (01 71) 8 62 42 32

paggelu@aol.com

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Uwe Serreck
Am Buchhorn 17
30890 Barsinghausen

Tel.: (0 51 05) 58 63 23

mobil: (01 60) 76 049 06

serreck@ttvrh.de
Fax: (0 51 05) 51 49 48

Beauftragte für Organisation

Inga Heidemann
Alter Sandberg 25
31535 Neustadt

Tel.: (0 50 36) 92 56 05

mobil: (01 79) 4 81 67 77

ingaheidemann@web.de
Fax: (0 50 36) 21 75

Lüneburg**1. Vorsitzender**

Heinz-Dieter Müller
Bergiusstr. 14
28357 Bremen

Tel.: (04 21) 2 76 89 48

heinz.d.mueller@nord-com.net

2. Vorsitzende

Sigrun Klimach
Dethlinger Weg 15
29649 Wietzendorf

Tel.: (0 51 96) 12 52

klimachs@gmx.de

Fax: (0 51 96) 25 09 98

Schatzmeisterin

Ute Morawetz
Föhregrund 11
29640 Schneverdingen

Tel.: (0 51 93) 20 19

Tel.: (0 51 91) 8 63 44 d

ute.morawetz@t-online.de

Fax: (0 51 93) 20 19

Sportwart

Michael Bitschkat
Bülowskamp 27
21337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 39 93

Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d

mobil: (01 70) 9 00 17 16

bitschkat@ttvn.de

Fax: (0 41 31) 95 11 97 d

Referent für den Jugendsport

Klaus-Dieter Kunschke
Quickbaumweg 22
21339 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 18 27

kdk.lueneburg@t-online.de

Referent für das Schiedsrichterwesen

Rolf Huber
Tizianweg 22
27478 Cuxhaven

Tel.: (0 47 23) 34 45

rolfhuber44@gmx.de

Referentin für den Seniorensport

Ingrid Brunsen
Wiesengrund 6
21698 Bargstedt

Tel.: (0 41 64) 22 73

ingrid.brunsen@t-online.de

Fax: (0 41 64) 84 49

Ehrenmitglied

Heinz Krause
Kiefernweg 25
27619 Sellstedt

Tel.: (0 47 03) 92 02 18

heinz.krause@t-online.de

Fax: (0 47 03) 92 02 19

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Jörg Berge
Im Moore 14
29664 Walsrode

Tel.: (0 51 61) 18 35

berge.familie@t-online.de

Fax: (0 51 61) 18 35

Beauftragter für die Punkterangliste

Jens Lübberstedt
Schützenstrasse 44
21337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 85 19 66

Tel.: (0 41 31) 28 85 26 d

luebbitt@t-online.de

Fax: (0 41 31) 85 19 76

Beauftragter für Schulsport, Bezirkspokal und Click-TT

Sven Harms
Burwinkel 31
29336 Nienhagen

Tel.: (0 51 44) 18 32

hamster239@t-online.de

Fax: (0 51 44) 56 05 74

Beauftragter für Punktspielbetrieb / Ansprechpartner für Staffelleiter

Michael Bitschkat
Bülowskamp 27
21337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 39 93

Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d

mobil: (01 70) 9 00 17 16

bitschkat@ttvn.de

Fax: (0 41 31) 95 11 97 d

Beauftragte für Minimeisterschaften

Ute Morawetz
Föhregrund 11
29640 Schneverdingen

Tel.: (0 51 93) 20 19

Tel.: (0 51 91) 8 63 44 d

ute.morawetz@t-online.de

Fax: (0 51 93) 20 19

Vorsitzender für Sportgericht

Sven Krumpfus
Scharnhorststr. 9
29683 Bad Fallingbostel

Tel.: (0 51 62) 90 04 68

Tel.: (0 51 62) 40 55 00 d

sven.krumpfus@rtlworld.de

Weser-Ems**1. Vorsitzender**

Josef Wiermer
Kastanienweg 5
49186 Bad Iburg

Tel.: (0 54 03) 79 53 00
mobil: (01 62) 1 09 76 99

wiermer@ttvn.de
Fax: (0 54 03) 79 53 33

Stellvertretender Vorsitzender

Günter Schäfer
Diekstahlstr. 45
26452 Sande

Tel.: (0 44 22) 29 22

dieter-a-schaefer@web.de

Stellvertretender Vorsitzender

Werner Steinke
Roggenkamp 18
49393 Lohne

Tel.: (0 44 42) 8 08 79 29

steinke@ttvn.de

Schatzmeister

Martin Gottschlich
Weidenweg 6
26725 Emden

Tel.: (0 49 21) 5 10 59

martin.gottschlich@web.de

Sportwart

Dr. Dieter Benen
Lise-Meitner-Str. 4
33605 Bielefeld

Tel.: (05 21) 9 67 98 63

benen@ttvn.de
Fax: (05 21) 2 38 12 90

Damenwart

Almuth Melles
Kleinbahnweg 2
26759 Hinte

Tel.: (0 49 25) 23 26

almuth.melles@web.de
Fax: (0 49 25) 3 79

Jugendwart

Thomas Eule
Gladiolenstrasse 24
49828 Neuenhaus

mobil: (01 74) 9 33 19 21

eule@ttvn.de

Pressewart (kommisarisich)

Torsten Scharf
Mitteldorfstr. 7
37083 Göttingen

Tel.: (05 51) 3 79 20 35
mobil: (01 71) 4 01 66 74

scharf@ttvn.de
Fax: (0 53 51) 5 31 98 22

Lehrwart (kommisarisich)

Herbert Michalke
Umländerwiek rechts 64
26871 Papenburg

Tel.: (0 49 61) 99 77 27
mobil: (01 72) 5 36 82 97

herbert.michalke@gmx.de

Schiedsrichter-Obmann

Klaus Siegmann
Wilhelm-Krüger-Str. 43
26123 Oldenburg

Tel.: (04 41) 9 80 08 66
mobil: (01 62) 4 05 49 25

klaus.siegmann@gmx.de

Schulsportobmann

Markus Dreckmann
Josef-Schwetje-Str. 3
49080 Osnabrück

Tel.: (05 41) 8 14 12 71

markus.dreckmann@osnanet.de

Breitensport-Obmann

Manfred Buddeke
Heidedamm 34
49565 Bramsche

Tel.: (0 54 68) 93 89 15
Tel.: (0 54 61) 93 47 16 05 d

m.buddeke@gmx.de
Fax: (0 54 61) 93 47 16 31 d

Anschriften der Kreisvorsitzenden.**Bezirk Braunschweig****Braunschweig**

Gerhard Meyer
Ritterbrunnen 11
38100 Braunschweig

Tel.: (05 31) 4 26 32

g.meyer@ttsv-bs.de

Gifhorn

Gerhard Henneicke
Platendorfer Str. 20
38518 Gifhorn

Tel.: (0 53 71) 38 12

gerhard.henneicke@t-online.de

Göttingen

Wolfgang Böttcher
Dransfelder Str. 20 b
37079 Göttingen

Tel.: (05 51) 63 12 06

boettcher-goettingen@t-online.de

Fax: (05 51) 7 62 76

Goslar

Eckart Kornhuber
Am Schultal 15
38700 Braunlage

Tel.: (0 55 20) 92 33 00

kornhuber@ttvn.de

Fax: (0 55 20) 92 33 01

Helmstedt

Hans-Karl Bartels
Augustastr. 15
38364 Schöningen

Tel.: (0 53 52) 26 64

Tel.: (0 53 51) 53 19 - 77 d

mobil: (01 75) 1 68 11 29

bartels@ttvn.de

Fax: (0 53 52) 26 64

Fax: (0 53 51) 53 19 - 817 d

Northeim-Einbeck

Rudi Oldenburg
Konradstr. 21
37170 Uslar

Tel.: (0 55 73) 5 29

rudi.oldenburg@online.de

Fax: (0 55 73) 5 29

Osterode

Stephan Tröh
Schlesische Str. 55
37520 Osterode

Tel.: (0 55 22) 12 43 16

stephan.troeh@t-online.de

Peine

Marco Schubert
Ricarda-Huch-Str. 4 e
31228 Peine

Tel.: (0 51 71) 4 16 59

schubi59@htp-tel.de

Fax: (0 51 71) 4 16 59

Salzgitter

Jochen Dinglinger
Thedelskamp 6
38729 Alt Wallmoden

Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27

mobil: (01 60) 1 52 77 31

dinglinger@ttvn.de

Wolfenbüttel

Peter Schleier
Schlegelstr. 33
38300 Wolfenbüttel

Tel.: (0 53 31) 6 85 70

Tel.: (05 31) 2 95 21 15 d

schleierpeter@aol.com

Fax: (05 31) 2 95 21 13 d

Wolfsburg

Günter Donath
Ostlandring 24
38442 Wolfsburg

Tel.: (0 53 62) 6 64 81

guemo-donath@t-online.de

Bezirk Hannover**Diepholz**

Inge Schmidt-Grabia
Kiebitzheideweg 4
27327 Schwarme

Tel.: (0 42 58) 13 99

schmidt-grabia@t-online.de
Fax: (0 42 58) 7 11

Hamel-Pyrmont

Karl Holweg
Am Knappenberge 26
31848 Bad Münder

Tel.: (0 50 42) 95 93 99

karl.holweg@t-online.de
Fax: (0 50 42) 91 30 73

Hannover

Joachim Lobers
Bollnäser Str. 19
30629 Hannover

mobil: (01 71) 4 88 33 36

lobers@ttvrh.de
Fax: (05 11) 9 05 51 60

Hildesheim

Frank Burghardt
Langes Feld 15
31199 Diekholzen

Tel.: (0 51 21) 26 22 50

f_burghardt@arcor.de

Holzminden

Rainer Kuhlmann
Ernst-Krösche-Str. 21
37627 Stadtoldendorf

Tel.: (0 55 32) 13 23

drauen1323@t-online.de
Fax: (0 55 32) 99 94 47

Nienburg

Günther Kernein
Weichselstr. 31
31582 Nienburg

Tel.: (0 50 21) 1 89 85

kernein@t-online.de
Fax: (0 50 21) 91 56 80

Schaumburg

Rainer Krebs
Lindenstr. 11
31700 Heuerßen

Tel.: (0 57 25) 41 34
Tel.: (0 51 05) 51 83 28 d

r-krebs@gmx.de

Bezirk Lüneburg**Celle**

Wolfgang Schmitz
Dohnsen 30
29303 Bergen

Tel.: (0 50 51) 68 00
Tel.: (0 51 92) 13 63 23 d
mobil: (01 75) 1 65 27 80

schmitz@ttvn.de

Cuxhaven

Peter Sommer
Richard-Tiensch-Weg 8
21762 Otterndorf

Tel.: (0 47 51) 39 27

sommer-otterndorf@t-online.de
Fax: (0 47 51) 67 81

Harburg-Land

Mark Worthmann
Trelde Dorfstraße 5c
21244 Buchholz

Tel.: (0 41 86) 89 19 85
mobil: (01 78) 5 31 71 88

mworthmann@web.de

Lüchow-Dannenberg

Christian Ehlert
Spötzingstraße 9
29439 Lüchow

Tel.: (0 58 41) 97 90 99
Tel.: (0 58 41) 12 71 70

ehlert@ejz.de

Lüneburg

Michael Bitschkat
Bülows Kamp 27
21337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 39 93
Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d
mobil: (01 70) 9 00 17 16

bitschkat@ttvn.de
Fax: (0 41 31) 68 08 26

Osterholz

Heinz-Dieter Müller
Bergiusstr. 14
28357 Bremen

Tel.: (04 21) 2 76 89 48

heinz.d.mueller@nord-com.net

Rotenburg-Wümme

Hartmut Wertheim
Lange Str. 45
27432 Bremervörde

Tel.: (0 47 67) 5 81
Tel.: (0 47 67) 82 04 02 d

h.wertheim@web.de
Fax: (0 47 67) 82 04 07 d

Soltau-Fallingbostal

Sigrun Klimach
Dethlinger Weg 15
29649 Wietzendorf

Tel.: (0 51 96) 12 52

klimachs@gmx.de
Fax: (0 51 96) 25 09 98

Stade

Jürgen Wagner
Westpreußenweg 63
21614 Buxtehude

Tel.: (0 41 61) 71 40 21

ttkvstade@t-online.de
Fax: (0 41 61) 71 40 22

Uelzen

Norbert Selent
Ahornweg 21
29584 Himbergen

Tel.: (0 58 28) 6 43
0581/84171 d

selent-himbergen@t-online.de
Fax: (05 81) 8 41 79 d

Verden

Uwe Heine
Alter Mühlenweg 2
27321 Thedinghausen

Tel.: (0 42 04) 78 00
Tel.: (04 21) 1 68 96 27 d

uwe.gisela.heine@t-online.de
Fax: (04 21) 1 68 96 79 d

Bezirk Weser-Ems**Ammerland**

Ralf Kobbe
Am Turm 29
26180 Rastede-Wahnbek

Tel.: (0 44 02) 8 24 52
mobil: (01 60)7 97 32 87 d

ralf.kobbe@gmx.de
Fax: (0 44 02) 59 81 96

Aurich

Hans-Werner Zinn
Lindenweg 3
26639 Wiesmoor

Tel.: (0 49 44) 18 72
Tel.: (0 44 62) 91 92 19 d

famzinn@t-online.de
Fax: (0 49 44) 18 72

Cloppenburg

Hans Peter Göken
Ringstr. 7
26169 Friesoythe

Tel.: (0 44 91) 14 06
Tel.: (0 44 91) 9 29 50 d

sekretariat@ra-goeken.de
Fax: (0 44 91) 92 95 44 d

Delmenhorst

Klaus Helms
Ginsterweg 10
27777 Ganderkesee

Tel.: (0 42 21) 4 08 64

stephan.piper@ewetel.net

Emden

Jens Rose
Planetenstr. 10
26736 Pewsum

Tel.: (0 49 23) 92 96 88
Tel.: (0 49 21) 96 06 10 d
mobil: (01 63) 2 09 58 10

1.vorsitzender@ttkv-emden.de
Fax: (0 49 21) 96 06 60

Emsland

Franz von Garrel
Gartenstr. 15
49751 Werpeloh

Tel.: (0 59 52) 15 42

f.v.garrel@t-online.de

Friesland

Günther Schäfer
Diekstahlstr. 45
26452 Sanderbusch

Tel.: (0 44 22) 29 22

dieter-a-schaefer@web.de

Grafschaft Bentheim

Hilmar Heinrichmeyer
Heinrichstr. 17
44137 Dortmund

Tel.: (02 31) 14 82 24

hmeyer@ttvn.de

Leer

Heiko de Riese
Am Hang 19
26802 Warsingsfehn

Tel.: (0 49 54) 40 61

huideriese@t-online.de
Fax: (0 49 54) 99 06 41

Oldenburg-Stadt

Stephan Sebens
von-Schreck-Straße 5
26133 Oldenburg

Tel.: (04 41) 38 45 40 9

tischtennis.mail@web.de
Fax: (04 41) 38 45 40 9

Oldenburg-Land

Manfred Nolte
Moorweg 18
27753 Delmenhorst

Tel.: (0 42 21) 6 43 90
Tel.: (0 42 21) 12 69 32 d

manfred.nolte@dk-online.de
Fax: (0 42 21) 12 69 35 d

Osnabrück-Stadt

Rolf Schrick
Hammerweg 9
49090 Osnabrück

Tel.: (05 41) 12 89 54

erstervorsitzender@tt-os.de

Osnabrück-Land

Uwe Heuer
Haydnstr. 2
49124 Georgsmarienhütte

Tel.: (0 54 01) 4 29 28
Tel.: (0 54 71) 24 10 d

brinkwerth-heuer@t-online.de

Vechta

Elisabeth Benen
Lise-Meitner-Str. 4
33605 Bielefeld

Tel.: (05 21) 9 67 98 63

benen@ttvn.de
Fax: (05 21) 2 38 12 90

Wesermarsch

Udo Lienemann
Jahnstr. 3
26935 Rodenkirchen

Tel.: (0 47 32) 12 17
Tel.: (0 44 01) 91 42 69
mobil: (01 74) 9 01 31 06 d

udo.lienemann@ewetel.net
Fax: (0 47 32) 91 911 4

Wilhelmshaven

Horst Müller
von-Münnich-Str. 11
26388 Wilhelmshaven

Tel.: (0 44 21) 50 18 50

h-b-mueller@t-online.de

Wittmund

Thomas Bienert
Langeoogstr. 9
26409 Wittmund

Tel.: (0 44 62) 20 96 63

bino@ewetel.net
Fax: (0 44 62) 20 96 64

Norddeutscher Tischtennis Verband.**Ehrenpräsident**

Hans-Jürgen Haase

PräsidentWolfgang Behrens
Asser Ring 14 D
31241 IlsedeTel.: (0 51 71) 59 03 91
mobil: (01 71) 4 12 83 16

behrens@nttv.de

Vizepräsident FinanzenWolfgang Kuhfuß
Kamp 22
22941 HammoorTel.: (0 45 32) 64 98
mobil: (01 72) 4 51 71 85

kuhfuss@nttv.de

Vizepräsident Mannschaftsspielbetrieb (kommisarisch)Wolfgang Behrens
Asser Ring 14 D
31241 IlsedeTel.: (0 51 71) 59 03 91
mobil: (01 71) 4 12 83 16

behrens@nttv.de

Vizepräsident EinzelspielbetriebBruno Freystatzky
Hohler Weg 6
21481 LauenburgTel.: (0 41 53) 38 76
mobil: (01 72) 4 37 79 27freystatzky@nttv.de
Fax: (0 41 53) 8 15 47**Vizepräsident Jugendsport**Jürgen Siewert
Borriesstr. 30
27570 BremerhavenTel.: (04 71) 2 84 03
mobil: (01 71) 6 14 89 50

siewert@nttv.de

Vizepräsident Seniorensport (kommisarisch)Bruno Freystatzky
Hohler Weg 6
21481 LauenburgTel.: (0 41 53) 38 76
mobil: (01 72) 4 37 79 27freystatzky@nttv.de
Fax: (0 41 53) 8 15 47**Spielleiter der Regionalligen und der Oberligen West:**Hans-Albert Meyer
Neuer Weg 92 B
38302 Wolfenbüttel

Tel.: (0 53 31) 7 37 38

meyer@nttv.de
Fax: (0 53 31) 98 47 85

Deutscher Tischtennis Bund e.V. .**Generalsekretariat**

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt/Main
www.tischtennis.de

Tel.: (0 69) 69 50 19 - 0

dttb@tischtennis.de

Fax: (0 69) 69 50 19 - 13

Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände**Badischer Tischtennis-Verband e.V.**

Badener Platz 6
69181 Leimen

Tel.: (0 62 24) 77 - 6 60

Fax: (0 62 24) 77 - 4 24

info@battv.de

www.battv.de

Bayerischer Tischtennis-Verband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Tel.: (0 89) 15 70 24 - 20

Fax: (0 89) 15 70 24 - 24

bttv@bttv.de

www.bttv.de

Berliner Tisch-Tennis-Verband e.V.

Paul-Heyse-Str. 29
10407 Berlin

Tel.: (0 30) 8 92 - 91 76

Fax: (0 30) 8 92 - 11 37

bettv@bettv.de

www.bettv.de

Tischtennis-Verband Brandenburg e.V.

Landhausstr. 16-18
15344 Strausberg

Tel.: (0 33 41) 42 12 63

Fax: (0 33 41) 48 69 38

ttvb@ewetel.net

www.ttvb.de

Fachverband Tisch-Tennis Bremen e.V.

Eduard-Grunow-Str. 30
28203 Bremen

Tel.: (04 21) 7 44 80

Fax: (04 21) 70 00 35

fttbremen@t-online.de

www.fttb.de

Hamburger Tisch-Tennis-Verband e.V.

Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Tel.: (0 40) 45 03 70 - 90

Fax: (0 40) 45 03 70 - 91

tischtennis.verband@hamburg.de

www.tt-maximus.de

Hessischer Tischtennis-Verband e.V.

Grüninger Str. 17
35415 Pohlheim

Tel.: (0 64 03) 95 68 - 11

Fax: (0 64 03) 95 68 - 13

geschaefsstelle@httv.de

www.httv.de

Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Schleifmühlenweg 19
19061 Schwerin

Tel.: (03 85) 55 58 58 - 11

Fax: (03 85) 55 58 58 - 12

ttvmv@t-online.de

www.ttvmv.de

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.

Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Tel.: (05 11) 9 81 94 - 0

Fax: (05 11) 9 81 94 - 44

info@ttvn.de

www.ttvn.de

Pfälzischer Tisch-Tennis-Verband e.V.

Am Rathausplatz 2
76744 Wörth

Tel.: (0 72 71) 12 79 - 81

Fax: (0 72 71) 12 79 - 82

kurt.sturm@t-online.de

www.pttv.de

Rhein Hessischer Tisch-Tennis-Verband e.V.

Humboldtstr. 12
55239 Gau-Odernheim

Tel.: (0 67 33) 96 10 - 40

Fax: (0 67 33) 96 10 - 41

rttv-geschaefsstelle@online.de

www.rttv.de

Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

Rheinau 11
56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 13 51 - 22

Fax: (02 61) 13 51 - 70

service@ttvr.de

www.ttvr.de

Saarländischer Tischtennisbund e.V.

Hermann-Neuberger-Sportschule 1
66123 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 3 87 92 - 47

Fax: (06 81) 3 87 92 - 36

geschaeftsfuehrer@sttb.de

www.sttb.de

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Delitzscher Str. 70
06112 Halle/Saale

Tel.: (03 45) 56 01 07 - 5

Fax: (03 45) 56 01 07 - 4

mail@ttvsa.de

www.ttvsa.de

Sächsischer Tischtennis-Verband e.V.

Uhlandstr. 39
01069 Dresden

Tel.: (03 51) 46 67 69 - 70

Fax: (03 51) 46 67 69 - 71

saechsTTV@t-online.de

www.sttv.de

Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Tel.: (04 31) 64 86 - 125

Fax: (04 31) 64 86 - 215

info@ttvsh.de

www.ttvsh.de

Südbadischer Tischtennis Verband e.V.

Oberkircher Str. 13 a
77767 Appenweier

Tel.: (0 78 05) 52 - 92
Fax: (0 78 05) 52 - 12

info@sbttv.de
www.sbttv.de

Thüringer Tischtennis-Verband e.V.

Wener-Seelenbinder-Str. 14
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 3 73 10 78
Fax: (03 61) 6 02 14 07

geschaeftsstelle@tttv.info
www.tttv.info

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Tel.: (02 03) 6 08 49 - 0
Fax: (02 03) 6 08 49 - 19

info@wttv.de
www.wttv.de

Tischtennis-Verband Württemberg-Hohenzollern e.V.

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel.: (07 11) 2 80 77 - 600
Fax: (07 11) 2 80 77 - 601

gs@ttvwh.de
www.ttvwh.de

Satzung des TTVN

Stand der Satzung: 22. Juni 2008
gemäß Beschlusslage des Landesverbandstages vom 22. Juni 2008

Gliederung:

- § 1 Begriff, Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Gliederung des TTVN
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des TTVN
- § 11 Der Landesverbandstag
- § 12 Der Verbandsbeirat
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Das Präsidium
- § 15 Ausschüsse
- § 16 (gestrichen)
- § 17 Der Landesjugendtag
- § 18 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht
- § 19 Bekanntgabe von Beschlüssen
- § 20 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren
bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung
- § 21 Geschäftsjahr, Revision
- § 22 Geschäftsstelle
- § 23 Ordnungen, Bestimmungen
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Auflösung des TTVN
- § 26 Schlussbestimmungen

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. - im folgenden TTVN genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von den Tischtennissport betreibenden Vereinen im Landessportbund Niedersachsen.

Der TTVN ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. VR 3198 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TTVN ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in Niedersachsen.
2. Der TTVN erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der TTVN hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des niedersächsischen Tischtennissports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dieses nicht in den Verantwortungsbereich des Landessportbundes Niedersachsen, des Deutschen Tischtennis-Bundes oder einer Gliederung des TTVN fällt;
 - b) Überwachung des Spielverkehrs seiner Bezirks- und Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände sowie der diesen angeschlossenen Vereine und Spieler mit Organisationen, Vereinen und Spielern anderer Landesverbände sowie des Auslands im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
 - c) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
 - d) die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden;

- e) Durchführung von Landesmeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben;
- f) Aufstellung von Ranglisten;
- g) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennisabteilungen;
- h) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der angeschlossenen Vereine und Gliederungen des TTVN;
- i) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dieses nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt;
- j) Förderung des Schul- und Breitensports;
- k) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
- l) Genehmigung von Turnieren;
- m) Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB;
- n) Erlassen von Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB und deren Überwachung;
- o) Rechtsprechung und Wahrung der sportlichen Disziplin gemäß der Rechts- und Disziplinarordnung, Weisungsbefugnis gegenüber den TTVN-Gliederungen, wenn Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen bzw. Bestimmungen des DTTB oder des TTVN vorliegen;
- p) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, soweit nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung geregelt;
- q) Herausgabe einer Fachzeitschrift als offizielles Organ.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der TTVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTVN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TTVN ist dem Landesportbund Niedersachsen unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der TTVN ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB); er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 **Gliederung des TTVN**

1. Der TTVN gliedert sich entsprechend den politischen Grenzen innerhalb des Landes Niedersachsen in Bezirks- und Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände. Diese führen die offizielle Bezeichnung „Tischtennis-Bezirksverband“, „Tischtennis-Kreisverband“, „Tischtennis-Stadtverband“ bzw. „Tischtennis-Regionsverband“ und regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN selbständig. Sie müssen beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sein.
2. Der TTVN haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Regionsverbände.
3. **Bezirksverbände**

Die Bezirksverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Kreis-, Stadt- und Regionsverbände. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.

Oberstes Organ der Bezirksverbände sind die Bezirksverbandstage.

Die Bezirksverbandstage setzen sich zusammen aus:

 - a) den von den Kreis-, Stadt- und Regionsverbänden zu entsendenden Delegierten der stimmberechtigten Vereine. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Satzung bzw. Geschäftsordnung des Bezirksverbandes;
 - b) den Vorsitzenden der Kreis-, Stadt- und Regionsverbände;
 - c) den Vorstandsmitgliedern der Bezirksverbände;
 - d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Bezirksverbände.

Innerhalb der Bezirksverbände sind unselbständige Untergliederungen zulässig.

4. Kreis-, Stadt- und Regionsverbände

Die Kreis-, Stadt- und Regionsverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVN. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.

Oberstes Organ der Kreis-, Stadt- und Regionsverbände sind die Kreis-, Stadt- und Regionsverbandstage.

Die Kreis-, Stadt- und Regionsverbandstage setzen sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Anzahl der Stimmen wird durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung des Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbandes festgelegt;
- b) den Vorstandsmitgliedern der Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände;
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände.

Innerhalb der Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände sind unselbständige Untergliederungen zulässig.

5. Rechte der Gliederungen

Die Gliederungen sind berechtigt,

- a) Anträge an die TTVN-Organen zu stellen;
- b) die vom TTVN geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- c) die Beratung und Betreuung durch den TTVN in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

6. Pflichten der Gliederungen

Die Gliederungen sind verpflichtet,

- a) die Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen des DTTB und des TTVN sowie die von den Landesverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die vom TTVN geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Punktspielbetrieb usw. gemäß zeitlichen Vorgaben zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- c) bei der Besetzung ihrer Rechtsorgane die einschlägigen Bestimmungen der TTVN-Rechts- und Disziplinarordnung gem. Tz. 2 (Rechtsorgane) zu befolgen;
- d) Entscheidungen von den in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen;
- e) Weisungen von TTVN-Organen zu befolgen und gemäß zeitlichen Vorgaben umzusetzen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennissport betreiben und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sind, können ordentliche Mitglieder des TTVN werden.

Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gilt folgendes Verfahren:

Ein Verein beantragt per Brief, Fax oder E-Mail formlos die Aufnahme als Mitglied in den TTVN bei der TTVN-Verbandsgeschäftsstelle (VGSt). Von der VGSt werden dann alle Unterlagen für den Erwerb der Mitgliedschaft im TTVN an den aufnahmesuchenden Verein übersandt. Dabei werden neben den Informationen über Regelwerke, Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder auch Beratung und Unterstützung für das Erreichen der Beitrittsreife angeboten. Der Verein beantragt formal die Aufnahme als ordentliches Mitglied des TTVN durch Einreichung aller geforderten schriftlichen Unterlagen an die VGSt. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbandes durch die VGSt einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet das TTVN-Präsidium.

Wird der Antrag abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht auf ein Schiedsgerichtsverfahren zu. Zuständig ist in diesen Fällen das TTVN-Verbandsgericht gem. § 18, Ziffer 1 und 4 der Satzung.

2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports in Niedersachsen verdient gemacht haben, können vom Landesverbandstag auf Vorschlag des Beirats gemäß der Ehrenordnung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Außerordentliche Mitglieder
Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30. Juni eines Jahres;
 - durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesportbund;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung;
 - durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.
2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVN, den Bezirks- und Kreis-, Stadt- oder Regionsverbänden bestehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TTVN sind berechtigt:
- durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Landes-, Bezirks- und Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbandstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - die Wahrung ihrer Interessen durch den TTVN zu verlangen und die vom TTVN geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
 - die Beratung und Betreuung durch den TTVN, die Bezirks-, Kreis-, Stadt- oder Regionsverbände in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
 - den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTVN zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

2. Mitglieder sind mit Adresse, Bankverbindung und den Personaldaten ihrer Vorstände (Name, Vorname, Anschrift, Funktion im Verein, Telefon/Fax/E-Mail) im EDV-System des Verbandes gespeichert. Jedem Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet. Ferner werden im Datensystem des Verbandes Namen, Vornamen und Altersklassen der einzelnen Vereins- und Abteilungsmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Punktspielbetrieb und den Verbandsturnieren teilnehmen. Alle Informationen und personenbezogenen Daten werden vom Verband grundsätzlich nur intern verarbeitet, sofern sie zur Förderung der Vereinszwecke notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Tischtennis Bundes ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Vereinsname, Sitz des Mitgliedes, Vereinsmitgliedsnummer und die Anzahl der Vereinsmitglieder. Der TTVN informiert die Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden überdies auf der Internetseite des TTVN veröffentlicht. Dabei können Daten der Mitgliedsvereine sowie personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern veröffentlicht werden. Verzeichnisse der Vereine mit den Angaben zu ihren Vereinsangehörigen (Vereinslisten) sind, zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte, im Einzelfall dem Präsidium des TTVN auszuhändigen.

Bestehen Kooperations- oder Sponsoringabkommen mit wirtschaftlichen Partnern, kann der TTVN Daten seiner Mitglieder verwenden. Mitglieder können dieser Verwendung widersprechen. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle vereins-relevanten Daten gelöscht. Daten, die die Haushalte betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den TTVN aufbewahrt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTVN sind unter anderem verpflichtet:

- a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Landesverbandstagen und den zuständigen Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Regionsverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTVN zu vertreten;
- c) die durch die zuständigen Organe beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten;
- d) vom TTVN geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- e) je ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB sowie des TTVN zu beziehen;
- f) Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen;
- g) Pflichtabgaben an den TTVN (z.B. Mitgliedsbeiträge) abzuführen. Diese werden nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Kosten zu tragen, die durch Verwaltungsmehraufwand entstehen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung des TTVN festgelegt.
- h) eine vereinsautorisierte E-Mailadresse an den TTVN zu melden.

§ 10 Organe des TTVN

1. Organe des TTVN sind:
 - a) der Landesverbandstag,
 - b) der Verbandsbeirat,
 - c) der Vorstand,
 - d) das Präsidium.
2. Rechtsorgane des TTVN sind:
 - a) das Verbandsgericht,
 - b) das Sportgericht.

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitglieder des Vorstandes müssen ihr Amt niederlegen, wenn ein außerordentlicher Landesverbandstag sie abwählt.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

§ 11 Landesverbandstag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Landesverbandstag als dem obersten Organ des TTVN durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) von den Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbänden zu entsendenden Delegierten der Mitglieder. Dabei steht jedem Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverband bis zu 15 Mitgliedsvereinen je eine Grundstimme zu. Für jeweils weitere angefangene 15 Mitgliedsvereine erhalten die Kreis-, Stadt bzw. Regionsverbände je eine weitere Stimme;
- b) den Ehrenpräsidenten;
- c) den Ehrenmitgliedern;
- d) den Vertretern des Verbandsbeirates;
- e) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

Innerhalb eines Kreis-, Stadt- oder Regionsverbandes können bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.

Jeder Stimmberechtigte nach b) bis d) hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist dabei nicht zulässig.

2. Termine, Regularien

Ordentliche Landesverbandstage finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils nach Ablauf der Spielzeit (Mai oder Juni) statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens vier Monate vorher im offiziellen Organ des TTVN bekanntzugeben.

Der Landesverbandstag wird vom Präsidenten mit einer Frist von fünf Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung im offiziellen Organ des TTVN einberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Landesverbandstages;
- Aussprache über die Berichte des Vorstands;
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlussbericht der Revisoren;
- Entlastung des Vorstands;
- Neuwahlen;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Jahresberichte des Vorstands, die Jahresrechnungen einschließlich des Kassenberichts, der Bericht der Revisoren sowie die fristgerecht eingegangenen Anträge den Mitgliedern bekanntzugeben.

Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Landesverbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Regionsverbände, der Verbandsbeirat, der Vorstand, das Präsidium und die ständigen Ausschüsse. Alle Anträge sind eingehend zu begründen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesverbandstag vertretenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

3. Aufgaben des Landesverbandstages

Ausschließlich der Landesverbandstag ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl bzw. die Bestätigung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes;
- c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts und von vier Revisoren, die alle nicht Mitglied des Verbandsbeirats sein dürfen;
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- e) die Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das abgelaufene sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
- g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den TTVN;
- h) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- i) den Beschluss über die Auflösung des TTVN.

Er ist außerdem zuständig für:

- j) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennisports in Niedersachsen;
- k) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren sowie deren Beratung.

Die Aufgaben des außerordentlichen Landesverbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.

4. Außerordentliche Landesverbandstage

Außerordentliche Landesverbandstage sind vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Landesverbandstages, des Verbandsbeirats, des Vorstands oder des Präsidiums;
- b) auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden;
- c) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreis-, Stadt- und Regionsverbände;
- d) auf Antrag von mehr als einem Viertel der in § 6 genannten ordentlichen Mitglieder.

Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5. Beschlussfähigkeit, Niederschrift

Alle ordnungsgemäß einberufenen Landesverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen gilt § 24.

Über den Landesverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) vier weiteren Mitgliedern aus jedem Bezirksverband.
2. Der Verbandsbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
Er ist ferner einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder des Präsidiums,
 - b) auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden.
3. Der Beirat ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen schriftlich einzuberufen.
Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Verbandsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Verbandsbeirat ist zuständig für:
 - a) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung im Haushaltplan nicht vorgesehener Einnahmen;
 - d) die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung;
 - e) die Berufung der Mitglieder des Sportgerichts;
 - f) die Wahl kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums;
 - g) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen;
 - h) die Beschlussfassung über Abgaben und Gebühren;
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des TTVN, insbesondere sportpraktischer Art.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Ressortleiter Erwachsenensport,
 - c) dem Ressortleiter Jugendsport,
 - d) dem Ressortleiter Seniorensport,
 - e) dem Ressortleiter Breitensport,
 - f) dem Ressortleiter Schulsport,
 - g) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) dem Ressortleiter Schiedsrichter.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand muss aus mindestens sieben stimmberechtigten Personen bestehen. Er ist mit sechs stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
3. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN sowie nach Maßgabe der vom Landesverbandstag und Verbandsbeirat gefassten Beschlüsse. Er erstattet dem Landesverbandstag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor.
4. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und muss deren Rechte und Pflichten festlegen.
6. Die Vorstandsmitglieder leiten innerhalb der gegebenen Geschäftsordnungen und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbständig.
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Präsidiums und des Vorstands regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Regionsverbände und ihrer Organe teilzunehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Ressortleiters Jugendsport, werden vom Landesverbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

9. Der Ressortleiter Jugendsport wird vom Landesjugendtag gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.
10. (gestrichen)
11. Der Vorstand ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich einzuberufen, wobei eine Zusammenlegung mit der Tagung des Verbandsbeirates zulässig ist. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
12. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit dem nächsten ordentlichen Landesverbandstag oder mit der Abwahl auf einem Landesverbandstag.
13. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Vertretungsberechtigt ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
14. Erfolgt keine Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.
15. Präsident
 - a) Der Präsident repräsentiert den TTVN. Er führt den Vorsitz auf dem Landesverbandstag, im Verbandsbeirat, im Präsidium und im Vorstand. Er beruft die Organe ein und stellt ihre Tagesordnung auf.
 - b) Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet die laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Präsidiumsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren Zuständigkeitsbereich tun.
 - c) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
16. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

§ 14 Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport,
 - c) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung,
 - d) dem Vizepräsidenten Bildung / Lehre,
 - e) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - f) den Ehrenpräsidenten, diese jedoch nur mit beratender Stimme.Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
2. Das Präsidium muss aus mindestens drei gewählten Personen bestehen. Es ist mit drei stimm-berechtigten Anwesenden beschlussfähig.
Dem Vizepräsidenten Finanzen darf ein weiteres Amt im Vorstand nicht übertragen werden.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVN nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN sowie nach Maßgabe der vom Landesverbandstag, Verbandsbeirat und Vorstand gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane.
4. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten des Präsidiums und des Vorstandes regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt. Das Präsidium kann für sich einen eigenen Aufgabenverteilungsplan beschließen, der dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 15 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - a) der Sportausschuss,
 - b) der Erwachsenensportausschuss,
 - c) der Jugendsportausschuss,
 - d) der Breitensportausschuss,
 - e) der Schulsportausschuss,
 - f) der Öffentlichkeitsarbeitsausschuss,
 - g) der Lehrausschuss für das Lehrwesen,
 - h) der Schiedsrichterausschuss,
 - i) der Finanzausschuss.

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder.

Die Ressortleiter Erwachsenensport und Jugendsport sind kraft ihres Amtes ständige Mitglieder des Sportausschusses.

Die weitere Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen.

2. Es können nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Landesverbandstag, vom Verbandsbeirat oder vom Vorstand eingesetzt.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter des TTVN können zur Mitarbeit in Ausschüssen herangezogen werden. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 16 (gestrichen)

§ 17 Der Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Ressortleiter Jugendsport als dem Vorsitzenden,
 - b) den Mitgliedern des Jugendsportausschusses,
 - c) vier Jugendvertretern aus jedem Bezirksverband,
 - d) den beiden Jugend-Aktivensprechern.
2. Der Landesjugendtag tritt jedes Jahr zusammen und hat die Aufgaben,
 - a) allgemeine Fragen zu beraten, die sich auf die Förderung Jugendlicher im Tischtennissport beziehen,
 - b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl den Ressortleiter Jugendsport zu wählen.

Die Einberufung nimmt der Ressortleiter Jugendsport mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vor.

§ 18 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht

1. Das Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, die Sportgerichtsbarkeit, das Disziplinarrecht sowie notwendige Ermittlungen werden innerhalb des TTVN in eigener Zuständigkeit durch die Rechtsorgane gem. § 10.2 ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
2. Die Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen werden aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des TTVN tätig.
3. Der RuDO des TTVN unterliegen alle TTVN-Mitglieder (nach § 6 dieser Satzung) und deren Mitglieder (= Angehörige), die Mitglieder der Vorstände und der Ausschüsse sowie der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen. Sie alle sind somit der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des TTVN unterworfen.
4. Die Rechtsorgane sind für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten sowie von Disziplinarangelegenheiten im Verbandsgebiet zuständig. Darüber hinaus ist das TTVN-Verbandsgericht auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der Mitgliedschaft.

Ein Verstoß gegen die sportliche Disziplin liegt insbesondere bei schuldhaften Verstößen gegen das Anti-Doping-Regelwerk „NADA-Code“ der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) in der Fassung vom 1. November 2004 einschließlich des „Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees“ in der Fassung vom 1. Januar 2003 vor. Zuständig ist in diesen speziellen Fällen ausschließlich das TTVN-Sportgericht bzw. im Berufungsverfahren das TTVN-Verbandsgericht.

5. Das Sportgericht setzt sich zusammen aus: einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens sechs Beisitzern. Die Zusammensetzung der übrigen Rechtsorgane regelt die RuDO des TTVN. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
6. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden nach folgenden Regelungen bestellt:
 - 6.1 Der Landesverbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsgerichts.
 - 6.2 Der Verbandsbeirat des TTVN beruft die Mitglieder des Sportgerichts des TTVN.
 - 6.3 Die Gliederungen regeln die Bestellung ihrer Rechtsorgane in eigener Zuständigkeit.
7. Scheidet ein Mitglied aus den Rechtsorganen des TTVN aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger. Die Gliederungen regeln die Bestellung von Nachfolgern für ihre Rechtsorgane in eigener Zuständigkeit.

8. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie gegen Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen sind die Rechtsorgane befugt, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem TTVN reichen.
9. (gestrichen)
10. Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei sportfachlichen Belangen oder in Disziplinar-angelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des TTVN und Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung zugelassen.
11. Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen können durch die Anrufung ordentlicher Gerichte erst nach vorgeschaltetem LSB-Schiedsgerichtsverfahren angefochten werden.
12. Bei nicht spielbetriebbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg mit vorgeschaltetem Schiedsgerichtsverfahren des LSB Niedersachsen e.V. gemäß seiner Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und/oder seiner Gliederungen vorliegen.
13. Näheres regelt die RuDO des TTVN.
14. Das TTVN-Sportgericht ist auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 19 Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTVN im offiziellen Organ des TTVN veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTVN mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.
3. Im Übrigen gilt die Versammlungsordnung des TTVN.

§ 21 Geschäftsjahr, Revision

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Revisoren sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Revisoren ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann unverzüglich den Verbandsbeirat informiert.

Finden nur zwei Revisionen in einem Geschäftsjahr statt, so muss zwischen ihnen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

§ 22 Geschäftsstelle

Zur Abwicklung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten, für die vom Vorstand ein haupt-amtlicher Geschäftsführer bestellt wird, der dem Vorstand verantwortlich ist.

Weitere Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands eingestellt werden.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Landesverbandstag, an den Sitzungen des Verbandsbeirats, des Vorstands und des Präsidiums teil. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Der Geschäftsführer darf weder im Vorstandsvorstand noch im Verbandsbeirat ein Amt übernehmen.

§ 23 Ordnungen, Bestimmungen

Das Rechts- und Disziplinarwesen und der Wettbewerb werden durch besondere Ordnungen bzw. Bestimmungen geregelt. Weitere Bereiche können ebenso behandelt werden.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesverbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.

§ 25 Auflösung des TTVN

Die Selbstauflösung des TTVN (gem. § 41 BGB) kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt weiterhin bei Vorliegen folgender Gründe: Konkurs (gem. § 43 BGB), Wegfall sämtlicher Mitglieder (gem. § 43 BGB), Liquidation (gem. §§ 48, 50 BGB) sowie Löschung im Vereinsregister (gem. § 74 BGB).

Das Vermögen des TTVN, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium wird vom Landesverbandstag ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung im Zeitraum zwischen zwei Verbandstagen vorzunehmen, sofern das Registergericht, die Finanzämter, der deutsche Sportbund (DSB), der Landesportbund Niedersachsen (LSB) und der Deutsche Tischtennis-Bund (DTTB) sofort wirksame bzw. wiederkehrende Aktualisierungen verlangen.
Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
2. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des TTVN

Stand: 21. November 2009 gemäß Beschlusslage vom 21. Juni 2008

Gliederung

- 0 Präambel
- 1 Allgemeines
- 2 Rechtsorgane
- 3 Einspruchsverfahren
- 4 Protestverfahren
- 5 Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen
- 6 Eilentscheidungen im Protestverfahren
und im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen
- 7 Disziplinarverfahren
- 8 Berufungsverfahren gegen Disziplinarentscheidungen
- 9 Sperren/Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen
- 10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

0 Präambel

Die Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) regelt Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten im Verbandsgebiet. Außerdem werden Disziplinarangelegenheiten im TTVN geregelt. Die RuDO und Änderungen dazu werden gemäß §12.4.g) der Satzung vom Verbandsbeirat beschlossen. Die RuDO basiert auf §§ 18 und 23 der Satzung des TTVN.

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 18 Absatz 3 der Satzung unterliegen alle TTVN-Mitglieder (Definition siehe § 6 der Satzung) und deren Mitglieder (= Def. Angehörige) sowie die Mitglieder der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen (= Def. Mitarbeiter) der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN.

Sie alle sind somit der Sportgerichtsbarkeit des TTVN unterworfen.

- 1.2 Alle Rechtsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten des TTVN und seiner Gliederungen werden nur von den Rechtsorganen in eigener Zuständigkeit entschieden. Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei sportfachlichen Belangen gemäß der Wettspielordnung des DTTB (WO)/den Ausführungsbestimmungen des TTVN (AB) Abschnitt J und Ziffer 4.1 dieser Ordnung oder in Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des TTVN zugelassen.

Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen können durch die Anrufung ordentlicher Gerichte erst nach vorgeschaltetem LSB-Schiedsgerichtsverfahren angefochten werden.

Bei nicht spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg mit vorgeschaltetem Schiedsgerichtsverfahren des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) gemäß seiner Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und/oder seiner Gliederungen vorliegen.

- 1.3 Rechtsgrundlage sind alle vom DTTB, NTTV und TTVN erlassenen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen, die internationalen Tischtennisregeln A und B sowie die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC in der jeweils gültigen Fassung.

Haben diese keine speziellen Bestimmungen oder Regelungen, so gelten ersatzweise die Gesetze und Ordnungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit, wie z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder die Zivilprozessordnung (ZPO). Bei allen Rechtsquellen gilt die jeweils gültige Fassung.

- 1.4 Die Organe des TTVN, seine Mitglieder und Gliederungen sind verpflichtet, den jeweiligen Rechtsorganen auf Anforderung Daten, Beweismaterial o. ä. zur Verfügung zu stellen.

Bei Verstößen hiergegen ist der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans berechtigt, Zwangsgelder in Höhe bis zu 100,- € zu erheben. Erfolgt keine Abhilfe, kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein erneutes Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 200,- € erheben oder gegen das TTVN-Mitglied, die Mannschaft bzw. den Angehörigen des TTVN-Mitgliedes vorläufige Disziplinarmaßnahmen gemäß Ziffer 7.5.1 unbefristet verhängen.

- 1.5 Im Protest- und Disziplinarverfahren als auch im Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen ist die Beteiligung eines rechtlichen Beistandes möglich. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten dessen, der den rechtlichen Beistand beauftragt.

2 Rechtsorgane

- 2.1 Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind:

- 2.1.1 die Gerichte:

- 2.1.1.1 - das Sportgericht der Kreis-/Stadtverbände,
- 2.1.1.2 - das Sportgericht der Bezirksverbände,
- 2.1.1.3 - das Sportgericht des TTVN,
- 2.1.1.4 - das Verbandsgericht des TTVN.

- 2.1.2 Ist das Sportgericht einer Kreis- oder Bezirksgliederung nicht gemäß Ziffer 2.2 besetzt worden oder vorübergehend nicht entscheidungsfähig, so ist im Sinne einer Vakanzregelung automatisch das Sportgericht des TTVN zuständig.

- 2.1.3 Scheidet ein Mitglied aus den Rechtsorganen des TTVN aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger. Die Gliederungen regeln die Bestellung von Nachfolgern für ihre Sportgerichte in eigener Zuständigkeit. Diese Bestellung muss in den Organen/Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden. Erst nach dieser Veröffentlichung dürfen die neu bestellten Rechtsorganmitglieder an Verfahren teilnehmen und entscheiden.

- 2.2 Zusammensetzung der Rechtsorgane

- 2.2.1 Das Sportgericht des TTVN setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern.

- 2.2.2 Alle anderen Rechtsorgane setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.

- 2.2.3 Die Mitglieder der Rechtsorgane des Verbandes dürfen nicht dem Verbandsbeirat angehören. Dieser Grundsatz gilt für die Sportgerichte der Gliederungen entsprechend (zumindest für den Vorstand).

- 2.3 Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Gerichts getroffen, und zwar durch den Verfahrensvorsitzenden und zwei Beisitzer. Als Verfahrensvorsitzender fungiert entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Weder der Vorsitzende noch einer der stellvertretenden Vorsitzenden darf in einem Verfahren als Beisitzer fungieren.

Die Mitglieder der Gerichte, die an einem Verfahren beteiligt sind, unterliegen einer Befangenheitsprüfung.

- 2.4 Die Kreis-, Stadt-, Regions- und Bezirksverbände bestellen die Mitglieder ihrer Sportgerichte.

- 2.5 Der Landesverbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsgerichtes des TTVN.

- 2.6 Der Verbandsbeirat des TTVN beruft die Mitglieder des Sportgerichtes des TTVN.

- 2.7 Die Gerichte sind sowohl für Protest- und Disziplinarverfahren als auch für Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen zuständig.

- 2.8 Die Mitglieder der Rechtsorgane sollten juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung besitzen.

- 2.9 Die Amtszeit der Mitglieder der Rechtsorgane beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl bzw. Neubestellung. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig.

- 2.10 Die Rechtsorgane sind den Verbands-, Bezirks- oder Kreistagen berichtspflichtig und ansonsten weisungsungebunden.

- 2.11 Mitglieder der Rechtsorgane haben gegenüber dem Präsidium des TTVN sowie den Vorständen des TTVN und seiner Gliederungen keine Weisungsbefugnis.

- 2.12 Mitglieder der Rechtsorgane des TTVN oder seiner Gliederungen können an Tagungen der jeweiligen Ebene auf Einladung teilnehmen.

- 2.13 Wird während eines Verfahrens innerhalb von 7 Tagen ein Antrag auf Befangenheit gegen Mitglieder eines Sportgerichts gestellt, so entscheidet die zuständige Berufungsinstanz über diesen Antrag und weist die Erstinstanz an, das Verfahren personell entsprechend weiterzuführen.

Bei Befangenheitsanträgen gegen Mitglieder des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist. Sollte sich eine Befangenheit erst nach Ablauf der 7-Tagesfrist herausstellen, so entscheidet das jeweilige Gericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist.

- 2.14 Die zuständigen Erstinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der aussprechenden Stelle Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die aussprechende Stelle mit der Maßgabe, einen korrekten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erlassen).

- 2.15 Die zuständigen Berufungsinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der Erstinstanz Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die Erstinstanz mit der Maßgabe, das Verfahren gemäß der RuDO durchzuführen).

3 Einspruchsverfahren

- 3.1 Das Einspruchsverfahren ist in Abschnitt A, Ziffer 16 a (Einsprüche) der Ausführungsbestimmungen des TTVN (AB) zur Wettspielordnung des DTTB (WO) geregelt. Dieses kostenneutrale und vorinstanzliche Verfahren dient zur Verwaltungsvereinfachung und zur Selbstprüfung von Entscheidungen der aussprechenden Stelle.

Gegen Wertungsbescheide ist auch der sofortige Protestweg möglich.

- 3.2 Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

- 3.3 Während des Einspruchsverfahrens ergibt sich keine sachliche Zuständigkeit der Sportgerichte.

4 Protestverfahren

Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen, sofern unter Ziffer 5 nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.

- 4.1 Allgemeine Zuständigkeit

- 4.1.1 Die Sportgerichte sind zuständig für Proteste bei Mannschaftsmeisterschaften und Mannschafts-Pokalspielen,

- 4.1.1.1 - die sich gegen die allgemeinen Spielbedingungen oder die Spielmaterialien richten,

- 4.1.1.2 - die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oder sich aus dem Spielbetrieb ergeben,

- 4.1.1.3 - die sich gegen eine Wertung oder gegen einen Wertungsbescheid richten, oder

- 4.1.1.4 - die sich gegen einen abgewiesenen Einspruch gemäß WO/AB A 16 a.b oder A 16 a.c richten.

- 4.1.2 Ausschließlich das Sportgericht des TTVN ist zuständig für Proteste gegen abgewiesene Einsprüche in Spielberechtigungsangelegenheiten gemäß WO/AB A 16 a.d.

- 4.1.3 Nicht zuständig sind die Rechtsorgane für Proteste

- 4.1.3.1 - bei Turnieren nach Ziffer 3.3 der internationalen Tischtennisregeln B,

- 4.1.3.2 - gegen Beschlüsse von Organen des TTVN oder seiner Gliederungen,

- 4.1.3.3 - gegen Staffeleinteilungen,

- 4.1.3.4 - gegen Nominierungen für Meisterschaften, Turniere, Auswahlspiele, Aus-, Fortbildungs- und Leistungsförderungsmaßnahmen, o. ä.

- 4.1.4 Eine spielleitende bzw. aussprechende Stelle kann nicht über einen Protest entscheiden.

- 4.1.5 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

- 4.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen

- 4.2.1 Einreichen eines Protestes

Ein Protest muss innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Protestgrundes oder nach erfolgter Zustellung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides oder einer Staffelinformation bzw. eines Staffellrundschriftens an den jeweiligen Beteiligten mit Begründung über die spielleitende bzw. aussprechende Stelle eingereicht werden.

Diese hat ihn binnen einer Woche nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts weiterzuleiten (siehe dazu auch die Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3).

Der Verfahrensvorsitzende bestätigt dem Protestführer und der spielleitenden bzw. aussprechenden Stelle den Eingang des Protestes.

Hierbei informiert der Verfahrensvorsitzende die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Sportgerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.

- 4.2.2 Fehlt auf dem rechtsbehelfsfähigen Bescheid der aussprechenden Stelle der Hinweis auf die Zweiwochenfrist oder enthält der Bescheid andere grobe Fehler, so muss der Protest innerhalb von einem Monat nach Zustellung eingereicht werden.
- 4.2.3 Als Protestführer können nur Personen fungieren, die vom TTVN-Mitglied als offizielle Vertreter benannt worden sind.
- 4.2.3.1 Legt ein Angehöriger eines TTVN-Mitgliedes Protest ein, so muss er dazu entsprechend bevollmächtigt sein.
- 4.2.3.2 Ansonsten ist – aus Gründen der Gesamtschuldnerhaftung des TTVN-Mitgliedes – ein Protest nicht zulässig.
- 4.2.4 Für jede Instanz hat der Protestführer eine Gebührenpauschale gemäß der Gebührenordnung des TTVN zu leisten.
- 4.2.4.1 Die Gebührenpauschalen für Proteste sind fristgerecht gemäß Ziffer 4.2.1 bzw. 4.2.2 auf das Konto der zuständigen Gliederung bzw. bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 auf das Konto des TTVN einzuzahlen.
- 4.2.4.2 Werden die entsprechenden Gebührenpauschalen nicht fristgerecht auf das entsprechende Konto eingezahlt, so ist der Protest nicht zulässig und wird nicht verhandelt.
- 4.2.5 Proteste können nur von den TTVN-Mitgliedern erhoben werden, die an der zugrundeliegenden Entscheidung der aussprechenden Stelle beteiligt waren. Mittelbar betroffene TTVN-Mitglieder, also nichtbeteiligte TTVN-Mitglieder, erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Einlegen von Protesten.
- 4.3 Verfahrensvorschriften
- 4.3.1 Die Sportgerichte treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (Recht auf Anhörung) gegeben haben.
- 4.3.2 Protestentscheidungen werden durch die Sportgerichte grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende des jeweiligen Sportgerichts kann jedoch auch mündliche Verhandlungstage anberaumen und beschließen, dass die Entscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.
- 4.3.3 Jede Protestentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - die Entscheidung zur Kostenregelung,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Berufungsberechtigten sowie Adresse, Frist, Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 4.4.9) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.
- 4.3.4 Die Protestentscheidung des Sportgerichts ist zu übersenden an:
- die Berufungsberechtigten (siehe Ziffer 5.6) per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die übrige/n beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN und
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle.
- 4.3.5 Die Protestentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/ Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

- 4.4 Kostenregelung des Verfahrens
- 4.4.1 Die Kosten eines Verfahrens bestehen aus
- den Gebühren,
 - den Auslagen.
- 4.4.2 Gebühren
- Zur Deckung der Gebühren (Verwaltungskosten, Porto, Telefon) werden Pauschalbeträge erhoben. Die Höhe der Gebührenpauschale, die als Vorschuss zu zahlen ist, geht aus der Gebührenordnung des TTVN hervor.
- 4.4.3 Auslagen Auf Vorschüsse zur Deckung von Auslagen wird verzichtet. Auslagen im Sinne dieser Rechts- und Disziplinarordnung sind:
- die Auslagen der Rechtsinstanzen (Reisekosten für Instanzmitglieder und ggf. Protokollführer),
 - die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger.
- Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Reisekostenordnung des TTVN.
- 4.4.4 Die den Beteiligten selbst entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten eines Verfahrens.
- 4.4.5 Der Unterlegene eines Protestverfahrens hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.4.5.1 Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm lediglich ein entsprechender Prozentsatz der Kosten des Verfahrens in Rechnung zu stellen.
- 4.4.5.2 Als unterlegen gilt auch, wer einen Protest zurücknimmt.
- 4.4.6 Kosten, die von den Beteiligten eines Verfahrens nicht zu tragen sind, fallen der jeweils zuständigen Gliederung des TTVN zur Last.
- 4.4.7 Das jeweilige Sportgericht setzt durch Beschluss die Kosten des Verfahrens fest, die vom Unterlegenen an die zuständige Gliederung des TTVN zu zahlen sind.
- 4.4.8 Der Festsetzungsbeschluss einer Protestentscheidung über die Höhe der Kosten des Verfahrens kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- 4.4.9 Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des TTVN, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. auch Ziffer 4.3.3) anzugeben.
- Die Einlegung einer Berufung gegen eine Protestentscheidung entbindet den Berufungsführer nicht davon, die Kosten des Protestverfahrens zu entrichten.
- 4.4.10 Obsiegt der Protestführer, wird ihm die Gebührenpauschale zurückgezahlt.
- 5 Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen**
- Für das Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter Ziffer 4 benannten Protestverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.
- 5.1 Gegen die Protestentscheidung eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Protestentscheidung zulässig.
- 5.2 Gegen Protestentscheidungen der Kreis-/Stadt sportgerichte sind die zuständigen Bezirkssportgerichte, gegen Protestentscheidungen der Bezirkssportgerichte ist das Sportgericht des TTVN, gegen Protestentscheidungen des Sportgerichtes des TTVN ist das Verbandsgericht des TTVN als Berufungsinstanz zuständig.
- 5.3 Eine Berufung gegen eine Protestentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung einer Protestentscheidung an den Protestführer mit Begründung über den Verfahrensvorsitzenden der Protestinstanz eingereicht werden.
- 5.4 Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Protestinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz die Berufungsberechtigten und die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Gerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- 5.5 Das Einlegen einer Berufung gegen eine Protestentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

- 5.6 Der Rechtsbehelf der Berufung gegen eine Protestentscheidung steht nur den TTVN-Mitgliedern zu, die an der dem Protestverfahren zugrundeliegenden Entscheidung der spielleitenden bzw. aussprechenden Stelle unmittelbar beteiligt waren und durch die Entscheidung der ersten Instanz beschwert sind. Weiterhin kann das Berufungsrecht der Vorstand der beteiligten Gliederung wahrnehmen.
Mittelbar betroffene TTVN-Mitglieder, also nichtbeteiligte TTVN-Mitglieder, erfüllen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht.
- 5.7 Jede Berufungsentscheidung gegen eine Protestentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - die Entscheidungen zur Kostenregelung des Protest- und des Berufungsverfahrens.
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 4.4.9) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.
- 5.8 Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
- den Berufungsführer per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN,
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle und
 - den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz.
- 5.9 Die Berufungsentscheidung eines Gerichts kann in den Organen/ Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern diese bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 5.10 Obsiegt der Berufungsführer, so sind die Gebührenpauschale für das Protestverfahren und die Verfahrenskosten der ersten Instanz von der zuständigen Gliederung des TTVN zurückzuzahlen oder zu übernehmen. Außerdem ist die Gebührenpauschale für das Berufungsverfahren zurückzuzahlen.
- 6 Eilentscheidungen im Protestverfahren und im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen**
- 6.1 Sollte im Protestverfahren oder im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen Eile geboten sein, weil die Entscheidung des Gerichts von sportlicher Bedeutung ist oder direkten Einfluss auf eine Meisterschaft bzw. Einfluss über den Auf- und Abstieg haben könnte, so müssen nicht alle Verfahrensvorschriften (z.B. Vorschriften über: schriftliche Zustellung, Einhaltung von Fristen, die Art der Anhörung) eingehalten werden. Die Eilentscheidung muss ausführlich begründet werden.
- 6.2.1 Liegt bei einer Einlegung eines Protestes oder einer Berufung gegen eine Protestentscheidung Eilbedürftigkeit vor, so ist der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts oder sein Vertreter im Amt befugt, vorab zu entscheiden, dass ein Spiel aus sportlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen neu angesetzt oder wiederholt wird; ggfs. kann er auch den Ort und den Termin festlegen.
- 6.2.2 Inwieweit das Ergebnis dieses Spieles zur Wertung herangezogen wird, hängt von der später erfolgenden bestandskräftigen Entscheidung ab.
- 6.2.3 Die beiden beteiligten Mannschaften der TTVN-Mitglieder sind verpflichtet, das Spiel durchzuführen.
- 6.2.4 Keine beteiligte Mannschaft kann in diesem Fall Zusatzkosten geltend machen.
- 6.2.5 Tritt eine Mannschaft oder treten beide Mannschaften zu diesem Spiel nicht an, so können nach Ermessen der spielleitenden Stelle entsprechende Ordnungsgelder verhängt werden.
- 6.2.6 Gegen eine Neuansetzung nach Ziffer 6.2.1 ist kein Rechtsbehelf möglich.

7 Disziplinarverfahren

Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Disziplinarscheidungen, sofern unter Ziffer 8 nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.

Die Disziplinargewalt von Sportgerichten im TTVN beschränkt sich auf Mitglieder des TTVN und deren Angehörige sowie auf die Mitarbeiter der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen (siehe Ziffer 1.1). Ein Disziplinarverfahren kann sich immer nur gegen einen Beschuldigten richten. Jeder kann einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim zuständigen Sportgericht stellen.

- 7.1 Sachliche Zuständigkeit Die Disziplinargewalt des für die jeweilige Ebene zuständigen Sportgerichts bzw. des Sportgerichts des TTVN bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 erstreckt sich auf
- 7.1.1 sportliche Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen
- 7.1.2 Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und seiner Gliederungen
- 7.1.3 finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem TTVN und seinen Gliederungen
- 7.1.4 allgemeine Verstöße von TTVN-Mitgliedern bzw. deren Angehörigen gegen die sportliche Disziplin; dies sind u. a.:
- Beleidigung, Bedrohung, Nötigung oder Gefährdung der Gesundheit von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder Zuschauern oder Tätlichkeiten gegen diesen Personenkreis,
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter,
 - Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches.
- 7.1.5 Tätlichkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen oder Nötigung gegenüber Amtsträgern, gegenüber Mitgliedern von Rechtsorganen, gegenüber Mitgliedern von Ältesten- und Ehrenräten, gegenüber Beteiligten, Zeugen, Gutachtern in Protest-, Berufungs- oder Disziplinarverfahren im Zuständigkeitsbereich des TTVN.
- 7.1.6 Bei Verstößen gegen die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC ist ausschließlich das Sportgericht (bzw. im Berufungsverfahren das Verbandsgericht) des TTVN zuständig.
- 7.2 Örtliche Zuständigkeit
- 7.2.1 Örtlich zuständig ist das Sportgericht des Kreis-/Stadtverbandes, dem der Verein des Beschuldigten angehört, bzw. bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 das Sportgericht des TTVN.
- 7.2.2 Bei offiziellen Veranstaltungen des TTVN oder der Gliederungen (das sind Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften incl. Entscheidungs- und Relegationsspielen, Pokalspiele, Ranglistenturniere, Turniere, Auswahlspiele und Spezialveranstaltungen wie der Tag des Talentés, o.ä. sowie Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des TTVN) ist das Sportgericht der entsprechenden Ebene örtlich zuständig.
- 7.3 (gestrichen)
- 7.4 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen
- 7.4.1 Mit einem Einleitungsbeschluss zu einem Disziplinarverfahren kann das zuständige Sportgericht vorläufige Disziplinarmaßnahmen verhängen, und zwar
- 7.4.1.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen
- 7.4.1.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen (siehe Ziffer 7.2.2) und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, seinen Gliederungen oder beim TTVN-Mitglied.
- 7.4.1.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN und seiner Gliederungen
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN und/oder seinen Gliederungen.
- 7.4.2 Wird von dem zuständigen Sportgericht binnen zwei Monaten nach Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme keine Disziplinarscheidung nach Ziffer 7.7 ausgesprochen, so fällt die vorläufige Disziplinarmaßnahme automatisch weg.

- 7.4.3 Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes muss zusätzlich an das TTVN-Mitglied übermittelt werden, für das die Spielberechtigung besteht.
- Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für
- den Beschuldigten,
 - das betroffene TTVN-Mitglied und
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle
- enthalten.
- Beispiel:
Das vorläufige Verbot, das Amt eines Mannschaftsführers bei einem TTVN-Mitglied auszuüben, bedingt: Information des TTVN-Mitgliedes, Benennung eines neuen Mannschaftsführers, Information an den Staffelleiter mit der Maßgabe, die Veränderung den betreffenden weiteren TTVN-Mitgliedern mitzuteilen.
- Der Staffelleiter darf den Grund für die Änderung des Mannschaftsführers in seinem Rundschreiben nicht mitteilen.
- 7.4.4 Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen muss zusätzlich an den TTVN bzw. an die betroffene Gliederung übermittelt werden.
- Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für
- den Beschuldigten,
 - den TTVN bzw. die betroffene Gliederung
- enthalten.
- 7.4.5 Gegen das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.
- 7.5 Einleiten von Disziplinarverfahren
- 7.5.1 Das zuständige Sportgericht beschließt unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse und -unterlagen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ein Recht auf Anhörung zur Einleitungsentscheidung besteht nicht.
- 7.5.2 Mit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beginnt das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten.
- 7.5.3 Für diesen begründet sich das Recht auf Anhörung.
- 7.5.4 Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens können vorläufige Disziplinarmaßnahmen (analog Ziffer 7.5 4) verhängt werden.
- 7.5.5 Die Entscheidung über eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts für das Disziplinarverfahren (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft)
 - den Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen die Mitglieder innerhalb von 7 Tagen gestellt werden müssen,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - den zur Last gelegten Verdacht oder die Beschuldigung,
 - die Begründung sowie
 - Hinweise zur Anhörung im Disziplinarverfahren gemäß Ziffer 7.6.1.
- 7.5.6 Die getroffenen Entscheidungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind zu übersenden an:
- den Beschuldigten per Übergabe-Einschreiben,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN und
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle.
- 7.5.7 Gegen die Einleitung wie auch gegen die Nicht-Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.
- 7.6 Allgemeine Verfahrensvorschriften bei Disziplinarentscheidungen
- 7.6.1 Die Sportgerichte treffen ihre Disziplinarentscheidungen, nachdem sie dem Beschuldigten das Recht auf Anhörung gewährt haben.
- Im Disziplinarverfahren kann der Beschuldigte auf Wunsch sein Recht auf Anhörung auch mündlich wahrnehmen. Eine Entscheidung hierzu trifft das jeweilige Sportgericht.
- Gegen die Versagung eines Antrages auf mündliche Anhörung ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich

- 7.6.2 Das jeweilige Sportgericht ist berechtigt, Zeugen auch persönlich anzuhören und dazu mündliche Verhandlungstage anzuberaumen.
Jeder Angehörige eines TTVN-Mitgliedes und jeder Mitarbeiter des TTVN und seiner Gliederungen ist zur Zeugenaussage verpflichtet, außer wenn er sich oder Familienangehörige belasten könnte.
Bei Verweigerung der Zeugenaussage kann der Verfahrensvorsitzende Reuegelder in Höhe von 100,- € verhängen.
Zeugen müssen vom Sportgericht per Übergabe-Einschreiben geladen werden.
- 7.6.3 Die Disziplinarentscheidungen durch die Sportgerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende kann jedoch beschließen, dass eine Disziplinarentscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.
- 7.6.4 Jede Disziplinarentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
 - die Höhe der Kostenpauschale mit Angabe des Zahlungsempfängers mit Bankverbindung und der Zahlungsfrist,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Adresse und Frist,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 7.8.4) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.
- 7.6.5 Die Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts ist dem Beschuldigten per Übergabeeinschreiben mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes oder eine Mannschaft richtet, ergeht die Mitteilung auch an das TTVN-Mitglied. Bei Verfahren gegen Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen ergeht die Mitteilung auch an den TTVN bzw. die betroffene Gliederung. Außerdem sind die Disziplinarentscheidungen der Sportgerichte zu übermitteln an:
- die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN sowie
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle.
- 7.6.6 Jede Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 7.7 Maßnahmenkatalog für Disziplinarverfahren
- 7.7.1 Die Sportgerichte der Kreis-/Stadt- und Bezirksverbände und bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 auch das Sportgericht des TTVN können folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
- 7.7.1.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 1.000,- €.
 - (3) Sperre auf Dauer oder Ausschluss, wenn der Kreis-/Stadt- bzw. Bezirksverband eingetragener Verein (e.V.) ist.
- 7.7.1.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 250,- €.
 - (3) Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2 bis zur Dauer von zwei Jahren.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder bis zur Dauer von fünf Jahren.

- 7.7.1.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 250,- €.
 - (3) Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN bis zur Dauer von zwei Jahren.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN oder seinen Gliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.
- 7.7.2 Das Sportgericht des TTVN kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
- 7.7.2.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 1.500,- €.
 - (3) Zeitliche Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2.
 - (4) Ausschluss aus dem TTVN.
- 7.7.2.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 400,- €.
 - (3) Zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder auf Zeit oder dauernd.
- 7.7.2.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 400,- €.
 - (3) Zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN oder seinen Gliederungen auf Zeit oder dauernd.
- 7.7.3 Hält ein Kreis- oder Bezirkssportgericht seine Disziplinargewalt für nicht ausreichend, so kann es die Angelegenheit dem Sportgericht des TTVN zur Entscheidung vorlegen. Dieses befindet darüber, ob es das Verfahren ggfs. in eigener Zuständigkeit fortführt, auch wenn die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von einer anderen Rechtsinstanz erfolgte.
- 7.7.4 Disziplinarmaßnahmen – außer dem Verweis – können von dem jeweiligen Sportgericht kombiniert werden.
- 7.8 Kostenpflicht
- 7.8.1 Der disziplinar Gemaßregelte hat eine Kostenpauschale gemäß der Gebührenordnung des TTVN zu zahlen.
- 7.8.2 Für die Kostenpauschale eines Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes haftet dessen TTVN-Mitglied, für die eines Mitarbeiters des TTVN bzw. seiner Gliederungen der TTVN bzw. die betroffene Gliederung als Gesamtschuldner.
- 7.8.3 Darüber hinausgehende Kosten fallen der jeweils zuständigen Gliederung des TTVN zur Last.
- 7.8.4 Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des TTVN ein, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn die Kostenschuld aufgrund eines Vergehens als Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen entstanden ist. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. Ziffer 7.6.4) anzugeben.
- 7.9 Einstellung eines Disziplinarverfahrens
- 7.9.1 Entscheidet das zuständige Sportgericht, dass ein Disziplinarverfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens der zuständigen Gliederung zur Last.
- 7.9.2 Die Verfahrensvorschriften gemäß Ziffer 7.6 sind analog anzuwenden.
- 7.10 Unterbrechung von Fristen
- Werden befristete Disziplinarmaßnahmen aus bestandskräftigen Entscheidungen durch Maßnahmen Dritter unterbrochen (z. B.: einstweilige Anordnung/Verfügung ordentlicher Gerichte), so stellt der zuständige Vorsitzende des Rechtsorgans die Dauer der Unterbrechung nach deren Ende fest und verlängert analog das Fristende um den Zeitraum der Unterbrechung. Diese Entscheidung ist den Beteiligten gemäß Ziffer 7.6.5 mitzuteilen. Ein Rechtsbehelf gegen diese Feststellung der Unterbrechung sowie die Fristverlängerung ist nicht möglich.

- 7.11 Pflichten bei vorläufigen oder befristeten Disziplinarmaßnahmen
- 7.11.1 Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen nach den Ziffern 7.5.1.2, 7.7.1.2.4 oder 7.7.2.2.4 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern bestandskräftig, so ist das betreffende TTVN-Mitglied verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Angehöriger kein tischtennisbezogenes Amt beim TTVN-Mitglied ausübt.
- 7.11.2 Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen nach den Ziffern 7.5.1.3, 7.7.1.3.4 oder 7.7.2.3.4 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen bestandskräftig, so ist der TTVN bzw. die betroffene Gliederung verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Mitarbeiter kein Amt beim TTVN bzw. der betroffenen Gliederung ausübt.

8 Berufungsverfahren gegen Disziplinaentscheidungen

Für das Berufungsverfahren gegen Disziplinaentscheidungen gelten die Zuständigkeitsregelungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter Ziffer 7 benannten Disziplinarverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.

- 8.1 Gegen Disziplinaentscheidungen eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Disziplinaentscheidung zulässig.
- 8.2 Gegen Disziplinaentscheidungen der Kreis-/Stadt sportgerichte sind die zuständigen Bezirkssportgerichte, gegen Disziplinaentscheidungen der Bezirkssportgerichte ist das Sportgericht des TTVN, gegen Disziplinaentscheidungen des Sportgerichtes des TTVN ist das Verbandsgericht des TTVN als Berufungsinstanz zuständig.
- 8.3 Eine Berufung gegen eine Disziplinaentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Disziplinaentscheidung mit Begründung an den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz eingereicht werden.
- 8.4 Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Erstinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz den Berufungsführer über die personelle Zusammensetzung seines Gerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- 8.5 Eine Berufung gegen eine Disziplinaentscheidung hat aufschiebende Wirkung.
- 8.6 Im Disziplinarverfahren steht der Rechtsbehelf der Berufung nur demjenigen, gegen den eine Disziplinaentscheidung ergangen ist und dem Vorstand der zuständigen Gliederung des TTVN zu.
- 8.7 Eine Berufungsentscheidung gegen eine Disziplinaentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
 - die Entscheidungen zur Kostenregelung des Disziplinar- und des Berufungsverfahrens,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 7.8.4) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.
- 8.8 Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
- den Berufungsführer per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN,
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle und
 - den Vorsitzenden der ersten Instanz.

8.9 Werden durch die Berufungsinstanz alle Disziplinarmaßnahmen gegen einen zuvor Gemaßregelten aufgehoben, so ist die Kostenpauschale aus dem erstinstanzlichen Verfahren zurückzuzahlen.

9 Sperren/Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen

9.1 Sperre von TTVN-Mitgliedern

Dem TTVN und seinen Gliederungen steht das Recht zu, gegen seine Mitglieder eine Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. Die Sperre gilt bis zum Eingang der Zahlung bei der aussprechenden Stelle des TTVN oder seiner Gliederung.

9.2 Sperre nach Nicht-Zahlung von Ordnungsgeldern

Eine aussprechende Stelle des TTVN oder seiner Gliederungen ist berechtigt festzustellen, dass ein Angehöriger eines TTVN-Mitgliedes, ein TTVN-Mitglied oder eine Mannschaft eines TTVN-Mitgliedes automatisch gesperrt ist, wenn verhängte Ordnungsgelder nicht fristgerecht eingezahlt wurden. Näheres ist in Abschnitt A Ziffer 17 WO/AB geregelt.

9.3 Sperre von Angehörigen von TTVN-Mitgliedern

9.3.1 Den Präsidenten/Vorsitzenden und ihren Vertretern, den Sportwarten, gegenüber Jugendlichen auch den Jugendwarten, steht auf ihrer jeweiligen Ebene das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern an Ort und Stelle eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen. Wenn notwendig, kann der Betroffene vorher angehört werden.

9.3.2 Der Aussprechende hat umgehend den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts über die Sperre zu informieren.

9.3.3 Das weitere Verfahren obliegt dem zuständigen Sportgericht. Dieses hat entweder nach Ziffer 7.3 von amtswegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die vorläufige Sperre aufzuheben.

9.3.4 Wird die vorläufige Sperre aufgehoben, so gelten die Verfahrensvorschriften gemäß Ziff. 7.6 und 7.9 analog.

9.3.5 Wird vom zuständigen Sportgericht binnen eines Monats nach Aussprechen der vorläufigen Sperre keine Entscheidung getroffen, so fällt die vorläufige Sperre automatisch weg.

9.4 Untersagung der weiteren Teilnahme an Tagungen und Sitzungen

Die Leiter bei offiziellen Tagungen und Sitzungen des TTVN und seiner Gliederungen haben das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung des TTVN oder der jeweiligen Gliederung verstoßen. Hat eine Gliederung des TTVN keine Versammlungsordnung erlassen, so gilt die Versammlungsordnung des TTVN für Verbandstage analog.

9.5 Die Sperren nach Ziffer 9.1 und 9.3.1 sind zur Information umgehend dem gesperrten TTVN-Mitglied bzw. dem gesperrten Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes und dem betreffenden TTVN-Mitglied per Übergabe-Einschreiben mitzuteilen.

9.6 Gegen Maßnahmen nach Ziffer 9.1 bis 9.4 ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Version der RuDO ist durch den Verbandsbeirat am 21.06.2008 beschlossen worden und tritt am 1. August 2008 bzw. spätestens zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung im amtlichen Organ bzw. im Jahrbuch des TTVN in Kraft.

Versammlungsordnung des TTVN

Stand: 1. Juli 2007 gemäß Beschlusslage vom 1. Juni 2007

1 Geltungsbereich/Generelle Formvorschriften

- 1.1 Diese Versammlungsordnung gilt für Landesverbandstage. Sie kann für andere offizielle Tagungen des TTVN und seiner Gliederungen analog angewendet werden.
- 1.2 Alle Tagungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
- 1.3 Die jeweilige Tagung muss in der durch die Satzung des TTVN bzw. seiner Gliederung vorgeschriebenen Form einberufen werden.
- 1.4 Zu Beginn der Tagung sind die satzungsgemäße Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen. Danach ist über Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung zu beschließen.
- 1.5 Falls in besonderen Fällen eine satzungsgemäße Einberufung unmöglich ist, müssen spezielle Vorkehrungen getroffen werden, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, z.B. einstimmiger Beschluss auf Verzicht der nicht eingehaltenen Formalien.
- 1.6 Tagungen des TTVN werden normalerweise vom Präsidenten geleitet. Zu seiner Entlastung kann er jedoch einen anderen als Versammlungsleiter wählen lassen.
- 1.7 Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichtersteller berufen. Diese erhalten vor den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.

2 Anträge und Debatten

- 2.1 Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- 2.2 Jeder Teilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2.3 Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.
- 2.4 Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Versammlungsleiters.
- 2.5 Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Redezeit ist hierbei auf maximal 3 Minuten beschränkt.
- 2.6 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür gesprochen hat und einem anderen Redner ermöglicht wurde, dagegen zu sprechen. Die maximale Redezeit beträgt jeweils 3 Minuten.
- 2.7 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 2.8 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist vom Antragsteller zu begründen, bevor darüber abgestimmt wird. In diesem Fall ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.
- 2.9 Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
- 2.10 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.
- 2.11 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen.
- 2.12 Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

3 Teilnahme- und Stimmberechtigung/Abstimmungen

- 3.1 Für die jeweilige Tagung ist die Teilnahme- bzw. Stimmberechtigung in der Satzung des TTVN bzw. seiner Gliederung geregelt (z.B. TTVN Satzung in § 11 Abs. 1 für Landesverbandstage bzw. in § 17 Abs. 1 für Landesjugendtage).
- 3.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.

- 3.3 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (z.B. für Satzungsänderungen), die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4 Wahlen

- 4.1 Wahlen sind geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- 4.2 Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
- 4.3 Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

5 Protokollierung und Veröffentlichung

(Für Gliederungen des TTVN muss entsprechend deren Satzung verfahren werden.)

- 5.1 Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.
- 5.2 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.3 Niederschriften der Landesverbandstage sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer und, sofern nicht identisch, zusätzlich von zwei Mitgliedern des Präsidiums (Vorstand nach §26 BGB) zu unterzeichnen.
- 5.4 Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Ausnahme siehe 5.6.
- 5.5 Das Protokoll einer jeden Tagung wird mindestens allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt. Ausnahme siehe 5.6.
- 5.6 Die Niederschrift eines Landesverbandstages ist gemäss § 11 Abs. 2 der Satzung des TTVN dem nächst folgenden Landesverbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.7 Wichtige Beschlüsse von offiziellen Tagungen sind im amtlichen Organ des TTVN (ttm) zu veröffentlichen und gelten damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung auf den Internet-Seiten des TTVN erfolgen.

6 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung ist gemäß § 12 Abs. 4 g) der Satzung des TTVN durch den TTVN-Beirat am 10.11.2001 beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Versammlungsordnung für Landesverbandstage des TTVN“.

Ehrenordnung des TTVN

Stand: 1. Juli 2007 gemäß Beschlusslage vom 1. Juni 2007

Präambel

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. ehrt maßgebliche weibliche und männliche Mitglieder, Freunde und Förderer nach folgenden Bedingungen:

1 Ehrungen für Mitglieder

Eine Ehrung verdienter Mitglieder kann erfolgen durch

- 1.1 Aussprechen einer Belobigung,
- 1.2 Überreichen eines Geschenkes,
- 1.3 Verleihen der silbernen Ehrennadel mit Urkunde,
- 1.4 Verleihen der goldenen Ehrennadel mit Urkunde,
- 1.5 Verleihen der Ehrenplakette,
- 1.6 Verleihen des Ehrentellers,
- 1.7 Ernennen zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief,
- 1.8 Ernennen zum Ehrenpräsidenten mit Ehrenbrief.

2 Kreis der zu Ehrenden

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse des TTVN sowie die Bezirksvorsitzenden.
- 2.2 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Bezirksverbände, die Kreisvorsitzenden, die Staffelleiter der vom TTVN eingerichteten Ligen sowie die Staffelleiter der Bezirksoberriga-, Bezirksliga- und Bezirksklassenstaffeln.
- 2.3 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Kreis- und Stadtverbände sowie die Staffelleiter der Kreisliga- und Kreisklassenstaffeln.
- 2.4 Eine Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt nach 2.1 bis 2.3 ausübt bzw. bis kurze Zeit davor ausgeübt hat.
- 2.5 Eine nachträgliche Ehrung Verstorbener wird nicht vorgenommen.

3 Sachliche Voraussetzung für eine Ehrung

- 3.1 Die Ehrung ist davon abhängig, dass die zu Ehrenden eine bestimmte Zeit ein Amt ausgeübt haben. Diese Zeit beträgt:
 - 3.1.1 In Gruppe 2.1
für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre
für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre
 - 3.1.2 In Gruppe 2.2
für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 15 Jahre
für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre
 - 3.1.3 In der Gruppe 2.3
für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 20 Jahre
für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 25 Jahre

4 Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

- 4.1 Alle Ehrungen setzen Tätigkeiten von besonderer Bedeutung voraus.
 - 4.1.1 Eine Ehrung nach 1.1 und 1.2 kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung einer silbernen Ehrennadel zeitlich noch nicht erfüllt ist, bzw. beim Ausscheiden eines bewährten Mitarbeiters der Gruppe 2.1 und von Kreisvorsitzenden.
 - 4.1.2 In Ausnahmefällen kann eine Ehrung nach 1.3 und 1.4 auch dann vorgenommen werden, wenn der zu Ehrende längere Zeit erfolgreich tätig war und aus seinem Amt scheidet.
 - 4.1.3 Mitglieder der Verbandsausschüsse, Bezirks- und Kreisvorstände, die langjährig erfolgreich waren, können mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
 - 4.1.4 Mitglieder des Vorstandes und Bezirksvorsitzende, die langjährig erfolgreich tätig waren, können mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.

- 4.1.5 Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennissport in Niedersachsen verdient gemacht haben, und maßgebliche Mitarbeiter mit einer über 25 Jahre hinausgehenden besonders erfolgreichen Tätigkeit auf Verbandssportebene können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4.1.6 Eine Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann erfolgen, wenn ein Präsident die Voraussetzungen gem. 3.1.1 - zweiter Teil - erfüllt hat.

5 Verfahrensweise

- 5.1 Vorschläge für Ehrungen nach 1.1 bis 1.4 können unterbreitet werden von
 - 5.1.1 den Kreis-, Stadt- und Regionsverbänden,
 - 5.1.2 den Bezirksverbänden,
 - 5.1.3 dem Verbandsvorstand.
- 5.2 Vorschläge für Ehrungen sollen 8 Wochen vor dem Ehrungstermin auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden.
- 5.3 Die Entscheidung über die Ehrung obliegt dem Ehrenausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern, die vom Verbandsbeirat bestellt werden.
- 5.4 Die Ehrung wird vom Verbandsvorstand vorgenommen. Die Ehrung kann, sofern es sich um eine solche nach 1.1 bis 1.3 handelt, an den zuständigen Bezirks- oder Kreis-/Stadtverband delegiert werden.
- 5.5 Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenplakette oder des Ehrentellers obliegt dem Verbandsvorstand.
- 5.6 Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten bleibt dem Landesverbandstag auf Vorschlag des Verbandsbeirates vorbehalten.

6 Ehrungen für Freunde und Förderer des Verbandes

- 6.1 Abweichend von Ziffer 2 können ausnahmsweise auch andere Personen geehrt werden. Dazu gehören u. a. Sportler, die über einen langen Zeitraum hervorragende Leistungen gezeigt haben, sowie Freunde und Förderer des Verbandes.
- 6.2 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende sich namhafte Verdienste um den Verband erworben hat.
- 6.3 Über eine solche Ehrung und den Zeitpunkt entscheidet der Verbandsvorstand.

7 Ehrungen für Abteilungen und Vereine

Bei Jubiläen von Tischtennisabteilungen und -Vereinen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird dem Verein eine Ehrenurkunde überreicht. Sie ist vom Bezirks-/Kreis-/ Stadtverband sechs Wochen vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle anzufordern.

Zusätzlich wird ein Sachgeschenk (z.B. TT-Netz) überreicht.

Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes mit Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN

Stand der WO: 1. Juli 2009

Stand der AB: 21. November 2009

Präambel

Auf den folgenden Seiten befinden sich zwei Regelwerke, die aus Gründen des besseren Verständnisses nicht hintereinander abgedruckt, sondern inhaltlich passend ineinandergefügt worden sind: die Wettspielordnung (WO) des DTTB

und die Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN.

Dabei gibt die Wettspielordnung den Rahmen vor, der grundsätzlich in allen Spielklassen und allen Landesverbänden in Deutschland gilt. Änderungen der Wettspielordnung können daher nur vom Hauptausschuss des DTTB beschlossen werden.

Die Ausführungsbestimmungen des TTVN beschreiben dagegen Sonderregelungen für Niedersachsen, die ausschließlich in den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen, also in den Verbandsligen und allen tieferen Spielklassen, gelten.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen des TTVN können daher bereits vom Beirat des TTVN beschlossen werden.

Zur besseren Unterscheidbarkeit zwischen WO-Text und AB-Text sind die einzelnen Textteile mit unterschiedlichem Hintergrund versehen worden:

Der Text der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist grau hinterlegt worden.

Der Text der Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN ist an den entsprechenden Stellen mit weißem Hintergrund eingefügt worden.

An allen Stellen, an denen von Kreisverbänden gesprochen wird, sind damit auch Stadt- und Regionsverbände gemeint.

Gliederung

Abschnitt A Allgemeines

Abschnitt B Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung

Abschnitt C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

Abschnitt D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

Abschnitt E Schüler/Jugendliche

Abschnitt F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

Abschnitt G Organisation und Aufbau des Punktspielbetriebs

Abschnitt H Organisation der Staffeln des Punktspielbetriebs

Abschnitt I Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

Abschnitt J Bestimmungen für Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

Abschnitt K Pokalmeisterschaften

A Allgemeines**1 Zweck und Geltungsbereich der WO**

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

- a Zweck der Ausführungsbestimmungen des TTVN zur Wettspielordnung des DTTB ist es, unter Beachtung der Wettspielordnung einheitliche Richtlinien für den Wettkampfbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen zu schaffen.
- Die Ausführungsbestimmungen und Änderungen dazu werden gemäß § 12.4 g) der Satzung vom Verbandsbeirat beschlossen. Sie basieren auf § 23 der Satzung des TTVN.

Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

- b Dem Sportausschuss des TTVN obliegt es in alleiniger Funktion, eine einheitliche Auslegung der Ausführungsbestimmungen sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zwecks kann er sich gutachterlich äußern oder im Streitfall Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen und gutachterlichen Feststellungen werden veröffentlicht und in der Geschäftsstelle des TTVN gesammelt.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen und die Bundesligen, soweit das Lizenzspielerstatut, bzw. die Bundesliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthält.

Ab 1. Juli 2010 gilt:

Sie gilt auch für die Lizenzligen, die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit das Lizenzspielerstatut, die Bundesliga-Ordnung bzw. die Regionalliga- und Oberligaordnung keine Sonderregelungen enthält.

- c Die AB gelten für den gesamten Spielbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen, sofern nicht in Einzelfällen etwas anderes geregelt ist. Sie gelten auch für die Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere sowie für Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften, sofern in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen des TTVN mit ergänzenden Regelungen zu diesen Veranstaltungen nichts anderes geregelt ist.

Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

- d Sofern der TTVN für seinen Zuständigkeitsbereich für bestimmte zulässige Passagen der WO abweichende Regelungen beschlossen hat, gehen diese aus den entsprechenden AB hervor.

- e Sofern der TTVN seinen Bezirks- bzw. Kreisverbänden das Recht eingeräumt hat, für deren Zuständigkeitsbereich für bestimmte zulässige Passagen der WO bzw. der AB abweichende Regelungen zu beschließen, ist dieses Recht an der entsprechenden Stelle in den AB ausdrücklich vermerkt worden. Für alle anderen Passagen der WO und der AB dürfen die Bezirks- und Kreisverbände keine abweichenden Regelungen beschließen. Steht eine Regelung eines Bezirks- oder Kreisverbandes zu den Bestimmungen der WO oder der AB im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO bzw. der AB aufgehoben.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist. Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A 8.3) gelten im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Bei begründetem Verdacht entscheidet der Oberschiedsrichter, ob eine Schläger-Kontrolle nach einem Spiel durchgeführt wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

3 Bekämpfung des Dopings

3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß der Anti-Doping-Ordnung.

3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

a Vom grundsätzlichen Verbot des Spielens in Trainingskleidung sind Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Trainingsbekleidung als Spielkleidung den Grundsätzen der WO sowie der Werbebestimmungen entspricht.

5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

6.1 Materialien sind:

- | | | |
|--------------------|-------------------------|--|
| - Tische | - Umrandungen | - Handtuchbehälter |
| - Netzgarnituren | - Böden | - Ballboxen |
| - Bälle | - Schiedsrichtertische | - Getränkeboxen |
| - Schlägerhölzer | - Schiedsrichterstühle | - Mikrofone |
| - Schlägerbeläge | - Zählgeräte | - Videoanlagen |
| - Kleber | - Namensschilder | - Sitzgelegenheiten für Spieler,
Trainer und Betreuer |
| - Klebertestgeräte | - Spielergebnisanzeigen | |
| - Komplettschläger | - Tischnummern | |

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 1. März 2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig. Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

a Bei allen derartigen Veranstaltungen sind ausnahmslos zugelassene Drei-Sterne-Bälle zu verwenden.

6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.

6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

8 Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:

8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

a Im Verbandsgebiet kann die Altersklasse der Schüler B in Schüler B (Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind) und Schüler C (Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind) unterteilt werden.

8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.8 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.

8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.

8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.

8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.

8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.

8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.

8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

9 Leistungsklassen

9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

10.1 Einzel

10.2 Doppel

10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)

10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

10.5 für Vereinsmannschaften

10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften

10.7 für Auswahlmannschaften

- 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.
- 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.
- 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.
- 11 Veranstaltungen**
- Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:
- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
- Individualmeisterschaften
 - Ranglistenturniere
- a Die Kreisverbände haben dafür zu sorgen, dass alle Spieler die Möglichkeit haben, sich durch die Teilnahme an Kreis-Individualmeisterschaften bzw. Kreis-Ranglistenturnieren für die weiterführende Veranstaltung auf der Bezirksebene sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben ist. Dazu können sie entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch den Zugang auf der untersten Ebene nicht einschränken dürfen.
- b Die Bezirksverbände haben dafür zu sorgen, dass alle über die Kreisebene qualifizierten bzw. alle vom Bezirksverband davon freigestellten Spieler die Möglichkeit haben, sich durch die Teilnahme an Bezirks-Individualmeisterschaften bzw. Bezirks-Ranglistenturnieren für die weiterführende Veranstaltung auf der Landesebene sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben ist. Dazu können sie entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch in jeder Altersklasse jedem Kreisverband die Teilnahme zumindest eines Spielers ermöglichen muss.
- c Der TTVN hat dafür zu sorgen, dass alle über die Bezirksebene qualifizierten bzw. alle vom TTVN davon freigestellten Spieler die Möglichkeit haben, sich durch die Teilnahme an Landes-Individualmeisterschaften bzw. Landes-Ranglistenturnieren für die weiterführende Veranstaltung auf der norddeutschen bzw. deutschen Ebene sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben ist. Dazu kann er entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch in jeder Altersklasse jedem Bezirksverband die Teilnahme zumindest eines Spielers ermöglichen muss.
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
- Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
 - Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
- Einladungsturniere
 - Offene Turniere
 - Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z.B.
- mini-Meisterschaften,
 - Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
 - Schaukämpfe,
 - Werbeveranstaltungen, etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.1 und WO A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.3 zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- Ab 1. Juli 2010 gilt:*
Weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.1 und WO A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- a Zur Veranstaltung weiterführender Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 sind allein im Rahmen ihrer Zuständigkeit der TTVN sowie seine Bezirks- und Kreisverbände berechtigt. Näheres ist in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.
- b Stadt-, Gemeinde-, Orts- oder Vereinsmeisterschaften gelten nicht als Individualmeisterschaften gemäß A 11.1 und sind von dem jeweiligen Veranstalter unter Beachtung von WO/AB C 1 als Einladungs- oder offene Turniere gemäß A 11.3 zu behandeln.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

- a Jugendliche und Schüler dürfen an offiziellen Veranstaltungen in der Damen- bzw. Herrenklasse nur teilnehmen, wenn sie eine entsprechende Freigabe besitzen. Näheres ist im Abschnitt E geregelt.

11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Senioren, Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und
- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen

beschließen.

Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

Ab 1. Juli 2010 gilt:

Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene und des DTTB nicht teilnehmen.

- a Regelungen für Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
- a.a Im TTVN können die Bezirksverbände in den 1. und 2. Bezirksklassen der Herren, in allen Spielklassen der Jungen und Schüler und für die Bezirksmannschaftsmeisterschaften der Jungen und Schüler sowie die Kreisverbände in ihren Spielklassen und für die Kreismannschaftsmeisterschaften für männliche Aktive (Herren, Jungen, Schüler) Mannschaften mit einer oder mehreren weiblichen Aktiven zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einerseits einer Mannschaft mit sowohl männlichen als auch weiblichen Aktiven (gemischte Mannschaft) und andererseits einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Aktiven in einer Spielklasse für männliche Aktive (Damen-/Mädchen-/Schülerinnen-Mannschaft in einer gemischten Spielklasse). Der Start einer gemischten Mannschaft in einer Spielklasse für weibliche Aktive (Damen, Mädchen, Schülerinnen) ist genauso verboten wie der Start von männlichen Aktiven in einer Damen-/Mädchen- oder Schülerinnen-Mannschaft in einer gemischten Spielklasse. Sofern ein Bezirksverband bzw. ein Kreisverband keinen Beschluss zur Zulassung von Mannschaften mit weiblichen Aktiven in Spielklassen für männliche Aktive gefasst hat, sind solche dort nicht zugelassen.
- a.b Sofern ein Bezirksverband oder ein Kreisverband einen Beschluss gemäß WO/AB A 11.7 a.a gefasst hat, gelten in jedem Fall sowohl für das Spielen in den gemischten Mannschaften und gemischten Spielklassen als auch für das Ersatzspielen der Spielerinnen aus gemischten Mannschaften in höheren Herren-/ Jungen-/Schülermannschaften (Ersatz, J 7), in Damen-/ Mädchen-/Schülerinnenmannschaften (Sonderersatz, I 9) und in Herren- oder Damenmannschaften (Jugendersatz, I 10) sämtliche dazu erlassenen Regelungen der TTVN-AB.
- a.c Ein Verein darf in seinen gemischten Mannschaften im Herrenbereich insgesamt maximal fünf, im Jugendbereich insgesamt maximal fünf und im Schülerbereich insgesamt maximal fünf weibliche Akteure als Stammspielerinnen melden, und zwar unabhängig davon, ob er mit einer oder mehreren Damen-, Mädchen- und/oder Schülerinnenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt.
- a.d Sofern eine gemischte Mannschaft sich für Wettbewerbe für männliche Aktive auf einer Ebene qualifiziert, auf der keine gemischten Mannschaften zugelassen sind (z.B. Herren-Bezirksliga, Jungen-Niedersachsenliga, Schüler-Landesmannschaftsmeisterschaft), darf sie die weiblichen Aktiven dort nicht einsetzen.
- a.e Ein Verein darf in den gemischten Spielklassen seines Kreisverbandes mit beliebig vielen Damen-, Mädchen- bzw. Schülerinnenmannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Diese Mannschaften gelten weiterhin als Damen-, Mädchen- bzw. Schülerinnenmannschaften und nehmen gewissermaßen nur aus spieltechnischen Gründen am Spielbetrieb der männlichen Aktiven teil, weil die Zahl der Damen-, Mädchen- bzw. Schülerinnenmannschaften für eine eigene Staffel nicht groß genug ist.
- a.f Sofern eine Damen-/Mädchen-/Schülerinnen-Mannschaft ihren Spielbetrieb in einer gemischten Spielklasse ausgetragen hat, ist die Qualifikation dieser Mannschaft und ihrer Spielerinnen für Wettbewerbe für weibliche Aktive auf der Bezirksebene oder einer noch höheren Ebene durchaus möglich.

- b Regelungen für Pokalmeisterschaften
Weibliche Aktive, die in Folge eines entsprechenden Beschlusses ihres Bezirks- bzw. Kreisverbandes nach WO/AB A 11.7 a.a im Punktspielbetrieb in einer gemischten Mannschaft gemeldet sind, dürfen auch bei den Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften in Mannschaften der Herren C-Klasse (oder tiefer), der Jungen bzw. der Schüler starten. Bei den Landespokalmeisterschaften sind keine weiblichen Aktiven in Mannschaften für männliche Aktive zugelassen.
- c Regelungen für Einladungsturniere und offene Turniere
Weibliche Aktive dürfen bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren nicht in Turnierklassen für männliche Aktive starten. Der Start in Mannschaftskonkurrenzen, bei denen laut Ausschreibung jede Mannschaft aus männlichen und weiblichen Aktiven besteht, fällt nicht unter dieses Verbot.
- d Regelungen für Freundschaftsspiele
Weibliche Aktive dürfen bei Freundschaftsspielen in Mannschaften für männliche Aktive starten.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.
- 12 Bundesveranstaltungen**
Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten:
Ab 1. Juli 2010 gilt:
Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regionalliga- und Oberligaordnung gelten:
- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
- Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/ Herren und Senioren
- Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
- Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren
Ab dem 1. Juli 2010 gilt:
- *Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren*
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
- Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
- Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
- Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.
- 13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen**
Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:
- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Bundesliga Damen.
- 14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung**
- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.

- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung *(ab 1. Juli 2010 gilt: [...] durch das zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes [...]).* Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung *(ab 1. Juli 2010 gilt: [...] des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes [...]).*
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Ab dem 1. Juli 2010 gilt:

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden hierzu mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1. Januar und 1. Juli) die aktuellen Daten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)
 - Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein, Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)
- dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.*

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

- a Einsprüche
- a.a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs. Dieser ist kostenneutral und innerhalb von 14 Tagen von einem Beteiligten mit schriftlicher Begründung formlos einzureichen.
- a.b Einsprüche gegen Entscheidungen (Wertungs- und Gebührenbescheide), die sich auf das Spielgeschehen bzw. den Spielbetrieb beziehen, sind an die aussprechende Stelle zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Beteiligte sind höchstens zwei Vereine.
- a.c Einsprüche gegen genehmigte Mannschaftsaufstellungen und gegen erteilte bzw. nicht erteilte Sperrvermerke sind an die spielleitende Stelle zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Beteiligte sind alle Vereine der betreffenden Staffel.
- a.d Einsprüche in Spielberechtigungsangelegenheiten sind an die Geschäftsstelle des TTVN zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Die Einspruchsberechtigung ist in WO B 1.4 (Anfechtungsberechtigung) bzw. WO B 8 (Beschwerdeberechtigung) geregelt.
- a.e Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

- a.f Nach interner Überprüfung der getroffenen Entscheidung erteilt die zuständige Stelle – nach Möglichkeit binnen einer Woche – als Antwort auf den Einspruch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Einspruchsbescheid).
- a.g Gegen abgewiesene Einsprüche kann der Protestweg gemäß Rechts- und Disziplinarordnung beschritten werden.
- b Proteste
- b.a Das Rechtsmittel des Protestes ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.
- b.b Im Falle eines beabsichtigten Protestes ist dieser durch einen der Beteiligten bei der aussprechenden Stelle innerhalb von zwei Wochen einzureichen. Das gilt auch, wenn zuvor bereits ein Protestvermerk auf dem Spielberichtsformular eingetragen worden ist. Der Protestführer hat im Streitfall nachzuweisen, dass die Absendung fristgemäß erfolgt ist. Die Gebührenpauschale ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- b.c Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- b.d In folgenden Fällen überprüfen die Rechtsinstanzen nur die Einhaltung der formalen Bestimmungen:
 - Proteste gegen abgewiesene Einsprüche bezüglich Mannschaftsaufstellungen und Sperrvermerken
 - Proteste gegen abgewiesene Einsprüche bezüglich Gebührenbescheiden
- c Berufung gegen eine Protestentscheidung
- c.a Das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Protestentscheidung ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.
- c.b Das Einlegen einer Berufung gegen eine Protestentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

- a Ordnungsgelder
- a.a Die spielleitenden Stellen und die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen sind berechtigt, Staffellvereinen bzw. Turnierveranstaltern für die Erledigung bestimmter Tätigkeiten wie z.B. Vorlage von Dokumenten, Abgabe von Erklärungen o. ä. Termine zu setzen.
- a.b Sie sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden – auch ohne etwaige Proteste – Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden. Eine Ahndung ist aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen zulässig.
- a.c Insbesondere sind diese verpflichtet, ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs zu verhängen, wenn ihnen entsprechendes Fehlverhalten (Fristversäumnisse oder Regelverstöße) bekannt werden.
- a.d Die Ordnungsgelder schließen weitere Maßnahmen, die bei derartigem Fehlverhalten u.U. zu treffen sind (z.B. Punktaberkennung, Sperre etc.), keinesfalls aus.
- a.e Die Wiederholung eines Fehlverhaltens innerhalb desselben Spieljahres zieht eine Erhöhung (maximal Verdoppelung) der Ordnungsgelder nach sich.
- a.f Die zuständige Stelle verhängt Ordnungsgelder durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dabei sind das Fehlverhalten, die angewandten Bestimmungen (Rechtsquelle), die Höhe des Ordnungsgeldes und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers anzugeben.
- a.g Die Ordnungsgelder sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die zuständige Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung einzuzahlen.
- a.h Ein evtl. Einspruch hat keine Auswirkungen auf die Einzahlungsfrist.
- a.i Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Mannschaft bzw. der betreffende Verein oder Spieler bis zur Einzahlung des Ordnungsgeldes automatisch gesperrt (siehe RuDO, Ziffer 9).
- a.j Als Ordnungsgelder sind von den zuständigen Stellen bei den entsprechenden Fehlverhalten die in der Gebührenordnung des TTVN (GO) genannten Beträge zu verhängen.

- a.k Die dortige Aufstellung von Verstößen enthält nur Beispiele. Bei ähnlich gelagerten – nicht ausdrücklich genannten – Verstößen sind entsprechende Ordnungsgelder zu verhängen.
- a.l Für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die rechtsfähigen Gliederungen des TTVN (Bezirksverbände und Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände) durch ihre satzungsgemäß zuständigen Organe andere Sätze für Ordnungsgelder für Regelverstöße (TTVN-GO, Abschnitte 1-4) als die in der TTVN-GO genannten beschließen, wobei die Höhe jedes einzelnen Ordnungsgeldes den laut TTVN-GO für die Landesebene geltenden Betrag nicht überschreiten darf.

18 Inkrafttreten

- a Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

Alle Bestimmungen der früheren Fassungen der AB zur WO, die Passordnung, die Staffelleiterordnung, die Arbeitshilfen für Mannschaftsauf- und -umstellungen und die Arbeitshilfen für das Ausfüllen der Mannschaftsmeldeformulare sind aufgehoben.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung**1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung**

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

- a An den offiziellen Veranstaltungen des TTVN und seiner Gliederungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des TTVN besitzen.
- b Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN wird durch den Namen des Spielers auf der jeweils gültigen Spielberechtigungsliste seines Vereins nachgewiesen.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt. Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS – SportSchO) möglich ist.
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Falls der Spieler nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2.1 fällt und nicht Staatsangehöriger eines EU-Vollmitgliedsstaates außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien oder Ungarn ist, erklärt der Spieler, dass ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegt, der jederzeit auf Anforderung der Verbände vorgelegt werden kann, sowie dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

- a Der Beginn bzw. das Ende der Mitgliedschaft eines Spielers in seinem Verein gemäß dessen Vereinssatzung ist von diesem der Geschäftsstelle des TTVN auf Verlangen nachzuweisen.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B 1.2 bzw. B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

- a Die Spielberechtigung ist durch die TTVN-Geschäftsstelle sofort zu widerrufen, sobald sie verbindlich Kenntnis davon erhält, dass die Mitgliedschaft des Spielers in dem Verein zu einem Zeitpunkt, für den die Spielberechtigung erteilt worden ist, nicht besteht.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers für die Zukunft und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins rückwirkend ab Saisonbeginn. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

- b Im Zuständigkeitsbereich des TTVN entspricht die Anfechtung des Widerrufs im Sinne von WO B 1.4 dem Einspruchsverfahren gemäß WO/AB A 16.1 a.d. Einspruchsberechtigt ist der Mitgliedsverein des TTVN, für den die widerrufene Spielberechtigung bestand.
- c Etwaiger Missbrauch der Spielberechtigung eines Spielers gemäß WO B 1.1 bis B 1.4 geht zu Lasten seines Vereins:
- Der/Den betroffenen Mannschaft/en werden bei schuldhaftem Verhalten die Punkte aus Meisterschaftsspielen abgezogen, die mit dem betreffenden Spieler errungen worden sind.
 - Daneben kann zusätzlich ein Disziplinarverfahren nach der Rechts- und Disziplinarordnung eingeleitet werden.
 - Unabhängig davon ist gegen den betreffenden Verein ein Ordnungsgeld gemäß der Gebührenordnung zu verhängen.
- d Eine zusätzliche Ahndung gegen schuldhaft handelnde Spieler im Rahmen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.

- a Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN erteilt auf Antrag des Vereins ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN.
- b Als Nachweis der erteilten Spielberechtigung gilt die Spielberechtigungsliste auf der Internet-Plattform (click-TT) des TTVN.
- c Für die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN wird pro Spielzeit eine Gebühr erhoben, die dem Verein des Spielers von der Geschäftsstelle des TTVN in Rechnung gestellt wird.
- d Die Spielberechtigung eines Spielers ist nicht auf einen anderen Spieler übertragbar.
- e Die Geschäftsstelle des TTVN ist berechtigt, zur Überprüfung der Spielberechtigung eines Spielers vom Verein des Spielers Kopien von amtlichen Urkunden (z.B. Personalausweis des Spielers) anzufordern. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so ist die Geschäftsstelle des TTVN ohne weiteres Verfahren berechtigt, die Spielberechtigung des Spielers ggf. auch rückwirkend bis maximal seit dem Beginn der laufenden Spielzeit zu entziehen.

2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

- a Für den TTVN ist dafür ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN zuständig.

2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen.

- a Für den TTVN ist dafür ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN zuständig.

Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B 9 bleiben hiervon unberührt.

2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehört, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- a Der Mitgliedsverein des TTVN beantragt bei der Geschäftsstelle des TTVN unter Nennung des kompletten Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Spielers die Ersterteilung der Spielberechtigung. Der Antrag setzt die Mitgliedschaft des Spielers in seinem Verein gemäß der Vereinssatzung voraus und muss über die Internet-Plattform (click-TT) des TTVN erfolgen.
- b Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erteilt die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den antragstellenden Verein mit Wirkung des Tagesdatums der Eingabe auf der Internet-Plattform (click-TT) des TTVN unter dem Vorbehalt, dass alle Bestimmungen des Abschnitts B der WO eingehalten worden sind.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.
- a Für die Regionalliga und Oberliga gilt die Spielordnung des Norddeutschen Tischtennisverbandes (NTTV).
- b Spieler können, nachdem sie erstmalig eine Spielberechtigung erhalten haben, jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb nachgemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden (siehe auch WO/AB I 2 h).
- 3.3 Verlängerung der Spielberechtigung für den bisherigen Verein
- a Bei unverändertem Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen verlängert sich die Spielberechtigung automatisch für die nachfolgende Spielzeit.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
- 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
- 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.
- 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- 4.1.4 Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der vier höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen. Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
- Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.
- Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von WO B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

a Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung muss über die Internet-Plattform (click-TT) des TTVN erfolgen. Es sei denn, es handelt sich um einen Wechsel aus einem / in einen anderen Landesverband ohne entsprechende Internet-Plattform („Nicht-click-TT-Landesverband“) oder aus dem / in das Ausland.

In diesen Fällen sind die Antragsformulare ausnahmslos termingerecht, d.h. bis zum 31. Mai oder 30. November (= Poststempelabdruck) vor der betreffenden Vor- oder Rückrunde und per Einschreiben an die jeweils in Frage kommenden Empfänger abzusenden

b Die amtlichen Einlieferungsscheine sind von den antragstellenden Vereinen bis zur Erteilung der Spielberechtigung durch die Geschäftsstelle des TTVN aufzubewahren und auf Verlangen als Nachweis vorzulegen.

c Für den Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers zu einem Mitgliedsverein des TTVN wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben, die dem neuen Verein des Spielers von der Geschäftsstelle des TTVN in Rechnung gestellt wird.

5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.

5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,

5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,

a Verein und Spieler müssen bestätigen, dass die Mitgliedschaft des Spielers im antragstellenden Verein schriftlich beantragt worden ist und spätestens am 1. Juli bzw. am 1. Januar (siehe WO B 4) gemäß der Vereinssatzung bestandskräftig werden wird.

5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,

5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,

5.2.8 Antragsdatum.

5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in WO B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins / der Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA oder eA – mitzuliefern.
- a Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Wechsel der Spielberechtigung zu einem Mitgliedsverein des TTVN erteilt die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den neuen Verein zum 1. Juli bzw. 1. Januar (siehe WO B 4) unter dem Vorbehalt, dass alle Bestimmungen des Abschnitts B der WO eingehalten worden sind.
- b Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Wechsel der Spielberechtigung von einem Mitgliedsverein des TTVN entzieht die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den alten Verein zum 30. Juni bzw. 31. Dezember (siehe WO B 4).
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.
- a Eine Freigabeverweigerung durch den bisherigen Verein ist nach Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nicht zulässig. Sollten seitens des bisherigen Vereins noch Forderungen an den Spieler bestehen, so müssten sie direkt bei dem Betreffenden geltend gemacht werden. Der Wechsel der Spielberechtigung wird hiervon in keiner Weise berührt.
- 5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.
- 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband**
- Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt. Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.
- a Im TTVN findet in derartigen Fällen keine Kostenerstattung statt.
- 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung**
- Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist. In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.
- a In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, der Geschäftsstelle des TTVN bis spätestens vierzehn Tage nach Bestandskraft des Austritts oder des Ausschlusses gemäß seiner Vereinssatzung dieses schriftlich mitzuteilen. Der Spieler verliert automatisch zum Zeitpunkt der Bestandskraft seines Austritts oder seines Ausschlusses gemäß der Vereinssatzung die Spielberechtigung für den Verein.
- b Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen diese Vorschrift wird ein Ordnungsgeld gemäß der Gebührenordnung gegen den Verein verhängt.
- Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.
- c Der Antrag auf Löschung der Spielberechtigung erfolgt durch den Verein über die Internet-Plattform (click-TT) des TTVN.
- Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist. Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

- d Eine ruhende Spielberechtigung bzw. eine durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein verlorene Spielberechtigung kann jederzeit auf Antrag des bisherigen Vereins wieder aufleben, sofern die Voraussetzungen gemäß B 1 (Mitgliedschaft im Verein und keine Spielberechtigung für einen anderen Verein) weiterhin bzw. wieder vorliegen.
- e Der Mitgliedsverein des TTVN beantragt bei der Geschäftsstelle des TTVN unter Nennung des kompletten Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Spielers das Wiederaufleben der Spielberechtigung. Der Antrag setzt die Mitgliedschaft des Spielers in seinem Verein gemäß der Vereinssatzung voraus und muss über die Internet-Plattform (click-TT) des TTVN erfolgen.
- f Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen lässt die Geschäftsstelle des TTVN die Spielberechtigung für den antragstellenden Verein mit Wirkung vom Tagesdatum des Eingangs bei der TTVN-Geschäftsstelle unter dem Vorbehalt, dass alle Bestimmungen des Abschnitts B der WO eingehalten worden sind, wiederaufleben und stellt eine neue Spielberechtigungsliste für den antragstellenden Verein aus, auf welcher (u. a.) der Spieler mit der wieder aufgelebten Spielberechtigung aufgeführt ist.
- g Spieler können, nachdem ihre Spielberechtigung für den alten Verein wiederaufgelebt ist, jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb nachgemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden (siehe auch WO/AB I 2 h)
- Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß WO B 4 und B 5 nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands) beantragt wird, gelten die Termine gemäß B 4. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich.
- h Ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung für einen neuen Verein vor Ablauf von einer kompletten Spielzeit, in der die Spielberechtigung ruhte bzw. wegen Austritts oder Ausschlusses aus dem bisherigen Verein entzogen war, gilt im Sinne der obigen Bestimmungen nicht als Antrag auf Wiederaufleben (WO B 7), sondern als Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung (WO B 4, 5 und 6).
- i Ein Antrag auf Wiederaufleben der Spielberechtigung nach Ablauf von einer kompletten Spielzeit, in der die Spielberechtigung ruhte bzw. wegen Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein entzogen war, gilt im Sinne der obigen Bestimmungen nicht als Antrag auf Wiederaufleben (WO B 7), sondern als Antrag auf Ersterteilung (WO B 3) einer Spielberechtigung.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach WO B 2.3 ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband.

- a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN entspricht die Beschwerde im Sinne von B 8 dem Einspruchsverfahren gemäß WO/AB A 16.1 a.d.

Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband, oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.

9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

9.2.2 a) am 1. Januar einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiterbesteht.

9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer, gA) oder

b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU, eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer, eA).

a Die Spielberechtigung ist durch die TTVN-Geschäftsstelle sofort zu widerrufen, sobald sie verbindlich Kenntnis davon erhält, dass die Voraussetzungen gemäß B 9.3 nicht mehr bestehen.

b Innerhalb der Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen ist die Anzahl der einsatzberechtigten Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

10 Startgenehmigung

10.1 Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.

- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

a Anträge sind sechs Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle des TTVN einzureichen.

10.3 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform**1 Turniergenehmigungen**

1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 €. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

Grundsätze und Zuständigkeiten für die Genehmigung

- a Alle Turniergenehmigungen sind unter Beachtung der in WO/AB C.6 aufgeführten Punkte bis spätestens sechs Monate vor dem Turnierdatum (möglichst per E-Mail) bei dem für den durchführenden Verein zuständigen Kreisverband, bei über den Kreisverband hinaus geöffneten Turnieren zusätzlich parallel beim Bezirksverband und bei über den Bezirksverband hinaus geöffneten Turnieren zusätzlich parallel beim TTVN zu beantragen. Soweit der Bezirksverband, TTVN oder DTTB zuständig ist, wird von der/den unteren Instanz/en eine formlose Stellungnahme (Befürwortung oder Ablehnung; möglichst per E-Mail) an die jeweils zuständige Instanz weitergeleitet. Die zuständige Instanz vergibt im Genehmigungsfall eine lfd. Nummer, veranlasst den Einsatz des Oberschiedsrichters und nimmt das Turnier in den Turnierplan auf. Die Genehmigung kann u.a. versagt oder zurückgezogen werden, wenn das Turnier an einem geschützten Termin durchgeführt werden soll.
- b Veranstaltungen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,- € sind in jedem Fall genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig sind des weiteren alle Einladungsturniere und offenen Turniere (siehe WO A 11.3), an denen Spieler oder Mannschaften von mehr als vier Vereinen teilnehmen dürfen, es sei denn, es handelt sich um ein nicht-offenes Einladungsturnier, bei dem alle maximal 16 eingeladenen Mannschaften bzw. Spieler in der Einladung namentlich aufgeführt sind (z.B. Jubiläumsturniere mit fest eingeladenen Mannschaften oder Grand-Prix-/Preisgeld-Turniere mit fest vorgesehenem Kreis von startenden Spitzenspielern)
- c Die Ausschreibung / Einladung zu einem Turnier darf erst nach erfolgter Turniergenehmigung veröffentlicht werden. Ein Exemplar der Ausschreibung ist dem Oberschiedsrichter zu übergeben.
- d Der Genehmigung / Befürwortung des Kreisverbandes bedürfen alle Turniere, die im Gebiet des Kreisverbandes stattfinden sollen.

Zusätzlich bedürfen der Genehmigung/Befürwortung des Bezirksverbandes alle Turniere im Gebiet dieses Bezirksverbandes, die über das Gebiet eines seiner Kreisverbände hinaus geöffnet sind, und alle Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,- €.

Zusätzlich bedürfen der Genehmigung/Befürwortung des TTVN alle Turniere im Verbandsgebiet, die über das Gebiet eines seiner Bezirksverbände hinaus geöffnet sind, und alle Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,- €.

Zusätzlich bedürfen der Genehmigung des DTTB alle Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,- €.

1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

a Die im Zuständigkeitsbereich des TTVN zugelassenen Austragungssysteme sind in WO/AB C 7 aufgeführt.

1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss.

a Die Inhalte der Ausschreibung ergeben sich aus WO/AB C 6.

Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

b Für Einladungsturniere und offene Turniere in Niedersachsen dürfen die genehmigenden Stellen Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen. Die Abweichungen sind im Genehmigungsantrag und später in der Ausschreibung exakt zu beschreiben.

Ab dem 1. Juli 2010 gilt:

- 1.5 *Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht.*

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.

- 1.6 *Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.*

Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

- a Bei Turnieren im Verbandsgebiet dürfen nur geprüfte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt durch den TTVN bzw. seine für die Genehmigung des Turniers zuständige Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation.
- b Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren in Niedersachsen sollen die Oberschiedsrichter nach Möglichkeit mindestens folgende Qualifikation besitzen: Bei kreis- und bezirksoffenen Turnieren Kreisschiedsrichter, bei verbandsoffenen Turnieren Bezirksschiedsrichter und bei regionalverbands-, bundes- und international offenen Turnieren Verbandsschiedsrichter. Spesen und Fahrtkosten der Oberschiedsrichter sind gemäß der dafür geltenden Sätze des TTVN vom Veranstalter direkt an den Oberschiedsrichter zu bezahlen. Veranstalter von Einladungsturnieren und offenen Turnieren müssen in ihrem Antrag auf Turniergehen für jeden Turniertag einen entsprechend qualifizierten und einsatzbereiten Oberschiedsrichter vorschlagen. Erfolgt dieser Vorschlag nicht, wird pro Turniertag ein Ordnungsgeld gemäß 4.12 der Gebührenordnung fällig, und der Turnierveranstalter muss damit rechnen, dass seitens der SR-Organisation ein Oberschiedsrichter eingesetzt wird, der nicht aus dem Nahbereich des Turnierortes kommt.
- c Über den Einsatz hat der Oberschiedsrichter einen Bericht abzugeben, der innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung an den TTVN bzw. seine genehmigende Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation einzureichen ist.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

- a Das Schiedsgericht muss aus drei vom Oberschiedsrichter unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

- a Zu setzen ist mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten (also z.B. 4 bis 8 Spieler bei einer 32er-Liste usw.), aber nicht weniger als zwei.
- b Die Setzung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:
- Bei 8 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 8 gelost;
 - bei 16 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 16, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 8 und 9 gelost;
 - bei 32 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 32, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 16 und 17, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24 und 25 gelost,
 - bei 64 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 64, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 32 und 33, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 16, 17, 48 und 49, neunt- bis sechzehntstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57 gelost.

- c Die Namen der gesetzten Spieler müssen im Programmheft und in den Turnierlisten kenntlich gemacht werden.
- d In Einzelkonkurrenzen kann das Schiedsgericht bei Ausfall von mindestens zwei der von 1-8 Gesetzten eine neue Auslosung vornehmen, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

- e Für alle Veranstaltungen des TTVN stellen der Erwachsenensportausschuss bzw. der Jugendsportausschuss je nach Zuständigkeit die Setzungslisten auf.

5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.
 - 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.
- a Bei Turnierveranstaltungen in Niedersachsen sind keine Ausnahmen von Satz 1 von WO C 5.2 zugelassen.
 - b Fallen nach Fertigstellung der Auslosung Spieler aus, so werden die Ersatzspieler auf die freigewordenen Plätze gelost. Satz 1 von WO C 5.2 gilt in einem solchen Fall nicht.

6 Ausschreibung

- a Für alle weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (gemäß WO A 11.1) und alle zu genehmigenden Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die im Falle von zu genehmigenden Turnieren mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und über folgende Punkte Aufschluss geben muss:
 - 1) Veranstalter, Ausrichter und Durchführer;
 - 2) Turnierbezeichnung;
 - 3) Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen;
 - 4) Ort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen und -konkurrenzen;
 - 5) Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...);
 - 6) Startberechtigung;
 - 7) Austragungssystem;
 - 8) Zahl der Gewinnsätze;
 - 9) Materialien;
 - 10) Zahl der Tische;
 - 11) Oberschiedsrichter;
 - 12) Schiedsgericht;
 - 13) Turnierleitung;
 - 14) Hinweis auf die internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung des DTTB;
 - 15) Anschrift und Meldeschluss;
 - 16) Startgeld;
 - 17) Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung;
 - 18) Bedingungen für Wanderpreise;
 - 19) Quartierfrage;
 - 20) Erste Hilfe;
 - 21) genehmigende Stelle und Datum der erteilten Genehmigung.
 - b In der Turnierausschreibung von zu genehmigenden Turnieren ist darauf hinzuweisen, dass Spieler, deren tatsächliche Leistungsstärke ihrer Einstufung in die Leistungsklasse (WO/AB C 9 a) offensichtlich nicht entspricht, vom Durchführer in eine höhere Leistungsklasse eingestuft werden können.
- ## **7 Austragungssysteme**
- a Alle hier nicht behandelten Austragungssysteme müssen vorher durch den Sportausschuss des TTVN genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern und ein Schema von ihm beizugeben ist.

- b Folgende Austragungssysteme sind zulässig:
- b.a Einfaches K.o.-System: Der Verlierer eines Spiels scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste zu wählen. Nicht voll belegte Turnierlisten sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den „Gesetzten“ Freilose zuzuteilen.
- Gibt ein Spieler bei Turnieren im „Fortgesetzten K.o.-System“ (mit Ausspielen der Platzierung der in der gleichen Runde unterlegenen Spieler) ein Spiel kampflos ab oder beendet er ein Spiel vorzeitig, so wird dieses Spiel als eine Niederlage für ihn gewertet, hat aber keine Streichung aus dem Turnier zur Folge.
- b.b Doppeltes K.o.-System: Ein Spieler/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel (einschließlich) anzuwenden. Bei zweimaligem Aufeinandertreffen zweier Spieler/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen (dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert). Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger StICKkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose wie unter b.a.
- Gibt ein Spieler ein Spiel kampflos ab oder beendet er ein Spiel vorzeitig, so wird dieses Spiel als eine Niederlage für ihn gewertet, hat aber keine Streichung aus dem Turnier zur Folge.
- b.c Punktsystem „Jeder gegen Jeden“. Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Punkt-, Satz-, ggfs. Balldifferenz).
- Gibt ein Spieler eines seiner Spiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Spiele vorzeitig, wird er aus dem Turnier gestrichen.
- b.d Kombiniertes Gruppen- und K.o.-System: Punktsystem „Jeder gegen Jeden“ in mehreren Gruppen mit anschließenden Runden im einfachen K.o.-System mit den nach Ausschreibung hierfür qualifizierten Spielern.
- Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, wird er aus dem Turnier gestrichen. Gibt ein Spieler bei Turnieren im „Fortgesetzten K.o.-System“ (mit Ausspielen der Platzierung der in der gleichen Runde unterlegenen Spieler) eines seiner Endrundenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Endrundenspiele vorzeitig, so wird dieses Spiel als eine Niederlage für ihn gewertet, hat aber keine Streichung aus dem Turnier zur Folge.
- b.e Schweizer System: Ähnlich dem Gruppensystem "Jeder gegen Jeden", wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden beim K.o.-System und ist im Idealfall um zwei größer.
- Jeder Spieler spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung.
- Die Paarungen der einzelnen Runden werden so gebildet, dass nach Möglichkeit jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander gepaart werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.
- Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten nach Möglichkeit die stärksten Spieler wie beim K.o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander nach ihrer Buchholzzahl feinsortiert werden. Die Buchholzzahl errechnet sich aus der Anzahl der Siege der bisherigen Gegner eines Spielers. Freilos-Spiele werden dabei mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet. Mit Hilfe der Buchholzzahl wird auch nach der letzten Runde die Reihenfolge von Spielern mit gleichen Anzahl Siegen ermittelt.

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, kann er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste geführt, und alle seine weiteren Spiele werden kampflos für den jeweiligen Gegner gewertet.

8 Zahl der Gewinnsätze

- a Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren werden in allen Mannschafts-, Doppel- und Mixed-Konkurrenzen aller Altersklassen sowie in allen Einzel-Konkurrenzen aller Jugend-, Schüler- und Seniorenklassen drei Gewinnsätze gespielt.
- b Nur in den Einzel-Konkurrenzen der Damen und Herren, der Junioren und der Unter 22-Klasse werden nach Wahl des Veranstalters drei oder vier Gewinnsätze gespielt. Sofern dabei im kombinierten Gruppen- und K.o.-System gespielt wird, sind in den Gruppen drei und in den K.o.-Runden vier Gewinnsätze zulässig.

9 Leistungsklassen

- a Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren im Verbandsgebiet sind die Spieler in folgende Leistungsklassen eingestuft (Mindesteinstufung):
 - a.a S-Klasse: Spieler der Setzlisten, Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren des DTTB und der Regionalverbände, Spieler der Bundesligen.
 - a.b A-Klasse: Teilnehmer an den Ranglistenturnieren, Spieler der Setzlisten, Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren der Landesverbände, Spieler der Spielklassen auf der Ebene der Regional- und Landesverbände.
 - a.c B-Klasse: Teilnehmer an den Endranglistenturnieren der Bezirksverbände, Spieler der Setzlisten, evtl. Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren der Bezirksverbände, Spieler der beiden höchsten Spielklassen der Bezirksverbände bzw. der dritt- und vierthöchsten Spielklassen innerhalb der anderen Landesverbände.
 - a.d C-Klasse: Teilnehmer an den Endranglistenturnieren der Kreisverbände, Spieler der Setzlisten, evtl. Halbjahres- und Jahresranglisten der Damen und Herren der Kreisverbände, Spieler der dritt und vierthöchsten Spielklassen der Bezirksverbände bzw. der fünft- und sechsthöchsten Spielklassen innerhalb der anderen Landesverbände.
 - a.e D-Klasse: Spieler der höchsten Spielklasse der Kreisverbände.
 - a.f E-Klasse: Spieler unterhalb der höchsten Spielklasse der Kreisverbände.
- b Treffen auf einen Spieler mehrere Rang- oder Setzlistenqualifikationen zu, so ist die jeweils höchste anzuwenden.
- c Die Leistungsklasseneinteilung von Spielerinnen aus gemischten Mannschaften für Wettbewerbe in der Damenklasse richtet sich nicht nach der Mannschaftsspielklasse der gemischten Mannschaft, sondern wird vom Durchführer des Turniers vorgenommen.
- d Mehrere Leistungsklassen können zu einer Turnierklasse zusammengefasst werden.
- e Eine Unterteilung nach Mannschaftsspielklassen ist zulässig. Diese Klassen sind in der Ausschreibung zweifelsfrei zu kennzeichnen (z.B.: 1. TTVN-Bezirksklasse entspricht FTTB-Liga etc.).
- f Spieler, deren tatsächliche Leistungsstärke ihrer Einstufung in die Leistungsklasse (WO/AB C 9 a) offensichtlich nicht entspricht, können vom Durchführer in eine höhere Leistungsklasse eingestuft werden. Die Einstufung in eine niedrigere Leistungsklasse ist nicht zulässig.
- g Die Leistungsklasseneinteilung von Jugendlichen/Schülern bei Turnieren in der Damen- oder Herrenklasse ist in WO/AB E 6 geregelt.

10 Startgeld

- a Der Veranstalter eines Einladungsturniers bzw. eines offenen Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer/ Mannschaft ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

11 Spielberechtigung/Startberechtigung

- a Am Turnierspielbetrieb jeder Art dürfen innerhalb des Verbandsgebietes nur Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind (siehe WO B 1).
- b Handelt es sich um Angehörige anderer Landes- oder Regionalverbände des DTTB oder um Angehörige anderer Mitgliedsverbände der ITTF, so muss die Veranstaltung für den jeweiligen Teilnehmerkreis geöffnet sein.

- c Spieler aus Mitgliedsvereinen des TTVN haben auf Verlangen der Turnierleitung oder des Oberschiedsrichters ihre Spielberechtigung für ihren Verein (WO/AB B 1) und die Startberechtigung für die gemeldete Altersklasse (WO/AB A 8) durch Vorlage der gültigen Spielberechtigungsliste ihres Vereins und ihre Startberechtigung für die gemeldete Leistungsklasse (WO/AB C 9) durch Vorlage des gültigen Mannschaftsmeldeformulars nachzuweisen.

12 Streichung

- a Ist ein Spieler innerhalb der Zeit, die in der Turnierausschreibung festgesetzt ist, noch nicht spielbereit am Tisch, so wird er aus der betreffenden Konkurrenz gestrichen.
- b Wenn bei einem Turnier nicht nach Zeitplan oder „stillem Aufruf“ gespielt wird, kann ein Spieler, der nach dem dritten Aufruf noch nicht am Tisch erscheint, gestrichen werden. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.
- c Wird festgestellt, dass ein Spieler nicht von der ITTF zugelassenen Kleber oder nicht vom DTTB zugelassene Schlägerbeläge benutzt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wird er von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Konkurrenz ausgeschlossen.

13 Schiedsrichtertätigkeit

- a Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.

14 Turnierlisten

- a Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt und so angebracht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.
- b Dem TTVN bzw. seinen Gliederungen sind auf Verlangen bis spätestens acht Tage nach der Veranstaltung Abschriften der Turnierlisten (K.o.-System letzte Acht) einzureichen.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe**1 Allgemeines**

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO D 2 bis D 4 beschließen.
- a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen sind keine abweichenden Regelungen von WO D 2 bis D 4 zugelassen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.
- a Bei Meisterschaftsspielen im Verbandsgebiet ist - unabhängig vom Spielsystem - die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B- (X-) Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.
- 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
- 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
- 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
Wenn ein Spieler oder ein Paar einen Satz vorzeitig beendet, wird das Spiel unter Berücksichtigung der bisher erzielten Sätze/Punkte für den Gegner als gewonnen gewertet.
- 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
- a Sofern durch das Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften nicht alle zum Spielsystem gehörenden Spiele ausgetragen werden können, wird der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht und der Mannschaftskampf beendet, sobald eine Mannschaft mehr Spielpunkte erreicht hat, als die andere Mannschaft beim Gewinn aller verbleibenden Spiele noch erreichen könnte. Gelingt das keiner Mannschaft vorzeitig, werden alle möglichen Spiele ausgetragen.
- 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.
- 2.8 Kampfflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2:0 Punkten, x:0 Spielpunkten und 3 mal x:0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei x der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

3 Einzelaufstellung

- 3.1 Die einzelnen Spieler müssen im WM-System, im DTTB-System und im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.
- a Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur noch mitwirken, wenn dies die Abwicklung des Mannschaftskampfes nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge nicht behindert.
- b Ein mitwirkender Spieler muss nach Aufruf seines Spiels an den Tisch gehen und spielbereit sein. Ein Spieler hat im Sinne der Wettspielordnung auch dann mitgewirkt, wenn sein Gegner nicht antritt oder fehlt.
- 3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

4 Doppelaufstellung

- 4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.
- 4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (WO D 7.1 und D 7.2) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
- a Bei Spielsystemen, in denen die Doppel abweichend von der Spielstärke aufgestellt werden können, kann eine Mannschaft bei unvollständigem Antreten ansonsten selbst bestimmen, welches ihrer Doppel ausfällt.

- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

- a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen dürfen bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (siehe WO/AB A 11.2) keine anderen als die in WO/AB D 6 bis D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1 – DB2	9.	A6 – B5
2.	DA2 – DB1	10.	A1 – B1
3.	DA3 – DB3	11.	A2 – B2
4.	A1 – B2	12.	A3 – B3
5.	A2 – B1	13.	A4 – B4
6.	A3 – B4	14.	A5 – B5
7.	A4 – B3	15.	A6 – B6
8.	A5 – B6	16.	DA1 – DB1

- a Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.

7 Vierer-Mannschaften

7.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1 – DB1	6.	A4 – B3
2.	DA2 – DB2	7.	A1 – B1
3.	A1 – B2	8.	A2 – B2
4.	A2 – B1	9.	A3 – B3
5.	A3 – B4	10.	A4 – B4

7.2 *Ab dem 1. Juli 2010 auch:*

Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

- | | | | |
|----|-----------|-----|---------|
| 1. | DA1 – DB2 | 8. | A2 – B2 |
| 2. | DA2 – DB1 | 9. | A3 – B3 |
| 3. | A1 – B2 | 10. | A4 – B4 |
| 4. | A2 – B1 | 11. | A3 – B1 |
| 5. | A3 – B4 | 12. | A1 – B3 |
| 6. | A4 – B3 | 13. | A2 – B4 |
| 7. | A1 – B1 | 14. | B4 – A2 |

a Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt jeweils vier Spieler.

7.3 Dietze-Paarkreuz-System (4 Doppel, 8 Einzel)

- | | | | |
|----|-----------|-----|-----------|
| 1. | DA1 – DB2 | 7. | A1 – B1 |
| 2. | DA2 – DB1 | 8. | A2 – B2 |
| 3. | A1 – B2 | 9. | A3 – B3 |
| 4. | A2 – B1 | 10. | A4 – B4 |
| 5. | A3 – B4 | 11. | DA2 – DB2 |
| 6. | A4 – B3 | 12. | DA1 – DB1 |

a Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler.

7.4 Dreier-/Vierer-Mannschaftssystem (Braunschweiger System)

a Vierer- gegen Vierer-Mannschaft

- | | | | |
|----|-----------|-----|---------|
| 1. | DA1 – DB1 | 6. | A4 – B4 |
| 2. | DA2 – DB2 | 7. | A1 – B2 |
| 3. | A1 – B1 | 8. | A2 – B1 |
| 4. | A2 – B2 | 9. | A3 – B4 |
| 5. | A3 – B3 | 10. | A4 – B3 |

b Vierer- gegen Dreier-Mannschaft

- | | | | |
|----|-----------|-----|---------|
| 1. | DA1 – DB1 | 6. | A1 – B1 |
| 2. | A3 – B3 | 7. | A4 – B3 |
| 3. | A1 – B2 | 8. | A2 – B2 |
| 4. | A2 – B1 | 9. | A1 – B3 |
| 5. | A4 – B2 | 10. | A3 – B1 |

c Dreier- gegen Vierer-Mannschaft

- | | | | |
|----|-----------|-----|---------|
| 1. | DA1 – DB1 | 6. | A1 – B1 |
| 2. | A3 – B3 | 7. | A3 – B4 |
| 3. | A2 – B1 | 8. | A2 – B2 |
| 4. | A1 – B2 | 9. | A3 – B1 |
| 5. | A2 – B4 | 10. | A1 – B3 |

d Dreier- gegen Dreier-Mannschaft

- | | | | |
|----|-----------|-----|---------|
| 1. | DA1 – DB1 | 6. | A1 – B1 |
| 2. | A1 – B2 | 7. | A3 – B3 |
| 3. | A2 – B1 | 8. | A2 – B2 |
| 4. | A3 – B2 | 9. | A3 – B1 |
| 5. | A2 – B3 | 10. | A1 – B3 |

e Beide Mannschaften entscheiden sich mit der Angabe der Einzelspieler vor jedem Spiel, ob sie in den Einzelspielen als Dreier- oder als Vierer-Mannschaft antreten. Vor Beginn eines Spiels sind daher sowohl die Doppel- als auch die Einzelspieler zu benennen. Für die Einzel werden die Spieler nach Spielstärke aufgestellt. In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden.

f Ist eine der beiden Mannschaften eine Dreier-Mannschaft, wird nur ein Doppel ausgetragen. Die Summe aller Einzel- und Doppelspiele beträgt immer zehn.

g Die Spielreihenfolge (7.4 a -d) ergibt sich aus der Anzahl der Einzelspieler der Heimmannschaft und der Gastmannschaft.

h Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler.

8 Dreier-Mannschaften**8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System**

- | | | | |
|----|---------|----|---------|
| 1. | A1 – B2 | 6. | A1 – B1 |
| 2. | A2 – B1 | 7. | A3 – B2 |
| 3. | A3 – B3 | 8. | A2 – B3 |
| 4. | DA – DB | | |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

a Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler.

8.2 WM-System

- | | | | |
|----|-------|----|-------|
| 1. | A – X | 6. | A – Y |
| 2. | B – Y | 7. | B – X |
| 3. | C – Z | | |

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

a Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler.

8.3 DTTB-System

- | | |
|----|---|
| 1. | A1 – B2 |
| 2. | A2 – B1 |
| | 15 Minuten Pause |
| 3. | A3 – B3 |
| 4. | A1 – B1 |
| 5. | Doppel A2/A3 oder A2/A4 oder
A3/A4
gegen B2/B3 oder B2/B4 oder
B3/B4 |

Eine Mannschaft besteht aus drei Spielern, die vor Spielbeginn benannt werden müssen. Im Doppel kann jede Mannschaft einen zusätzlichen Spieler einsetzen. Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Die Bekanntgabe der Doppelpaarungen erfolgt unmittelbar nach dem Ende des letzten Einzels.

Sollte eine Mannschaft mit 2 Spielern antreten, ist deren Aufstellung an den Positionen 1 und 2 frei wählbar. Position 3 bleibt frei. Sollten beide Mannschaften mit 2 Spielern antreten, erfolgt die Austragung der Spiele im Corbillon-Cup-System (WO D 9).

8.4 Für diese Spielsysteme gilt:

Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

8.5 Swaythling-Cup-System

- | | | | |
|----|-------|----|-------|
| 1. | A – X | 6. | C – Y |
| 2. | B – Y | 7. | B – Z |
| 3. | C – Z | 8. | C – X |
| 4. | B – X | 9. | A – Y |
| 5. | A – Z | | |

a Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

b Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler.

8.6 Schwedisches-Liga-System

- | | | | |
|----|---------|-----|-------|
| 1. | A – X | 6. | A – Z |
| 2. | B – Y | 7. | C – Y |
| 3. | C – Z | 8. | B – Z |
| 4. | DA – DX | 9. | C – X |
| 5. | B – X | 10. | A – Y |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzelspielen eingesetzt werden dürfen. Die Reihenfolge der drei Einzelspieler ist frei wählbar. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen. Sie kann aus den zu Beginn des Mannschaftskampfes benannten Spielern beliebig zusammengestellt werden.

Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt drei Spieler.

Die Bestimmungen aus WO D 8.4 gelten für das Swaythling-Cup-System und das Schwedische-Liga-System analog.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

- | | | | |
|----|---------|----|---------|
| 1. | A1 – B1 | 4. | A1 – B2 |
| 2. | A2 – B2 | 5. | A2 – B1 |
| 3. | DA – DB | | |

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

a Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt zwei Spieler.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

10.1 Die Spiele der DTTL und 1. Bundesliga Damen werden mit Dreier-Mannschaften ausgetragen.

Ab 1. Juli 2010 gilt:

Die Spiele der DTTL werden mit Dreier-Mannschaften ausgetragen.

10.2 In allen übrigen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

Ab 1. Juli 2010 gilt:

In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

10.3 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

10.4 Abweichende Regelungen von 10.2 und 10.3 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

a In allen niedersächsischen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

b In allen niedersächsischen Spielklassen der Damen, Jungen, Schüler und Senioren wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

c In allen niedersächsischen Spielklassen der Mädchen und Schülerinnen wird mit Vierer- oder Dreier-Mannschaften gespielt.

d Von WO/AB D 10.4 a, b bzw. c abweichende Mannschaftsstärken dürfen die Kreisverbände für die Spielklassen ihres Zuständigkeitsbereiches bei Einhaltung der folgenden Grundsätze beschließen:

e Mit Ausnahme der untersten Spielklasse muss in allen Parallelstaffeln einer Spielklasse mit der gleichen Mannschaftsstärke gespielt werden (z.B. ist eine Regelung 2. Kreisklasse A mit Sechser-Mannschaften und 2. Kreisklasse B mit Vierer-Mannschaften dann zulässig, wenn die 2. Kreisklasse im betreffenden Kreisverband die unterste Spielklasse ist).

f In keiner Spielklasse darf mit einer größeren Mannschaftsstärke als in der nächsthöheren Spielklasse gespielt werden (z.B. ist eine Regelung 1. Kreisklasse mit Vierer-Mannschaften und 2. Kreisklasse mit Sechser-Mannschaften nicht zulässig).

- 10.5 Spielsysteme
- a In allen Spielklassen mit Sechser-Mannschaften wird im Sechser-Parkreuz-System gespielt.
 - b In allen Damen-Spielklassen des TTVN und der Bezirksverbände und in den Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich wird im Werner-Scheffler-System gespielt.
 - c In allen anderen Spielklassen mit Vierer-Mannschaften wird im Bundessystem, Dietze-Parkreuz-System, Werner-Scheffler-System oder Dreier-/Vierer-Mannschaftssystem gespielt. Die Bezirksverbände bzw. die Kreisverbände treffen – einheitlich für jeweils alle Spielklassen der Herren, Damen, Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen bzw. Senioren ihres Zuständigkeitsbereichs mit Vierer-Mannschaften – die Entscheidung über das zu verwendende dieser vier Spielsysteme. Demnach kann z.B. ein Bezirksverband bei den Jungen mit einem anderen Vierer-System als bei den Mädchen spielen, wobei aber in allen Jungen-Spielklassen und in allen Mädchen-Spielklassen nur jeweils ein einziges System verwendet werden darf.
 - d In allen Spielklassen mit Dreier-Mannschaften wird im Swaythling-Cup-System, Schwedischen-Liga-System oder Dreier-/Vierer-Mannschaftssystem gespielt. Die Bezirksverbände bzw. die Kreisverbände treffen – einheitlich für jeweils alle Spielklassen der Herren, Damen, Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen bzw. Senioren ihres Zuständigkeitsbereichs mit Dreier-Mannschaften – die Entscheidung über das zu verwendende dieser drei Spielsysteme. Demnach kann z.B. ein Kreisverband bei den Mädchen mit einem anderen System als bei den Schülerinnen spielen, wobei aber in allen Mädchen-Spielklassen und in allen Schülerinnen-Spielklassen nur jeweils ein einziges System verwendet werden darf.
 - e In allen Spielklassen mit Zweier-Mannschaften wird im Corbillon-Cup-System gespielt.
 - f Wird innerhalb des Verbandsgebietes von der Möglichkeit unterschiedlicher Mannschaftsstärken und/oder Spielsysteme Gebrauch gemacht, so sind die aufsteigenden und die bei einer Relegationsrunde den Aufstieg anstrebenden Mannschaften in jedem Fall verpflichtet, nach dem Spielsystem der höheren Spielklasse zu spielen.

11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- a Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften sind in den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen Spielgemeinschaften grundsätzlich nicht zugelassen.
 - b Ausschließlich für den Nachwuchsbereich dürfen die Kreisverbände für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und/oder Pokalmeisterschaften ihres Zuständigkeitsbereiches einen Beschluss über die Zulassung von Spielgemeinschaften fassen.
 - c Sofern ein Kreisverband einen solchen Beschluss gefasst hat, gelten in jedem Fall sämtliche dazu erlassene nachfolgende Regelungen der TTVN-AB.
 - c.a Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen im Falle eines Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Sie können nur Notgemeinschaften auf Zeit sein. Eine Spielgemeinschaft darf deshalb nur für jeweils eine Spielzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind zulässig. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, und die Spieler bleiben Mitglied dieser Vereine.

- c.b Spielgemeinschaften zum Zweck einer Leistungssteigerung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Spielklasse sind nicht zulässig. Sofern eine Spielgemeinschaft am Saisonende einen zum Direktaufstieg oder zum Relegationsaufstieg in eine Qualifikationsliga berechtigenden Tabellenplatz erreicht hat, darf weder die Spielgemeinschaft noch einer der beiden daran beteiligten Vereine den Aufstieg wahrnehmen. Das gilt gleichermaßen für die Teilnahme an Bezirksmannschaftsmeisterschaften und weiterführenden Mannschaftsmeisterschaften.
- c.c Spielgemeinschaften können in den Altersklassen männliche Jugend, weibliche Jugend, Schüler A, Schülerinnen A, Schüler B, Schülerinnen B, Schüler C bzw. Schülerinnen C gebildet werden. An einer Spielgemeinschaft sind genau zwei Vereine bzw. TT-Abteilungen beteiligt. Ein Verein, der in einer Spielzeit in einer Altersklasse eine Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein eingeht, darf in dieser Spielzeit in den anderen Altersklassen nur mit demselben Verein, aber nicht mit einem oder mehreren anderen Vereinen Spielgemeinschaften eingehen. Die beiden an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bzw. Abteilungen müssen demselben Kreisverband angehören.
- c.d Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft in einer der acht genannten Altersklassen ist, dass mindestens einer der beiden Vereine bzw. Abteilungen keine Mannschaft in dieser Altersklasse hat und über weniger als sechs Spieler des gleichen Geschlechts in dieser Altersklasse verfügt. Für die Prüfung der Spieleranzahl werden alle Schüler-Altersklassen (A, B und C) einerseits bzw. Schülerinnen-Altersklassen (A, B und C) andererseits zusammengefasst.
- c.e Sofern einer der beiden an einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse beteiligten Vereine bzw. Abteilungen eine Mannschaft in dieser Altersklasse hat oder über sechs Spieler des gleichen Geschlechts in dieser oder allen jüngeren Altersklassen verfügt, wird die Spielgemeinschaft in dieser Altersklasse unter dem Namen dieses Vereins geführt, der fortan als federführender Verein gilt. Andernfalls haben die beiden Vereine sich auf den federführenden Verein zu einigen. Alle Mannschaften des federführenden Vereins dieser Altersklasse werden fortlaufend durchnummeriert, und nur die Mannschaften mit Spielern beider Vereine werden durch den Namenszusatz „SG“ als Spielgemeinschaft gekennzeichnet. Sofern die Spielgemeinschaft in der Folgesaison nicht fortgesetzt wird, gehen die Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit auf den federführenden Verein über.
- c.f Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist bis zum 15. Juni vor der Spielzeit in den „Allgemeinen Bemerkungen“ im Rahmen der Vereinsmeldung über die Internet-Plattform des TTVN (click-TT) von beiden Vereinen formlos vorzunehmen. Dabei sind der Name des anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereins und die Altersklassen zu benennen, in denen Spielgemeinschaften gebildet werden sollen. Für jede der genannten Altersklassen ist aufzuführen, unter welchem der beiden Vereinsnamen die gemeinsamen Mannschaften dieser Altersklasse geführt werden sollen (siehe oben).
- c.g Nach dem 15. Juni meldet der Kreis-Admin die beantragten Spielgemeinschaften unter Nennung des federführenden Vereins, des anderen beteiligten Vereins und der betroffenen Altersklassen an die TTVN-Geschäftsstelle. Diese prüft die Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden Vorschriften und führt im positiven Falle die erforderlichen administrativen Vorbereitungen auf der Internet-Plattform des TTVN (click-TT) durch.
- c.h Die Bearbeitung von Spielgemeinschaften ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Verein und Altersklasse 10,- € pro Spielzeit. Sie wird vom TTVN erhoben.
- c.i In einer Altersklasse, für die eine Spielgemeinschaft zweier Vereine bzw. Abteilungen gebildet worden ist, ist die Mannschaftsmeldung vom federführenden Verein durchzuführen. Dabei sind die Spieler beider Vereine der Spielgemeinschaft so zu behandeln, als würden sie alle zum federführenden Verein gehören. Sie dürfen in beliebig vielen verschiedenen Mannschaften dieser Altersklasse gemeldet werden, die unterhalb der Bezirksebene spielen.
- c.j Der für eine Altersklasse federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband verantwortlich.
- c.k Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen nur in dem Verein als Jugendersatzspieler gemeldet werden, für den sie spielberechtigt sind, nicht aber in dem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein.
- c.l Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen im Nachwuchsbereich nur in dem Verein als Ersatzspieler eingesetzt werden, für den sie spielberechtigt sind, und in höheren Mannschaften der Spielgemeinschaft.

c.m In einer Spielgemeinschaft dürfen als Ersatzspieler alle in der Mannschaftsmeldung des federführenden Vereins aufgeführten Spieler tieferer Mannschaften eingesetzt werden, die keinen Sperrvermerk haben.

c.n In den Altersklassen männliche Jugend, Schüler A, Schüler B und Schüler C dürfen auch Spielgemeinschaften mit weiblichen Aktiven gebildet werden. Dabei sind die Höchstgrenzen gemäß WO/AB, Abschnitt A, Ziffer 11.7 a.c und alle sonstigen Vorschriften über gemischte Mannschaften einzuhalten.

11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

Ab dem 1. Juli 2010 gilt:

Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

a Die Nominierungen für Auswahlmannschaften des TTVN werden vom Erwachsenen- bzw. Jugendsportausschuss vorgenommen.

b Vereine können die Freigabe von Spielern für Auswahlmannschaften nur verweigern, wenn außerordentliche Hinderungsgründe vorliegen.

Ab dem 1. Juli 2010 gilt:

14 Online-Meldung

Im Spielbetrieb der obersten vier Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.

E Schüler / Jugendliche**1 Vereinszugehörigkeit**

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

3 Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Schülern/Jugendlichen zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

3.2 Genehmigung durch die zuständige Instanz;

3.3 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

a Einem Jugendlichen/Schüler, der in einer Halbserie bereits in einer Jugend-/Schülermannschaft gemeldet worden ist oder dort gespielt hat, wird für diese Halbserie keine Freigabe nach WO E 4.1 mehr erteilt.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Schüler/Jugendliche mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/ Jugendklasse. Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

4 Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften

Die Anträge auf Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten, der alleine berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

4.1 Wird einem Schüler/Jugendlichen eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Schüler-/Jugendmannschaften seines Vereins.

a Voraussetzungen für die Freigabe eines Jugendlichen/ Schülers als Stammspieler in einer Damen- oder Herrenmannschaft seines Vereins (Jugendfreigabe):

- die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten, wobei der Nachweis dieser Einwilligung in die Verantwortlichkeit des Vereins fällt und nur auf Nachfrage der Geschäftsstelle des TTVN vorzulegen ist,
- die Zahlung eines Ordnungsgeldes gemäß der Gebührenordnung des TTVN,
- die Genehmigung durch die zuständige Instanz.

b Der Antrag auf Jugendfreigabe (JFG) ist vom Verein einmal für jede Spielzeit (entweder für Vor- und Rückrunde oder nur für die Rückrunde) bis zum 30. Juni (Rückrunde: 15. Dezember) auf dem entsprechenden Antrags-Formblatt des TTVN zu stellen. Er ist für alle Klassen bis zum 30. Juni (Rückrunde: 15. Dezember) an die Geschäftsstelle des TTVN zu richten. Der TTVN-Ressortleiter Jugendsport entscheidet über den Antrag auf Jugendfreigabe und teilt seine Entscheidung der Geschäftsstelle des TTVN mit. Er kann die Entscheidung auch an die Geschäftsstelle des TTVN delegieren. Im Falle der Freigabe trägt die Geschäftsstelle des TTVN das Freigabedatum (siehe auch e) auf der Spielberechtigungsliste ein und sendet diese als Nachweis für die erteilte Freigabe an den antragstellenden Verein. Das Antrags-Formular verbleibt bei der Geschäftsstelle des TTVN, die auch für die Erhebung des vom Verein für die Freigabe zu zahlenden Ordnungsgeldes zuständig ist.

c Ein freigegebener Jugendlicher muss zu Beginn jeder Halbserie bei der Mannschaftsmeldung der Damen- oder Herrenmannschaften als Stammspieler gemeldet, der Stärke nach innerhalb der beantragten Mannschaft eingereiht (die endgültige spielstärkegemäße Einreihung in die beantragte Damen- bzw. Herrenmannschaft obliegt jedoch dem Staffelleiter) und in der Spalte „Bemerkungen“ als „JFG“ gekennzeichnet werden.

- d Wird eine Jugendfreigabe erteilt, verliert dieser Jugendliche das Recht zur Teilnahme an den Mannschaftskämpfen seiner Vereinsjugendmannschaft. Das gilt auch für den Rest der laufenden Vor- und Rückrunde, wenn die Freigabe erlischt. Die Überwachung dieser Bestimmung obliegt dem jeweiligen Kreisjugendwart.
- e Wird eine Jugendfreigabe erteilt, gilt sie ab dem Termin der Antragstellung (Datum des Poststempels), frühestens jedoch ab dem 1. Juli (Vorrunde) bzw. 1. Januar (Rückrunde). Für das Überschreiten der in b) genannten Antragstermine ist vom beantragenden Verein ein Ordnungsgeld zu zahlen.
- Wenn ein freigegebener Jugendlicher während einer Halbserie durch Aufrücken oder durch viermaligen Einsatz in einer höheren Mannschaft die Spielberechtigung für die Mannschaft verliert, für die er freigegeben ist, so gilt die Freigabe bis zum Ende der Halbserie automatisch für die höhere Mannschaft. Soll er zu Beginn der Rückrunde in einer anderen Mannschaft als in der Vorrunde gemeldet werden, so ist keine neue Jugendfreigabe zu beantragen. Die für die Vorrunde erteilte Freigabe gilt dann automatisch bis zum Ende der Spielzeit für die Rückrundenmannschaft des freigegebenen Jugendlichen.
- f Eine Jugendfreigabe erlischt spätestens am 30. Juni nach dem Freigabedatum. Beim Wechsel der Spielberechtigung eines freigegebenen Jugendlichen oder beim Verlust der Spielberechtigung für seinen Verein erlischt die Freigabe mit dem Termin des Erlöschens der Spielberechtigung für den bisherigen Verein.
- g Die Geschäftsstelle des TTVN führt ein Verzeichnis der freigegebenen Jugendlichen mit Namen, Vornamen, Geburtstag, Verein, Mannschaft, Spielklasse und Freigabedatum. Dieses Freigabeverzeichnis ist durch die Geschäftsstelle des TTVN zum 1. September und 1. Januar an alle Kreis- und Bezirksjugendwarte sowie an den TTVN-Ressortleiter Jugendsport zu versenden. Über nach diesen Terminen erteilte Jugendfreigaben informiert die Geschäftsstelle des TTVN den jeweiligen Kreisjugendwart unverzüglich durch Einzelmitteilung.

4.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Schüler- und Jugendmannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach WO E 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln. *(Ab 1. Juli 2010 gilt: Die Mitgliedsverbände können die Freigabe [...])*

- a
- Voraussetzungen für die Freigabe eines Jugendlichen/ Schülers als Ersatzspieler in einer Damen- oder Herrenmannschaft seines Vereins (Jugendersatzspieler-Freigabe):
 - die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten,
 - der Jugendliche/Schüler muss als Stammspieler einer Jugend-/Schülermannschaft seines Vereins gemeldet sein,
 - jeder Jugendliche/Schüler darf nur in einer Herrenmannschaft als Jugendersatzspieler gemeldet werden, jede Jugendliche/Schülerin aus einer weiblichen Nachwuchsmannschaft nur in einer Damenmannschaft und jede Jugendliche/Schülerin aus einer gemischten Nachwuchsmannschaft entweder in einer Damen- oder in einer Herrenmannschaft.
 - jeder Jugendliche/Schüler darf nur in einer solchen Damen- bzw. Herrenmannschaft als Jugendersatzspieler gemeldet werden, in die er der Spielstärke nach hineingehört oder für die er zu schwach ist, in keinem Falle aber in einer Mannschaft, für die er zu stark ist,
 - Spieler der Niedersachsenliga Jungen bzw. Mädchen dürfen nicht in einer Erwachsenenmannschaft unterhalb der 2. Bezirksklasse Herren bzw. Bezirksliga Damen gemeldet werden, es sei denn, es handelt sich um die 1. Herren- bzw. 1. Damen-Mannschaft des Vereins,
 - Spieler der Bezirksliga Jungen bzw. Mädchen dürfen nicht in einer Erwachsenenmannschaft unterhalb der Kreisliga Herren bzw. Damen gemeldet werden, es sei denn, es handelt sich um die 1. Herren- bzw. 1. Damen-Mannschaft des Vereins,
 - Spieler der Bezirksklasse Jungen bzw. Mädchen dürfen nicht in einer Erwachsenenmannschaft unterhalb der 1. Kreisklasse Herren bzw. Damen gemeldet werden, es sei denn, es handelt sich um die 1. Herren- bzw. 1. Damen-Mannschaft des Vereins,
 - die Jugendersatzspieler sind bei der Mannschaftsmeldung der Damen- oder Herrenmannschaften der Stärke nach innerhalb ihrer beantragten Mannschaft eingereiht worden (die endgültige spielstärkegemäße Einreihung in die beantragte Damen- bzw. Herrenmannschaft obliegt jedoch dem Staffelleiter) und in der Spalte „Bemerkungen“ als „JES“ gekennzeichnet worden,
 - der Antrags-Endtermin (siehe b) ist nicht verstrichen.

- b Der Antrag auf Jugendersatzspieler-Freigabe (JES) ist vom Verein einmal für jede Spielzeit (entweder für Vor- und Rückrunde oder nur für die Rückrunde) auf dem entsprechenden Antrags-Formblatt zu stellen.
Der Antrag ist an den Staffelleiter der Damen bzw. Herrenmannschaft bis zum Endtermin für die Eingabe der Mannschaftsmeldung dieser Mannschaft zu stellen. Der Staffelleiter entscheidet über die Freigabe. Er kann die Freigabe nur verweigern, wenn die Freigabevoraussetzungen (siehe a) verletzt worden sind.
Das Antrags-Formular verbleibt beim Staffelleiter.
- c Nach erteilter Jugendersatzspieler-Freigabe darf ein Jugendlicher/ Schüler pro Halbserie bis zu dreimal in der Damen- oder Herrenmannschaft Ersatz spielen, in der er als Jugendersatzspieler gemeldet ist. Seine dreimalige Ersatzspielberechtigung im Nachwuchsbereich wird dadurch nicht eingeschränkt.
- d Wenn ein Jugendersatzspieler durch Aufrücken oder durch viermaligen Einsatz in einer höheren Nachwuchsmannschaft die Spielberechtigung für seine bisherige Nachwuchsmannschaft verliert, so erlischt dadurch nicht die Jugendersatzspieler-Freigabe.
- e Muss aus einer Damen- oder Herrenmannschaft ein Stammspieler in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken, der auf der Mannschaftsmeldung hinter einem Jugendersatzspieler aufgeführt ist, so muss dieser Jugendersatzspieler ebenfalls in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken. Dieser darf dann auch in der höheren Damen- oder Herrenmannschaft in der laufenden Halbserie bis zu dreimal Ersatz spielen. Auf diese Weise kann sich die Zahl von drei Einsätzen als Jugendersatzspieler im Laufe einer Halbserie erhöhen.
- f Wird ein Jugendersatzspieler in einer Halbserie nach seinen drei zugelassenen Einsätzen weitere Male in einer Damen- oder Herrenmannschaft eingesetzt, so gilt er für jedes weitere Mal als nicht spielberechtigt für diese Damen- oder Herrenmannschaft. Auf seine Spielberechtigung im Nachwuchsbereich hat dies jedoch keine Folgen.

5 Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

- a Mit der Meldung ihres Bezirksverbandes zu den Landesmeisterschaften bzw. Landesranglistenturnieren der Damen und Herren erhalten Jugendliche und Schüler automatisch die Freigabe für die jeweilige Veranstaltung.
- b Sofern ein Bezirksverband keine anderslautende Regelung erlassen hat, erhalten Jugendliche und Schüler mit der Meldung ihres Kreisverbandes zu den Bezirksmeisterschaften bzw. Bezirksranglistenturnieren (bzw. etwaigen Qualifikationsturnieren) der Damen und Herren automatisch die Freigabe für die jeweilige Veranstaltung.
- c Sofern ein Kreisverband keine anderslautende Regelung erlassen hat, erhalten Jugendliche und Schüler keine Freigabe für die Kreismeisterschaften bzw. Kreisranglistenturniere (bzw. etwaige Qualifikationsturniere) der Damen und Herren.

6 Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele

Mit der Freigabe nach WO E 4.1 erhalten Schüler/Jugendliche automatisch zugleich die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Schüler/Jugendliche ohne Freigabe nach WO E 4.1 regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

- a Die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen (Turnierfreigabe) wird an solche Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach WO E 4.1 vergeben, die Mitglieder des TTVN-Kaders sind oder am Landesranglistenturnier der Jugend- und Schüler A-Klasse teilgenommen haben, darüber hinaus an weitere spielstarke Jugendliche auf begründeten Antrag ihres Vereins. Solche Anträge sind bis zum 15. September formlos an den Ressortleiter Jugendsport des TTVN zu richten.
- b Für einen Jugendlichen/Schüler mit der Freigabe nach WO E 4.1 richtet sich die Einstufung in die Leistungsklassen nach der Spielklasse der Damen- bzw. Herrenmannschaft, in der er gemeldet ist.

- c Jugendliche/Schüler ohne Freigabe nach WO E 4.1 dürfen nach Erteilung der Turnierfreigabe nach WO/AB E 6 a bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen im Verbandsgebiet zusätzlich bei Einzel- und Mannschaftswettbewerben in der Herren- bzw. Damenklasse in der Leistungsklasse C oder höher starten.

7 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen**1 Geltungsbereich / Allgemeines**

1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/ Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

a Die Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen gelten auch für alle offiziellen Veranstaltungen des TTVN und seiner Gliederungen.

1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd**2.3.1 Allgemeines**

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtenamen ein- oder mehrzeilig angebracht ist; oder
 - des Namens des Vereins; oder
 - des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers freigegeben.

2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.3.3 Unterhalb der Bundesligen

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist. Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

2.4	Shorts/Röckchen	Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm ² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.
2.5	Herstellerzeichen	Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm ² nicht überschreiten darf.
2.6	Wappen	Außer der nach WO F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm ² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.
2.7	Farbgebung	Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.
2.8	Trainingsanzüge	Die Beschränkungen nach WO F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.
2.9	Schiedsrichterkleidung	Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
2.10	Definitionen	
2.10.1	Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.	
2.10.2	Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.	
2.10.3	Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	
2.10.4	Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.	
2.10.5	Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.	
2.11	Genehmigung	
2.11.1	Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.	

- a Im Verbandsgebiet ist das Anbringen der Werbung über den vom DTTB geregelten Rahmen hinaus nur für Mannschaften der Regionalliga und der Oberliga genehmigungspflichtig. Die Werbung ist dabei grundsätzlich gebührenpflichtig. Bis auf Widerruf ist die Gebührenpflicht im Verbandsgebiet ausgesetzt.
- b Die Genehmigung ist auf dem amtlichen Formular des TTVN für jede Spielzeit neu unter Beifügung einer Reinzeichnung der vorgesehenen Werbung in Originalgröße zu beantragen. Anträge für die gesamte Spielzeit sollen nach Möglichkeit bis zum 31. August und solche nur für die Rückrunde bis zum 31. Dezember eines Jahres gestellt werden.
- c Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Geschäftsstelle des TTVN. Gegen eine Verweigerung der Genehmigung ist die Einlegung eines Rechtsmittels nach der Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

- a Dieser Satz gilt nicht für die Spielklassen unterhalb der Oberliga, da dort die Werbung nicht genehmigungspflichtig ist.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.3.).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf. Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch WO A 6.3). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 beliebig.

3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

- 3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.
- 3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.
- 3.13 Definitionen
- 3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO F 2.10.1 und F 2.10.2.
- 3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.
- 3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

Abschnitte G, H, I und J**Grundsatzbeschluss zur Internet-Plattform des TTVN (click-TT)**

Das TTVN-Präsidium ist bevollmächtigt, von solchen bisherigen Regelungen in den Abschnitten G, H, I und J abweichende Regelungen für die Spielzeit 2009/10 zu erlassen, die noch nicht bzw. noch nicht vollständig an die Abwicklung des Spielbetriebes mit der Internet-Plattform des TTVN (click-TT) angepasst worden sind. Die Regelungen sind den Staffelveeren und dem Beirat bekannt zu geben.

G Organisation und Aufbau des Punktspielbetriebs**1 Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften**

- a Zur Ermittlung der leistungsstärksten Vereinsmannschaften führen der TTVN und seine Gliederungen in jeder Spielzeit Punktspiele in Rundenform (dazu zählen auch die nachfolgenden Relegationsspiele in Turnierform) sowie ggf. Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform durch. Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb ist die sportliche Qualifikation und die Zahlung des Mannschaftsnenngeldes gemäß der Gebührenordnung des TTVN bzw. seiner Gliederung zu dem vom TTVN bzw. seiner Gliederung gesetzten Termin.

2 Zuständigkeiten für den Punktspielbetrieb

- a Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebs der Verbands- und Landesligen der Damen und Herren nach den Bestimmungen der WO und der AB ist der TTVN-Erwachsenensportausschuss.
- b Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebs der Niedersachsenligen der Mädchen und Jungen nach den Bestimmungen der WO und der AB ist der TTVN-Jugendsportausschuss.
- c Die Gliederungen des TTVN legen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortlichkeit für die Abwicklung des Punktspielbetriebs ihrer Spielklassen nach den Bestimmungen der WO und der AB in eigener Regie fest.

3 Staffelleitung

- a Die jeweils verantwortlichen Instanzen des TTVN bzw. seiner Gliederungen können die Durchführung der Arbeit auf von ihnen berufene Staffelleiter delegieren. Die Staffelveereine haben ein Vorschlagsrecht.
- b Die Staffelleiter sind verpflichtet, den Weisungen der zuständigen Instanzen des TTVN bzw. seiner Gliederungen Folge zu leisten.
- c Die Staffelleiter sind insbesondere zuständig für
- die Aufstellung der Terminpläne in Abstimmung mit der verantwortlichen Instanz;
 - die Änderung der Terminpläne in Abstimmung mit der verantwortlichen Instanz;
 - die Überprüfung und Genehmigung der auf der Internet-Plattform des TTVN (click-TT) eingegebenen Spielberichte;
 - den Schriftverkehr mit den Staffelveereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebs;
 - die Überwachung der Einhaltung der WO und AB durch die Staffelveereine;
 - die Entscheidung über Einsprüche in Abstimmung mit der verantwortlichen Instanz;
 - die Weiterleitung von Protesten an das zuständige Sportgericht.
- d Die Staffelleiter der Verbands- und Landesligen der Damen und Herren werden alljährlich zur Jahresarbeitstagung des Erwachsenensportausschusses eingeladen.

4 Spielklassen

- a Im Verbandsgebiet dürfen der TTVN bzw. seine zuständigen Gliederungen nur folgende Spielklassen einrichten:

a.a Damen/Herren

Verbandsliga	durch den TTVN
Landesliga	durch den TTVN
Bezirksoberliga	durch die Bezirksverbände
Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
1. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
2. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
Kreisliga	durch die Kreisverbände
1. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
2. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
3. Kreisklasse	durch die Kreisverbände

a.b	Jugend/Schüler/Senioren	
	Niedersachsenliga	durch den TTVN
	Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
	Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
	Kreisliga	durch die Kreisverbände
	1. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
	2. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
	3. Kreisklasse	durch die Kreisverbände

5 Staffelhöchstzahlen und Einzugsbereiche der Spielklassen

a.a	Damen/Herren	
	Verbandsliga	eine Staffel Nord für die Bezirksverbände Lüneburg und Weser-Ems und eine Staffel Süd für die Bezirksverbände Braunschweig und Hannover durch den TTVN
	Landesliga	je eine Staffel für die Bezirksverbände Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems
	Bezirksoberliga	bis zu zwei Parallelstaffeln je Bezirksverband
	Bezirksliga	nach Bedarf
	1. Bezirksklasse	nach Bedarf
	2. Bezirksklasse	nach Bedarf
	Kreisliga	nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes
	1. Kreisklasse	nach Bedarf
	2. Kreisklasse	nach Bedarf
	3. Kreisklasse	nach Bedarf
a.b	Jugend/Schüler/Senioren	
	Niedersachsenliga	eine Staffel für das gesamte Verbandsgebiet
	Bezirksliga	nach Bedarf
	Bezirksklasse	nach Bedarf
	Kreisliga	nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes
	1. Kreisklasse	nach Bedarf
	2. Kreisklasse	nach Bedarf
	3. Kreisklasse	nach Bedarf

b Der TTVN und seine Gliederungen können auf die Einrichtung von einzelnen Spielklassen bzw. von einzelnen Staffeln innerhalb der einzelnen Spielklassen verzichten, wenn hierfür kein Bedarf vorliegt. Die Zahl der Parallelstaffeln ist abhängig von der Zahl der Staffeln in der nächsthöheren Spielklasse. Unter jeder höheren Spielklassenstaffel dürfen nur bis zu zwei Staffeln eingerichtet werden, unterhalb der Bezirksoberliga jedoch bis zu drei Staffeln.

6 Staffel-Sollstärke

a Die Sollstärke einer Staffel beträgt zehn Mannschaften. Die Sollstärke der Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich beträgt zwölf Mannschaften.

7 Abweichungen von der Staffel-Sollstärke

a Von der Sollstärke darf in den beiden untersten Spielklassen der Kreisverbände abgewichen werden.

b In den anderen Staffeln darf die Sollstärke nur in den geregelten Ausnahmefällen überschritten werden. In diesen Fällen erhöht sich am Ende der folgenden Spielzeit die Zahl der Absteiger entsprechend.

8 Allgemeine Auf- und Abstiegsregelungen

a Der Austausch von Mannschaften zwischen den einzelnen Spielklassen soll so lebhaft wie möglich gestaltet werden. Für diesen Austausch gelten nur sportliche Gesichtspunkte, d. h. es steigen grundsätzlich die schwächsten Mannschaften einer Staffel ab (siehe G 10) und die Staffelsieger der unteren Spielklasse (siehe G 9) sowie der Sieger der Relegationsrunde (siehe G 11) auf.

b Die für das Auffüllen einer Staffel ggf. benötigte Vorrangigkeit wird aus den offiziellen Abschlusstabellen der Parallelstaffeln in folgender Reihenfolge ermittelt:

- der bessere Tabellenplatz
- bei gleichem Tabellenplatz die bessere Punkt-, ggf. Spiel-, Satz- und Balldifferenz aus der Wertung der vier bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabellen untereinander.

c Für den Aufstieg und das Nachrücken in die Oberligen wird nach der Spielordnung des NTTV verfahren.

- d Für die Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich gelten bezüglich Auf- und Abstieg die Sonderregelungen unter G 14.

9 Direktaufstieg

- a Jeder Staffelleister erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse. Das Direktaufstiegsrecht ist auf die Staffelleister beschränkt.
- b Jeder Tabellenzweite erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die nächsthöhere Spielklasse. Dieses Recht ist auf die Tabellenzweiten beschränkt.
- c Ist in Teilbereichen des TTVN bzw. seiner Gliederungen auf die Einrichtung einzelner Spielklassen teilweise (Ausfall einzelner Staffeln) verzichtet worden, gilt folgende Regelung: Die Staffelleister der vorhandenen nächsttieferen Spielklassenstaffeln erwerben das Direktaufstiegsrecht, die Tabellenzweiten das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die nächsthöhere Spielklasse. Die Staffelleister der ggf. vorhandenen noch tieferen Spielklassenstaffeln erwerben das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die bestehende höhere Spielklasse.
- d Ein Staffelleister gilt nach den o.a. Bestimmungen als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht bis zum 15. Juni gegenüber dem TTVN bzw. seiner für die nächsthöhere Spielklasse zuständigen Gliederung schriftlich auf den Aufstieg verzichtet. Der Aufstiegsverzicht eines Staffelleisters nach dem 15. Juni gilt als Zurückziehung.
- e Die Vereine der jeweils ersten vier Mannschaften der Jungen-Niedersachsenliga und der Mädchen-Niedersachsenliga erwerben als Belohnung für ihre Nachwuchsförderung in der Folgesaison das Startrecht einer zusätzlichen Herren- bzw. Damenmannschaft in einer Herren- bzw. Damenspielklasse auf der Bezirksebene bzw. Verbandsebene nach folgendem Schema:

Jungen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen 1. Herren-Bezirksklasse,
- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen 2. Herren-Bezirksklasse.

Mädchen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Damen-Landesliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksoberliga,
- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksliga.

Sollte der Meister der Jungen-Niedersachsenliga anschließend sogar Deutscher Jugendmannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksoberliga (anstelle der Bezirksliga).

Sollte der Meister der Mädchen-Niedersachsenliga anschließend sogar Deutscher Jugendmannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Damen-Verbandsliga (anstelle der Landesliga).

Das Startrecht für die zusätzliche Erwachsenenmannschaft erhalten die Vereine als Belohnung für eine starke Jugendmannschaft in der Vorsaison; es bleibt diesen Vereinen freigestellt, welche Spieler sie in der Folgesaison in ihrer zusätzlichen Damen-/ Herrenmannschaft einsetzen. Sie erhalten das Startrecht auch dann, wenn alle vier Spieler oder einige davon weiter in der Niedersachsenliga spielen oder den Verein wechseln. Ein Verein, der auf diese Weise ein zusätzliches Startrecht bei den Damen oder Herren errungen hat, kann auf eigenen Wunsch dieses Startrecht auch in einer tieferen Spielklasse (ggf. auch auf Kreisebene) in Anspruch nehmen, jedoch nur in der Folgesaison. Er kann das Startrecht auch verfallen lassen. Er kann es nicht auf einen anderen Verein übertragen.

Der Verein muss der TTVN-Geschäftsstelle bis zum 15. Juni mitteilen, in welcher Erwachsenen-Spielklasse er in der Folgesaison sein erworbenes Startrecht in Anspruch nehmen möchte.

10 Abstieg

- a Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 der Abschlusstabelle und tiefer stehenden Mannschaften und die wegen Streichung/Zurückziehung zum Abstieg bestimmten Mannschaften in die nächsttiefere Spielklasse ab (siehe jedoch G 10 b).
- b Der Tabellenachte erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für diese Spielklasse, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

11 Relegationsaufstieg

- a Zur Ermittlung des Relegationsaufsteigers und der Auffüllungsreihenfolge wird für jede Spielklassenstaffel eine Relegationsrunde durchgeführt. Diese Relegationsrunde findet landesweit einheitlich an einem Wochenende kurz nach Beendigung der Rundenspiele statt; ihr Termin ist im TTVN-Terminplan auszuweisen. Die Relegationsrunde ist vom Staffelleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Staffelleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen.
- b Die für die Relegationsrunde qualifizierten Mannschaften ergeben sich aus den Abschnitten G 9 und G 10. Die Teilnahme an der Relegationsrunde ist freiwillig. Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften und bei der Relegationsrunde nicht antretende Mannschaften werden durch keine anderen Mannschaften ersetzt und für ein eventuelles späteres Auffüllen einer Staffel nicht berücksichtigt.
- c Relegationsrunden werden im System „Jeder gegen Jeden“ in Turnierform durchgeführt. Bei bis zu vier teilnehmenden Mannschaften wird an einem Tag, ansonsten an zwei Tagen gespielt. Spiele von Mannschaften aus dem gleichen Verein bzw. aus dem Einzugsgebiet einer nächsttieferen Staffel werden möglichst frühzeitig angesetzt.
- d Nimmt an einem Relegationsspiel genau eine Mannschaft des durchführenden Vereins teil, so ist diese als A-Mannschaft und ihr Gegner als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen; in allen anderen Fällen wird vor Beginn des Spiels durch Los entschieden, welche der beiden an einem Relegationsspiel beteiligten Mannschaften die Wahl zwischen A und B zur Kennzeichnung der Mannschaften auf dem Spielberichtsformular hat.
- e Spielreihenfolge bei drei Mannschaften:
1. Runde: a - b
2. Runde: Verlierer 1. Runde - c
3. Runde: Sieger 1. Runde - c
- f Spielreihenfolge bei vier Mannschaften:
1. Runde: Spiel 1: a - b, Spiel 2: c - d
2. Runde: Sieger Spiel 1 - Verlierer Spiel 2 und umgekehrt
3. Runde: die beiden restlichen Spiele
- g Endet ein Relegationsspiel unentschieden, so gilt für die Ermittlung der weiteren Spielreihenfolge die Mannschaft als Sieger dieses Spiels, die darin eine größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen bzw. Bällen erreicht hat.
- h Der Sieger der Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg. Dieses Recht ist auf den Sieger beschränkt.
- i Ein Relegationssieger gilt nach den o.a. Bestimmungen als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht bis zum 15. Juni gegenüber dem TTVN bzw. seiner für die nächsthöhere Spielklasse zuständigen Gliederung schriftlich auf den Aufstieg verzichtet. Der Aufstiegsverzicht eines Relegationssiegers nach dem 15. Juni gilt als Zurückziehung.

12 Spielklassenverzicht

- a Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften in der Zeit nach dem Ende ihres letzten Punktspiels einer Spielzeit bis zum darauffolgenden 15. Juni auf die Teilnahme am Spielbetrieb der nächsten Spielzeit in der erreichten Spielklasse verzichtet.
- b Eine Mannschaft, die für die nächste Spielzeit auf den Verbleib in ihrer erreichten Spielklasse verzichtet hat, wird in der Abschlusstabelle ihrer bisherigen Staffel mit dem erzielten Ergebnis geführt.
Im Rahmen der Vereinsmeldung kann der Verein auf das sportlich erreichte Startrecht einer Mannschaft, die an der vorangegangenen Spielzeit teilgenommen hat, verzichten und zur folgenden Spielzeit in einer tieferen Spielklasse melden oder die Mannschaft vom Spielbetrieb abmelden.
Ein Ordnungsgeld wird nicht erhoben. Eine in der nächsten Spielzeit weiterspielende Mannschaft erhöht ggf. die Anzahl der Mannschaften in der aufnehmenden Staffel.
- c Falls es sich bei einer gestrichenen, zurückgezogenen oder spielklassenverzichtenden Mannschaft um eine andere als die unterste Mannschaft ihres Vereins handelt, sind vor der folgenden Spielzeit automatisch alle weiterspielenden Mannschaften ihres Vereins entsprechend umzubenennen.

13 Auffüllen einer Staffel

- a Sofern eine Staffel nach Durchführung der Maßnahmen
- Direktaufstieg,
 - Abstieg,
 - Relegationsaufstieg,
 - Einreihen der Mannschaften, die termingerecht bis zum 15. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
 - Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht bis zum 15. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
 - Auffüllen der darüberliegenden Staffel
- noch nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Staffel nach dem 15. Juni einmalig in folgender Reihenfolge vergeben:
- Platz 2 der Relegationsrunde
 - Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden)
 - Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden) usw.
- b Sollte die Staffel danach noch immer nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht haben, werden die weiteren freien Plätze in der Staffel in folgender Reihenfolge vergeben:
- der Tabellenneunte der Staffel
 - der beste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit (gemäß G 8 b)
 - der Tabellenzehnte der Staffel
 - der zweitbeste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit usw.
- c Dabei gibt es keine Untergrenze für das Auffüllen einer Staffel. Unter Einhaltung der obenstehenden Reihenfolge kann bei Verzicht aller zuvor berechtigten Mannschaften auch aus tieferen als der nächsttieferen Spielklasse aufgefüllt werden.
- d Wegen Streichung/Zurückziehung zum Abstieg bestimmte und verzichtende Mannschaften werden dabei übersprungen. Auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtende Mannschaften werden für das Auffüllen einer Staffel nicht berücksichtigt.
- e Sofern in der Zeit vom 16. Juni vor einer Spielzeit bis zum darauffolgenden 15. Juni Plätze in einer Staffel frei werden, weil Mannschaften in diesem Zeitraum
- zurückziehen,
 - gestrichen werden,
 - Spielklassenverzicht vornehmen oder
 - nachträglich in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsliga aufgenommen werden,
- so bleiben diese Plätze bis zum Ende der Spielzeit frei (siehe auch G 12, H 7 und H 8).

14 Sonderregelungen für die Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich

- a Die Niedersachsenligen der Jungen und Mädchen werden für jede Spielzeit nach folgendem Schema neu zusammengesetzt:
- | | |
|---|--------------|
| a) Platz 1 - 5 aus der Vorjahres-Staffel | maximal 5 |
| b) pro Bezirk die bestplatzierte Mannschaft der nächsttieferen Staffelebene oder Aufstiegsrunde | maximal 4 |
| c) Platz 1 der Schüler-Landesmannschaftsmeisterschaft | maximal 1 |
| d) Verfügungsplätze | mindestens 2 |
- b Die Mannschaften unterhalb von Platz 5 steigen ab. Sie sind auf Wunsch in der Folgesaison in jedem Fall in der höchsten Jugend-Spielklasse auf Bezirksebene einzureihen.
- c Alle niedersächsischen Vereine können - ungeachtet ihrer bisherigen Jugend-Spielklasse - Verfügungsplätze für die Niedersachsenliga beantragen. Das geschieht durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVN bis zum 1. Juni unter Beifügung einer formlosen Mannschaftsmeldung für die kommende Saison und zusätzlicher Angaben (bisherige Erfolge; Ergebnisse in der abgelaufenen Saison) zu jedem einzelnen Spieler, der in der Mannschaft aufgestellt werden soll.
- d Die Verfügungsplätze werden anschließend vom TTVN-Jugendsportausschuss vergeben, nachdem feststeht, welche (wie viele) der direkt qualifizierten Mannschaften in der Niedersachsenliga spielen wollen. Entschieden wird nach angenommener Spielstärke der Mannschaften in der Folgesaison und nicht nach tatsächlicher Spielstärke/Spielklasse in der abgelaufenen Saison. Zur Entscheidungsfindung über die Vergabe der Verfügungsplätze kann auch das Ergebnis eines Sichtungsturniers mit dem Status einer nicht offiziellen Veranstaltung herangezogen werden, an dem alle bzw. ausgewählte der Bewerbervereine teilnehmen müssen. Jede an einem Sichtungsturnier teilnehmende Mannschaft hat ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.

- e Ein Bewerberverein, der keinen Verfügungsplatz erhält, kann in der Folgesaison nur in der Jugend-Spielklasse spielen, für die er sich sportlich qualifiziert hat.
- 15 Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit**
- a Neugründung
- Die Mannschaften eines neu gegründeten Vereins bzw. einer neu gegründeten TT-Abteilung sind in die unterste Spielklasse ihres Kreis-/Stadtverbandes einzureihen; das gilt auch für Vereine bzw. TT-Abteilungen, die nach einem Ausscheiden oder Ruhen den Spielbetrieb wieder aufnehmen.
- b Übertritt
- Bei einem Übertritt zu einem anderen Verein verliert die TT-Abteilung mit dem Übertritt ihre bisherigen Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit. Diese verbleiben beim alten Verein. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist dann zulässig, wenn der bisherige Verein mit rechtsverbindlicher Unterschrift seines Hauptvorstandes sämtliche Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit auf die ausscheidende Abteilung überträgt, der Hauptvorstand des aufnehmenden Vereins der Übernahme der gesamten Rechte rechtsverbindlich zustimmt und zuvor sämtliche finanziellen Verpflichtungen des bisherigen Vereins beim TTVN und seinen Gliederungen beglichen worden sind. Die Folge hiervon ist dann aber, dass der abgebende Verein bei einer späteren Wiederaufnahme des Spielbetriebes mit seinen Mannschaften in die unterste Spielklasse seines Kreis-/ Stadtverbandes eingereiht wird.
- c Zusammenschluss/Fusion
- Bei einem Zusammenschluss bzw. einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine zu einem neuen Verein erhält der aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Verein sämtliche Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit, die bis dahin den Vereinen zugestanden haben, aus denen der Zusammenschluss bzw. die Fusion hervorgegangen ist, sofern zuvor sämtliche finanziellen Verpflichtungen der bisherigen Vereine beim TTVN und seinen Gliederungen beglichen worden sind.
- d Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung; Abmeldung vom Spielbetrieb
- Löst sich ein Verein bzw. eine TT-Abteilung auf oder meldet sich aus dem Spielbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen ab, so verfallen dessen/deren Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit ersatzlos. Ein rechtlicher Anspruch auf vorherige Übertragung von Spielklassenzugehörigkeitsrechten besteht auch dann nicht, wenn aus der Auflösung die Neugründung eines anderen Vereins hervorgeht.
- e Formvorschriften für die Übertragung von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit
- Aus spieltechnischen Gründen können etwaige zulässige Übertragungen von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit und auch echte Fusionen nur nach dem Ende der alten und vor Beginn der folgenden Spielzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres anerkannt werden. Hierfür sind der TTVN-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einzureichen:
- bei der etwaigen Übertragung von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit die rechtsverbindliche Erklärung der Hauptvorstände (siehe unter b) der beteiligten Vereine
 - bei Fusionen die Auflösungsprotokolle der alten Vereine und das Gründungsprotokoll des neuen Vereins sowie die Abmeldung bzw. Neuanmeldung beim jeweils zuständigen Kreis-/Stadtsportbund des LSB Niedersachsen.
- Letzter Termin hierfür ist jeweils der 31. August (Poststempel) eines jeden Jahres. In jedem Fall muss jedoch die Entscheidung des TTVN abgewartet werden.
- 16 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)**
- Die Spielbereitschaft einer jeden Mannschaft, die am Punktspielbetrieb des TTVN bzw. seiner Bezirks- und Kreisverbände einer Spielzeit teilnehmen soll, muss von ihrem Verein in der Zeit vom 1. bis zum 15. Juni vor der Spielzeit in der Internet-Plattform des TTVN (click-TT) gemeldet werden (einzige Ausnahme: siehe G 14 c). Dabei ist die gewünschte Spielklasse (sportlich erreichte bzw. tiefere im Falle eines Spielklassenverzichts) genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen. Die Nichteinhaltung dieses Termins zieht ein Ordnungsgeld gemäß 1.16 der Gebührenordnung nach sich, das pro Gliederungsebene (TTVN, Bezirk, Kreis) nur einmal festgesetzt wird.

H Organisation der Staffeln des Punktspielbetriebs

1 Austragungssystem

- a In allen Staffeln werden die Mannschaftskämpfe in Form von Rundenspielen ausgetragen. Dabei spielt sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere, wobei jede Mannschaft gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat.

2 Tabellen

- a Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Zahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte.
- b Bei Gleichheit von Pluspunkten und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen oder verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde.

3 (gestrichen)

4 Vorbereitung der Meisterschaftsspiele

- a Die Staffelleiter sind gehalten, vor Beginn der Vor- und Rückrunde jeweils eine Staffelsitzung abzuhalten. Auf die Staffelsitzung vor Beginn der Rückrunde kann verzichtet werden, wenn auf der Staffelsitzung vor Beginn der Vorrunde ein Spielplan für die gesamte Spielzeit erstellt wird.
- Dem TTVN und seinen Gliederungen steht das Recht zu, für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich oder Teile davon die Pflicht zur Durchführung von Staffelsitzungen auszusetzen. In den von einer solchen Regelung betroffenen Staffeln hat der Staffelleiter selbst darüber zu entscheiden, ob er Staffelsitzungen durchführt.
- b Die Staffelveine sind verpflichtet, an den Staffelsitzungen teilzunehmen.
- c Zusammen mit der Einladung ist jeder Staffelmannschaft ein vorläufiger Spielplan zuzusenden bzw. ein Termin für das Einreichen von Spielplanwünschen zu nennen.
- d Für die Abwicklung der Punktspiele werden im Jahresarbeitsplan des TTVN eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen (Sa./So. und gesetzliche Feiertage) ausgewiesen. Abweichungen hiervon, z.B. Spiele an Wochentagen, sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich. Die Bezirks- und die Kreisverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an Wochentagen eigene Vorschriften erlassen.
- Am Karfreitag dürfen im gesamten Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen keine Punktspiele ausgetragen werden. Bei Verstößen gegen diese Regel ist der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als verloren zu werten.
- Die Koppelung mehrerer Spiele an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.
- e Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so haben sie die Meisterschaftsspiele gegeneinander bereits in den ersten vier Wochen der Vor- bzw. Rückrunde zu absolvieren. Dieser Zeitraum endet an dem Sonntag, der 28 Tage nach dem Sonntag des ersten Punktspielwochenendes laut TTVN-Jahresterminplan liegt. Ausnahmen davon sind nicht zulässig. Bei Verstößen gegen diese Regel ist der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als verloren zu werten.
- f Für die Aufstellung des Spielplanes (Ansetzung und Verlegung der Spieltermine, Anfangszeiten und Spielorte) ist der Staffelleiter zuständig. Rechtzeitig vorgebrachte Terminwünsche werden von den Staffelleitern nach Möglichkeit berücksichtigt.
- g Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Meisterschaftsspiele hat jedoch unbedingten Vorrang.
- h Der aufgestellte Spielplan (Ort und Termin) ist bindend für die jeweilige Staffel.
- i Anlässlich der Staffelsitzungen hat der Staffelleiter folgende Aufgaben:
- Endgültige Aufstellung bzw. Vervollständigung des Spielplanes;
 - Bekanntgabe der Modalitäten für die Ergebnisübermittlung (z.B. Telefon, Internet);
 - Unterrichtung der Mannschaften über Änderungen der Bestimmungen.
- j Nach den Staffelsitzungen, zumindest aber zu Beginn der Vorrunde und zu Beginn der Rückrunde muss der Staffelleiter den endgültigen Spielplan, das Anschriftenverzeichnis sowie die genehmigten allen Staffelmannschaften über die Internet-Plattform des TTVN (click-TT) bekannt geben.

- k Um eine kontinuierliche Termingestaltung aller Spielklassen zu gewährleisten, sind die endgültigen Spielpläne so rechtzeitig aufzustellen, dass sie zu folgenden Schlussterminen feststehen:
- Staffeln auf Verbandsebene: 21 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag
 - Staffeln auf Bezirksebene: 14 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag
 - Staffeln auf Kreisebene: 7 Tage vor dem ersten offiziellen Spieltag

5 Verlegung von Spielterminen

- a Spielverlegungen sind im Allgemeinen nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die zuständige Stelle eine Verlegung anordnen. Hierbei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden.
- b Vereine können Spielverlegungen beantragen, wenn das Spiellokal nachweisbar ausfällt oder Stammspieler zu Repräsentationsspielen, Lehrgängen, Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen (dazu gehören auch Vorbereitungslehrgänge für weiterführende Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere) des DTTB, NTTV oder des TTVN und seiner Gliederungen herangezogen werden. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein behinderter Spieler für einen A-Kader-Lehrgang, eine Nationale Deutsche Meisterschaft, einen Länderspieleinsatz oder einen sonstigen internationalen Einsatz – jeweils im Behindertensport – nominiert worden ist. Derartige Spielverlegungen sind gebührenfrei. Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen sind kein Verlegungsgrund.
- c Einvernehmliche Spielverlegungen aus anderen Gründen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- d Stets ist die Entscheidung der zuständigen Stelle abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als verloren gewertet.
- e Bei Neuansetzung durch die spielleitenden Stellen dürfen die durch den TTVN bzw. seine Gliederung festgesetzten Schlusstermine für die Beendigung der Vor- und Rückrunde nicht ohne Genehmigung des TTVN bzw. seiner Gliederung überschritten werden.

6 Durchführung der Meisterschaftsspiele

- a Der Staffelleiter hat den reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele laut Spielplan und die fristgerechte Eingabe der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.
- b Die Ersatzstellung ist laufend zu überwachen.
Sich ergebende Änderungen der Mannschaftsmeldungen während einer laufenden Halbserie sind durch den Staffelleiter auf der Internet-Plattform des TTVN (click-TT) vorzunehmen.
- c Bei Verstößen gegen bestehende Ordnungen sind sogleich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes die entsprechenden Wertungen vorzunehmen und die dafür vorgesehenen Ordnungsgelder zu verhängen.

7 Streichung

- a Eine Mannschaft, die während der Spielzeit wegen Nichtantretens oder Sperre insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen. Gespielte, aber später kampflos gewertete Spiele werden nicht mitgezählt.
- b Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, kann von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.
- c Alle von einer gestrichenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die gestrichene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der gestrichenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens, des Ersatzspielens und der Berechnung von Bilanzwerten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.

8 Zurückziehung

- a Zurückziehung einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften in der Zeit vom 16. Juni vor einer Spielzeit bis zum Ende ihres letzten Punktspiels dieser Spielzeit auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb dieser Spielzeit verzichtet.

- b Alle von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für die zurückgezogene Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in der zurückgezogenen Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens, des Ersatzspielens und der Berechnung von Bilanzwerten und Bilanzen dagegen weiterhin berücksichtigt.
- c Eine Mannschaft, die gestrichen oder zurückgezogen worden ist, belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Staffel und verliert anschließend das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder denkbaren Spielklasse; sie wird also aus dem gesamten Staffelsystem entfernt. Der Verein dieser Mannschaft wird mit einem Ordnungsgeld belegt und kann zum Ausgleich der den Mannschaften dieser Staffel entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden.

9 Abschluss der Meisterschaftsspiele

- a Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ist sogleich die amtliche Abschlusstabelle zu veröffentlichen.
- b Wenn die Staffelleiter die Mannschaftsneנגelder und/oder die Ordnungsgelder einnehmen, sind diese nach entsprechender Weisung mit dem TTVN bzw. seiner zuständigen Gliederung abzurechnen.

10 Niedersächsischer Mannschaftsmeister

- a Der Titel eines Niedersächsischen Mannschaftsmeisters bei den Damen und Herren wird offiziell nicht vergeben. Im Fall evtl. weiterführender Wettbewerbe erhält die in der höchsten Spielklasse auf Bundes- bzw. Regionalebene am besten platzierte Mannschaft des TTVN das Startrecht.
- b Die Staffelsieger der Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich erhalten den Titel eines Niedersächsischen Mannschaftsmeisters ihrer Altersklasse und qualifizieren sich für die Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften.
- c Für die Ermittlung der Niedersächsischen Mannschaftsmeister der Schüler und Senioren werden auf Landesebene gesonderte Wettbewerbe in Turnierform durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften geregelt.

I Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1 Definitionen

a Mannschaftsmeldung und Mannschaftsaufstellung

Bezüglich der Aufstellung einer Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen der Gesamtmenge aller Spieler des Vereins, die in einer Mannschaft einsatzberechtigt sind (= Mannschaftsmeldung) und der Teilmenge dieser Spieler, die in einem einzelnen Mannschaftskampf im Einzel und/oder Doppel zum Einsatz kommen (= Mannschaftsaufstellung).

b Mannschaftsspieler und Ersatzspieler

Bezüglich der Spieler einer Mannschaft ist zu unterscheiden zwischen den Spielern, die gemäß Mannschaftsmeldung genau diese Mannschaft bilden (= Mannschaftsspieler) und den Spielern, die als Mannschaftsspieler zu einer unteren Mannschaft des Vereins gehören und nur im Bedarfsfall in der oberen Mannschaft eingesetzt werden (= Ersatzspieler).

Kein Mannschaftsspieler einer Mannschaft darf gleichzeitig in einer anderen Mannschaft derselben Altersklasse als Mannschaftsspieler gemeldet werden.

Kein Mannschaftsspieler einer Mannschaft darf während einer Halbserie als Mannschaftsspieler einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse gemeldet werden.

Kein Mannschaftsspieler einer Mannschaft darf während einer Halbserie als Ersatzspieler in einer unteren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt werden.

Für alle Sätze dieser Ziffer gilt der Nachwuchsbereich (Jungen und Schüler einerseits bzw. Mädchen und Schülerinnen andererseits) als ein- und dieselbe Altersklasse.

c Status eines Spielers

Jeder Mannschaftsspieler hat zu jedem Zeitpunkt während der Vor- und Rückrunde den eindeutigen Status entweder eines Stammspielers, eines Reservespielers, eines Jugendersatzspielers oder einer Sonderersatzspielerin (letzteres nur in weiblichen Mannschaften).

2 Einreichen der Mannschaftsmeldungen

a Die Zuordnung der spielberechtigten Spieler zu den einzelnen Mannschaften eines Vereins (Mannschaftsmeldung) ist durch die Vereine sowohl für die Vorrunde als auch für die Rückrunde termingerecht (siehe f und g) und vollständig über die Internet-Plattform des TTVN (click-TT) vorzunehmen. Für jede Altersklasse (Herren, Damen, Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen, Schüler B, ...) erfolgt eine getrennte Meldung. Dabei sind alle Mannschaften mit allen Stamm- und Reservespielern, Sonderersatzspielerinnen und ggf. Jugendersatzspielern aufzuführen. Die Mannschaftsmeldung durch den Verein über die Internet-Plattform des TTVN (click-TT) entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Entscheidend dafür ist der Stand der Mannschaftsmeldung bei Ablauf der Frist. Vorher kann die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins beliebig oft verändert werden.

Erfolgt die Mannschaftsmeldung nicht rechtzeitig und /oder nicht vollständig, zieht das ein Ordnungsgeld gemäß 4.11 der Gebührenordnung nach sich, das pro Gliederungsebene (TTVN, Bezirk, Kreis) nur einmal pro Altersklasse festgesetzt wird. Darüber hinaus können solche Mannschaften eines Vereins von der zuständigen Stelle gestrichen werden.

b Die Jungen- und Schülermannschaften einerseits und die Mädchen- und Schülerinnenmannschaften andererseits sind jeweils auf einer Mannschaftsmeldung aufzuführen. Dabei sind die Spieler der einzelnen Nachwuchsmannschaften jeweils direkt aufeinanderfolgend (mannschaftsweise zusammenhängend) aufzuführen. Für die Reihenfolge der einzelnen Mannschaften untereinander gilt folgende Reihenfolge:

- 1.) Jugend-Mannschaften der Verbandsebene
- 2.) Schüler-Mannschaften der Verbandsebene
- 3.) Jugend-Mannschaften der Bezirksebene
- 4.) Schüler-Mannschaften der Bezirksebene
- 5.) Jugend-Mannschaften der Kreisebene
- 6.) Schüler-Mannschaften der Kreisebene

Demzufolge sind beispielsweise die Spieler einer Schüler-Bezirksklassenmannschaft (Schüler-Bezirksebene) vor denen einer Jugend-Kreisligamannschaft (Jugend-Kreisebene) aufzuführen und die einer Jugend-Kreisligamannschaft (Jugend-Kreisebene) vor denen einer Schüler-Kreisligamannschaft (Schüler-Kreisebene).

- c In der Spalte „Bemerkungen“ sind folgende Angaben einzutragen:
- Kennzeichnung der Mannschaften: I/Nr. 1 bis ...
 - Reservespieler: RES
 - Sonderersatzspielerin: SES
 - Jugendersatzspieler: JES
 - Jugendfreigabe: JFG
 - Sperrvermerk nach I 5: SPV
- d Sollen Neuzugänge eingereiht (I 2 h) oder müssen Mannschaften umgemeldet (I 7 bzw. J 7) werden, sind die Änderungen der Mannschaftsmeldungen durch den Verein dem jeweiligen Staffelleiter mitzuteilen, welcher die Änderungen über die Internet-Plattform des TTVN (click-TT) vornehmen muss.
- e Auf der Mannschaftsmeldung dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des TTVN für die Spielzeit sind oder für die eine entsprechende Beantragung bei der Geschäftsstelle des TTVN erfolgt ist. Etwaige Nachteile, die einem Verein bei fehlerhafter Ausfertigung, Aufführen von nicht spielberechtigten Spielern, nicht rechtzeitiger Einreichung bzw. Ummeldung erwachsen, hat der Verein selbst zu vertreten.
- f Die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 1. Juli und endet je nach Spielklasse der Mannschaften spätestens am 31. August (s. u.). Der Endtermin für die Beendigung der Mannschaftsmeldungen wird von der zuständigen Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung in eigener Zuständigkeit festgelegt, wobei folgender Zeitrahmen vorgegeben ist: Verbandsebene: 5. Juli, Bezirksebene: Endtermin zwischen dem 10. und 31. Juli, Kreisebene: Endtermin zwischen dem 1. und 31. August. Im Rahmen dieser Zeiträume können unterschiedliche Endtermine für die Mannschaftsmeldung des Erwachsenenbereichs und des Nachwuchsbereichs festgelegt werden.
- g Die Mannschaftsmeldung der Rückrunde beginnt am 1. Dezember und endet für die Mannschaften auf Verbandsebene am 15. Dezember und für alle anderen am 22. Dezember. Sie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der Vorrunde gewünscht oder erforderlich sind.
- h Spieler,
- die trotz bestehender Spielberechtigung für einen Verein für keine seiner Mannschaften gemeldet worden sind,
 - die erstmalig eine Spielberechtigung erhalten (siehe WO B 3),
 - deren Spielberechtigung für den alten Verein wiederaufgelebt ist (siehe WO B 7) oder
 - die mindestens eine komplette Spielzeit lang keine gültige Spielberechtigung besessen haben (siehe WO B 7),
- können jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb nachgemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden. Sofern sie während einer laufenden Halbserie nachgemeldet werden, erhalten sie für den Rest dieser Halbserie den Status eines Reservespielers.
- 3 Spielstärke-Reihenfolge**
- a Sämtliche in den Punktspielen evtl. zum Einsatz kommenden Stamm- und Reservespieler sowie Sonderersatzspielerinnen müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft - einzige Ausnahme: I 5) auf der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, Jugendersatzspieler lediglich entsprechend ihrer Spielstärken-Reihenfolge innerhalb ihrer Damen- oder Herrenmannschaft (siehe dazu auch WO/AB I 5 e).
- b Vorrangig sind bei den Aufstellungen die Bilanzwerte der letzten gespielten Halbserie unter Berücksichtigung der in I 4 aufgeführten Kriterien heranzuziehen. Einstufungen in die zuletzt gültige Rangliste des DTTB, NTTV und/oder TTVN sind zu berücksichtigen. Vereinsinterne Ranglisten sind kein Aufstellungskriterium. Liegen für einen Spieler keine vergleichbaren Ergebnisse vor, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen verbindlich fest.
- c Hat der TTVN bzw. seine zuständige Gliederung einheitliche, ihren gesamten Zuständigkeitsbereich umfassende andere als in I 4 aufgeführte Aufstellungskriterien beschlossen und veröffentlicht, treten diese an deren Stelle.
- d Die Behandlung hinsichtlich der Berechnung der Bilanzwerte von Mannschaftskämpfen gestrichener oder zurückgezogener Mannschaften, von Spielen bzw. Mannschaftskämpfen, die wegen Regelverstoßes umgewertet oder wegen Nichtantretens kampfflos gewertet worden sind, und von Spielen, bei denen ein Spieler aufgegeben hat oder nicht angetreten ist, ist in H 7 c, H 8 b, J 18 b, J 19 c, J 11 j, J 11 g und J 11 h geregelt.

- e Nach WO E 4.1 als Stammspieler freigegebene Jugendliche werden wie erwachsene Spieler behandelt. Sollen sie aufgrund der erzielten Ergebnisse nach Abschluss der Vorrunde in einer anderen Mannschaft gemeldet werden, muss der Verein mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Übertrag der Freigabe auf die neue Mannschaft beantragen.

4 Ermittlung der Spielstärke-Reihenfolge mittels Bilanzwerten und Bilanzwertdifferenzen

- a Bilanzwerte und Bilanzwertdifferenzen dienen zum Vergleich der Spielstärke von Spielern im Punktspielbetrieb. Sie werden aus den gewonnenen und verlorenen Einzeln einer Halbserie berechnet.
- b Für die Berechnung der Bilanzwerte und Bilanzwertdifferenzen der Vorrunde werden alle Vorrundenspiele berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember stattgefunden haben, für die der Rückrunde alle Rückrundenspiele mit Ausnahme der Relegationsspiele. Vorrundenspiele, die während der Rückrunde nachgeholt werden, werden für die Berechnung der Bilanzwerte und Bilanzwertdifferenzen nicht berücksichtigt.
- c Der Bilanzwert eines Spielers wird durch eine Dezimalzahl ausgedrückt, die von der TTVN-Onlineplattform berechnet und dargestellt wird. Je größer der Bilanzwert ist, desto größer ist die Spielstärke des Spielers. Der Bilanzwert eines Spielers wird aus der Summe seines Erfolgsquotienten, seines Misserfolgsquotienten, seines Siegesbonus, seines Niederlagenmalus und der Basispunkte seiner Spielklasse gebildet. Bei Spielsystemen, in denen die Mannschaften nach Spielstärke aufgestellt werden müssen, wird für die Berechnung der ersten vier Teile die Anzahl der Siege bzw. Niederlagen eines Spielers gegen die einzelnen gegnerischen Einzelpositionen (z.B. Platz 1 bis 6 beim Sechser-Paarkreuz-System bzw. Platz 1 bis 4 beim Werner-Scheffler-System) berücksichtigt. Je höher die Einzelposition eines Gegners ist, desto stärker wird ein Sieg und desto schwächer wird eine Niederlage gegen diesen Gegner bewertet. Bei Spielsystemen, in denen die Mannschaften nicht nach Spielstärke aufgestellt werden müssen, wird für die Berechnung der ersten vier Teile nicht nach den einzelnen gegnerischen Einzelpositionen differenziert, sondern alle Siege bzw. Niederlagen werden gleich bewertet.

Für die Berechnung des Erfolgsquotienten und des Siegesbonus wird die Anzahl der Siege, für die Berechnung des Misserfolgsquotienten und des Niederlagenmalus die Anzahl der Niederlagen berücksichtigt.

Für jedes Spielsystem werden vom TTVN-Sportausschuss bis zum 1. September einer jeden Spielzeit die Werte von vier Parametern festgelegt, die für die gesamte Spielzeit die Berechnung der Bilanzwerte landesweit einheitlich regeln: die Basis für den Erfolgsquotienten (BEQ; identisch mit der Basis für den Misserfolgsquotienten/BMQ), die Basis für den Siegesbonus (BSB; identisch mit der Basis für den Niederlagenmalus/BNM), der Positionssummand für Quotienten (PSQ) und der Positionssummand für Bonus/Malus (PSB). Die Positionssummanden geben an, wie viel stärker ein Sieg gegen eine bestimmte Einzelposition bewertet wird als ein Sieg gegen die nächsttiefere Einzelposition (für Niederlagen analog).

Für die Berechnung des Erfolgsquotienten eines Spielers wird zunächst die Anzahl seiner Siege gegen die unterste gegnerische Einzelposition laut Spielsystem mit der Basis für den Erfolgsquotienten multipliziert (z.B. beim Sechser-Paarkreuz-System für Position 6: Anzahl Siege gegen Position 6 * BEQ). Für jede einzelne nächsthöhere gegnerische Einzelposition wird daraufhin die Anzahl der Siege des Spielers gegen diese gegnerische Einzelposition mit der pro höherer Position je einmal um den Positionssummand für Quotienten erhöhten Basis für den Erfolgsquotienten multipliziert (z.B. für Position 5: Anzahl Siege gegen Position 5 * (BEQ + PSQ), für Position 4: Anzahl Siege gegen Position 4 * (BEQ + PSQ + PSQ), für Position 3: Anzahl Siege gegen Position 3 * (BEQ + PSQ + PSQ + PSQ) usw.). Die entstandenen Produkte (z.B. sechs beim Sechser-Paarkreuz-System, vier beim Werner-Scheffler-System; von denen all diejenigen Null sind, wenn der Spieler gegen keinen Spieler der jeweiligen gegnerischen Einzelposition einen Sieg errungen hat oder gegen keinen dieser Gegner gespielt hat) werden summiert und anschließend durch die Gesamtanzahl aller gespielten Einzel des Spielers während der Halbserie dividiert. Das Ergebnis wird halbiert und ist danach der Erfolgsquotient des Spielers.

Für die Berechnung des Misserfolgsquotienten eines Spielers wird zunächst die Anzahl seiner Niederlagen gegen die höchste gegnerische Einzelposition laut Spielsystem mit der Basis für den Misserfolgsquotienten multipliziert (z.B. beim Sechser-Paarkreuz-System für Position 1: Anzahl Niederlagen gegen Position 1 * BMQ). Für jede einzelne nächsttiefere gegnerische Einzelposition wird daraufhin die Anzahl der Niederlagen des Spielers gegen diese gegnerische Einzelposition mit der pro tieferer Position je einmal um den Positionssummand für Quotienten erhöhten Basis für den Misserfolgsquotienten multipliziert (z.B. für Position 2: Anzahl Niederlagen gegen Position 2 * (BMQ + PSQ), für Position 3: Anzahl Niederlagen gegen Position 3 * (BMQ + PSQ + PSQ), für Position 4: Anzahl Niederlagen gegen Position 4 * (BMQ + PSQ + PSQ + PSQ) usw.). Die entstandenen Produkte (z.B. sechs beim Sechser-Paarkreuz-System, vier beim Werner-Scheffler-System; von denen all diejenigen Null sind, wenn der Spieler gegen keinen Spieler der jeweiligen gegnerischen Einzelposition eine Niederlage erlitten hat oder gegen keinen dieser Gegner gespielt hat) werden summiert und anschließend durch die Gesamtanzahl aller gespielten Einzel des Spielers während der Halbserie dividiert. Das Ergebnis wird von der Zahl subtrahiert, die sich ergibt, wenn man die Basis für den Misserfolgsquotienten einmal weniger um den Positionssummanden erhöht als die Anzahl Spieler laut Spielsystem beträgt. Die errechnete Differenz wird halbiert und ist danach der Misserfolgsquotient des Spielers.

Für die Berechnung des Siegesbonus eines Spielers wird analog zur Berechnung des Erfolgsquotienten zunächst die Anzahl seiner Siege gegen die unterste gegnerische Einzelposition mit der Basis für den Siegesbonus multipliziert. Für jede einzelne nächsthöhere gegnerische Einzelposition wird daraufhin die Anzahl der Siege des Spielers gegen diese gegnerische Einzelposition mit der pro höherer Position je einmal um den Positionssummand für Bonus/Malus erhöhten Basis für den Siegesbonus multipliziert. Die entstandenen Produkte werden summiert und sind der Siegesbonus des Spielers.

Für die Berechnung des Niederlagenmalus eines Spielers wird analog zur Berechnung des Misserfolgsquotienten zunächst die Anzahl seiner Niederlagen gegen die höchste gegnerische Einzelposition mit der Basis für den Niederlagenmalus multipliziert. Für jede einzelne nächsttiefere gegnerische Einzelposition wird daraufhin die Anzahl der Niederlagen des Spielers gegen diese gegnerische Einzelposition mit der pro tieferer Position je einmal um den Positionssummand für Bonus/Malus erhöhten Basis für den Niederlagenmalus multipliziert. Die entstandenen Produkte werden summiert, mit minus 1 multipliziert und sind der Niederlagenmalus des Spielers.

Die Basispunkte aller Spielklassen in Niedersachsen werden vom TTVN-Sportausschuss bis zum 1. September einer jeden Spielzeit festgelegt. Ihre Höhe ist unabhängig vom Spielsystem der einzelnen Spielklassen.

Für die Berechnung eines Bilanzwertes werden nur die Spiele eines Spielers in einer Mannschaft berücksichtigt. Ein Spieler, der in einer Halbserie in mehreren Mannschaften gespielt hat, hat entsprechend viele Bilanzwerte.

Hat ein Spieler an weniger als vier Mannschaftswettkämpfen einer Mannschaft im Einzel mitgewirkt oder weniger als sechs Einzelspiele bestritten, gilt der resultierende Bilanzwert als nicht vergleichbar.

Hat ein Spieler mit einem vergleichbaren Bilanzwert in einer Mannschaft alle Einzelspiele gewonnen oder alle Einzelspiele verloren, gilt der Bilanzwert als bedingt vergleichbar. In beiden Fällen kommen die Bilanzwertdifferenzen gemäß WO/AB 14 f und deren Konsequenzen uneingeschränkt zur Anwendung. Darüber hinaus kann ein Spieler ohne Einzelniederlage ggf. innerhalb der Mannschaftsmeldung noch höher platziert werden, und ein Spieler ohne Einzelsieg kann ggf. noch tiefer platziert werden, als es die Bilanzwertdifferenzen fordern bzw. zulassen. Die Entscheidung trifft die spielleitende Stelle.

Hat ein Spieler (aufgrund des Einsatzes in mehreren Mannschaften) mehrere Bilanzwerte, so werden für die Ermittlung seiner Spielstärke all diese Bilanzwerte verwendet, aus denen der Spieler-Bilanzwert errechnet wird. Für dessen Berechnung werden alle Bilanzwerte des Spielers mit der Anzahl der jeweils zugrundeliegenden Einzelspiele multipliziert. Die Produkte werden summiert und durch die Summe der insgesamt gespielten Einzelspiele geteilt.

Nur, sofern einer oder mehrere der Bilanzwerte vergleichbar sind, ist auch der resultierende Spieler-Bilanzwert vergleichbar.

Hat ein Spieler (aufgrund des Einsatzes in nur einer Mannschaft) nur einen Bilanzwert, so ist dieser gleichzeitig sein Spieler-Bilanzwert.

- d Die Bilanzwertdifferenz zweier Spieler wird ermittelt, indem vom Bilanzwert des tieferen Spielers der Bilanzwert des höheren Spielers subtrahiert wird. Die Bilanzwertdifferenz zweier Spieler ist demnach positiv, wenn der tiefere Spieler einen größeren Bilanzwert als der höhere Spieler hat, negativ, wenn der höhere Spieler einen größeren Bilanzwert als der tiefere Spieler hat und 0, wenn beide Spieler den gleichen Bilanzwert haben.
Beispiel: Wenn Spieler A mit einem Bilanzwert von 44,368 vor Spieler B mit einem Bilanzwert von 42,751 gemeldet war, beträgt die Bilanzwertdifferenz der beiden -1,617 (42,751 - 44,368). Wäre Spieler B vor Spieler A gemeldet gewesen, wäre die Bilanzwertdifferenz der beiden +1,617 (44,368 - 42,751).
- e Für die Entscheidung, ob Spieler A vor Spieler B gemeldet werden muss, ist die Bilanzwertdifferenz zwischen beiden Spielern maßgeblich. Sofern mindestens einer der beiden Spieler keinen vergleichbaren Bilanzwert hat, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung über die Reihenfolge der beiden Spieler. Sofern ein Spieler vor einer Halbserie den Verein gewechselt hat, ist sein Bilanzwert aus der letzten Halbserie für die Einreihung in die Mannschaftsmeldung des neuen Vereins nur dann heranzuziehen, wenn er in einer Staffel erzielt worden ist, die zum Kreisverband des neuen Vereins gehört oder auf dem direkten Staffelpfad zwischen dem Kreisverband des neuen Vereins und der 1. Bundesliga liegt. In diesem Fall wird bei der Entscheidung über Umstellungen und Sperrvermerke so gerechnet, als ob der neue Spieler in der vorangegangenen Halbserie bereits an der Position gespielt hätte, an der er von seinem neuen Verein für die neue Halbserie gemeldet worden ist. Sollte der Spieler seinen Bilanzwert stattdessen in einer anderen Staffel erzielt haben, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung über die Einstufung dieses Spielers.
- f Für die Bestimmung der neuen Reihenfolge zweier Spieler, die am Ende der vorangegangenen Halbserie in der gleichen Mannschaft gemeldet waren, gelten folgende Grenzwerte:
- Bei einer Bilanzwertdifferenz kleiner als -0,500 darf nicht umgemeldet werden.
 - Bei einer Bilanzwertdifferenz von -0,500 bis 1,200 kann der Verein ummelden.
 - Bei einer Bilanzwertdifferenz größer als 1,200 muss umgemeldet werden.
- g Für die Bestimmung der neuen Reihenfolge zweier Spieler, die am Ende der vorangegangenen Halbserie in unterschiedlichen Mannschaften gemeldet waren, gelten folgende Grenzwerte:
- Bei einer Bilanzwertdifferenz kleiner als -0,500 darf nicht umgemeldet werden.
 - Bei einer Bilanzwertdifferenz von -0,500 bis 2,500 kann der Verein ummelden.
 - Bei einer Bilanzwertdifferenz größer als 2,500 muss umgemeldet werden.
- h In Bezug auf die Mannschaftszugehörigkeit gehört in beiden Fällen (f und g) ein Spieler, der während der Halbserie in eine höhere Mannschaft aufgerückt ist (I 7 e), zur höheren Mannschaft und ein Spieler, der wegen viermaligen Ersatzspielens zwar die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat (J 7 d), aber nicht in eine höhere Mannschaft aufgerückt ist, zur bisherigen Mannschaft.
- i Werte der Parameter für die Spielzeit 2009/2010

Spielsystem	BEQ=BMQ	BSB=BNM	PSQ	PSB
Sechser-Paarkreuz-System	1,500	0,025	1,500	0,025
Bundessystem	2,250	0,050	2,250	0,025
Dietze-Paarkreuz-System	2,250	0,050	2,250	0,025
Werner-Scheffler-System	2,250	0,050	2,250	0,025
Braunschweiger System	2,250	0,050	2,250	0,025
Mod. Swaythling-Cup-System	9,000	0,090	0,000	0,000
WM-System	9,000	0,090	0,000	0,000
Swaythling-Cup-System	9,000	0,090	0,000	0,000
Schwedisches-Liga-System	9,000	0,090	0,000	0,000
Corbillon-Cup-System	9,000	0,090	0,000	0,000

Spielklassen	Herrn	Damen
1. Bundesliga	53,000	53,000
2. Bundesliga	47,500	47,500
Regionalliga	44,200	44,200
Oberliga	41,600	41,600
Verbandsliga	39,200	39,200
Landesliga	36,900	36,900
Bezirksoberliga	34,700	34,700
Bezirksliga	32,500	32,500
1. Bezirksklasse	30,500	30,500
2. Bezirksklasse	28,500	-

Spielklassen	Herrn	Damen
Kreisliga	26,500	28,500
1. Kreisklasse	24,500	26,500
2. Kreisklasse	22,500	24,500
3. Kreisklasse	20,600	-
4. Kreisklasse	18,800	-
5. Kreisklasse	17,100	-
6. Kreisklasse	15,500	-

Spielklassen Senioren/Jugend/Schüler (A/B/C)	Basispunkte
Niedersachsenliga	36,500
Bezirksliga	32,500
Bezirksklasse	29,500
Kreisliga	26,500
1. Kreisklasse	23,500
2. Kreisklasse	20,700
3. Kreisklasse	17,900
4. Kreisklasse	15,100
5. Kreisklasse	12,300
6. Kreisklasse	9,500

5 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

- a Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur
- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
 - zu Beginn der Rückrunde, wenn sie zum 1. Januar die Spielberechtigung gewechselt haben, oder
 - zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten,
- auf Wunsch des Vereins auf den ersten Positionen einer unteren Mannschaft des Vereins aufgestellt werden.
- b In allen drei Fällen erhalten diese Spieler von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatz oder als Aufrücker. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch die Kennzeichnung des Spielers mit „SPV“ in der Spalte „Bemerkungen“ der Mannschaftsmeldung kenntlich gemacht.
- Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhält, erhalten auch alle in der Mannschaftsmeldung über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.
- c Die Dauer des Sperrvermerks reicht im Normalfall bis zum Ende der Spielzeit.
- Nur wenn der Vorrunden-Spieler-Bilanzwert eines Spielers mit Sperrvermerk vergleichbar ist und um mindestens 2,500 Punkte schlechter ist als die Spieler-Bilanzwerte aller in der Vorrunde in höheren Mannschaften gemeldeten Spieler und alle diese Spieler einen vergleichbaren Bilanzwert haben, wird der Sperrvermerk dieses Spielers nach Beendigung der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde aufgehoben.
- d Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist somit nicht möglich. Auch darf demnach ein Spieler, der nach a) zu Beginn der Vorrunde in einer unteren Mannschaft gemeldet wurde und einen Sperrvermerk erhalten hat, nicht zu Beginn der Rückrunde entsprechend seiner Spielstärke wieder in einer oberen Mannschaft gemeldet werden, sondern erst zu Beginn der nächsten Spielzeit.
- e Jugendersatzspieler können abweichend zulässigen Reihenfolge der Mannschaftsmeldung zu Beginn einer Halbserie vom Verein auf den letzten Positionen einer oberen Mannschaft gemeldet werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaften erteilt werden dürfen.

Für Nachwuchsspieler aus dem TTVN-D-Kader und höherer Kader besteht zudem für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde die Möglichkeit, abweichend von der zulässigen Reihenfolge der Mannschaftsmeldung vom Verein als Stammspieler höher gemeldet zu werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaften erteilt werden. Der Verein des Spielers muss bei Bedarf bis zum 15. Juni vor der betreffenden Spielzeit schriftlich einen begründeten Antrag an den TTVN-Sportausschuss stellen, der über den Antrag entscheidet.

- f Durch die in WO/AB I 2 b vorgeschriebene Reihenfolge der Platzierung aller männlichen bzw. weiblichen Nachwuchsmannschaften auf jeweils einer Mannschaftsmeldung kann es vorkommen, dass die stärksten Schüler einer Schülersmannschaft unterhalb von schwächeren Spielern einer oberen Jugendmannschaft aufgeführt sind. Dies ist im Normalfall zulässig, sofern alle Spieler aus Jugendmannschaften einerseits und alle Spieler aus Schülersmannschaften andererseits untereinander jeweils der Spielstärke nach aufgestellt sind. Die spielleitenden Stellen können den betroffenen Schülern jedoch in besonders krassen Fällen einen Sperrvermerk erteilen.

6 Genehmigung der Mannschaftsmeldungen

- a Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen sind:
- der TTVN für die Mannschaften der Niedersachsenligen, Verbands- und Landesligen,
 - die Bezirksverbände für die Mannschaften in ihren Bezirksstaffeln,
 - die Kreisverbände für die Mannschaften in ihren Kreisstaffeln.
- b Bei der Überprüfung ist darauf zu achten, dass die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der Mannschaft eingehalten wird und in oberen und unteren Mannschaften keine Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.
- c Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaft nicht eingehalten hat, werden die Spieler von der zuständigen Stelle entsprechend umgestellt.
- d Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung in einer oberen Mannschaft Spieler mit zu geringer Spielstärke (außer Jugendersatzspieler) bzw. in einer unteren Mannschaft Spieler mit zu großer Spielstärke aufgeführt hat, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten, ist (insbesondere für die Rückrunde) zunächst zu prüfen, ob diese Mannschaftsmeldung gemäß der Vorschriften von I 3 und I 5 überhaupt zulässig ist (Abweichen vom Gebot der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge nur in den in I 5 a genannten Fällen). Falls das nicht der Fall ist, hat der Verein seine Mannschaften so umzumelden, dass in jeder Mannschaft nur Spieler gemeldet sind, die nach I 3 und I 5 dort auch gemeldet werden dürfen.
- e Sofern die Mannschaftsmeldung nach I 3 und I 5 zwar zulässig ist, aber nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, erteilt die zuständige Stelle einen Sperrvermerk an alle Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der oberen Mannschaften (Jugendersatzspieler ausgenommen) besitzen, und an alle Spieler der unteren Mannschaften, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der zu genehmigenden Mannschaft (Jugendersatzspieler ausgenommen) besitzen.
- f Bei Vorliegen der im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen ist jede für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung zuständige Stelle befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.
- g Die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung wird vom Staffelleiter durch entsprechende Eintragungen auf der Internet-Plattform des TTVN (click-TT) erteilt. Der Verein ist verpflichtet, sich anschließend die genehmigte Mannschaftsmeldung auszudrucken und zu den Mannschaftskämpfen mitzuführen.
- h Gegen die von der zuständigen Stelle genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Staffelveine und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Staffelveine besteht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins bei der zuständigen Stelle. Gegen einen von der zuständigen Stelle abgewiesenen Einspruch kann der Verein den Protestweg beschreiten.

- i Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung durch den Staffelleiter befreit den Verein nicht von seiner Verantwortung für die Erledigung der sonstigen Formvorschriften wie beispielsweise die Beantragung der Spielberechtigung und eventueller Jugendfreigaben für die aufgeführten Spieler und die Entrichtung des Mannschaftsnenngeldes.
- 7 Stammspieler**
- a Jede Mannschaft umfasst mindestens die nach der Sollstärke des jeweiligen Spielsystems erforderliche Zahl von Stammspielern. Die Sollstärke jeder einzelnen Mannschaft ist jeweils bis zum Schluss einer Halbserie (letztes Spiel aller entsprechenden Mannschaften des Vereins) zu gewährleisten. Auch wenn eine Mannschaft ihre Halbserie bereits beendet hat, muss sie ggf. aufgefüllt werden.
- b Abweichend von dieser Regelung dürfen ausschließlich zurückgezogene und gestrichene Mannschaften bis zum Saisonende aus weniger Stammspielern als laut Sollstärke erforderlich bestehen.
- c Nimmt ein Stammspieler fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft nicht teil, so wird er mit Ablauf des fünften Spiels automatisch zum Reservespieler seiner Mannschaft (siehe auch I 7 d).
- d Wenn ein Spieler als Stammspieler seiner Mannschaft ausscheidet, weil er
- gestrichen wurde,
 - in eine obere Mannschaft aufrückt,
 - durch viermaliges Ersatzspielen in einer oberen Mannschaft die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verliert,
 - durch fünfmaliges Fehlen in ununterbrochener Reihenfolge bei Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft zum Reservespieler dieser Mannschaft wird, oder
 - sich aus dem Verein oder als aktiver Spieler abmeldet o.ä.,
- und dadurch seine bisherige Mannschaft nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Zahl von Stammspielern umfasst, so rückt mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Spieler (gemäß Definition unter I 7 e) auf, der damit zum Stammspieler seiner neuen Mannschaft wird (einzige Ausnahme: zurückgezogene und gestrichene Mannschaften brauchen nicht aufgefüllt zu werden). Vor diesem Spieler gemeldete Reservespieler, Sonderersatzspielerinnen und Jugendersatzspieler rücken mit auf. Derart aufgerückte Sonderersatzspielerinnen und Jugendersatzspieler sind dann nur noch in ihrer neuen Mannschaft einsatzberechtigt. Spieler mit einem Sperrvermerk werden übersprungen.
- e Der zum Aufrücken in eine Mannschaft verpflichtete nächstberechtigte Spieler ist der nach der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung bestplatzierte Spieler der unteren Mannschaften, der
- keinen Sperrvermerk hat,
 - als weiblicher Akteur aus einer gemischten Mannschaft in der oberen Mannschaft einsatzberechtigt ist (siehe WO/AB A 11.7 a),
 - zu Beginn der Halbserie Stammspieler seiner Mannschaft war,
 - noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist und
 - zum Zeitpunkt des Aufrückens entweder wegen viermaligen Ersatzspielens bereits Reservespieler geworden ist oder aber Stammspieler einer unteren Mannschaft ist.
- f Demzufolge kann also ein Spieler, der durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat und deshalb bereits Reservespieler seiner neuen Mannschaft ist, als nächstberechtigter Stammspieler in eben diese Mannschaft aufrücken, wenn er nach der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung an der Reihe ist.
- g Zum Aufrücken in eine Jugendmannschaft ist unter Einhaltung der obenstehenden Vorschriften der nächstberechtigte Stammspieler der nächsten unteren Jugendmannschaft verpflichtet und nicht etwa ein Spieler aus einer Schülermannschaft, selbst wenn diese Schülermannschaft auf der Mannschaftsmeldung des Nachwuchses oberhalb der nächsten unteren Jugendmannschaft aufgeführt ist.
- h Analog ist zum Aufrücken in eine Schülermannschaft unter Einhaltung der obenstehenden Vorschriften der nächstberechtigte Stammspieler der nächsten unteren Schülermannschaft verpflichtet und nicht etwa ein Spieler aus einer Jugendmannschaft, selbst wenn diese Jugendmannschaft auf der Mannschaftsmeldung des Nachwuchses oberhalb der nächsten unteren Schülermannschaft aufgeführt ist.

- i Werden Spieler, die für ihre bisherige Mannschaft die Einsatzberechtigung verloren haben, dennoch wieder in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt, so gelten sie als nicht einsatzberechtigt in dieser Mannschaft.
- 8 Reservespieler Euro**
- a Ein Reservespieler trägt nicht zur Sollstärke seiner Mannschaft bei. Er ist in der Mannschaftsmeldung in der spielstärkemäßigen Reihenfolge einzuordnen und mit dem Vermerk „RES“ zu kennzeichnen.
- b Spieler,
- die als Stammspieler fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen ihrer Mannschaft nicht teilnehmen (I 7 c),
 - die durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verlieren (J 7), oder
 - die während einer Halbserie nachgemeldet werden (I 2 h),
- sind automatisch Reservespieler, selbst wenn sowohl Verein als auch Staffelleiter es versäumen, die entsprechende Angabe „RES“ (siehe I 2 c) in der Spalte „Bemerkungen“ der Mannschaftsmeldung einzutragen.
- c Der RES-Vermerk eines Reservespielers kann nur zu Beginn einer Halbserie zurückgenommen werden (Ausnahmen: siehe I 7 f und I 8 d).
- d Der RES-Vermerk des jeweils letzten Reservespielers der untersten Mannschaft eines Vereins darf jederzeit vom Verein zurückgenommen werden, um die Anzahl der Stammspieler gemäß Spielsystem wiederherzustellen.
- Im Nachwuchsbereich gilt das sowohl für die unterste Jugend- als auch für die unterste Schülermannschaft.
- e *Ab dem 1. Mai 2010 gilt:*
- Ein Spieler, der im Erwachsenenbereich in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung seines Vereins aufgeführt war und an keinem Meisterschaftsspiel seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, erhält mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch den Status eines Nichteinzelspielers (NES).*
- Das gilt nicht,*
- *wenn der Spieler am Halbserienende in der untersten Herren- oder untersten Damenmannschaft seines Vereins einsatzberechtigt war oder*
 - *in der Mannschaft des Spielers während der gesamten Halbserie mindestens so viele Spieler ununterbrochen Stammspieler dieser Mannschaft waren, wie deren Sollstärke laut Spielsystem beträgt.*
- Spieler mit dem Status eines Nichteinzelspielers können nicht als Stammspieler, sondern nur als Reservespieler gemeldet werden. Der Status eines Nichteinzelspielers wird nur dann wieder aufgehoben,*
- *wenn der Spieler in einer Halbserie an mindestens zwei Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel mitgewirkt hat, oder*
 - *wenn der Spieler den Verein wechselt, mit sofortiger Wirkung.*
- Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet im Einzelfall der TTVN-Erwachsenensportausschuss.*
- Anträge hinsichtlich einer Ausnahme sind durch den betroffenen Verein bis zum 31.05. bzw. 15.12. vor der darauf folgenden Halbserie schriftlich an die TTVN-Geschäftsstelle zu richten.*
- 9 Sonderersatzspielerinnen**
- a Eine Spielerin, die als Stamm- oder Reservespielerin in einer gemischten Mannschaft gemeldet worden ist, kann von ihrem Verein zu Beginn einer Halbserie zusätzlich als Sonderersatzspielerin in einer einzigen weiblichen Mannschaft gemeldet werden. Eine Spielerin aus einer Herrenmannschaft kann nur in einer Damenmannschaft als Sonderersatzspielerin gemeldet werden und eine Spielerin aus einer Jungen- oder Schülermannschaft entweder in einer Mädchen- oder in einer Schülerinnenmannschaft, wobei letzteres nur zulässig ist, wenn sie selbst noch Schülerin ist. Die Spielerin ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge aller weiblichen Mannschaften der entsprechenden Altersklasse einzuordnen und auf der Mannschaftsmeldung mit dem Vermerk „SES“ zu kennzeichnen. Die Gesamtzahl der Spielerinnen dieser weiblichen Mannschaft erhöht sich entsprechend.
- b Eine Sonderersatzspielerin darf pro Halbserie bis zu dreimal in der Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft Ersatz spielen, in der sie als Sonderersatzspielerin gemeldet ist, jedoch in keiner oberen Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft. Ihre Ersatzspielberechtigung in den männlichen bzw. gemischten Mannschaften wird dadurch nicht eingeschränkt.
- c Wenn eine Sonderersatzspielerin durch Aufrücken oder durch viermaligen Einsatz in einer höheren Herren-, Jungen- oder Schülermannschaft die Einsatzberechtigung für ihre bisherige gemischte Mannschaft verliert, so hat das keinerlei Auswirkungen auf ihren Einsatz als Sonderersatzspielerin.

- d Muss aus einer Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft eine Stammspielerin in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken, die auf der Mannschaftsmeldung hinter einer Sonderersatzspielerin aufgeführt ist, so muss diese Sonderersatzspielerin ebenfalls in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken. Diese darf dann in der höheren Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft in der laufenden Halbserie bis zu dreimal Ersatz spielen. Auf diese Weise kann sich die Zahl von drei Einsätzen als Sonderersatzspielerin pro Halbserie erhöhen.
- e Wird eine Sonderersatzspielerin in einer Halbserie nach ihren drei zugelassenen Einsätzen weitere Male in der Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft eingesetzt, in der sie als Sonderersatzspielerin gemeldet ist, so gilt sie für jedes weitere Mal als nicht einsatzberechtigt für diese Mannschaft. Für ihre Einsatzberechtigung in den männlichen bzw. gemischten Mannschaften hat dies jedoch keine Folgen.

10 Jugendersatzspieler

- a Ein Jugendlicher/Schüler kann von seinem Verein zu Beginn einer Halbserie als Jugendersatzspieler für eine Damen- bzw. Herrenmannschaft gemeldet werden. Die Voraussetzungen dafür sind in WO/AB E 4.2 geregelt. Er ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge seiner Damen- oder Herrenmannschaft einzuordnen und auf der Mannschaftsmeldung mit dem Vermerk „JES“ zu kennzeichnen. Die Gesamtzahl der Spieler dieser Mannschaft erhöht sich entsprechend. Jugendersatzspieler dürfen in keiner oberen Damen- oder Herrenmannschaft Ersatz spielen.

11 Einstufung von Spielern bei Zurückziehung oder Streichung

- a Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler, Reservespieler, Sonderersatzspielerin oder Jugendersatzspieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf (siehe I 7 d und I 7 e), sofern sie keinen Sperrvermerk haben.
- b Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Ende der Vorrunde erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben (siehe jedoch I 5 c), in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stammspieler, Reservespieler, Sonderersatzspielerin oder Jugendersatzspieler gemeldet werden.
- c Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden (siehe I 7 b).

J Bestimmungen für Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb**1 Bedingungen für die Sporthallen**

- a Auf jeden Fall müssen einwandfreie Spielbedingungen vorliegen; d.h. neben dem Tisch müssen mindestens 2,00 m und hinter dem Tisch 3,00 m Raum vorhanden sein. Wände und Pfeiler müssen weitere 50 cm von der reinen Spielfläche entfernt sein.
Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux vorhanden sein.
- b Während eines Punktspiels der Verbands- und Landesligen an den offiziellen Spieltagen des TTVN ist der Trainingsbetrieb im Spielraum auf Verlangen einzustellen.
- c Die Raumtemperatur im Bereich der Spielfläche darf 15 Grad Celsius nicht unterschreiten.
- d Sind die Voraussetzungen dieser Ziffer J 1 nicht gegeben, sind die Staffelleiter berechtigt, innerhalb ihrer Staffel eine befristete Sonderregelung zu treffen oder den Spielort für Punktspiele zu sperren.

2 Schiedsrichtereinsatz

- a Jeder Verein, der sich mit mehr als einer Mannschaft am Punktspielbetrieb des TTVN oder seiner Gliederungen beteiligt, muss dem TTVN bis zum 1. Juli der jeweiligen Spielzeit einen geprüften Schiedsrichter mit gültiger Lizenz gemäß TTVN-Schiedsrichterordnung als Pflichtschiedsrichter benennen, der Mitglied des Vereins ist. Ein Schiedsrichter kann während einer Spielzeit nur für einen Verein als Pflichtschiedsrichter tätig werden. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird pro Spielzeit ein Ordnungsgeld gemäß 1.17 der Gebührenordnung zugunsten des jeweiligen Kreisverbandes fällig.
- b Der Schiedsrichterausschuss des TTVN kann für Meisterschaftsspiele der Verbands- und Landesligen auf Antrag der beteiligten Vereine, des Staffelleiters oder des Erwachsenen-sportausschusses einen Verbandsschiedsrichter als Oberschiedsrichter einsetzen, der dann auch für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig ist. Die Kosten für den Oberschiedsrichter-Einsatz trägt der Antragsteller. Für ihren Zuständigkeitsbereich können die Bezirks- und Kreisverbände entsprechend verfahren.
- c Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem Tisch (bzw. an einem dritten Tisch) ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer. Für die Schiedsrichter hat der Heimverein ein Zählgerät für jeden eingesetzten Tisch zur Verfügung zu stellen.

3 Mannschaftsführer

- a Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.
- b Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO-Abschnitt D reglementierten Aufgaben, den Einsatz der Schiedsrichter seiner Mannschaft sowie die abschließende Bestätigung des Spielberichtsformulars.

4 Mannschaftsaufstellung

- a In der Mannschaftsaufstellung für einen einzelnen Mannschaftskampf dürfen nur die Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für die Mannschaft besitzen.
- b In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern die Vorschriften von WO-Abschnitt D nichts anderes zulassen.
- c Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften von WO D 4 zu beachten.

5 Mannschaftsaufstellung bei neu angesetzten Mannschaftskämpfen

- a Bei allen neu angesetzten Mannschaftskämpfen gilt die zum neuen Spieltermin gültige Mannschaftsmeldung.

6 Mannschaftsaufstellung bei Relegationsspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- a Relegationsspiele und – sofern in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen nichts Anderes geregelt ist – Mannschaftskämpfe bei den Mannschaftsmeisterschaften gelten als Fortsetzung der Rückrunde.

- b Spieler, die während der Rückrunde nachgemeldet worden sind, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens drei Mannschaftskämpfe der Rückrunde einsatzberechtigt waren. Das gilt sowohl für neu (B 3) oder wieder (B 7) spielberechtigt werdende Spieler als auch für Spieler, die trotz bestehender Spielberechtigung für ihren Verein zu Beginn der Rückrunde für keine seiner Mannschaften gemeldet worden waren.

7 Ersatzspieler

- a Stammspieler und Reservespieler aus unteren Mannschaften dürfen pro Halbserie in jeder oberen Mannschaft jeweils bis zu dreimal Ersatz spielen, wenn sie keinen Sperrvermerk haben und - falls es sich um weibliche Akteure aus einer gemischten Mannschaft handelt - in der oberen Mannschaft einsatzberechtigt sind (siehe A 11.7 a). Sie sind beim Ersatzspielen in einer oberen Mannschaft entsprechend der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung ihres Vereins aufzustellen.
- b Ein Jugendlicher aus einer Jugendmannschaft darf jedoch nicht in einer Schülersmannschaft Ersatz spielen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Schülersmannschaft auf der Mannschaftsmeldung des Nachwuchses oberhalb der Jugendmannschaft des Jugendlichen aufgeführt ist.
- c Schüler aus Jugend- oder Schülersmannschaften dürfen pro Halbserie in jeder oberen Jugend- und Schülersmannschaft jeweils bis zu dreimal Ersatz spielen, wenn sie keinen Sperrvermerk haben.
- d Mit Ablauf des Meisterschaftsspiels, in dem der vierte Einsatz als Ersatzspieler in einer bestimmten oberen Mannschaft erfolgt, verlieren sie die Einsatzberechtigung in allen Mannschaften unterhalb dieser oberen Mannschaft für den Rest der laufenden Halbserie und werden zum Reservespieler dieser oberen Mannschaft. Diese Spieler können in dieser oberen Mannschaft weiterhin eingesetzt werden und rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf (siehe I 7 e).

8 Nicht gemeldete Ersatzspieler

- a Spieler, die in keiner Mannschaft gemeldet sind (die nicht auf der Mannschaftsmeldung aufgeführt sind), dürfen nur in der untersten Mannschaft des Vereins als Ersatz eingesetzt werden, und auch das nur, sofern sie spielstärkemäßig dort hingehören und eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen.

9 Mehrfacheinsatz an einem Spieltag

- a Werden an einem Spieltag Mannschaftskämpfe mehrerer Mannschaften eines Vereins ausgetragen, so darf ein Spieler nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaftskämpfen (in einem davon als Ersatzspieler) eingesetzt werden. Der Mannschaftskampf der Mannschaft, in dem er zeitlich zuerst mitwirkt, muss völlig abgeschlossen sein, ehe der Mannschaftskampf der anderen Mannschaft, in dem er danach ebenfalls eingesetzt werden soll, durch die vorgeschriebene Begrüßung eröffnet wird.
- b Bei Verstößen gegen diese Vorschrift gilt der betreffende Spieler für die obere Mannschaft - in der er als Ersatz mitwirkt - als nicht einsatzberechtigt.

10 Überprüfung der Spielberechtigung und der Einsatzberechtigung

- a Bei allen Punktspielen im Verbandsgebiet ist die gültige Spielberechtigungsliste zusammen mit der genehmigten Mannschaftsmeldung unaufgefordert dem gegnerischen Mannschaftsführer bzw. dem Oberschiedsrichter vorzulegen und von diesem zu kontrollieren.
- b Liegen die gültige Spielberechtigungsliste oder die Mannschaftsmeldung nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielberichtsformular anzubringen.

11 Spielberichte

- a Bei Mannschaftskämpfen im Gebiet des TTVN dürfen nur die vom TTVN zugelassenen Spielberichtsformulare verwendet werden. Vom TTVN zugelassen sind die Spielberichtsformulare, die das vom TTVN entworfene Layout aufweisen. Dieses Spielberichts-Layout wird sämtlichen Spielberichtsformular-Erstellern in Dateiform auf Anfrage von der Geschäftsstelle des TTVN kostenlos zur Verfügung gestellt.
- b Falls kein Oberschiedsrichter eingesetzt wurde, ist die gastgebende Mannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.
- c Ohne Rücksicht auf das jeweilige Spielsystem ist dabei die gastgebende Mannschaft unter A und die Gastmannschaft unter B bzw. X in das Spielberichtsformular einzutragen.

- d Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler (auch Ersatz). Bei Mitwirken mehrerer Spieler gleichen Namens sind auch die Vornamen aufzuführen. Die Mannschaftsführer haben sich davon zu überzeugen, dass die jeweiligen Mannschaftsaufstellungen und die Reihenfolge der Spiele richtig in das Spielberichtsformular eingetragen werden und die richtigen (aufgerufenen) Spieler an die Tische gehen. Fehler in der Mannschaftsaufstellung und dem Spielablauf gehen zu Lasten der betreffenden Mannschaft.
- e Werden Ersatzspieler eingesetzt, so ist in das Spielberichtsformular einzutragen, in welcher unteren Mannschaft und auf welchem Platz sie gemeldet sind.
- f Jedes durch Sieg eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Punkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.
- g Jedes durch Aufgabe eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele von mitwirkenden Spielern) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie 11:x für den nicht beendeten Satz (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler vor der Aufgabe erzielt hat; wobei der Sieger des Satzes mindestens x+2 Bälle erhält) und 11:0 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Punkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet. Solche Spiele werden für die Berechnung der Bilanzen beider Spieler (siehe I 4) berücksichtigt.
- h Bei Fehlen eines Spielers oder Doppels (unvollständiges Antreten seiner Mannschaft) ist jedes von ihm kampflos abgegebene Spiel mit dem Vermerk „nicht angetreten“ in das Spielberichtsformular einzutragen und mit 0:1 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:33 Bällen für das Gesamtergebnis zu werten. Solche Spiele werden nicht für die Berechnung der Bilanzen und Bilanzwerte (siehe I 4) berücksichtigt.
- i Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften werden deren eigentlich gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.
- j Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und der Spielbericht entsprechend auf der Internet-Plattform des TTVN (click-TT) einzugeben. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Der Mannschaftskampf wird für diese Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Die Einzel (und ggf. Doppel) werden dagegen nicht für die Berechnung der Bilanzen und Bilanzwerte (siehe I 4) berücksichtigt.
- k Die Spielberichtsformulare sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Jede beteiligte Mannschaft bekommt ein Exemplar.
- Den Gliederungen des TTVN steht das Recht zu, für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich oder Teile davon die Pflicht zur Einsendung des Originals des Spielberichtes an den Staffelleiter auszusetzen. In den von einer solchen Regelung betroffenen Staffeln hat der Gastverein die Pflicht, die Korrektheit des auf der Internetplattform des TTVN (click-TT) erfassten Spielberichts zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Staffelleiter mitzuteilen. Der Heimverein hat die Pflicht, das Original des Spielberichts bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufzubewahren und dem Staffelleiter auf Verlangen einzureichen.

12 Begrüßung

- a Beide Mannschaften stellen sich vor der festgesetzten Anfangszeit zur Begrüßung auf.

13 Spielbereitschaft

- a Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgelegten Anfangszeit zu beginnen. Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie zur Begrüßung mit mehr als der Hälfte der nach dem jeweiligen Spielsystem erforderlichen Spieler antritt.
- b Eine zur Begrüßung zu Beginn eines Mannschaftskampfes nicht vollständige Mannschaft kann sich während des Mannschaftskampfes unter Beachtung von WO/AB D 3.1 ergänzen.
- c Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf verspätet an und wird der Mannschaftskampf trotzdem ordnungsgemäß begonnen, so wird er entsprechend seinem Ausgang gewertet.

- d Bei Koppelspielen an einem Tage muss der Gastgeber des zweiten Mannschaftskampfes eine Stunde auf den Gast warten, falls die Spielzeit des ersten Mannschaftskampfes überschritten wird. Als Normalspielzeit für einen Mannschaftskampf gelten dabei drei Stunden, die Überschreitung ist vom Gastgeber des ersten Mannschaftskampfes auf dem Spielberichtsformular zu bescheinigen.
- e Fällt ein Mannschaftskampf wegen Nichterscheinens einer Mannschaft aus, so kann er neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht war. Die bei einer Neuansetzung entstehenden Fahrtkosten sind von den beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Bei durch Nichterscheinen einer Mannschaft ausgefallenem Mannschaftskampf ist der rechtzeitige Reiseantritt in jedem Falle nachzuweisen.
- f Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so unterliegt sie einer erhöhten Beweispflicht. Sie kann, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Heimverein entstandenen Kosten (Hallenmiete) ersatzpflichtig gemacht werden.
- g Die Entscheidung, ob in einzelnen Sonderfällen höhere Gewalt vorgelegen hat, trifft für alle Spielklassen unterhalb der Oberligen der Vizepräsident Wettkampfsport des TTVN auf Anfrage der spielleitenden Stelle. Der Anfrage sind alle Beweismittel beizufügen.
- h Sechser- und Vierer-Mannschaften spielen grundsätzlich an zwei Tischen, Dreier- und Zweier-Mannschaften an einem Tisch. Der Heimverein kann die Anzahl der Spieltische um einen erhöhen. Weigert sich die Gastmannschaft, an dem zusätzlichen Tisch zu spielen, so liegt ein Grund für eine nachträgliche kampflöse Wertung zugunsten der Heimmannschaft vor.
- i Wird ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch ausgetragen, müssen die Tische vom gleichen Typ sein. Weitere Erhöhungen der Tischzahl und das Spielen an unterschiedlichen Tischen können nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.
- j Als Normalspielzeit für die in WO/AB D 10.5 genannten Spielsysteme gelten dabei drei Stunden. Kann diese Normalspielzeit in einem Mannschaftskampf nicht eingehalten werden, so sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet – soweit es nach der jeweils vorgeschriebenen Spielreihenfolge möglich ist – auch an mehr Tischen zu spielen.
- k Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Reihenfolge muss eingehalten werden. Für die Ansetzung der einzelnen Spiele ist dabei folgendes zu beachten: Soweit der Mannschaftskampf an zwei Tischen ausgetragen wird, sind die beiden ersten Spiele gleichzeitig anzusetzen. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst frei gewordenen Tisch angesetzt. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von fünf Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.
- l Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflös an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgefahren.

14 Unvollständiges Antreten

- a Tritt eine Mannschaft nicht in der Sollstärke an, so wird sie für jeden fehlenden Spieler mit einem Ordnungsgeld belegt.

15 Mindeststärke

- a Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:
 - 4 Spieler bei 6er-Mannschaften,
 - 3 Spieler bei 4er-Mannschaften,
 - 2 Spieler bei 3er-Mannschaften,
 - 2 Spieler bei 2er-Mannschaften
- b Tritt sie mit weniger Spielern an, gilt das als Nichtantreten.

16 Nichtantreten

- a Tritt eine Mannschaft, außer in begründeten Fällen, nicht an, so wird der Mannschaftskampf kampflös für den Gegner als gewonnen gewertet.
- b Bei Nichtantreten einer Mannschaft sind dem Gegner für das Hinspiel bzw. für das noch auszutragende Rückspiel die Fahrtkosten für einen Pkw (Vierermannschaft) bzw. zwei Pkw (Sechsermannschaft) zu erstatten (0,26 € pro km/Pkw). Bei gekoppelten Spielen sind die anteiligen Fahrtkosten (50% bzw. 33 1/3%) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben dabei unberücksichtigt.

- c Eine eventuelle Fahrtkostenforderung ist vom Gegner innerhalb von 14 Tagen an die spielleitende Stelle zu richten, die für die Geltendmachung dieser Forderung bei der nichtantretenden Mannschaft verantwortlich ist. Bezüglich des Nichtzahlens oder nicht rechtzeitigen Zahlens werden solche Fahrtkostenforderungen wie Ordnungsgelder behandelt.

17 Ergebnismeldung durch den Heimverein

- a Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis eines jeden Mannschaftskampfes (z.B. 9:7, 8:5) termingerecht in die vom TTVN genutzte Onlineplattform einzugeben. Für alle Mannschaften oberhalb der Kreisebene muss das Ergebnis bis spätestens sechs Stunden nach Spielbeginn laut Spielplan eingegeben worden sein, für alle Mannschaften auf Kreisebene bis 12.00 Uhr am Tag nach dem Spieltermin laut Spielplan. Das Ergebnis eines Sonntagsspiels ist bis spätestens 18.00 Uhr am Spieltag einzugeben, sofern der Mannschaftskampf bis dann beendet ist, ansonsten umgehend nach Spielende.
- b Der Heimverein ist verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse termingerecht in die vom TTVN genutzte Onlineplattform einzugeben. Für alle Mannschaften oberhalb der Kreisebene muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach Spielbeginn laut Spielplan eingegeben worden sein, für alle Mannschaften auf Kreisebene spätestens 48 Stunden nach Spielbeginn laut Spielplan.

18 Wertung von einzelnen Spielen

- a Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler nicht von der ITTF zugelassenen Kleber oder nicht von der ITTF zugelassene Schlägerbeläge benutzt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- b Solche Spiele werden für die Berechnung der Bilanzwerte und Bilanzen beider Spieler bzw. Doppel (siehe I 4) berücksichtigt.

19 Wertung von Mannschaftskämpfen

- a Allgemeiner Grundsatz

a.a Der Sportausschuss des TTVN ist für alle Spielklassen unterhalb der Oberligen ohne Rücksicht auf Fristen berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Punktspiele gewährleisten oder wiederherstellen.

- b Gründe für eine kampflose Wertung

Ein Mannschaftskampf wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen (siehe aber J 19 c.b und c.c) gewertet, wenn sie

- b.a - den Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat;
- b.b - einen Spieler oder ein Doppel einsetzt, der oder das für den Verein oder die Mannschaft bzw. für den Platz in der Mannschaft keine Spielberechtigung bzw. keine Einsatzberechtigung hat. Auf einem falschen Platz aufgestellte Spieler oder Doppel gelten als nicht einsatzberechtigt für den betreffenden Platz in der Mannschaft.
- b.c - nicht mit der in WO/AB J 15 geforderten Mindeststärke antritt;
- b.d - sofern erforderlich, nicht aufrückt;
- b.e - einen Spielabbruch aus anderen als den in b.h genannten Gründen verschuldet;
- b.f - vom TTVN oder von einer seiner Gliederungen an dem festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt;
- b.g - durch eigenes Verschulden nicht oder so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;
- b.h - als Heimverein durch mangelhafte Spielmöglichkeiten im Spiellokal (Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen), unzumutbare Spielverhältnisse (nicht zugelassene oder nicht einheitliche Tische, Netze oder Bälle, übermäßig beengter Spielraum mit Unterschreitung der in J 1 geforderten Mindestmaße, völlig unzureichende Beleuchtung usw.) verschuldet, dass ein Spiel nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder beendet werden konnte (siehe auch c.c),
- b.i - sich als Gastmannschaft weigert, an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch gemäß J 13 h zu spielen,
- b.j - eine Manipulation des Spielberichtsformulars (Aufführen von nicht anwesenden Spielern, Eintragen von falschen Spielergebnissen usw.) vornimmt oder duldet.

- c Verfahren

c.a Die Wertung von Mannschaftskämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (z.B. 9:0, 8:0, 7:0, 6:0, 5:0, 4:0 oder 3:0), Sätze und Bälle für den Gegner.

- c.b Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (0:9, 0:8, 0:7, 0:6, 0:5, 0:4 oder 0:3), Sätze und Bälle zu erfolgen. In der entsprechenden Tabelle ist durch eine Fußnote darauf hinzuweisen.
- c.c Sofern ein bereits begonnener Mannschaftskampf durch das Verschulden der Heimmannschaft gemäß J 19 b.h nicht ordnungsgemäß beendet werden konnte (z.B. durch Ausfall der Lichtanlage), so wird der Mannschaftskampf nicht gemäß c.a gewertet. Stattdessen behalten beide Mannschaften die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes gewonnenen Spiele, und alle nicht durchgeführten Spiele bis zum Erreichen des Siegpunktes bzw. bis zum Unentschieden (falls die Heimmannschaft schon die zu einem Unentschieden erforderlichen Spiele gewonnen hat) werden kampfflos für die Gastmannschaft gewertet.
- c.d Wird wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der WO und AB auf Punktverlust entschieden, ist diese Entscheidung den beteiligten Vereinen schriftlich mitzuteilen. Dieser Wertungsbescheid muss enthalten:
- den Gegenstand des Verfahrens,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung (mit Angabe der Adresse, Fristen, Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung).
- c.e Ist bei der Entscheidung auf Punktverlust gleichzeitig ein Ordnungsgeld auszusprechen, ist dieses mit einem Gebührenbescheid gesondert zu verhängen und zu begründen (siehe WO/AB A 16.2 a.f).
- c.f Sofern ein Mannschaftskampf auf Punktverlust entschieden worden ist, werden seine einzelnen Spiele (Einzel und ggf. Doppel) dennoch wie gespielt für die Berechnung von Bilanzwerten und Bilanzen (siehe WO/AB I 4) berücksichtigt.
- d Fristen
- d.a Die kampfflose Wertung von Mannschaftskämpfen hat durch die spielleitende Stelle möglichst umgehend zu erfolgen, nachdem sie von einem Regelverstoß Kenntnis erlangt hat, z.B. durch den Eingang des Spielberichts, eines Einspruchs oder die Information eines Staffelleiters einer anderen Mannschaft eines Staffelveins, dass ein Spieler die Einsatzberechtigung für die Staffelmannschaft verloren hat.
- d.b Erreichen Informationen über Regelverstöße, die die kampfflose Wertung von Mannschaftskämpfen nach sich ziehen, die spielleitende Stelle verspätet, aber vor dem 1. Juli als erstem Tag der nachfolgenden Spielzeit, so hat diese die Wertungen zu vollziehen und die entsprechenden Wertungs- und Gebührenbescheide zu erstellen. Das gilt auch für Spiele der Vorrunde. Entscheidungen von Sportgerichten aufgrund eines Protestes oder einer Berufung sind auch nach dem 30. Juni als letztem Tag der Spielzeit noch zu vollziehen, wenn sie bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit bei der spielleitenden Stelle eingehen und der der Entscheidung zugrundeliegende Protest vor dem 1. Juli eingereicht worden ist.
- d.c Sofern durch das Verschulden des Vereins mehrere aufeinanderfolgende Verstöße erst verspätet geahndet werden können (z.B. durch verspätete Vorlage von Spielberechtigungslisten oder Spielberichtsformularen), so hat der Verein die Konsequenzen seines Versäumnisses zu tragen. Stellt sich beispielsweise erst nach dem letzten Spiel (aber im Rahmen der Fristen nach d.b) heraus, dass eine Mannschaft in allen Mannschaftskämpfen der Spielzeit einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler eingesetzt hat, so ist es zulässig, alle Mannschaftskämpfe dieser Mannschaft nachträglich kampfflos zu werten und mit Ordnungsgeldern zu ahnden.
- d.d Nachträgliche kampfflose Wertungen können zur Folge haben, dass sich die Reihenfolge der Abschlusstabellen bis zum 30. Juni bzw. bis zum 31. Juli (bei Sportgerichtsentscheidungen) noch ändert. Sie können demgemäß auch Einfluss auf Auf- und Abstieg haben.
- 20 Sperre**
- a In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele gehen kampfflos verloren.
- b Für die Kostenerstattung gilt WO/AB J 16.

K Pokalmeisterschaften**1 Landespokalmeisterschaften**

- a Für die Ermittlung der Niedersächsischen Mannschaftspokalmeister und der Teilnehmer an den Deutschen Pokalmeisterschaften werden auf Landesebene Landespokalmeisterschaften in Turnierform durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen für die Landespokalmeisterschaften geregelt.

2 Bezirks- und Kreispokalmeisterschaften

- a Es ist den Bezirks- und Kreisverbänden freigestellt, für ihren Bereich Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften als weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß Ziffer A 11.2 durchzuführen, über die sich die siegreichen Mannschaften bis zu den Landespokalmeisterschaften qualifizieren können. In diesem Fall haben sie eine eigene Pokalausschreibung herauszugeben bzw. entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Durchführung des Pokalwettbewerbs regelt und mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu der Durchführungsbestimmung für die Landespokalmeisterschaften stehen darf.
- b Die Bezirks- und Kreispokalmeisterschaften werden wie die Landespokalmeisterschaften mit Dreier-Mannschaften ausgetragen. Die Bezirks- und Kreisverbände können für ihren Bereich im Rahmen des WO-Abschnitts D 8 selbst das Spielsystem für die Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften festlegen.

3 Verhältnis zwischen Punktspielen und Pokalspielen

- a Die Punktspiele sind von den Pokalspielen unabhängig. Der Einsatz eines Spielers bei Pokalspielen hat keinen Einfluss auf seine Einsatzberechtigung im Punktspielbetrieb.

4 Sonstige Pokalwettbewerbe

- a Die Kreis- und Bezirksverbände sind berechtigt, außer den zu den Landespokalmeisterschaften hinführenden Kreis- und Bezirkspokalmeisterschaften andere sogenannte Pokalwettbewerbe durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß Ziffer A 11.3 und gelten als Einladungs- oder offene Turniere.

Durchführungsbestimmungen für die Landesranglistenturniere

Stand: 1. Mai 2009

1 Zweck der Ranglistenturniere

- 1.1 Der TTVN führt zum Zwecke der Sichtung, des Leistungsvergleichs, der Leistungsbeobachtung und zur Ermittlung der Teilnehmer an den Ranglistenturnieren der nächsthöheren Ebene Landesranglistenturniere durch.
- 1.2 Um die Qualifikanten aus ihren Bereichen für die Bezirks- bzw. Landesebene ermitteln zu können, sollen die Kreis- und Bezirksverbände eigene Ranglistenturniere durchführen.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

- 2.1 Mit der Ausrichtung der Landesranglistenturniere kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.
- 2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe von Ranglistenturnieren von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Altersklassen / Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

- 3.1 Die Landesranglistenturniere werden in folgenden Altersklassen durchgeführt: Damen/ Herren, Jugend, Schüler A, Schüler B, Schüler C.
- 3.2 Landesranglistenturniere werden nur im Einzel durchgeführt.
- 3.3 An den Landesranglistenturnieren nehmen bei den Damen und Herren jeweils max. 12 Spieler und in den Jugend- und Schülerklassen jeweils max. 16 Spieler teil.

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

- 4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Spieler.
- 4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze gilt folgendes Schema:
 - 4.2.1 Damen / Herren:
 - 4.2.1.1 Grundplätze: je Bezirksverband ein Spieler
 - 4.2.1.2 Persönliche Plätze:
 - die vier Bestplatzierten der Damen-/Herren-Ranglistenturniere des DTTB und seiner Regional- und Mitgliedsverbände der vorangegangenen Spielzeit, die in der anstehenden Spielzeit die Spielberechtigung für einen Verein des TTVN besitzen und noch nicht vom DTTB oder NTTV für ein weiterführendes Ranglistenturnier vorabnominiert sind. Bei gleichen Ranglistenergebnissen mehrerer Spieler ist für diese die zuletzt veröffentlichte DTTB-Rangliste maßgebend.
 - vier Spieler, die vom Ausschuss für Erwachsenensport nominiert werden (Verfügungsplätze).
 - 4.2.2 Jugend / Schüler A / Schüler B:
 - 4.2.2.1 Grundplätze: je Bezirksverband zwei Spieler
 - 4.2.2.2 Persönliche Plätze:
 - die vier Bestplatzierten der TTVN-Punkterangliste der vorangegangenen Spielzeit, die in der anstehenden Spielzeit die Spielberechtigung für einen Verein des TTVN besitzen und noch nicht vom DTTB oder NTTV für ein weiterführendes Ranglistenturnier vorabnominiert sind. Bei Punktgleichheit mehrerer Spieler ist für diese das bessere Abschneiden bei den Ranglistenturnieren der vorangegangenen Spielzeit maßgebend.
 - vier Spieler, die vom Ausschuss für Jugendsport nominiert werden (Verfügungsplätze).
 - 4.2.3 Schüler C:

Grundplätze: je Bezirksverband vier Spieler
- 4.3 Anträge von Bezirksverbänden auf Zuteilung von Verfügungsplätzen können nur bearbeitet werden, wenn sie termingerecht eingereicht und begründet werden.
- 4.4 Fallen Spieler aus, die einen persönlichen Platz erhalten haben, so fallen ihre Plätze als weitere Verfügungsplätze an den Ausschuss für Erwachsenensport bzw. Jugendsport.
- 4.5 Spieler, die bereits einen persönlichen Platz für ein Ranglistenturnier des DTTB/ NTTV errungen haben, sind vom Landesranglistenturnier freigestellt.

4.6 Nehmen Spieler der Jugendklasse am Landesranglistenturnier der Damen und Herren bzw. Spieler der Schülerklasse am Landesranglistenturnier der Jugend teil und erreichen sie in diesen Wettbewerben nicht die Qualifikation für weiterführende Ranglistenturniere, so erhalten sie zusätzlich eine weitere Startmöglichkeit in ihrer eigenen Altersklasse. Kann diese zusätzliche Startmöglichkeit wegen Terminüberschneidungen nicht wahrgenommen werden, so können sie von den zuständigen Ausschüssen noch vor den Bestplatzierten ihrer Turnierklasse für weiterführende Ranglistenturniere nominiert werden.

4.7 Meldungen

Die Meldungen werden auf den Meldebögen zu den angegebenen Terminen von den Bezirksverbänden an den TTVN, den Ausrichter und ggf. Durchführer vorgenommen. Sie müssen entsprechend der Spielstärke erfolgen.

5 Austragungsmodus

5.1 Für die Ranglistenturniere sind nur Systeme „Jeder gegen jeden“ in einer bzw. mehreren Gruppen-zulässig.

5.2.1 Die Landesranglistenturniere der Damen und Herren werden in jeweils einer Gruppe von bis zu 12 Spielern im System „Jeder gegen jeden“ ausgetragen.

5.2.2 Die Landesranglistenturniere der Jugend- und Schülerklassen werden in zwei Stufen ausgetragen:

Die 1. Stufe (Vorrunde) wird in zwei Gruppen A und B mit jeweils acht Teilnehmern im System „Jeder gegen jeden“ ausgetragen. Die Gruppeneinteilung nimmt der Ausschuss für Jugendsport unter Berücksichtigung der Spielstärke und der Bezirkszugehörigkeit derart vor, dass die beiden Gruppen möglichst gleichstark sind und die Spieler eines jeden Bezirksverbandes möglichst gleichmäßig auf die beiden Gruppen aufgeteilt sind.

Die 2. Stufe (Endrunde) wird in zwei Gruppen C und D mit jeweils acht Teilnehmern im System „Jeder gegen jeden“ ausgetragen. Die Gruppe C wird aus den Spielern auf den Plätzen 1 bis 4, die Gruppe D aus den Spielern auf den Plätzen 5 bis 8 der Gruppen A und B gebildet. In der Endrunde werden in beiden Gruppen C und D die Spiele zwischen den Spielern der gleichen Vorrundengruppe A bzw. B nicht noch einmal gespielt, sondern stattdessen deren Ergebnisse aus der Vorrunde übernommen. Demzufolge hat jeder Teilnehmer in der Endrunde vier Spiele auszutragen.

5.3 Spieler des gleichen Vereins, Kreis- bzw. Bezirksverbandes müssen ihre Spiele gegeneinander möglichst frühzeitig austragen.

5.4 Die Zeitpläne werden vom TTVN festgelegt.

5.5 Es gilt folgende Spielreihenfolge:

Zwölfer-Gruppen:

1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde	5. Runde
1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 12	1 - 11
3 - 4	2 - 4	2 - 3	2 - 11	2 - 12
5 - 6	5 - 7	5 - 8	3 - 6	3 - 5
7 - 8	6 - 8	6 - 7	4 - 5	4 - 6
9 - 10	9 - 11	9 - 12	7 - 10	7 - 9
11 - 12	10 - 12	10 - 11	8 - 9	8 - 10

6. Runde	7. Runde	8. Runde	9. Runde	10. Runde	11. Runde
1 - 6	1 - 5	1 - 9	1 - 7	1 - 10	1 - 8
2 - 5	2 - 9	2 - 6	2 - 8	2 - 7	2 - 10
3 - 9	3 - 8	3 - 11	3 - 10	3 - 12	3 - 7
4 - 10	4 - 12	4 - 7	4 - 11	4 - 8	4 - 9
8 - 11	6 - 10	5 - 10	5 - 9	5 - 11	5 - 12
7 - 12	7 - 11	8 - 12	6 - 12	6 - 9	6 - 11

Achter-Gruppen (Vorrunde):

1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde	5. Runde	6. Runde	7. Runde
1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 8	1 - 7	1 - 6	1 - 5
3 - 4	2 - 4	2 - 3	2 - 7	2 - 8	2 - 5	2 - 6
5 - 6	5 - 7	5 - 8	3 - 6	3 - 5	3 - 7	3 - 8
7 - 8	6 - 8	6 - 7	4 - 5	4 - 6	4 - 8	4 - 7

Achter-Gruppen (Endrunde):

1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde
1 - 4	1 - 3	1 - 2	1 - 1
2 - 3	2 - 4	2 - 1	2 - 2
3 - 2	3 - 1	3 - 4	3 - 3
4 - 1	4 - 2	4 - 3	4 - 4

Die Reihenfolge der einzelnen Runden kann verändert werden; dabei ist jedoch die Forderung der Ziffer 5.3 einzuhalten.

- 5.6 In allen Spielen entscheiden vier, bei der Jugend und den Schülern drei Gewinnsätze. Die Kreis- und Bezirksverbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich sämtliche Ranglistenturniere über drei Gewinnsätze spielen lassen.

6 Wertung

Gibt ein Spieler eines seiner Spiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Spiele vorzeitig, wird er aus dem Turnier gestrichen.

Über die Platzierung innerhalb einer Gruppe entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Spieldifferenzgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Spiel- und satzdifferenzgleichen untereinander (Spiel-, Satz- und ggfs. Balldifferenz in dieser Reihenfolge).

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt. Für die Landesranglistenturniere ist eine Boxengröße von mindestens 6 x 12 m vorgesehen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Beim Landesranglistenturnier der Jugend / Schüler A / Schüler B werden vom Durchführer 18 Schiedsrichter eingesetzt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Für jeden Teilnehmer ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten, das den Bezirksverbänden gesondert in Rechnung gestellt wird.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer

9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung eines Landesranglistenturniers gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.

9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

10 Auszeichnungen

Medaillen (Rang 1 bis 3)/Ehrenurkunden stellt der TTVN, Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.

Durchführungsbestimmungen für die Landesindividualmeisterschaften

Stand: 1. Mai 2009

1 Zweck der Individualmeisterschaften

Zur Ermittlung der Landesmeister in den Einzel- und Doppelkonkurrenzen veranstaltet der TTVN jährlich Landesindividualmeisterschaften. Ausschließlich die Bezirks- und Kreisverbände des TTVN sind berechtigt, Individualmeisterschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranstalten.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

2.1 Mit der Ausrichtung der Landesindividualmeisterschaften kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.

2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Meisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Altersklassen / Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

3.1 Die Landesindividualmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:
Damen/Herren, Jugend, Schüler A, Schüler B, Senioren 40, Senioren 50, Senioren 60, Senioren 65, Senioren 70, Senioren 75, Senioren 80.

3.2 Landesindividualmeisterschaften der Damen/Herren, Jugend, Schüler A und der Schüler B werden im Einzel und Doppel durchgeführt, Landesindividualmeisterschaften in allen anderen Klassen im Einzel, Doppel und Mixed.

3.3 In den Einzelkonkurrenzen starten maximal 32 Spieler, in den Doppelkonkurrenzen maximal 16 Paare und im Mixed maximal 32 Paare.

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Spieler.

4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze in den Einzelkonkurrenzen gilt folgendes Schema:

4.2.1 Damen / Herren:

4.2.1.1 Grundplätze: je Bezirksverband fünf Spieler

4.2.1.2 persönliche Plätze:

- einschließlich freigestellter Spieler die vier Bestplatzierten der Damen-/Herren-Ranglistenturniere des DTTB, NTTV und/oder TTVN,
- acht Spieler, die vom Ausschuss für Leistungsförderung nominiert werden (Verfügungspätze).

4.2.2 Jugend / Schüler A / Schüler B:

4.2.2.1 Grundplätze: je Bezirksverband sechs Spieler

4.2.2.2 persönliche Plätze:

- einschließlich für Ranglistenturniere oberhalb der Verbandsebene freigestellter Spieler die sechs Bestplatzierten der Ranglistenturniere der jeweiligen Altersklasse des TTVN.
- zwei Spieler, die nach Eingang der Meldungen vom Ausschuss für Leistungsförderung nominiert werden (Verfügungspätze).

4.2.3 Senioren 40 / 50 / 60 / 65 / 70 / 75 / 80:

4.2.3.1 Grundplätze: je Bezirksverband acht Spieler

4.2.3.2 persönliche Plätze: keine

4.3.1 Fallen Spieler aus, die einen persönlichen Platz erhalten haben, so fallen ihre Plätze als (ggf. weitere) Verfügungspätze an den Ausschuss für Leistungsförderung.

4.3.2 Nehmen einzelne Bezirksverbände ihre Grundplätze nicht vollständig in Anspruch, fallen diese als zusätzliche Plätze an den Ausschuss für Leistungsförderung.

4.4.1 Anträge von Bezirksverbänden auf Zuteilung von Verfügungspätzen können nur bearbeitet werden, wenn sie termingemäß eingereicht und begründet werden.

4.4.2 Wünsche von Bezirksverbänden nach zusätzlichen Plätzen sind zum Termin der Anträge für die Verfügungspätze einzureichen.

- 4.5 Sonderregelung für die Doppelkonkurrenzen
- 4.5.1 Die Zahl der Meldungen für die Doppelkonkurrenzen ergibt sich aus der Starterzahl der Einzelkonkurrenzen. Für Doppelkonkurrenzen können andere Spieler als für Einzelkonkurrenzen gemeldet werden. Wird ein Spieler für eine Doppelkonkurrenz ohne Partner gemeldet, so wird er bei der Auslosung mit einem anderen Spieler zusammengestellt.
- 4.5.2 Fällt in einem Doppel nach der Auslosung ein Partner aus, so kann die Ersatzgestellung nur durch einen Spieler erfolgen, der in der entsprechenden Konkurrenz nicht ausgelost ist oder durch einen Spieler, dessen Partner ebenfalls ausgefallen ist. Sonstige Umstellungen von Doppelpaarungen sind nach erfolgter Auslosung nicht zulässig.
- 4.6 Meldungen
- Die Meldungen werden auf den Meldebögen zu den angegebenen Terminen von den Bezirksverbänden an den TTVN, den Ausrichter und ggf. Durchführer vorgenommen. Sie müssen für alle Konkurrenzen entsprechend der Spielstärke erfolgen.

5 Austragungsmodus

- 5.1 In der Vorrunde der Einzelkonkurrenzen wird in acht Gruppen à vier Spieler im System „Jeder gegen jeden“ über drei (Damen/Herrn: vier) Gewinnsätze gespielt. In jede Gruppe wird ein Spieler der Setzliste gelost. Werden Teilnehmerquoten nicht ausgeschöpft, können die Anzahl der Gruppen oder die Gruppenstärke verringert werden.
- 5.2 Platz 1 und 2 der Gruppen qualifizieren sich für die Hauptrunde, die nach dem einfachen K.-o.-System (Damen/ Herren vier, Jugend, Schüler und Senioren drei Gewinnsätze) gespielt wird. In der ersten Runde der Hauptrunde spielen Gruppensieger gegen Gruppenzweite.
- 5.3 Für die Auslosung der Hauptrunde gelten die nachstehenden Kriterien:
- 5.3.1 Die aus der Setzliste verbliebenen vier bestplatzierten Gruppensieger werden auf die Plätze 1 und 16 bzw. 8 und 9 gelost.
- 5.3.2 Die weiteren Gruppensieger werden so auf die Plätze 4, 5, 12 und 13 gelost, dass Spieler aus dem gleichen Bezirksverband so spät wie möglich aufeinandertreffen.
- 5.3.3 Die Gruppenzweiten werden so auf die verbliebenen Rasterplätze gelost, dass sie erst im Endspiel auf den Sieger ihrer Gruppe und so spät wie möglich gegen Spieler aus ihrem Bezirksverband treffen können.
- 5.4 In allen Doppel- und Mixedkonkurrenzen wird über drei Gewinnsätze nach dem einfachen K.-o.-System gespielt.

6 Wertung

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, wird er aus dem Turnier gestrichen.

Über die Platzierung innerhalb der Vorrundengruppen im Einzel entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Spieldifferenzgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Spiel- und Satzifferenzgleichen untereinander (Spiel-, Satz- und ggfs. Balldifferenz in dieser Reihenfolge).

Gibt ein Spieler bei Endrunden im „Fortgesetzten K.o.-System“ (mit Ausspielen der Platzierung der in der gleichen Runde unterlegenen Spieler) eines seiner Endrundenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Endrundenspiele vorzeitig, so wird dieses Spiel als eine Niederlage für ihn gewertet, hat aber keine Streichung aus dem Turnier zur Folge.

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt. Für die Landeseinzelmeisterschaften ist eine Boxengröße von mindestens 6 x 12 m vorgesehen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Bei den Landeseinzelmeisterschaften der Jugend/Schüler B werden vom Durchführer 18 Schiedsrichter eingesetzt. Bei den Landeseinzelmeisterschaften der Schüler A werden vom Durchführer 12 Schiedsrichter eingesetzt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Für jeden Teilnehmer ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten, das den Bezirksverbänden gesondert in Rechnung gestellt wird.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer

9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Landeseinzelmeisterschaft gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.

9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

10 Auszeichnungen

Medaillen stellt der TTVN, Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.

Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften

Stand: 1. Mai 2009

1 Zweck der Mannschaftsmeisterschaften

Zur Ermittlung der Landesmannschaftsmeister veranstaltet der TTVN jährlich Landesmannschaftsmeisterschaften. Ausschließlich die Bezirks- und Kreisverbände des TTVN sind berechtigt, Mannschaftsmeisterschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranstalten.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

2.1 Mit der Ausrichtung der Landesmannschaftsmeisterschaften kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.

2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Meisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Altersklassen / Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

3.1 Die Landesmannschaftsmeisterschaften werden in den folgenden Altersklassen durchgeführt: Schüler, Senioren 40, Senioren 50 und Senioren 60.

3.2 Landesmannschaftsmeisterschaften werden ausschließlich für Vereinsmannschaften durchgeführt.

3.3 An den Landesmannschaftsmeisterschaften nehmen in allen Altersklassen maximal vier Mannschaften teil.

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Mannschaften.

In Schüler- bzw. Schülerinnenmannschaften dürfen keine Spieler als Stammspieler gemeldet werden, die im Punktspielbetrieb als Stammspieler einer nicht nur aus Schülern bzw. Schülerinnen bestehenden Jungen- bzw. Mädchenmannschaft (also als Stammspieler einer „gemischten“ Jugend-/Schülermannschaft) gemeldet waren. „Reine“ Schüler- bzw. Schülerinnenmannschaften, die im Punktspielbetrieb in einer Jungen- bzw. Mädchen-Spielklasse gestartet sind, sind im Falle der Meldung durch ihren Bezirksverband jedoch startberechtigt.

4.2 Je Altersklasse kann von den Bezirksverbänden eine weibliche und eine männliche Mannschaft gemeldet werden.

4.3 Die namentliche Meldung der qualifizierten Vereine wird zum angegebenen Termin von den Bezirksverbänden an den TTVN vorgenommen. Die qualifizierten Vereine müssen ihrerseits auf den Meldebögen zum angegebenen Termin ihre Mannschaftsaufstellung an den TTVN, den Ausrichter und ggf. Durchführer melden.

5 Austragungsmodus

5.1 Die Meisterschaften werden in einer Gruppe im System „Jeder gegen jeden“ an einem Tag ausgetragen.

5.2 Die einzelnen Mannschaftswettkämpfe werden im Spielsystem der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der jeweiligen Altersklasse durchgeführt.

6 Wertung

Über die Reihenfolge punktgleicher Mannschaften in der Abschlusstabelle entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Spielen.

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt.

Übersichtstafeln sind für jeden Wettbewerb in angemessener Größe auszuhängen; die Ergebnisse sind laufend zu ergänzen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Für jede Mannschaft ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer

9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Landesmannschaftsmeisterschaft gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.

9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

10 Auszeichnungen

Ehrenteller stellt der TTVN, evtl. Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.

Durchführungsbestimmungen für die Landespokalmeisterschaft

Stand: 1. Mai 2009

1 Zweck der Pokalmeisterschaften

Zur Ermittlung der Landespokalmeister veranstaltet der TTVN in jeder Spielzeit eine Landespokalmeisterschaft. Ausschließlich die Bezirks- und Kreisverbände des TTVN sind berechtigt, eine Pokalmeisterschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranstalten.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

2.1 Mit der Ausrichtung der Landespokalmeisterschaft kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.

2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Meisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Konkurrenzen/Teilnehmerkreis

3.1 Die Landespokalmeisterschaft wird in den folgenden Pokalspielklassen durchgeführt: Herren A, B, C, D, E, Damen A, B, C, D, E.

3.2 Die Landespokalmeisterschaft wird ausschließlich für Vereinsmannschaften durchgeführt.

3.3 An der Landespokalmeisterschaft nehmen in allen Pokalspielklassen maximal vier Mannschaften teil.

4 Startberechtigung/Auswahl der Teilnehmer/Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Mannschaften.

4.2 Jeder Spieler darf nur in einer Pokalmannschaft des Vereins gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt.

4.3 Jede Pokalmannschaft muss aus drei bis acht Spielern bestehen, die nicht der Spielstärke nach aufgestellt zu werden brauchen. Jeder Spieler darf nur in der Pokalmannschaft eingesetzt werden, in der er gemeldet ist. Ersatzspieler für Pokalmannschaften gibt es nicht.

4.4 Startberechtigt in einer Landespokalmannschaft ist jeder Spieler, der auf der Landespokal-Mannschaftsaufstellung dieser Mannschaft aufgeführt ist und zum Beginn der Rückrunde nicht in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet war, die in einer höheren Spielklasse spielt als es für die jeweilige Pokalspielklasse zugelassen ist (siehe 4.7).

4.5 Sperrvermerke aus dem Punktspielbetrieb gelten für den Pokalspielbetrieb nicht.

4.6 Ein Spieler einer Punktspielmannschaft, der zu Beginn der Rückrunde die Startberechtigung für eine bestimmte Pokalmannschaft besessen hat, verliert diese nicht dadurch, dass er die Einsatzberechtigung für die Punktspielmannschaft verliert (z.B. durch Festspielen, fünfmaliges Fehlen, etc.).

4.7 Die Startberechtigung für die Pokalspielklassen ist wie folgt geregelt:

- A: offen von unten bis einschließlich Verbandsliga
- B: offen von unten bis einschließlich Bezirksoberliga
- C: offen von unten bis einschließlich 1. Bezirksklasse
- D: offen von unten bis einschließlich Kreisliga
- E: offen von unten bis einschließlich 1. Kreisklasse

4.8 Jugendliche und Schüler, die im Punktspielbetrieb der jeweiligen Spielzeit mit einer Jugendfreigabe nach WO E 4.1 als Stammspieler einer Damen- bzw. Herrenmannschaft gemeldet waren, sind im Pokalspielbetrieb bei den Damen bzw. Herren spielberechtigt.

4.9 Jugendliche und Schüler, die im Punktspielbetrieb der jeweiligen Spielzeit mit einer Jugendfreigabe nach WO E 4.2 als Ersatzspieler einer Damen- bzw. Herrenmannschaft gemeldet waren, sind im Pokalspielbetrieb nicht bei den Damen bzw. Herren spielberechtigt.

4.10 Die Startberechtigung ist unabhängig davon, ob ein Verein im Punktspielbetrieb in der entsprechenden Leistungsklasse mit einer Mannschaft vertreten ist. Das Zurückziehen einer Punktspielmannschaft hat keinerlei Auswirkungen auf die Pokalmeisterschaften.

4.11 Für die Beachtung der Startberechtigung beim Einsatz der Spieler sind die Vereine selbst verantwortlich.

4.12 Je Konkurrenz kann von den Bezirksverbänden eine Mannschaft gemeldet werden.

4.13 Die namentliche Meldung der qualifizierten Vereine ist zum angegebenen Termin von den Bezirksverbänden an den TTVN vorzunehmen.

- 4.14 Die qualifizierten Vereine müssen ihrerseits auf dem dafür vorgesehenen Landespokal-Meldeformular bis zum bekanntgegebenen Meldetermin ihre Mannschaftsaufstellung an den TTVN, den Ausrichter und ggf. den Durchführer melden. Dabei sind eine namentliche Meldung der einzusetzenden Spieler und die Benennung eines Mannschaftsführers erforderlich.
- 4.15 Zur Auffüllung des Feldes auf vier Mannschaften dürfen im Bedarfsfall weitere Mannschaften eines Bezirksverbandes zugelassen werden. Aufgefüllt wird in der Reihenfolge der Bezirkspokalmeisterschaften bzw. der Kreispokalmeisterschaften. Sofern sich für das Auffüllen mehr Mannschaften mit gleichrangiger Qualifikation bewerben, als freie Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los über die Auffüllreihenfolge. Für die auffüllenden Mannschaften gilt Ziffer 4.14 analog.

5 Austragungsmodus

- 5.1 Die Landespokalmeisterschaft einer jeden Pokalspielklasse wird in einer Gruppe im System „Jeder gegen jeden“ an einem Tag ausgetragen. Die einzelnen Pokalspielklassen können auf die beiden Tage eines Wochenendes aufgeteilt werden.
- 5.2 Die einzelnen Mannschaftswettkämpfe werden mit Dreiermannschaften im Swaythling-Cup-System durchgeführt. Es braucht nicht der Spielstärke nach aufgestellt zu werden. Die Reihenfolge der eingesetzten Spieler kann von Runde zu Runde geändert werden. Die Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftswettkämpfe bei Bedarf auch an zwei oder drei Tischen auszutragen.

6 Wertung

Über die Reihenfolge punktgleicher Mannschaften in der Abschlusstabelle entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Spielen.

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt.

Übersichtstafeln sind für jeden Wettbewerb in angemessener Größe auszuhängen; die Ergebnisse sind laufend zu ergänzen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Für jede Mannschaft ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer

9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Landespokalmeisterschaft gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.

9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

10 Auszeichnungen/Qualifikation

- 10.1 Ehrenteller stellt der TTVN, evtl. Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.
- 10.2 Die Landespokalsieger der folgenden Pokalspielklassen qualifizieren sich wie folgt für die Deutsche Pokalmeisterschaft:
Landespokalsieger Herren A --> Deutsche Pokalmeisterschaft Herren A
Landespokalsieger Herren B --> Deutsche Pokalmeisterschaft Herren B
Landespokalsieger Herren D --> Deutsche Pokalmeisterschaft Herren C
Landespokalsieger Damen A --> Deutsche Pokalmeisterschaft Damen A
Landespokalsieger Damen B --> Deutsche Pokalmeisterschaft Damen B
Landespokalsieger Damen D --> Deutsche Pokalmeisterschaft Damen C
- 10.3 In allen anderen Pokalspielklassen gibt es keine weiterführenden Pokalmeisterschaften.

Tischtennisregeln A

Stand: 21.11.2009

1 Der Tisch

- 1.1 Die Oberfläche des Tisches, die „Spielfläche“, ist rechteckig, 2,74 m lang und 1,525 m breit. Sie ist 76 cm vom Boden entfernt und liegt völlig waagrecht auf.
- 1.2 Die senkrechten Seiten der Oberfläche gehören nicht zur Spielfläche.
- 1.3 Die Spielfläche kann aus jedem beliebigen Material bestehen. Ein den Bestimmungen entsprechender Ball, der aus einer Höhe von 30 cm darauf fallen gelassen wird, muss überall gleichmäßig etwa 23 cm hoch aufspringen.
- 1.4 Die Spielfläche muss gleichmäßig dunkelfarbig und matt sein, jedoch entlang der beiden 2,74 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Seitenlinie“ und entlang der beiden 1,525 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Grundlinie“ aufweisen.
- 1.5 Die Spielfläche wird durch ein senkrecht, parallel zu den Grundlinien verlaufendes Netz in zwei gleichgroße „Spielfelder“ geteilt und darf im gesamten Bereich eines Spielfeldes nicht unterbrochen sein.
- 1.6 Für Doppelspiele ist jedes Spielfeld durch eine 3 mm breite weiße „Mittellinie“, die parallel zu den Seitenlinien verläuft, in zwei gleichgroße „Spielfeldhälften“ geteilt; die Mittellinie gilt als Teil der beiden rechten Spielfeldhälften.

2 Die Netzgarnitur

- 2.1 Die Netzgarnitur besteht aus dem Netz, seiner Aufhängung und den Pfosten einschließlich der Zwingen, mit denen sie am Tisch angebracht sind.
- 2.2 Das Netz ist auf einer Schnur aufgehängt, die an jedem Ende an einem senkrechten, 15,25 cm hohen Pfosten befestigt ist. Die Außenseiten der Pfosten sind 15,25 cm von der Seitenlinie entfernt.
- 2.3 Der obere Rand des Netzes muss in seiner ganzen Länge einen Abstand von 15,25 cm zur Spielfläche haben.
- 2.4 Der untere Rand des Netzes muss sich in seiner ganzen Länge so dicht wie möglich an die Spielfläche anschließen, und die Seiten des Netzes müssen sich so dicht wie möglich an die Pfosten anschließen.

3 Der Ball

- 3.1 Der Ball ist gleichmäßig rund. Sein Durchmesser beträgt 40 mm.
- 3.2 Das Gewicht des Balls beträgt 2,7 g.
- 3.3 Der Ball besteht aus Zelluloid oder ähnlichem Plastikmaterial und ist mattweiß oder mattorange.

4 Der Schläger

- 4.1 Größe, Form und Gewicht des Schlägers sind beliebig. Das Blatt muss jedoch eben und unbiegsam sein.
- 4.2 Mindestens 85 % des Blattes, gemessen an seiner Dicke, müssen aus natürlichem Holz bestehen. Eine Klebstoffschicht innerhalb des Schlägerblattes darf durch Fasermaterial wie Karbonfaser, Glasfaser oder komprimiertes Papier verstärkt sein. Sie darf jedoch nicht mehr als 7,5 % der Gesamtdicke oder mehr als 0,35 mm ausmachen – je nachdem, was geringer ist.
- 4.3 Eine zum Schlagen des Balls benutzte Seite des Blattes muss entweder mit gewöhnlichem Noppengummi (Noppen nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 2 mm) oder mit Sandwich-Gummi (Noppen nach innen oder nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 4 mm) bedeckt sein.
 - 4.3.1 Gewöhnlicher Noppengummi ist eine einzelne Schicht aus nicht zellhaltigem (d.h. weder Schwamm- noch Schaum-) Gummi – natürlich oder synthetisch – mit Noppen, die gleichmäßig über seine Oberfläche verteilt sind, und zwar mindestens 10 und höchstens 30 pro Quadratzentimeter.
 - 4.3.2 Sandwich-Gummi ist eine einzelne Schicht aus Zellgummi (d.h. Schwamm- oder Schaumgummi), die mit einer einzelnen äußeren Schicht aus gewöhnlichem Noppengummi bedeckt ist. Dabei darf die Gesamtdicke des Noppengummis nicht mehr als 2 mm betragen.

- 4.4 Das Belagmaterial muss das Blatt völlig bedecken, darf jedoch nicht über die Ränder hinaus stehen. Der dem Griff am nächsten liegende Teil des Blattes, der von den Fingern erfasst wird, darf unbedeckt oder mit einem beliebigen Material belegt sein.
- 4.5 Das Blatt selbst, jede Schicht innerhalb des Blattes und jede Belag- oder Klebstoffschicht auf einer zum Schlagen des Balles benutzten Seite müssen durchlaufend und von gleichmäßiger Dicke sein.
- 4.6 Beide Schlägerseiten – unabhängig davon, ob ein Belag vorhanden ist oder nicht – müssen matt sein, und zwar auf der einen Seite leuchtend rot, auf der anderen schwarz.
- 4.7 Das Belagmaterial sollte so verwendet werden, wie es von der ITTF genehmigt wurde, d.h. ohne irgendeine physikalische, chemische oder sonstige Behandlung, welche die Spieleigenschaften, Reibung, Aussehen, Farbe, Struktur, Oberfläche usw. verändert.
- 4.7.1 Geringfügige Abweichungen von der Vollständigkeit des Belags oder der Gleichmäßigkeit seiner Farbe, die auf zufällige Beschädigung, auf Abnutzung oder Verblassen zurückzuführen sind, können zugelassen werden, sofern sie die Eigenschaften der Oberfläche nicht entscheidend verändern.
- 4.8 Vor Spielbeginn und jedes Mal, wenn er während des Spiels den Schläger wechselt, muss der Spieler seinem Gegner und dem Schiedsrichter den Schläger zeigen, mit dem er spielen will, und muss ihnen gestatten, den Schläger zu untersuchen.

5 Definitionen

- 5.1 Ein Ballwechsel ist die Zeit, während der der Ball im Spiel ist.
- 5.2 Der Ball ist im Spiel vom letzten Moment an, in dem er – bevor er absichtlich zum Aufschlag hochgeworfen wird – auf dem Handteller der freien Hand ruht, bis der Ballwechsel als Let (Wiederholung) oder als Punkt entschieden wird.
- 5.3 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels nicht gewertet, so bezeichnet man das als Let (Wiederholung).
- 5.4 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels gewertet, so bezeichnet man das als Punkt.
- 5.5 Die Schlägerhand ist die Hand, die den Schläger hält.
- 5.6 Die freie Hand ist die Hand, die nicht den Schläger hält; der freie Arm ist der Arm der freien Hand.
- 5.7 Ein Spieler schlägt den Ball, wenn er ihn im Spiel mit dem in der Hand gehaltenen Schläger oder mit der Schlägerhand unterhalb des Handgelenks berührt.
- 5.8 Ein Spieler hält den Ball auf, falls er oder irgendetwas, das er an sich oder bei sich trägt, den Ball im Spiel berührt, wenn dieser sich über der Spielfläche befindet oder auf sie zufliegt und sein Spielfeld nicht berührt hat, seit er zuletzt von seinem Gegner geschlagen wurde.
- 5.9 Aufschläger ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Erster schlagen muss.
- 5.10 Rückschläger ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Zweiter schlagen muss.
- 5.11 Der Schiedsrichter ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, das Spiel zu leiten.
- 5.12 Der Schiedsrichter-Assistent ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, den Schiedsrichter mit bestimmten Entscheidungen zu unterstützen.
- 5.13 Etwas, das ein Spieler an sich oder bei sich trägt, schließt alles ein, was er zu Beginn des Ballwechsels an sich oder bei sich trug, mit Ausnahme des Balles.
- 5.14 Als über die Netzgarnitur oder um sie herum gilt auch, wenn der Ball das Netz irgendwo anders als zwischen Netz und Pfosten oder zwischen Netz und Spielfläche passiert.
- 5.15 Der Ausdruck Grundlinie schließt ihre gedachte Verlängerung in beide Richtungen ein.

6 Der Aufschlag

- 6.1 Der Aufschlag beginnt damit, dass der Ball frei auf dem geöffneten Handteller der ruhig gehaltenen freien Hand des Aufschlägers liegt.
- 6.2 Der Aufschläger wirft dann den Ball, ohne ihm dabei einen Effekt zu versetzen, nahezu senkrecht so hoch, dass er nach Verlassen des Handtellers der freien Hand mindestens 16 cm aufsteigt und dann herabfällt, ohne etwas zu berühren, bevor er geschlagen wird.
- 6.3 Wenn der Ball herabfällt, muss der Aufschläger ihn so schlagen, dass er zunächst sein eigenes Spielfeld berührt und dann über die Netzgarnitur oder um sie herum direkt in das Spielfeld des Rückschlägers springt oder es berührt. Im Doppel muss der Ball zuerst die rechte Spielfeldhälfte des Aufschlägers und dann die des Rückschlägers berühren

- 6.4 Der Ball muss sich vom Beginn des Aufschlags bis er geschlagen wird oberhalb der Ebene der Spielfläche und hinter der Grundlinie des Aufschlägers befinden und darf durch den Aufschläger oder seinen Doppelpartner oder durch etwas, das sie an sich oder bei sich tragen, für den Rückschläger nicht verdeckt werden.
- 6.5 Sobald der Ball hochgeworfen wurde, müssen der freie Arm und die freie Hand des Aufschlägers aus dem Raum zwischen dem Ball und dem Netz entfernt werden.
Anm.: Dieser Raum wird definiert durch den Ball, das Netz und dessen imaginäre, unbegrenzte Ausdehnung nach oben.
- 6.6 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Spielers, so aufzuschlagen, dass der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent sehen kann, ob der Aufschlag in allen Punkten der Aufschlagregel entspricht.
- 6.6.1 Falls der Schiedsrichter Zweifel an der Zulässigkeit eines Aufschlages hat, kann er beim ersten Vorkommnis dieser Art auf Let (Wiederholung) erkennen und den Aufschläger verwarnen.
- 6.6.2 Bei jedem folgenden zweifelhaften Aufschlag dieses Spielers oder seines Doppelpartners erhält der Rückschläger einen Punkt.
- 6.6.3 Verstößt der Aufschläger jedoch eindeutig gegen die Bestimmungen über einen korrekten Aufschlag, so wird nicht verwarnet und der Rückschläger erhält den Punkt.
- 6.7 In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter die Erfordernisse für einen korrekten Aufschlag lockern, wenn er überzeugt ist, dass ein Spieler sie wegen einer Körperbehinderung nicht einhalten kann.

7 Der Rückschlag

- 7.1 Ein auf- oder zurückgeschlagener Ball muss so geschlagen werden, dass er über die Netzgarnitur oder um sie herum in das gegnerische Spielfeld springt oder es berührt, und zwar entweder direkt oder nach Berühren der Netzgarnitur.

8 Reihenfolge im Spiel

- 8.1 Im Einzel beginnt der Aufschläger das Spiel mit einem Aufschlag, den der Rückschläger retourniert. Danach schlagen Auf- und Rückschläger abwechselnd.
- 8.2 Im Doppel beginnt der Aufschläger mit dem Aufschlag, den dann der Rückschläger retourniert. Diesen Ball hat der Partner des Aufschlägers zurückzuschlagen, auf der anderen Seite der Partner des Rückschlägers. Dann muss der Aufschläger zurückschlagen, und danach schlagen alle Spieler abwechselnd.
- 8.3 Wenn zwei Spieler, die wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzen, ein Doppelpaar bilden, schlägt zuerst der Aufschläger auf und der Rückschläger schlägt zurück. Danach kann jedoch jeder Spieler des behinderten Paares zurückschlagen. Allerdings darf kein Teil vom Rollstuhl eines Spielers über eine gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches ragen. Geschieht das dennoch, spricht der Schiedsrichter den Punkt dem gegnerischen Paar zu.

9 Let (Wiederholung)

- 9.1 Ein Ballwechsel muss wiederholt werden,
- 9.1.1 wenn der Ball beim Aufschlag auf seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt, vorausgesetzt, dass der Aufschlag sonst gut ist oder vom Rückschläger oder seinem Partner aufgehalten wird;
- 9.1.2 wenn aufgeschlagen wird, bevor der Rückschläger oder sein Partner spielbereit ist; Voraussetzung ist allerdings, dass weder der Rückschläger noch sein Partner versuchen, den Ball zu schlagen;
- 9.1.3 wenn ein Spieler aufgrund einer Störung, die außerhalb seiner Kontrolle liegt, nicht auf oder zurückschlagen oder sonst wie eine Regel nicht einhalten kann;
- 9.1.4 wenn der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent das Spiel unterbricht;
- 9.1.5 wenn der Rückschläger wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt und beim Aufschlag der Ball, falls der Aufschlag sonst korrekt ist,
- 9.1.5.1 im Einzel nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese über eine der Seitenlinien verlässt;
- 9.1.5.2 nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese in Richtung auf das Netz verlässt;
- 9.1.5.3 auf der Seite des Rückschlägers liegen bleibt.

- 9.2 Das Spiel kann unterbrochen werden,
 9.2.1 um einen Irrtum in der Aufschlag-, Rückschlag- oder Seitenreihenfolge zu berichtigen;
 9.2.2 um die Wechselmethode einzuführen;
 9.2.3 um einen Spieler oder Berater zu verwarnen oder zu bestrafen;
 9.2.4 wenn die Spielbedingungen auf eine Art gestört werden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte.

10 Zählbare Punkte

- 10.1 Sofern der Ballwechsel nicht wiederholt wird, erzielt der Spieler einen Punkt,
 10.1.1 wenn seinem Gegner kein korrekter Aufschlag gelingt;
 10.1.2 wenn seinem Gegner kein korrekter Rückschlag gelingt;
 10.1.3 wenn der Ball, nachdem er ihn auf- oder zurückgeschlagen hat, irgendetwas anderes als die Netzgarnitur berührt, bevor er von seinem Gegner geschlagen wird;
 10.1.4 wenn der Ball sein Spielfeld oder seine Grundlinie passiert, ohne sein Spielfeld zu berühren, nachdem er von seinem Gegner geschlagen wurde;
 10.1.5 wenn sein Gegner den Ball aufhält;
 10.1.6 wenn sein Gegner den Ball zweimal hintereinander schlägt;
 10.1.7 wenn sein Gegner den Ball mit einer Seite des Schlägerblatts schlägt, deren Oberfläche nicht den Bestimmungen unter 4.3 – 4.5 entspricht;
 10.1.8 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Spielfläche bewegt;
 10.1.9. wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Netzgarnitur berührt;
 10.1.10 wenn sein Gegner mit der freien Hand die Spielfläche berührt;
 10.1.11 wenn im Doppel ein Gegner den Ball außerhalb der durch den ersten Aufschläger und ersten Rückschläger festgelegten Reihenfolge schlägt;
 10.1.12 wie unter 15.2 (Wechselmethode) vorgesehen.

11 Ein Satz

Ein Satz ist von dem Spieler (oder Paar) gewonnen, der (das) zuerst 11 Punkte erzielt. Haben jedoch beide Spieler oder Paare 10 Punkte erreicht, so gewinnt den Satz, wer anschließend zuerst zwei Punkte führt.

12 Ein Spiel

Ein Spiel besteht aus 2, 3, 4 oder mehr Gewinnsätzen. Die Anzahl der zum Gewinn eines Spiels notwendigen Sätze gilt im gesamten Bereich des DTTB wie folgt:

Mannschaftsspielbetrieb: 3 Gewinnsätze

- Einzelspielbetrieb der Damen/Herren
 - Bundes- und Regionalveranstaltungen: 4 Gewinnsätze im Einzel
 - Veranstaltungen der Mitgliedsverbände: wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze im Einzel
- Jugend / Schüler / Senioren: 3 Gewinnsätze im Einzel
- 3 Gewinnsätze im Doppel und Gemischten Doppel.

13 Auf- und Rückschlag – sowie Seitenwahl

- 13.1 Das Recht der Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenwahl wird durch das Los entschieden. Der Gewinner des Loses kann sich für Auf- oder Rückschlag entscheiden oder eine Seite wählen.
- 13.2 Wenn ein Spieler (Paar) sich für Auf- bzw. Rückschlag oder Seitenwahl entscheidet, hat der andere Spieler (das andere Paar) die jeweils andere Wahlmöglichkeit.
- 13.3 Nach jeweils 2 Punkten wird der rückschlagende Spieler (das rückschlagende Paar) Aufschläger bzw. aufschlagendes Paar und so weiter bis zum Ende des Satzes. Wird jedoch der Spielstand 10:10 erreicht oder die Wechselmethode eingeführt, so bleibt zwar die Auf- und Rückschlagreihenfolge unverändert, jedoch schlägt jeder Spieler abwechselnd für nur einen Punkt auf.
- 13.4 In jedem Satz eines Doppels bestimmt das Paar, das die ersten 2 Aufschläge auszuführen hat, welcher der beiden Spieler zuerst aufschlägt. Im ersten Satz eines Spiels bestimmt daraufhin das gegnerische Paar, welcher seiner beiden Spieler zuerst zurückschlägt. In den folgenden Sätzen wird zunächst der erste Aufschläger gewählt. Erster Rückschläger ist dann der Spieler, der im Satz davor zu ihm aufgeschlagen hat.

- 13.5 Im Doppel schlägt bei jedem Aufschlagwechsel der bisherige Rückschläger auf, und der Partner des bisherigen Aufschlägers wird Rückschläger.
- 13.6 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz zuerst aufgeschlagen hat, ist im nächsten Satz zuerst Rückschläger. Im letztmöglichen Satz eines Doppels muss das als nächstes zurückschlagende Paar seine Rückschlagreihenfolge ändern, wenn zuerst eines der beiden Paare 5 Punkte erreicht hat.
- 13.7 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz auf der einen Seite des Tisches begonnen hat, spielt im unmittelbar folgenden Satz dieses Spiels auf der anderen Seite. Im letztmöglichen Satz eines Spiels wechseln die Spieler die Seiten, sobald ein Spieler oder Paar zuerst 5 Punkte erreicht.
- 14 Unrichtige Reihenfolge beim Auf- oder Rückschlag, unterlassener Seitenwechsel**
- 14.1 Wenn ein Spieler außerhalb der Reihenfolge auf- oder zurückschlägt, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Danach schlägt der Spieler auf oder zurück, der nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge auf- oder zurückschlagen müsste. Im Doppel gilt die Aufschlagreihenfolge, die von dem im fraglichen Satz zuerst aufschlagenden Paar gewählt wurde.
- 14.2 Wenn der Seitenwechsel vergessen wurde, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Das Spiel wird dann so fortgesetzt, dass die Spieler auf die Seite wechseln, auf der sie nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge bei dem erreichten Spielstand sein sollten.
- 14.3 Auf jeden Fall werden alle Punkte, die vor der Entdeckung eines Irrtums erzielt wurden, gezählt.
- 15 Wechselmethode**
- 15.1 Außer wenn beide Spieler oder Paare mindestens 9 Punkte erreicht haben, muss die Wechselmethode angewandt werden, wenn ein Satz nach 10 Minuten Spieldauer noch nicht beendet ist. Auf Verlangen beider Spieler oder Paare kann die Wechselmethode jedoch auch zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt eingeführt werden.
- 15.1.1 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze im Spiel, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel. Anschließend schlägt derselbe Spieler auf, der auch in dem unterbrochenen Ballwechsel Aufschläger war.
- 15.1.2 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze nicht im Spiel, so schlägt bei Wiederaufnahme des Spiels der Rückschläger des in diesem Satz unmittelbar vorausgegangenen Ballwechsels zuerst auf.
- 15.2 Danach schlägt jeder Spieler abwechselnd bis zum Ende des Satzes für nur einen Punkt auf. Gelingen dem rückschlagenden Spieler oder Paar 13 Rückschläge, erzielt der Rückschläger den Punkt.
- 15.3 Wenn die Wechselmethode einmal eingeführt ist, werden alle folgenden Sätze dieses Spiels nach der Wechselmethode gespielt.

Tischtennisregeln B

Stand: 21.11.2009

Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Auszug)

Die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen der ITTF gelten, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, für den Bereich des DTTB. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Bestimmungen dieses Abschnittes wurden nicht mit aufgenommen; sie können im Abschnitt 3 des ITTF-Handbuchs nachgeschlagen werden.

1 Anwendungsbereich der Regeln und Bestimmungen

1.1 Veranstaltungsarten

- 1.1.1 Eine Internationale Veranstaltung sind Wettkämpfe, an denen Spieler von mehr als einem Verband teilnehmen können.
- 1.1.2 Ein Länderkampf ist ein Wettkampf zwischen zwei Mannschaften, die Verbände vertreten.
- 1.1.3 Ein offenes Turnier ist ein Turnier, für das Spieler aller Verbände melden können.
- 1.1.4 Ein beschränktes Turnier ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte Gruppen – keine Altersgruppen – beschränkt ist.
- 1.1.5 Ein Einladungsturnier ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte, einzeln eingeladene Verbände oder Spieler beschränkt ist.

1.2 Anwendbarkeit

- 1.2.1 Abgesehen von der in 1.2.2 festgelegten Ausnahme gelten die Regeln (Abschnitt A) für Welt-, Erdteil- und Olympische Titelwettbewerbe, offene Turniere und, sofern nicht von den teilnehmenden Verbänden anders vereinbart, für Länderkämpfe.
- 1.2.2 Das Board of Directors (BOD/Aufsichtsrat) ist berechtigt, den Veranstalter eines offenen Turniers zu autorisieren, vom Exekutivkomitee festgelegte Abweichungen von den Regeln zu übernehmen.
- 1.2.3 Die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen gelten für
 - 1.2.3.1 Welt- und Olympische Titelwettbewerbe, sofern nicht vom BOD anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 1.2.3.2 Erdteil-Titelwettbewerbe, sofern nicht vom zuständigen Kontinentalverband anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 1.2.3.3 Offene internationale Meisterschaften (7.1.2), sofern nicht vom Exekutivkomitee anders genehmigt und von den Teilnehmern nach 1.2.4 akzeptiert;
 - 1.2.3.4 offene Turniere (Ausnahme: 1.2.4).
- 1.2.4 Soll in einem offenen Turnier irgendeine Bestimmung nicht angewandt werden, so sind Art und Ausmaß der Abweichung im Meldeformular anzugeben. Wer das Meldeformular ausfüllt und einschickt, erklärt damit sein Einverständnis mit den Bedingungen für die Veranstaltung, und zwar einschließlich solcher Abweichungen.
- 1.2.5 Die Regeln und Bestimmungen werden für alle anderen internationalen Veranstaltungen empfohlen. Unter der Voraussetzung, dass die Satzung beachtet wird, dürfen jedoch internationale Einladungs- und beschränkte Turniere sowie anerkannte internationale Veranstaltungen, die von nicht angeschlossenen Organisationen durchgeführt werden, nach Regeln gespielt werden, die von der ausrichtenden Organisation aufgestellt wurden.
- 1.2.6 Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Regeln und die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen angewandt werden, sofern nicht Abweichungen vorher vereinbart oder in den veröffentlichten Bestimmungen für diese Veranstaltung klar herausgestellt wurden.
- 1.2.7 Detaillierte Erläuterungen der Bestimmungen, einschließlich technischer Beschreibungen von Spielmaterial, werden in Form "Technischer Broschüren" veröffentlicht, die das BOD genehmigt, sowie in Handbooks for Match Officials and Tournament Referees (Handbücher für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Oberschiedsrichter).

2 Spielmaterial und Spielbedingungen

2.1 Zugelassenes und genehmigtes Spielmaterial

2.1.1 Für Genehmigung und Zulassung von Spielmaterial ist, im Auftrag des BOD, das Materialkomitee zuständig. Das BOD kann eine Genehmigung oder Zulassung jederzeit zurücknehmen, wenn ihr Fortbestehen für den Tischtennissport schädlich wäre.

Anm: Neue Kleber erhalten keine ITTF-Zulassung, wenn sie flüchtige organische Lösungsmittel enthalten.

2.1.2 Meldeformular oder Ausschreibung für ein offenes Turnier müssen Marken und Farben der zu verwendenden Tische, Netzgarnituren und Bälle angeben. Die Materialauswahl richtet sich nach den Festlegungen des Verbandes, in dessen Gebiet die Veranstaltung stattfindet, beschränkt sich jedoch auf solche Marken und Typen, die eine gültige ITTF-Zulassung besitzen.

2.1.3 Auf einer zum Schlagen des Balls benutzten Schlägerseite dürfen nur Beläge einer Marke und Art verwendet werden, die eine gültige ITTF-Genehmigung besitzen. Sie müssen so auf dem Blatt angebracht sein, dass am Rand der Schlagfläche Hersteller- bzw. Lieferanten- und Markennamen sowie das ITTF-Logo plus ITTF-Nummer (wenn angebracht) deutlich zu erkennen sind.

Anm.: Das ITTF-Büro führt Listen aller zugelassenen und genehmigten Materialien. Einzelheiten sind auf der ITTF-Website einzusehen.

2.2 Spielkleidung

2.2.1 Die Spielkleidung besteht normalerweise aus kurzärmeligem oder ärmellosem Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiligem Sportdress (sog. 'Body'), Socken und Hallenschuhen. Andere Kleidungsstücke, z.B. ein Trainingsanzug (ganz oder teilweise), dürfen im Spiel nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters getragen werden.

2.2.2 Abgesehen von Ärmeln oder Kragen des Trikots, muss sich die Hauptfarbe von Trikot, Röckchen oder Shorts eindeutig von der Farbe des verwendeten Balls unterscheiden.

2.2.3 Auf der Kleidung dürfen angebracht sein: Nummern oder Buchstaben auf der Rückseite des Trikots zur Kennzeichnung des Spielers, seines Verbandes oder – bei Vereinswettkämpfen – seines Klubs sowie Werbung im Rahmen von 2.4.9. Falls die Rückseite des Trikots den Namen des Spielers zeigen soll, muss er dicht unter dem Kragen angebracht sein.

2.2.4 Vom Veranstalter geforderte Rückennummern zur Kennzeichnung der Spieler haben Vorrang gegenüber Werbung auf dem mittleren Teil der Rückseite des Trikots. Rückennummern müssen in einem Feld von höchstens 600 cm² Fläche (das entspricht DIN A 4) enthalten sein.

2.2.5 Alle Verzierungen, Einfassungen o.ä. vorn oder an der Seite eines Kleidungsstücks sowie irgendwelche Gegenstände – z.B. Schmuck-, die ein Spieler an sich trägt, dürfen nicht so auffällig oder glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner ablenken könnten.

2.2.6 Spielkleidung darf keine Muster oder Schriftzeichen aufweisen, die Anstoß erregen oder den Tischtennissport in Misskredit bringen könnten.

2.2.7 Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Spielkleidung trifft der Oberschiedsrichter.

2.2.8 Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler einer Mannschaft einheitlich gekleidet sein. Das gleiche gilt bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben für die Spieler eines Doppels, sofern sie dem gleichen Verband angehören. Von dieser Bestimmung können Socken, Schuhe sowie Anzahl, Größe, Farbe und Design von Werbung auf der Spielkleidung ausgenommen werden. Spieler desselben Verbands, die bei anderen internationalen Veranstaltungen ein Doppel bilden, können Kleidung verschiedener Hersteller tragen, falls die Grundfarben gleich sind und ihr Nationalverband dieses Verfahren genehmigt.

2.2.9 Gegnerische Spieler und Paare müssen Hemden/Trikots solcher Farben tragen, die so voneinander abweichen, dass die Zuschauer sie leicht unterscheiden können.

Anmerkung: Im Einzelspielbetrieb des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt diese Bestimmung nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.

2.2.10 Haben Spieler oder Mannschaften ähnliche Trikots und können sich nicht darüber einigen, wer sie wechselt, entscheidet der Schiedsrichter durch das Los.

Anmerkung: Im Einzelspielbetrieb des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt diese Bestimmung nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.)

- 2.2.11 Spieler, die an Welt- oder Olympischen Titelwettbewerben oder an Offenen Internationalen Meisterschaften teilnehmen, müssen von ihrem Verband genehmigte Trikots und Shorts bzw. Röckchen tragen.

2.3 Spielbedingungen

- 2.3.1 Der Spielraum pro Tisch ist rechteckig und seine Mindestmaße betragen 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe. Die Ecken können jedoch durch maximal 1,50m lange Umrandungselemente verdeckt werden.
- 2.3.2 Die folgenden Materialien und Gegenstände gelten als Bestandteil des Spielraums (der Box): der Tisch einschließlich der Netzgarnitur, Schiedsrichtertische und -stühle, Zählgeräte, Handtuch-/ Ballbehälter, gedruckte Tischnummern, Umrandungen, Fußbodenmatten sowie Schilder mit den Namen der Spieler oder Verbände auf den Umrandungen.
- 2.3.3 Der Spielraum (die Box) muss von einer etwa 75 cm hohen Umrandung umgeben sein, die ihn von den benachbarten Boxen und den Zuschauern abgrenzt. Alle Umrandungsteile müssen dieselbe dunkle Hintergrundfarbe haben.
- 2.3.4 Bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben muss die Beleuchtungsstärke, gemessen in Höhe der Spielfläche, über der gesamten Spielfläche mindestens 1.000 Lux und im restlichen Spielraum (der Box) mindestens 500 Lux betragen. Bei anderen Veranstaltungen muss die Beleuchtungsstärke mindestens 600 bzw. 400 Lux betragen.
- 2.3.5 Stehen in einer Halle mehrere Tische, muss die Beleuchtungsstärke für alle gleich sein. Die Hintergrundbeleuchtung in der Halle darf nicht stärker sein als die schwächste Beleuchtungsstärke in den Spielfeldern (den Boxen).
- 2.3.6 Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als 5 m über dem Fußboden angebracht sein.
- 2.3.7 Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig.
- 2.3.8 Der Fußboden darf weder hellfarbig noch glänzend-reflektierend oder glatt sein, und seine Oberfläche darf nicht aus Ziegelstein, Keramik, Beton oder Stein bestehen; bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben muss der Fußboden aus Holz oder aus rollbarem Kunststoff bestehen, dessen Marke und Typ von der ITTF genehmigt wurden.

2.4 Kleben

- 2.4.1 Es liegt in der Verantwortlichkeit jedes Spielers zu gewährleisten, dass Schlägerbeläge mit Klebstoffen auf dem Schlägerblatt befestigt werden, die keine schädlichen flüchtigen Lösungsmittel enthalten.
- 2.4.2 Tests auf schädliche flüchtige Lösungsmittel werden bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben, bei Pro-Tour-Turnieren und Veranstaltungen des Jugend-Circuit durchgeführt. Ein Spieler, bei dem festgestellt wird, dass sein Schläger ein solches Lösungsmittel enthält, kann vom Wettbewerb ausgeschlossen und seinem Verband gemeldet werden.
- 2.4.3 Zur Befestigung der Schlägerbeläge auf dem Schläger muss ein ordentlich belüfteter Raum bzw. Bereich zur Verfügung gestellt werden, und Flüssigkleber dürfen nirgendwo sonst in der Austragungsstätte verwendet werden.
- Anm.: „Austragungsstätte“ bedeutet das gesamte Spielgebäude sowie das Gelände, auf dem das Gebäude steht, einschließlich Eingangsbereich, Parkplatz und ähnliche Einrichtungen.

2.5 Werbung

- 2.5.1 Innerhalb des Spielraums (der Box) darf nur auf Spielmaterial oder Zubehör geworben werden, das normalerweise dort vorhanden ist. Besondere, zusätzliche Werbung ist nicht zulässig.
- 2.5.2 Bei Olympischen Spielen muss die Werbung auf Spielmaterial, Spiel- und Schiedsrichterkleidung den Bestimmungen des IOC entsprechen.
- 2.5.3 Innerhalb des Spielraums (der Box) dürfen keine fluoreszierenden Farben oder Leuchtfarben verwendet werden.
- 2.5.4 Buchstaben oder Symbole auf der Innenseite der Umrandung dürfen weder weiß oder orange sein noch mehr als zwei Farben enthalten und müssen in einer Gesamthöhe von 40 cm enthalten sein. Es wird empfohlen, dass sie in einer geringfügig helleren oder dunkleren Schattierung der Hintergrundfarbe gehalten sind.

- 2.5.5 Markierungen bzw. Schriftzüge auf dem Fußboden dürfen weder weiß noch orange enthalten. Es wird empfohlen, sie in einer geringfügig dunkleren oder geringfügig helleren Schattierung der Hintergrundfarbe zu halten.
- 2.5.6 Der Fußboden des Spielraums (der Box) darf bis zu 4 Werbeflächen von je bis zu 2,5 m² aufweisen, und zwar eine an jeder Schmal- und jeder Längsseite des Tisches. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.
- 2.5.7 Die Längsseiten der Tischplatte dürfen je Hälfte ebenso eine nicht ständig angebrachte Werbung enthalten wie jede Schmalseite. Sie müssen jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, dürfen nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von 60 cm nicht überschreiten.
- 2.5.8 Werbung auf Netzen muss in einer etwas dunkleren oder etwas helleren Schattierung der Hintergrundfarbe gehalten sein. Sie muss einen Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante haben und darf die Sicht durch die Maschen nicht behindern.
- 2.5.9 Werbung auf Schiedsrichtertischen oder anderen Gegenständen innerhalb des Spielraums (der Box) darf eine Gesamtgröße von 750 cm² je Fläche nicht überschreiten.
- 2.5.10 Werbung auf der Spielkleidung ist beschränkt auf
 - 2.5.10.1 normales Warenzeichen, Symbol oder Name des Herstellers in einer Gesamtfläche von 24 cm²;
 - 2.5.10.2 bis zu sechs klar voneinander getrennte Werbeflächen vorn, auf der Seite oder Schulter des Trikots – jedoch höchstens vier auf der Vorderseite – mit einer Gesamtfläche von 600 cm²;
 - 2.5.10.3 bis zu zwei Werbeflächen von insgesamt 400 cm² auf der Rückseite des Trikots;
 - 2.5.10.4 bis zu zwei Werbeflächen von insgesamt 120 cm², jedoch nur vorn oder an den Seiten von Shorts oder Röckchen.
- 2.5.11 Werbung auf der Rückennummer ist auf eine Gesamtfläche von 100 cm² beschränkt.
- 2.5.12 Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist auf eine Gesamtfläche von 40 cm² beschränkt.
- 2.5.13 Spielkleidung und Rückennummern dürfen keine Werbung für Tabakwaren, alkoholische Getränke und gesundheitsschädliche Drogen aufweisen.

3 Zuständigkeit von Offiziellen

3.1 Oberschiedsrichter

- 3.1.1 Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Oberschiedsrichter einzusetzen, dessen Name und Aufenthaltsort den Teilnehmern und ggf. den Mannschaftskapitänen bekannt zu geben sind.
- 3.1.2 Der Oberschiedsrichter ist verantwortlich für:
 - 3.1.2.1 die Durchführung der Auslosung;
 - 3.1.2.2 die Aufstellung des Zeitplans;
 - 3.1.2.3 den Einsatz von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten;
 - 3.1.2.4 die Einweisung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten vor Beginn des Turniers;
 - 3.1.2.5 das Überprüfen der Spielberechtigung von Spielern;
 - 3.1.2.6 die Entscheidung über eine Spielunterbrechung bei Notfällen;
 - 3.1.2.7 die Entscheidung, ob Spieler den Spielraum (die Box) während des Spiels verlassen dürfen;
 - 3.1.2.8 die Entscheidung, ob die festgelegten Einspielzeiten verlängert werden dürfen;
 - 3.1.2.9 die Entscheidung, ob während des Spiels Trainingsanzüge getragen werden dürfen;
 - 3.1.2.10 die Entscheidung in allen Fragen der Auslegung von Regeln und Bestimmungen, einschließlich der Zulässigkeit von Spielkleidung, Spielmaterial und Spielbedingungen;
 - 3.1.2.11 die Entscheidung, ob und wo die Spieler während einer Unterbrechung wegen eines Notfalls trainieren dürfen;
 - 3.1.2.12 das Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten oder anderen Verstößen gegen Bestimmungen.
- 3.1.3 Falls, mit Zustimmung der Turnierleitung, Aufgaben des Oberschiedsrichters auf andere Personen delegiert werden, so müssen deren genauer Verantwortungsbereich und Aufenthaltsort den Teilnehmern und ggf. den Kapitänen bekannt gegeben werden.

- 3.1.4 Der Oberschiedsrichter – oder ein verantwortlicher Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt – muss während der ganzen Veranstaltung jederzeit anwesend sein.
- 3.1.5 Wenn der Oberschiedsrichter es für erforderlich hält, kann er einen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten oder Schlagzähler jederzeit austauschen. Eine zuvor von dem Abgelösten innerhalb seiner Zuständigkeit getroffene Tatsachenentscheidung bleibt davon jedoch unberührt.
- 3.1.6 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen der Spielhalle fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Oberschiedsrichters.
- 3.2 Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent und Schlagzähler**
- 3.2.1 Für jedes Spiel müssen ein Schiedsrichter und ein Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.
- 3.2.2 Der Schiedsrichter sitzt oder steht in Höhe des Netzes, und der Schiedsrichter-Assistent sitzt ihm direkt gegenüber auf der anderen Seite des Tisches.
- 3.2.3 Der Schiedsrichter ist verantwortlich dafür,
- 3.2.3.1 Spielmaterial und Spielbedingungen zu überprüfen und den Oberschiedsrichter über etwaige Mängel zu informieren;
- 3.2.3.2 aufs Geratewohl einen Ball auszuwählen (siehe 4.2.1.1-2),
- 3.2.3.3 Auf-, Rückschlag oder Seite wählen zu lassen;
- 3.2.3.4 zu entscheiden, ob bei einem körperbehinderten Spieler die Bestimmungen der Aufschlagregel gelockert werden können;
- 3.2.3.5 die Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenreihenfolge zu überwachen und etwaige Irrtümer zu berichtigen;
- 3.2.3.6 jeden Ballwechsel entweder als Punkt oder Let (Wiederholung) zu entscheiden;
- 3.2.3.7 nach dem festgelegten Verfahren den Spielstand anzusagen;
- 3.2.3.8 zur gegebenen Zeit die Wechselmethode einzuführen;
- 3.2.3.9 für ununterbrochenes Spiel zu sorgen;
- 3.2.3.10 bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten einzuschreiten.
- 3.2.3.11 durch Los zu ermitteln, welcher Spieler, welches Paar oder welche Mannschaft das Trikot wechseln muss, wenn die Gegner ähnliche Trikots tragen und sich nicht einigen können, wer seins wechselt.
- 3.2.4 Der Schiedsrichter-Assistent
- 3.2.4.1 entscheidet darüber, ob der Ball im Spiel die Kante der Spielfläche an der ihm zugewandten Seite des Tisches berührt hat oder nicht.
- 3.2.4.2 informiert den Schiedsrichter über Verstöße gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten.
- 3.2.5 Entweder der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent dürfen
- 3.2.5.1 entscheiden, ob der Aufschlag eines Spielers falsch ist;
- 3.2.5.2 entscheiden, ob in einem sonst korrekten Aufschlag der Ball bei seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt;
- 3.2.5.3 entscheiden, ob ein Spieler den Ball aufhält;
- 3.2.5.4 entscheiden, ob die Spielbedingungen auf eine Art gestört wurden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte;
- 3.2.5.5 die Dauer des Einschlagens, des Spiels und der Pausen abstoppen.
- 3.2.6 Entweder der Schiedsrichter-Assistent oder ein zusätzlicher Offizieller kann als Schlagzähler fungieren, um bei Anwendung der Wechselmethode die Schläge des rückschlagenden Spielers oder Paares zu zählen.
- 3.2.7 Eine nach 3.2.5–6 vom Schiedsrichter-Assistenten oder Schlagzähler getroffene Entscheidung kann vom Schiedsrichter nicht umgestoßen werden.
- 3.2.8 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Spielraums (der Box) fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Schiedsrichters.

3.3 Proteste

- 3.3.1 Keine Vereinbarung zwischen Spielern in einem Individualwettbewerb oder zwischen Kapitänen in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters bzw. Schiedsrichter-Assistenten, eine Entscheidung in Fragen der Regeln oder Bestimmungen des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder eine Entscheidung der verantwortlichen Turnierleitung in irgendeiner anderen Frage der Turnier- oder Spielabwicklung ändern.
- 3.3.2 Gegen eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten kann kein Protest beim Oberschiedsrichter und gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann kein Protest bei der verantwortlichen Turnierleitung eingelegt werden.
- 3.3.3 Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann beim Oberschiedsrichter Protest eingelegt werden. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist endgültig.
- 3.3.4 Gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Turnier- oder Spielabwicklung, die in den Regeln oder Bestimmungen nicht fest umrissen sind, kann Protest bei der Turnierleitung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 3.3.5 In einem Individualwettbewerb kann nur ein an dem betreffenden Spiel beteiligter Spieler, in einem Mannschaftswettbewerb nur der Kapitän einer an dem betreffenden Spiel beteiligten Mannschaft einen Protest einlegen.
- 3.3.6 Eine Auslegungsfrage zu einer Regel oder Bestimmung, die sich aus der Entscheidung eines Oberschiedsrichters, oder eine Frage zur Turnier- oder Spielabwicklung, die sich aus der Entscheidung einer Turnierleitung ergibt, kann von dem protestberechtigten Spieler oder Kapitän über seinen zuständigen Nationalverband dem Regelkomitee der ITTF vorgelegt werden.
- 3.3.7 Das Regelkomitee trifft dann eine Entscheidung als Richtlinie für künftige Fälle. Diese Entscheidung kann auch zum Gegenstand eines Protestes gemacht werden, den ein Nationalverband beim BOD oder bei einer Generalversammlung einlegt. In keinem Fall wird dadurch jedoch die Endgültigkeit der Entscheidung des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung für den vergangenen Fall berührt.

4 Spielabwicklung

4.1 Spielstandansage und -anzeige

- 4.1.1 Unmittelbar, nachdem der Ball aus dem Spiel ist und ein Ballwechsel beendet wurde, oder so bald wie möglich danach gibt der Schiedsrichter den Spielstand bekannt.
- 4.1.1.1 Bei der Spielstandansage während eines Satzes nennt der Schiedsrichter zuerst die erzielten Punkte des im nächsten Ballwechsel dieses Satzes aufschlagenden Spielers oder Paares, danach die des gegnerischen Spielers oder Paares.
- 4.1.1.2 Zu Beginn eines Satzes und vor jedem Aufschlagwechsel deutet der Schiedsrichter auf den nächsten Aufschläger und kann zusätzlich zur Spielstandansage auch den Namen des nächsten Aufschlägers nennen.
- 4.1.1.3 Bei Satzende nennt der Schiedsrichter zuerst den Namen des Satzgewinners, dann die von diesem Spieler oder Paar erzielten Punkte und schließlich die des gegnerischen Spielers oder Paares.
- 4.1.2 Der Schiedsrichter kann, zusätzlich zur Spielstandansage, seine Entscheidungen durch Handzeichen unterstreichen.
- 4.1.2.1 Wenn ein Punkt erzielt wurde, kann er seinen dem betreffenden Spieler oder Paar zugewandten Arm so heben, dass der Oberarm waagrecht und der Unterarm senkrecht liegt, mit der geschlossenen Hand nach oben.
- 4.1.2.2 Muss ein Ballwechsel aus irgendeinem Grund wiederholt werden, kann der Schiedsrichter die Hand über den Kopf heben, um anzuzeigen, dass der Ballwechsel beendet ist.
- 4.1.3 Der Spielstand und – bei der Wechselmethode – die Zahl der Rückschläge werden in Englisch oder in einer beliebigen anderen Sprache angesagt, die von beiden Spielern oder Paaren und dem Schiedsrichter akzeptiert wird.
- 4.1.4 Der Spielstand muss auf mechanischen oder elektronischen Zählgeräten angezeigt werden, die für die Spieler und für die Zuschauer klar zu erkennen sind.
- 4.1.5 Wird ein Spieler wegen Fehlverhaltens förmlich verwarnt, wird, neben seinen Spielstand, eine gelbe Karte an das Zählgerät oder in dessen Nähe gelegt.

4.2 Spielgerät

- 4.2.1 Die Spieler dürfen die Bälle nicht im Spielraum (der Box) auswählen.
- 4.2.1.1 Wenn möglich, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, einen Ball oder mehrere Bälle auszusuchen, bevor sie in den Spielraum (die Box) kommen. Für das Spiel muss dann einer dieser Bälle verwendet werden, der vom Schiedsrichter aufs Geratewohl genommen wird.
- 4.2.1.2 Wurde kein Ball ausgewählt, bevor die Spieler in den Spielraum (die Box) kommen, muss mit einem Ball gespielt werden, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgeschriebenen Bällen nimmt.
- 4.2.1.3 Wird während des Spiels der Ball beschädigt, muss er durch einen anderen der vor dem Spiel ausgesuchten Bälle ersetzt werden. Ist kein solcher Ball verfügbar, wird mit einem Ball weitergespielt, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgesehenen Bällen nimmt.
- 4.2.2 Während eines Einzels oder Doppels darf ein Schläger nur dann gewechselt werden, wenn er unabsichtlich so schwer beschädigt wird, dass er nicht mehr benutzt werden kann. In einem solchen Fall muss der Spieler ihn unverzüglich durch einen anderen ersetzen, den er mitgebracht hat oder der ihm in den Spielraum (die Box) gereicht wird.
- 4.2.3 In den Pausen während eines Spiels lassen die Spieler ihren Schläger auf dem Tisch liegen, sofern ihnen nicht der Schiedsrichter etwas anderes erlaubt.

4.3 Einspielen

- 4.3.1 Die Spieler haben das Recht, sich unmittelbar vor Spielbeginn, jedoch nicht in den normalen Pausen, an dem Tisch, der bei ihrem Spiel verwendet wird, bis zu zwei Minuten lang einzuspielen. Die angegebene Einspielzeit kann nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters verlängert werden.
- 4.3.2 Bei einer Spielunterbrechung wegen eines Notfalls kann der Oberschiedsrichter den Spielern nach seinem Ermessen erlauben, an einem beliebigen Tisch zu trainieren, auch an dem des betreffenden Spiels.
- 4.3.3 Den Spielern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das zu verwendende Spielmaterial zu prüfen und sich damit vertraut zu machen. Das gibt ihnen jedoch nicht automatisch das Recht, sich mehr als ein paar Ballwechsel lang einzuschlagen, nachdem ein beschädigter Ball oder Schläger ersetzt wurde.

4.4 Pausen und Unterbrechungen

- 4.4.1 Grundsätzlich wird ein Individualspiel (d.h. Einzel oder Doppel) ohne Unterbrechungen geführt. Jedoch hat jeder Spieler das Recht auf
 - 4.4.1.1 eine Pause von höchstens 1 Minute zwischen aufeinander folgenden Sätzen eines Individualspiels;
 - 4.4.1.2 kurze Unterbrechungen zum Abtrocknen nach jeweils 6 Punkten vom Beginn jedes Satzes an sowie beim Seitenwechsel im Entscheidungssatz eines Individualspiels.
- 4.4.2 Ein Spieler oder Paar kann eine „Time-out“-Periode (Auszeit) von bis zu 1 Minute während eines Individualspiels verlangen.
 - 4.4.2.1 In einem Individualwettbewerb können der Spieler, das Paar oder der benannte Berater den Wunsch nach einem Time-out äußern, in einem Mannschaftswettbewerb der Spieler, das Paar oder der Mannschaftskapitän.
 - 4.4.2.2 Wenn ein Spieler oder Paar und ein Berater oder Kapitän sich nicht einig sind, ob ein Time-out genommen werden soll, liegt die endgültige Entscheidung in einer Individualkonkurrenz beim Spieler oder Paar, in einer Mannschaftskonkurrenz beim Kapitän.
 - 4.4.2.3 Time-out kann nur zwischen zwei Ballwechseln in einem Satz verlangt werden; die Absicht wird durch ein „T“-Zeichen mit den Händen angezeigt.
 - 4.4.2.4 Bei einem berechtigten Wunsch auf Time-out unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und hält mit der Hand auf der Seite des Spielers (Paars), der (das) Time-out verlangt hatte, eine weiße Karte hoch. Die weiße Karte oder eine andere geeignete Markierung wird auf das Spielfeld des betreffenden Spielers (Paars) gelegt.
 - 4.4.2.5 Sobald der Spieler (das Paar), der (das) Time-out verlangte, bereit ist weiterzuspielen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Minute, wird die Karte bzw. Markierung entfernt und das Spiel wieder aufgenommen.

- 4.4.2.6 Wird ein berechtigter Wunsch auf Time-out gleichzeitig von beiden Spielern/Paaren oder in ihrem Interesse geäußert, wird das Spiel wieder aufgenommen, wenn beide Spieler oder Paare spielbereit sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Minute. Im weiteren Verlauf dieses einzelnen Spiels hat dann keiner der Spieler (keines der Paare) Anspruch auf ein weiteres Time-out.
- Anm.: Im nationalen Spielbetrieb des DTTB können der Spieler, das Paar oder der jeweilige Betreuer eines jeden Einzel- oder Doppelspiels den Wunsch nach einem Time-out äußern.
- 4.4.3 Zwischen aufeinander folgenden Individualspielen eines Mannschaftskampfes dürfen keine Pausen eingelegt werden. Ausnahme: Ein Spieler, der in aufeinander folgenden Spielen antreten muss, kann zwischen solchen Spielen eine Pause von höchstens 5 Minuten verlangen.
- 4.4.4 Der Oberschiedsrichter kann eine Spielunterbrechung von so kurzer Dauer wie möglich, jedoch keinesfalls mehr als zehn Minuten, gewähren, falls ein Spieler durch einen Unfall vorübergehend behindert ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbrechung nach Ansicht des Oberschiedsrichters den gegnerischen Spieler oder das gegnerische Paar nicht übermäßig benachteiligt.
- 4.4.5 Eine Spielunterbrechung darf nicht bei einer Spielunfähigkeit gewährt werden, die schon zu Beginn des Spiels bestand oder vernünftigerweise von da an erwartet werden musste oder wenn sie auf die normalen Anstrengungen des Spiels zurückzuführen ist. Spielunfähigkeit durch Krampf oder Erschöpfung, hervorgerufen durch den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Spielers oder durch die Spielweise, rechtfertigt eine solche Unterbrechung nicht, die nur bei Spielunfähigkeit infolge Unfalls, zum Beispiel Verletzung durch einen Sturz, gewährt werden darf.
- 4.4.6 Wenn jemand im Spielraum (der Box) blutet, muss das Spiel sofort unterbrochen und darf erst wieder aufgenommen werden, wenn diese Person behandelt wurde und alle Blutspuren aus dem Spielraum (der Box) entfernt wurden.
- 4.4.7 Die Spieler müssen während des ganzen (Einzel- oder Doppel-) Spiels im Spielraum (der Box) oder in dessen Nähe bleiben; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberschiedsrichters. Während der Pausen zwischen den Sätzen und während Time-outs dürfen sich die Spieler nicht mehr als drei Meter vom Spielraum (der Box) entfernt unter Aufsicht des Schiedsrichters aufhalten.

5 Disziplin

5.1 Beratung

- 5.1.1 In einem Mannschaftswettbewerb darf sich jeder Spieler von jeder beliebigen Person beraten lassen.
- 5.1.2 Im Spiel eines Individualwettbewerbs darf sich ein Spieler oder Paar jedoch nur von einer einzigen, dem Schiedsrichter vor dem Spiel benannten Person beraten lassen. Gehören die Spieler eines Doppels verschiedenen Verbänden an, kann jedoch jeder von ihnen einen Berater benennen, die aber in Bezug auf 5.1 und 5.2 als Einheit behandelt werden. Falls ein nicht dazu Berechtigter berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box).
- 5.1.3 Die Spieler dürfen sich nur während der Pausen zwischen den Sätzen oder während anderer erlaubter Spielunterbrechungen beraten lassen, jedoch nicht zwischen dem Ende der Einspielzeit und dem Beginn des Spiels. Falls ein Berechtigter zu anderen Zeiten berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine gelbe Karte, um ihn zu warnen, dass ein weiterer solcher Verstoß seine Entfernung vom Spielraum (der Box) zur Folge hat.
- 5.1.4 Wenn nach einer Verwarnung im selben Mannschaftskampf oder im selben Spiel eines Individualwettbewerbs jemand unzulässigerweise berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box), und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihm um den zuvor Verwarnten handelt oder nicht.
- 5.1.5 In einem Mannschaftskampf darf der fortgeschickte Berater nur dann vor Ende dieses Mannschaftskampfes zurückkommen, wenn er selbst spielen muss, und er kann nicht durch einen anderen Berater ersetzt werden. In einem Individualwettbewerb darf er vor Ende des betreffenden Spiels nicht zurückkommen.
- 5.1.6 Weigert sich der fortgeschickte Berater, der Aufforderung nachzukommen oder kommt er vor Ende des Spiels zurück, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter darüber.

- 5.1.7 Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Ratschläge zum Spiel. Sie sollen einen Spieler bzw. Kapitän nicht daran hindern, einen berechtigten Protest einzulegen; ebenso wenig soll dadurch die Beratung zwischen einem Spieler und dem Vertreter seines Nationalverbandes oder einem Dolmetscher verhindert werden, die der Erklärung einer Entscheidung dienen soll.

5.2 Fehlverhalten

- 5.2.1 Spieler und Betreuer oder andere Berater sollen alle Unsitten und Verhaltensformen unterlassen, die den Gegner in unfairen Weise beeinflussen, die Zuschauer beleidigen oder den Tischtennisport in Misskredit bringen könnten. Dazu gehören u.a.: den Ball absichtlich zerbrechen oder über die Umrandung hinweg schlagen, gegen Tisch oder Umrandung treten sowie ausfallende Ausdrucksweise und grob unhöfliches Verhalten gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten u.ä.
- 5.2.2 Falls ein Spieler, Betreuer oder anderer Berater zu irgendeiner Zeit einen schwerwiegenden Verstoß begeht, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und unterrichtet unverzüglich den Oberschiedsrichter. Bei weniger schweren Verstößen kann der Schiedsrichter beim 1. Mal die gelbe Karte zeigen und den betreffenden Spieler warnen, dass jeder folgende Verstoß Bestrafungen nach sich ziehen könne.
- 5.2.3 Begeht ein Spieler, der verwarnet wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen zweiten Verstoß, spricht der Schiedsrichter seinem Gegner einen Punkt und bei einem weiteren Verstoß zwei Punkte zu. Dabei zeigt er jedes Mal eine gelbe und eine rote Karte zusammen (Ausnahme: 5.2.2 und 5.2.5).
- 5.2.4 Setzt ein Spieler, gegen den bereits drei Strafpunkte verhängt wurden, sein Fehlverhalten fort, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter.
- 5.2.5 Falls ein Spieler während eines Einzels oder Doppels seinen Schläger wechselt, wenn dieser nicht beschädigt wurde, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und verständigt den Oberschiedsrichter.
- 5.2.6 Die gegen einen der beiden Spieler eines Doppels verhängte Verwarnung oder Strafe gilt für das Paar, jedoch nicht für den "unschuldigen" Spieler in einem folgenden Einzel im selben Mannschaftskampf; zu Beginn eines Doppels wird die jeweils höhere Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt, die gegen einen der beiden Spieler ausgesprochen wurde.
- 5.2.7 Begeht ein Betreuer oder anderer Berater, der verwarnet wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen weiteren Verstoß, zeigt der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box) bis zum Ende des Mannschaftskampfes oder, in einem Individualwettbewerb, des betreffenden Spiels (Ausnahme: 5.2.2).
- 5.2.8 Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler wegen grob unfairen oder beleidigenden Verhaltens zu disqualifizieren, wobei es unerheblich ist, ob diese Angelegenheit vom Schiedsrichter vorgetragen wurde oder nicht. Eine solche Disqualifizierung kann für das einzelne Spiel, einen Wettbewerb oder die gesamte Veranstaltung ausgesprochen werden. Wenn der Oberschiedsrichter einen Spieler disqualifiziert, zeigt er eine rote Karte.
- 5.2.9 Wird ein Spieler für 2 Einzel- oder Doppelspiele eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs disqualifiziert, so ist er automatisch für diesen Mannschafts- oder Individualwettbewerb disqualifiziert.
- 5.2.10 Der Oberschiedsrichter kann jemanden für den Rest eines Wettbewerbs disqualifizieren, der während dieses Wettbewerbs bereits zweimal vom Spielraum (der Box) verwiesen wurde.
- 5.2.11 Fälle von sehr schwerwiegendem Fehlverhalten müssen dem Verband des Betroffenen gemeldet werden.

5.3 Gute Präsentation/Darbietung

- 5.3.1 Spieler, Betreuer und Funktionäre sollen das Ziel einer guten Darbietung des Tischtennisports hochhalten. Vor allem müssen die Spieler ihr Äußerstes geben, um ein Spiel zu gewinnen und dürfen nur wegen Krankheit oder Verletzung aufgeben.
- 5.3.2 Jeder Spieler, der sich absichtlich nicht an diese Prinzipien hält, wird in Preisgeldturnieren mit völligem oder teilweisem Verlust des Preisgeldes und/oder Sperre für ITTF-Veranstaltungen bestraft.
- 5.3.3 Wird einem Berater oder Funktionär Mittäterschaft nachgewiesen, wird erwartet, dass der betreffende Nationalverband auch diese Person bestraft.

- 5.3.4 Eine aus 4 Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehende, vom Exekutivkomitee eingesetzte Disziplinarkommission entscheidet, ob ein Verstoß begangen wurde, und – falls erforderlich – über angemessene Sanktionen. Diese Kommission entscheidet auf der Grundlage von Weisungen, die das Exekutivkomitee erlässt.
- 5.3.5 Der disziplinierte Spieler, Berater oder Funktionär kann innerhalb von 15 Tagen Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission beim Exekutivkomitee der ITTF einlegen. Dessen Entscheidung in der Angelegenheit ist endgültig.

Zugelassene Schlägerbeläge für die Spielzeit 2009/10**AHUAYI**

666 (In)

AMSIR

Fantasy (In)
Flutter (Long)
Glory (In)
Luxury (In)
Sensation (Long)
Shot (Out)
Surprise (Long)
Victory (In)

ANDRO

Backside (In)
Blowfish (Out)
Blowfish + (Out)
Chaos (Long)
Classic (Out)
DY – 6 (In)
EX – 8 (In)
Focus (In)
Hexer (In)
Hexer + (In)
Impuls (In)
Impuls Speed (In)
Logo (Out)
LP – 22 (Long)
Maxcell (In)
Plasma (In)
Revo Fire (In)
Revolution (In)
Revolution C.O.R. (In)
Revolution C.O.R. Pips (Out)
Revolution C.O.R.2 (In)
Revolution Fire (In)
Revolution Quad (In)
Rocket (In)
Roxon (In)
Roxon 330 (In)
Roxon 500 Pro (In)
Start (In)
Trophy (In)
Upgrade (In)
Zenith-G (In)

ARMSTRONG

Aka Mark Max (Out)
Attack 3 Type L (Out)
Attack 3 Type M (Out)
Attack 3 Type S (Out)
Attack 8 Type L (Out)
Attack 8 Type M (Out)
Attack 8 Type M EXX (Out)
Conqueror (In)
Conqueror SS (In)
Hikari Drive (In)
Hikari SR7 (In)

Long Pimple (Out)
New Anti Spin (Anti)
New Chopper (In)
New Spirit Hi (In)
Red Mark (In)
Red Mark Type 1-3 (Out)
Red Mark Type 1-4 (Out)
Red Mark Type 1-5 (Out)
Rosin (Out)
Twister (Long)
Twister EXT (Out)
Vector (In)
W-a EXX (Out)
Warrior (In)
Win (In)

ARTENGO

700 C (In)
700 O (In)
702 O (In)
800 A (In)
800 O (In)
830 A (In)
850 O (In)
860 O (In)
870 O (In)
880 O (In)
900 A (In)
900 C (In)
900 S (In)
910 A (Out)
920 S (In)
930 A (In)
930 S (In)
940 S (In)
950 S (In)

ATEMI

Ace (In)
Advantage (In)
Challenge (In)
Debut (In)
Fight Power (In)
Ippon (In)
Super Champ (In)

AVALOX/AVX

Athlos (In)
Horme (In)
Mo (Long)
Pronte (In)
Purot (In)
Sogno (In)
Sterco (In)

BANCO

Allstar (In)
Diva Energie (In)

Dreamfire (In)
Dynamic (In)
Excellence (In)
Extreme (In)
Feeling (In)
Furio (In)
Futura Energie (In)
Impact Energie (Out)
Perfect (In)
Puissance (In)
Start ** (In)
Start *** (In)
Variation Energy (In)

BEST

** (In)
*** (In)

BOMB

Apex (In)
Bombard (In)
Hammer (Out)
King Roc (Out)
Mopha (In)
Raider (In)
Rex (In)
Talent (Long)
Tensa (In)
Ufo (In)

BUTTERFLY

Addoy (In)
Biriba (In)
Black (In)
Bryce (In)
Bryce FX (In)
Bryce Speed (In)
Bryce Speed FX (In)
Catapult (In)
Cermet (In)
Challenger Attack (Out)
Challenger Large (Out)
D'Or (In)
Driver (In)
Ekrips (In)
Feint AG (Long)
Feint Long II (Long)
Feint Long III (Long)
Feint-Ox (Long)
Feint-Soft (Long)
Flarestorm (Out)
Flextra (In)
Fräulein (In)
Large 44 DX (Out)
Lemuria (In)
Magnitude (Out)
Morim (In)
NS 44 (Out)

(noch BUTTERFLY)

Orthodox-DX103 (Out)
 Pan Asia – X (In)
 Pan Asia (In)
 Pecular (Out)
 Raystorm (Out)
 Rein (Out)
 Relop Attack (Out)
 Relop Large (Out)
 Roundell (In)
 Sapphira (In)
 Selvid (In)
 Soft (In)
 Solocion (In)
 Speedy - P.O. (Out)
 Spinart (In)
 Sprier (In)
 Sriver EL (In)
 Sriver FX (In)
 Sriver G2 (In)
 Sriver G2 FX (In)
 Sriver G3 (In)
 Sriver G3 FX (In)
 Sriver L (In)
 Sriver S (In)
 Stayer (In)
 Super Anti (Anti)
 Super-Sriver (In)
 Tackifire SP (In)
 Tackifire-C (In)
 Tackifire-D (In)
 Tackiness-C (In)
 Tackiness-C II (In)
 Tackiness-D (In)
 Tempest (In)
 Tenergy (In)
 Tenergy 05 (In)
 Tenergy 25 (In)
 Tenergy 64 (In)
 Wakaba (In)
 West Will (Out)
 Yuki (In)

CARREFOUR

Top Life (In)

CHAMPION

Apache (In)
 Aragorn (In)
 Cyclops (In)
 Elyision (In)
 Flash (Long)
 Hexa (In)
 Hyperion (In)
 Iason (In)
 Ionix (Out)
 Khan (In)
 Mercury (In)
 Next (In)
 Partizan (In)
 Quantum (In)

Spartan (In)
 Tiger I (In)
 Trident (In)
 Trojan (In)
 Tron (In)
 Ulyssis (In)
 Zinex (In)

CORNILLEAU

* (In)
 ** (In)
 *** (In)
 **** (In)
 ***** (In)
 Performa 1 (In)
 Performa 2 (In)
 Pilot Advance (In)
 Pilot Power (In)
 Pilot Style (In)
 Pilot Control (In)

CRACK

999 (In)
 Master (In)
 SP (In)
 Twister (In)

DARKER

Provine (In)
 Spalbird (In)
 Vlon-S (In)

DAWEI

2008 (In)
 388A (In)
 388A-4 (In)
 388C-1 (Out)
 388D (Long)
 388D-1 (Long)
 Inspirit (In)
 Saviga (In)
 Saviga V (Long)

DONIC

* (In)
 ** (In)
 *** (In)
 66 GS (In)
 77 GS (In)
 Akkadi Java (In)
 Akkadi K 1 (Out)
 Akkadi K 2 (Out)
 Akkadi L 1 (Long)
 Akkadi L 2 (Long)
 Akkadi Taichi (In)
 Alligator Def (Long)
 Alligator Trouble (Out)
 Alpha-Slick (In)
 Anti 40 (Anti)

Baracuda (In)
 Baxster (Out)
 Baxster LB (Out)
 Blues (In)
 Blues F5 (In)
 Coppa (In)
 Coppa JO (In)
 Coppa JO Gold (In)
 Coppa JO Platin (In)
 Coppa JO Silver (In)
 Coppa Speed (In)
 Coppa Tagora (In)
 Coppa Tenero (In)
 Desto (In)
 Desto F1 (In)
 Desto F1 S (In)
 Desto F2 (In)
 Desto F3 (In)
 Duo (In)
 Easy-Slick (In)
 Gallardo Power Sound (In)
 Gallardo Sound (In)
 Gallardo Speed (In)
 J.O. Waldner (In)
 Liga (In)
 Opus 1 (In)
 Piranja FD Tec (Long)
 Quattro (In)
 Quattro A'Conda (In)
 Quattro Formula (In)
 Slice 40 (In)
 Solo (In)
 Sonex JP (In)
 Sonex JP Gold (In)
 Sonex JP Soft (In)
 Supersonic (In)
 Twingo (In)
 Twister 40 (Out)
 Twister LB (Out)
 Vario (In)
 Vario Big Slam (In)
 Vario Cooper S (In)
 Vario Gold (In)
 Vario Soft (In)
 Vari-Slick (In)

DONIER

Black Spin (In)
 Max (In)
 Max Attack (In)
 SP 2 (In)
 SP 4 (In)
 SP 8 (In)
 SP 12 (In)
 Ultimate Fighting (In)
 Versus (In)

DOUBLE FISH

815 (In)
 820A (Out)
 830 (In)
 1615 (Long)
 8338 (In)
 8484 (In)
 F.A. 213 (In)
 F.C. 218 (In)
 F.L. 233 (In)
 F.S. 232 (In)
 Volant (In)

DOUBLE HAPPINESS/DHS

651 (Out)
 6512 (In)
 652 (Out)
 874 (Out)
 C7 (Out)
 C-8 (Long)
 Cloud & Fog II (Long)
 Cloud & Fog III (Long)
 Dipper (In)
 Dipper II (In)
 Dipper III (In)
 Dragonow (Out)
 G555 (In)
 G666 (In)
 G666 Nittaku (In)
 G777 (In)
 G888 (In)
 G888 Nittaku (In)
 Hurricane (In)
 Hurricane II (In)
 Hurricane III (In)
 Magician (In)
 Magician II (In)
 Magician III (In)
 Memo (In)
 Memo II (In)
 Memo III (In)
 Nittaku C 7 (Out)
 Nittaku Hurricane II (In)
 Nittaku Hurricane III (In)
 Nittaku Hurricane Pro II (In)
 Nittaku Hurricane Pro III (In)
 PF4 (In)
 PF4-1 (In)
 PF4-Nittaku (In)
 Sharping (Out)
 Sharping Nittaku (Out)
 Skyline (In)
 Skyline II (In)
 Skyline III (In)
 Surpass (In)
 TNT (In)
 TNT II (In)
 TNT III (In)
 TNT Nittaku (In)

DOUBLE POWER

No. 3080 (In)

DR NEUBAUER

A – B – S (Anti)
 Anti Special (Anti)
 Boomerang Classic (Long)
 Diamant (Out)
 Domination (In)
 Goliath (In)
 Gorilla (Anti)
 Grizzly (Anti)
 Leopard (Out)
 Monster Classic (Long)
 Pistol (Out)
 Special Defence (In)
 Tornado Ultra (Out)

FRIENDSHIP

729 Focus (In)
 729 Focus II (In)
 729 Focus III (In)
 729 High Point (In)
 Kokutaku 563-1 (Out)
 Kokutaku 729-40 H (In)
 Kokutaku 729-40 S (In)
 Kokutaku 755 (Long)
 Kokutaku 802-40 (Out)
 Kokutaku New 729-2 (In)
 Kokutaku R.I.T.C. 729 SP (In)
 R.I.T.C. 729 - 08 (In)
 R.I.T.C. 729-5 (In)
 R.I.T.C. 755-2 (Long)
 R.I.T.C. 2000 Tack-Speed (In)
 R.I.T.C. 563 (Out)
 R.I.T.C. 563-1 (Out)
 R.I.T.C. 729 (In)
 R.I.T.C. 729 Cream (In)
 R.I.T.C. 729 Dr. Evil (Out)
 R.I.T.C. 729 Faster (In)
 R.I.T.C. 729 GeoSpin (In)
 R.I.T.C. 729 GeoSpin Tacky (In)
 R.I.T.C. 729 Higher (In)
 R.I.T.C. 729 SP (In)
 R.I.T.C. 729 SST (In)
 R.I.T.C. 729-2 (In)
 R.I.T.C. 729-3 (In)
 R.I.T.C. 729-40H (In)
 R.I.T.C. 729-40S (In)
 R.I.T.C. 755 (Long)
 R.I.T.C. 799 (Out)
 R.I.T.C. 802 (Out)
 R.I.T.C. 802-1 (Out)
 R.I.T.C. 802-40 (Out)
 R.I.T.C. 804 (Anti)
 R.I.T.C. 837 (Long)
 Sky-Wing (In)
 Super 729 FX (In)
 Top Point (In)

GAMBLER

4 Kings (In)
 Aces (In)
 Outlaw (In)
 Peace Keeper (Out)
 Reflectoid (In)
 Shadow (In)
 Six Shooter (In)
 Wraith (In)

GEWO

Loop (In)
 Maxima (In)
 Mega Flex Control (In)
 Nano (In)
 Proton (In)
 Stratos (In)
 Target airTEC (In)
 Target Energy (In)
 Thunderball (In)
 Viper Cell TEC (In)

GIANT DRAGON

807 (In)
 8086 (In)
 8087 (In)
 8088 (In)
 8228 A (Out)
 8228 B (In)
 Extspeed (In)
 Giant Long (Long)
 Karate (In)
 Maxspin (In)
 Meteorite (Long)
 Superspeed (In)
 Superspin (In)
 Superspin G2 (In)
 Taichi (In)

GKI

Nano Sting (Long)
 Euro Chelonz (In)
 Euro * (In)
 Euro Jumbo (In)
 Euro Spintec (In)
 Euro V (In)
 Euro XX (In)
 Nano Attack (Out)
 Nano Force (In)

GLOBE

888 (Out)
 889 (Out)
 889-2 (Out)
 979 (Long)
 999 (In)
 999 T (In)
 Awala (In)
 Jinxuanfeng II (In)

(noch GLOBE)

Jinxuanfeng III (In)
 Liqin (In)
 Magicwand (In)
 Prize (In)
 Taiphoon Gold (In)
 Tropy (In)
 Trump Card (In)

GOLD WAY

916 (In)
 968 (In)

GUOQIU

AB (In)
 FF (In)
 HB (In)
 MG (Long)
 MG II (Long)
 SS (Out)

HAIFU

Dolphin (Out)
 Penguin (Out)
 Shark (In)
 Whale (In)

HALEX

(no other mark) (In)
 XR - 3000 (In)

HALLMARK

Friction Special 2 (Long)
 Friction Super Special (Long)
 Frustration (Long)
 Green Power (In)
 Half Long (Out)
 Magic Pips (Out)
 Mirage (Anti)
 Panther (Out)
 Pheonix (Long)
 Podium (In)
 Power Spin (In)
 Super Defence (Out)

IMPERIAL

Allround (In)
 China (In)
 Crash (In)
 Cyber Tacky (In)
 Force (In)
 Master (In)
 Rubber 11 20 one (In)
 Rubber 45 20 one (In)
 Standard (In)
 Super Strike (In)
 Swift (In)

INESIS

5000 (In)
 7000 (In)
 7300 (In)
 9000 (In)
 9100 (In)
 9300 (In)

JAPTEC

Balance (In)
 DL-01 (Long)
 Experience (In)
 Performance (In)
 Precision (In)

JOOLA

4 all (In)
 4 you (In)
 air! (In)
 Amigo (Out)
 Amy (Anti)
 Anti Topspin Toni Hold (Anti)
 Antispin Soft (Anti)
 Badman (Long)
 Basic (In)
 Cava (In)
 Compass (In)
 Dingo (In)
 Drum (In)
 EasySpin (In)
 Echo (In)
 Energy (In)
 Energy X-tra (In)
 Express (In)
 Express Ultra (Out)
 Express X-Plode (In)
 Fiesta (In)
 GX 75 (In)
 Mambo (In)
 Mambo C (In)
 Mambo GP (In)
 Mambo H (In)
 Moskito (In)
 Octopus (Long)
 Orbit ICU (In)
 Orca (Out)
 Peking (In)
 Poker (Long)
 Samba (In)
 Samba Ntec (In)
 Shark (Out)
 Smart (In)
 Smash (In)
 Snabb (Out)
 Spring Thunder (In)
 Staccato (Out)
 Tango (In)
 Tango Extrem (In)
 Tango Metallic (In)
 Tango Titan 3.0 (In)
 Tango Ultra (Out)

Teacher (In)
 Terminator (In)
 Thema (In)
 Topspin (In)
 Tramp (In)

JUIC

889 (Out)
 889 Neo (Out)
 999 (In)
 999 Elite (In)
 Aircondle (In)
 Anti Super Spin (Anti)
 Couga (In)
 Dany III (In)
 Dany V (In)
 Driva Smash Ultima (In)
 DrivaSmash (In)
 DrivaSmash SV (In)
 Hirubia (In)
 Kaiza (In)
 Leggy R (Long)
 Masterspin (Out)
 Masterspin II (Out)
 Montjuic Super (In)
 NanoCannon (In)
 Nanospin (In)
 Neo Anti (Anti)
 Offense (Out)
 Patisuma (Out)
 Patisuma II (Out)
 Patisuma III (Out)
 PipsAce (Out)
 Scramble (In)
 Scramble 21 (In)
 Shenron (In)
 Spark (In)
 SpinSpiel (In)
 Varites (In)

KETTLER

Coach (In)
 Master (In)
 Professional (In)

KILLERSPIN

Blast (In)
 Fortissimo (In)
 Forza (In)
 Forza 4Z (In)
 Fury (In)
 GT (In)
 GT 2 (In)
 Nitrx (In)
 Nitrx-4Z (In)
 Nitrx-5Z (In)

KINSON

Allround (In)
Perfect (In)
Super Spin (In)

KOKUTAKU

Big Star (In)
Blütenkirsche 868 (In)
Blütenkirsche 868 Tokyo (In)
Clitter (Out)
Friendship 729 Super (In)
Spec-V (In)
Spindle (In)
Synchron (In)
Tupel 7 (In)
Tupel 7 Taiwan (In)
Tupel 110 (Out)
Tupel 119 (Out)
Tupel 911 (Long)

LION

2 Stars (In)
3 Stars (In)
5 Stars (In)
Aggressor (In)
Allrounder (In)
Claw (Long)
Elite Control (In)
Hurricane (In)
International (In)
Roar (In)
Scirocco (In)
SS 800 (In)
Star (In)
Super 3 (In)
Super Attack (In)
Typhoon (In)
XA 900 (In)

LKT

Pro XP (In)
Pro XT (In)
Rapid Power (In)
Rapid Soft (In)
Rapid Sound (In)
Rapid Speed (In)
Recoil (In)
Torrent E.G.S. (In)

METEOR

71-1 (Out)
71-2 (Out)
575 (Out)
813 (In)
835 (In)
845 (Out)
8512 (Long)
9012 (Long)

MILKY WAY

955 (Long)
9000 (In)
Earth (In)
Jupiter (In)
Mars (In)
Mercury (In)
Neptune (Long)
Pluto (Out)
Saturn (In)
Venus (In)

MIZUNO

Booster EV (Out)
Booster SA (Out)
Charge (In)
Charge MF (In)
ChargePro (In)
Charge SS (In)
HyperZone (In)
Plaudit (In)
Polaris (Out)
Unison (In)

NB ENEBE

* (In)
** (In)
*** (In)
Pro (In)

NEOTTEC

Hinomi (In)
Iken (In)
Katana (In)
Tokkan (Out)

NEXY

Chaos (Long)
Demian (In)
Kairos (Out)

NICESHOT

Destroyer (In)
Rebelde (In)
Trouble Maker (In)

NIMATSU

Chimera (In)
Zerberus (Out)
Hurricane (In)
Pegasus (In)
Scorpion (In)
Spinfighter *** (In)
XX5 (In)

NIITAKU

Annsort (In)
Arufeel (In)
Best Anti (Anti)
Express (Out)
Graffiti (In)

Hammond (In)
Hammond FA (Out)
Hammond FA Speed (Out)
Hammond Pro α (In)
Hammond Pro β (In)
Hammond X (In)
Hi-Super Drive (In)
J.O. Pen (In)
J.O. Shake (In)
J.O. Waldner (In)
J.O. Waldner S.C. (In)
Japan Original (In)
Learner (In)
Magic Carbon (In)
Magical Spin (In)
Micro (In)
Midship (In)
Midship SC (In)
Milford (In)
Moristo (In)
Moristo 2000 (In)
Moristo 44 (Out)
Moristo DF (In)
Moristo FG (In)
Moristo LP (Long)
Moristo LP One (Long)
Moristo RS (In)
Moristo SP (Out)
Narucross (In)
Narucross 44 (Out)
Narucross EX (In)
Narucross GS (In)
Narucrosstension (In)
Nodias (In)
Nodias DR (In)
Pimplemini (Out)
Pimplemini One (Out)
Refoma (In)
Renanos (In)
Renanos Bright (In)
Renanos BS (In)
Renanos Hold (In)
Screw (Long)
Screw One (Long)
Spezialist Hibiki (Out)
Spezialist Chikara (Out)
Spezialist One (Out)
Spezialist Soft (Out)
Spezialist Soft HS (Out)
Spiral (In)
Super Large (Out)
Tracer (In)
Universal-Ribbon (In)
Universal-Ribbon (Out)

PALIO

AK 47 (In)
Amigo (In)
CJ8000 (In)
CK 531 A (Long)
Conqueror (In)

(noch PALIO)

Drunken Dragon (In)
 Emperor Dragon (In)
 Flying Dragon (Out)
 Hadou (In)
 Hidden Dragon (In)
 HK1997 (In)
 Macro (In)
 Macro ERA (In)
 Macro Pro (In)
 Maximo (In)
 Power Dragon (Out)
 Wildish Dragon (In)
 WP 1013 (Out)

PEACE

C'oma (In)
 G'enstar (In)
 Leo (In)
 LGO 44 (Out)
 Nova (In)
 Vela (In)

POINT BLANK

Illusion (In)
 One Star (In)
 Star (In)
 Super Star (In)
 Three Star (In)
 Top Star (In)
 Topgun (In)
 Two Star (In)

PRASIDHA

820 (Out)
 830 (In)
 838 (In)
 1615 (Long)
 Action (Out)
 Frankfurt (In)
 Hamburg (In)
 Long A (Long)
 Osaka (In)
 Speed - F (Out)
 Tokyo (In)
 Twister 8338 (In)

REACTOR

Boaz (In)
 Ckylin (In)
 Corbor (In)
 Novar (In)
 Sonix (In)
 Thunder (In)
 Tornado (In)

RUCANOR

Competition (In)
 Mogi Ura (In)
 Orient (In)
 TTB 150 (In)

SANWEI

Code (Long)
 Gears (In)
 Ghost (Out)
 Rings Link (In)
 T 88 – I (In)
 T 88 – II (In)
 T 88 – III (In)
 T 88 (In)
 T 88 Taiji (In)
 Target (In)

SCHILDKRÖT

Avantgarde *** (In)
 Champion ***** (In)
 Elite (In)
 Energy (In)
 Jade (In)
 Prestige (In)
 Spinmax (In)

SE7EN

7.01 i (In)
 7.01 sp (Out)
 7.01 I (Long)

SPINTECH

BlackJack (In)
 Cyclone (In)
 Dynasty (In)
 Jade (In)
 Konfuze (Long)
 Spin Power (In)
 Spinsonic (In)
 Stealth (Long)

SPORTCRAFT

**** (In)
 ***** (In)

STAG

All Round (In)
 Explosive (In)
 High Tension Explosive (In)
 Ninja Attack (In)
 Ninja Fire (In)
 Peter Karlsson (In)
 Peter Karlsson Training (In)
 Power Drive (In)
 Thunder Spin (In)

STIGA

Almana (In)
 Almana Sound (In)
 Almana Sound Synergy Tech (In)
 Boost TC (In)
 Boost TP (In)
 Boost TS (In)
 Boost TX (In)
 Carbo (In)
 Carbo MC (In)
 Carbo Sound (In)
 China Extreme (In)
 Chop & Drive (In)
 Clippa (Out)
 Cobra 2000 (In)
 Destroyer (Long)
 Doer (In)
 Drive (In)
 Energy Absorber (Anti)
 Evo (In)
 Future (In)
 Innova (In)
 Innova Premium (In)
 Innova Ultra Light (In)
 Innova Ultra Light Synergy Tech (In)
 JMS EVO 1 (In)
 Magic (In)
 Magna (In)
 Mendo (In)
 Mendo Energy (In)
 Mendo MP (In)
 Neos (In)
 Neos Sound (In)
 Neos Sound Synergy Tech (In)
 Neos Synergy Tech (In)
 Neos Tacky (In)
 Optimum MP (In)
 Premium (In)
 Radical (Out)
 Royal (Out)
 Stream (In)
 Triumph (In)

SUNFLEX

AF 50 (In)
 BZ 60 (In)
 Mandarin (In)
 Mikado (In)
 Mogul (In)
 Samurai (In)
 San Ei Mikado (In)
 San Ei Samurai (Anti)
 San Ei Shogun (In)
 San Ei Taipan (In)
 Shogun (In)
 Sun-Control (In)
 Sun-Power (In)
 Taipan (In)

SWORD

2000-F (In)
 Break (In)
 Hero (In)
 King (In)
 Paladin (In)
 RG (In)
 Scylla (Out)

TECHNIQUE

*** (In)
 **** (In)
 Competition (In)
 Expert (In)
 Supercom (In)
 Tournament (In)

THREE NINE

999 T-1 (In)
 999 T-2 (In)
 999 T-3 (In)
 Super 999 T (In)

TIBHAR

Aurus (In)
 Black Techno (In)
 Bungee (In)
 Dang (In)
 Ellen (Anti)
 Extra Long (Long)
 Genius (In)
 Genius + (In)
 Grass (Long)
 Grass D. TecS (Long)
 Grass Flex (Long)
 Grass Ultra (Long)
 Grip – S (In)
 Learn Cont (In)
 Learn Spin (In)
 Legend (In)
 Makss (In)
 Mythic (Out)
 Nianmor (In)
 Nianmor (In)
 Nimbus (In)
 Norm (In)
 Phantom (In)
 Primus (In)
 Rapid (In)
 Rapid D. TecS (In)
 Rapid Soft (In)
 Rapid X-Press (In)
 Red Power (In)
 Rookie D. TecS (In)
 Samurai (In)
 Serie 2000 (In)
 Sinus (In)
 Speedy S/L (In)
 Speedy Soft (Out)
 Speedy Soft D. TecS (Out)

Speedy Spin (In)
 Speedy Spin Premium (In)
 Standard (In)
 Storm (In)
 Super Defense 40 (In)
 Torpedo (In)
 Vari Spin (In)
 Vari Spin D. TecS (In)
 Volcano (In)

TONI HOLD

Anti Topspin New 40 (Anti)

TSP

730 (In)
 Actor (In)
 Barri – Up (In)
 Bjorn (In)
 Bolt (In)
 Brio (In)
 Cesalo (In)
 Curl P-1 R (Long)
 Curl P-2 (Out)
 Curl P-3 (Long)
 Curl P-3a R (Long)
 Curl P-H (Long)
 Cut Man (In)
 D-Top (In)
 Giant (In)
 Hiyaku (In)
 L Catcher (Out)
 Milli Tall II (Out)
 Miracle (Out)
 Miracle Super (Out)
 Real (In)
 Spectol (Out)
 Summit (Out)
 Super Spinpips (Out)
 T Rex (In)
 Tarbit (In)
 Tation (In)
 Triple (In)
 Tyranno (Out)
 U Q (In)
 X's (In)
 X's F-1 (In)
 X's F-1 V (In)

TT MASTER

Fireproof (Long)
 Fireproof II (Long)
 Punto (Long)
 S Max (In)

TUTTLE

Beijing (In)
 World No.1 (In)

V 3 TEC

Fast Control S1 (In)
 Power Drive Y5 (In)
 Spin Attack X3 (In)

WINNING

738 Super (In)
 Friendship 729 Super TSS (In)
 King Power Komann (In)
 Komann (In)
 Komann Super Fit (In)
 NP – 1 (Out)
 NP – 2 (Out)
 NP – 6 (Out)
 NP – 8 (Out)

XIOM

Flamenco (In)
 Guillotine – S (Long)
 Max – Leverage (In)
 Omega I (In)
 Omega II (In)
 Omega III (In)
 Omega IV (In)
 Pro – Exclusive (In)
 Pro – Z (In)
 Sigma (In)
 Sigma I (In)
 Sigma II (In)
 Sigma III (In)
 Styx – SP (Out)
 True – Innovation (In)
 Yanus – DF (In)
 Zeta (In)

XIYING

889 (Out)
 979 (Long)
 999 (In)

XUSHAOFA

988 Yang (Out)
 989 Yang (Long)
 998 Yang (Anti)
 999 (In)
 999 LSZ (In)
 999 Yang (In)
 999 ZCD (In)
 Globe 999 (In)

YAPING

139 (In)

YASAKA

A-1-2 A-1 (Out)
 A-1-2 A-2 (Out)
 Anti Power (In)
 Cadet (In)
 Cobalt X1 (Out)
 Cobalt X2 (Out)
 Colbalt α (Out)
 Do-Up (In)
 Extreme Speed (In)
 Extreme Spin (In)
 Fusion (In)
 Large Pro (Out)
 Mark V (In)
 Mark V AD (In)
 Mark V GPS (In)

(noch YASAKA)

Mark V M2 (In)
Mark V XS (In)
Marvelous (Out)
New Era (In)
Original (In)
Original (Out)
Original A-1 (Out)
Original A-2 (Out)
Original Extra (In)
PB-1 (Out)
Phantom 0011 8 (Long)
Phantom 0012 8 (Long)

Phantom 007 (Long)
Phantom 008 (Long)
Phantom 009 (Long)
Pryde (In)
Pryde 30 (In)
Rally (In)
Top 12 (In)
V Stage (In)
Vision (In)
Wallie (In)
Xtend (In)
Xtend HS (In)
Xtend LB (Out)

Xtend PO (Out)
Xtend SG (In)
Zap (In)

YASHIMA

Competition XR3000 (In)
Go Sport XR3000 (In)
Go Sport XX5 (In)
Upper Spin Competition XR7 (In)
XX3 (In)
XX-5 (In)

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Stand: 1. Juli 2008

gemäß Beschlusslage Verbandsbeirat am 21.06.2008 und Verbandstag am 22.06.2008

Gliederung

- Abschnitt 1 Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt-/Pokalspielen ohne Wertungseinfluss
- Abschnitt 2 Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt-/Pokalspielen mit Wertungseinfluss
- Abschnitt 3 Ordnungsgelder für Regelverstöße von Spielern bei Turnieren
- Abschnitt 4 Ordnungsgelder für Regelverstöße von Turnierveranstaltern
- Abschnitt 5 Ordnungsgelder für Spielberechtigungsangelegenheiten
- Abschnitt 6 Gebühren- / Kostenpauschalen der Sportgerichtsbarkeit
- Abschnitt 7 Nenn- und Startgelder an den TTVN
- Abschnitt 8 Mitgliedsbeiträge an den TTVN
- Abschnitt 9 Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Landesveranstaltungen
- Abschnitt 10 Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Regionalveranstaltungen im TTVN
- Abschnitt 11 Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Bundesveranstaltungen im TTVN
- Abschnitt 12 Pflichtabgaben des TTVN
- Abschnitt 13 Schlüsselzuweisungen des TTVN
- Abschnitt 14 Kosten für Verwaltungsmehraufwand

Zeichenerklärung

- | | |
|----------|---|
| Spalte A | Rechtsquelle für das Aussprechen des Ordnungsgeldes |
| | RuDO Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN |
| | Sonst DTTB-Wettspielordnung / TTVN-Ausführungsbestimmungen |
| Spalte B | Autorisierte Organe / Funktionsträger für das Aussprechen des Ordnungsgeldes |
| | GS Geschäftsstelle des TTVN |
| | MK Meldekopf der betreffenden Spielklasse |
| | JW Jugendwart bzw. entsprechende Amtsbezeichnung |
| | SLS Spielleitende Stelle (Staffel-, Pokal-, Seniorenrundenleiter) |
| | TBA Turnierbeauftragter bzw. entsprechende Amtsbezeichnung |
| | TBAO Turnierbeauftragter bzw. entsprechende Amtsbezeichnung nach Vermerk im Bericht des Oberschiedsrichter (OSR) |
| Spalte C | Höhe des Betrages auf der Kreisebene bzw. bei kreisoffenen Turnieren in EUR (siehe auch nachfolgende Hinweise !) |
| Spalte D | Höhe des Betrages auf der Bezirksebene bzw. bei bezirksoffenen Turnieren in EUR (siehe auch nachfolgende Hinweise !) |
| Spalte E | Höhe des Betrages auf der Landesebene bzw. bei landesoffenen Turnieren in EUR |

Hinweise für die Kreis- und Bezirksebene

Für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die rechtsfähigen Gliederungen des TTVN (Bezirks- bzw. Kreis-/Stadt-/Regionsverbände) durch ihre satzungsgemäß zuständigen Organe andere Sätze für Ordnungsgelder für Regelverstöße (TTVN-GO, Abschnitte 1-4) als die in der TTVN-GO genannten beschließen, wobei die Höhe des einzelnen Ordnungsgeldes den laut TTVN-GO für die Landesverbände geltenden Betrag nicht überschreiten darf. Sofern kein Beschluss erfolgt, gilt die in den Spalten C und D genannte Höhe.

Abschnitt 1**Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt- und Pokalspielen ohne Wertungseinfluss**

		A	B	C	D	E
1.1	Verspätetes Beantragen einer Jugendfreigabe	E 4.1.b	GS	5	5	5
1.2	Nichtabgabe von Mannschaftsauf- bzw. -umstellungen an die SLS	I.2, I.7.d, J.10.b	SLS	10	20	30
1.3	Nichtabgabe der Spielberechtigungsliste an die SLS	I.2.f, I.2.g, J.10.b	SLS	10	20	30
1.4	Nichtteilnahme an Staffelsitzungen	H.4.b	SLS	20	35	50
1.5	Verlegung eines Spieltermins	H.5.c	SLS	10	20	30
1.6	Spielen in nicht zugelassener Spielkleidung je Spieler	A.5, F.2	SLS	20	30	40
1.7	Spielen in nicht einheitlicher Spielkleidung je Spieler	A.5.1	SLS	20	30	40
1.8	Nichtvorlage des Mannschaftsmeldeformulars	J.10.a	SLS	10	20	30
1.9	Nichtvorlage der Spielberechtigungsliste beim Spiel	J.10.a	SLS	10	20	30
1.10	Fehlen von Zählgeräten	J.2.b	SLS	20	30	40
1.11	Frischkleben in geschlossenen Räumen	A.2	SLS	20	30	40
1.12	Verwendung nichtamtlicher Spielformulare	J.11.a	SLS	10	20	30
1.13	Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichtsformulars	J.11.d	SLS	10	20	30
1.14	Verspätetes oder unterlassenes Einsenden des Spielberichtsformulars	J.11.k	SLS	10	20	30
1.15	Verspätetes, fehlerhaftes oder unterlassenes Melden von Spielergebnissen	J.17	SLS MK	10	20	30
1.16	Versäumen gesetzter Termine	A.16.2.a	SLS	10	20	30
1.17	Nichtbenennung eines Pflichtschiedsrichters (pro Spielzeit)	J.2.a	KV	50	50	50

Abschnitt 2**Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt- und Pokalspielen mit Wertungseinfluss**

		A	B	C	D	E
2.1	Weitere Teilnahme am Spielbetrieb trotz Sperre	J.19.b.f, J.20	SLS	50	75	100
2.2	Wissentliches Spielen gegen gesperrte Mannschaften	J.19.b.f	SLS	50	75	100
2.3	Spielen ohne genehmigte Spielverlegung	H.5.d	SLS	20	30	40
2.4	Spielen ohne Einsatzberechtigung für den betreffenden Mannschaftsplatz je Spieler/Doppel	D.3, D4, J.4, J.19.b.b	SLS	20	30	40
2.5	Spielen mit nicht zugelassenem Material (Schlägerbelag, Kleber) je Spieler	J.18	SLS	20	30	40
2.6	Vorhandensein mangelhafter Spielmöglichkeiten oder unzumutbarer Spielverhältnisse im Spiellokal	A.6, F.3, J.1, J.13.h,	SLS	50	75	100
2.7	Weigerung der Gastmannschaft, ggfs. am zusätzlichen Tisch zu spielen	E.13.h, J.19.b.i	SLS	50	75	100
2.8	Verschulden eines Spielabbruchs	J.19.b.e	SLS	50	75	100
2.9	Manipulation von Spielberichtsformularen	J.19.b.j	SLS	50	75	100
2.10	Spielen in nicht vollständiger Mannschaftsaufstellung je fehlendem Spieler im	J.14	SLS	10	15	20
2.11	Spielen in nicht vollständiger Mannschaftsaufstellung je fehlendem Spieler im	J.14	SLS	20	30	40
2.12	Nichtantreten im Nachwuchsbereich	J.16, J.19,.b.c, J.19.b.g	SLS	25	40	50
2.13	Nichtantreten im Erwachsenenbereich	J.16, J.19.b.c, J.19.b.g	SLS	50	75	100
2.14	Streichen/Zurückziehen einer Mannschaft im Nachwuchsbereich	H.7, H.8	SLS	25	40	50
2.15	Streichen/Zurückziehen einer Mannschaft im Erwachsenenbereich	H.7, H.8	SLS	50	75	100

Abschnitt 3 Ordnungsgelder für Regelverstöße von Spielern bei Turnieren

		A	B	C	D	E
3.1	Spielen ohne Startberechtigung für die betreffende Alters- und/oder Leistungsklasse	A.8, C.9	TBAO	50	75	100
3.2	Spielen in nicht zugelassener Spielkleidung	A.5, F.2	TBAO	20	30	40
3.3	Spielen mit nicht zugelassenem Material (Schlägerbelag, Kleber)	C.12.c	TBAO	20	30	40
3.4	Frischkleben in umschlossenen Räumen	A.2	TBAO	20	30	40
3.5	Nichtvorlage eines Mannschaftsmeldeformulars beim Turnier	C.11.c	TBAO	10	20	30
3.6	Nichtvorlage der Spielberechtigungsliste beim Turnier	C.11.c	TBAO	10	20	30
3.7	Weigerung, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen	C.13.a	TBAO	20	30	40

Abschnitt 4 Ordnungsgelder für Regelverstöße von Turnierveranstaltern

		A	B	C	D	E
4.1	Durchführung eines nicht genehmigten Turniers	C.1	TBA	50	75	100
4.2	Verspätete Beantragung einer Turniergenehmigung	C.1.1.a	TBA	20	35	50
4.3	Durchführung eines Turniers mit Abweichung von der genehmigten Ausschreibung	C.1	TBAO	25	40	50
4.4	Verletzen der Turnierbestimmungen	C	TBAO	25	40	50
4.5	Verwendung von nicht zugelassenem Material (Bälle) oder Material mit unzulässiger	A.6, F.3	TBAO	50	75	100
4.6	Fehlen eines Aushangs der Turnierlisten	C.14.a	TBAO	25	40	50
4.7	Beendigung von Nachwuchsklassen nach 21.00 Uhr	E.2	TBAO	25	40	50
4.8	Beendigung von Nachwuchsklassen nach 22.30 Uhr	E.2	TBAO	50	75	100
4.9	Beendigung von Nachwuchsklasse nach 24.00 Uhr	E.2	TBAO	100	150	200
4.10	Verspätetes, fehlerhaftes oder unterlassenes Melden von Turnierergebnissen	C.14.b	TBA	20	35	50
4.11	Versäumen gesetzter Termine	A.16.2.a	TBA	10	20	30
4.12	Fehlender Oberschiedsrichter-Vorschlag (pro Turniertag)	C.2.b	TBA	20	30	40

Abschnitt 5 Ordnungsgelder für Spielberechtigungsangelegenheiten

		A	B	C	D	E
5.1	Wechsel der Spielberechtigung	B.5.4.b	GS	20	20	20
5.2	Jugendfreigabe als Stammspieler	E.4.1.a	GS	5	5	6
5.3	Nicht rechtzeitige Benachrichtigung des TTVN über den Verlust der Spielberechtigung eines	B.7.a	GS	20	20	20
5.4	Spielen ohne gültige Spielberechtigung bei Punkt- und Pokalspielen	B.1, J.4.1.a	SLS	50	50	50
5.5	Spielen ohne gültige Spielberechtigung bei Turnieren oder Einzelmeisterschaften	C.11.a	TBAO	50	50	50

Abschnitt 6 Gebühren- / Kostenpauschalen der Sportgerichtsbarkeit

		A	B	C	D	E
6.1	Für Proteste bei Sportgerichten	RuDO 4.2.4	-	30	40	50
6.2	Für Berufungen bei Sportgerichten	RuDO 4.2.4	-	-	40	50
6.3	Für Berufungen beim Verbandsgericht	RuDO 4.2.4	-	-	-	60
6.4	Für jeden disziplinar Gemaßregelten	RuDO 6.11	-	30	40	50

Abschnitt 7 Nenn- und Startgelder an den TTVN

7.1	Startgeld Landes - Individualmeisterschaften (je Spieler)	15,00 EUR
7.2	Startgeld Landes - Ranglistenturnier (je Spieler)	15,00 EUR
7.3	Startgeld Landes - Mannschaftsmeisterschaften (je Mannschaft)	30,00 EUR
7.4	Startgeld Sichtungsturnier zur Niedersachsenliga (je Mannschaft)	30,00 EUR
7.5	Startgeld Landes - Pokalmeisterschaft (je Mannschaft)	25,00 EUR
7.6	Nenngeld Damen-/Herren-Verbandsliga (je Mannschaft)	75,00 EUR
7.7	Nenngeld Damen-/Herren-Landesliga (je Mannschaft)	75,00 EUR
7.8	Nenngeld Jungen-/Mädchen-Niedersachsenliga (je Mannschaft)	25,00 EUR

Abschnitt 8 Mitgliedsbeiträge an den TTVN

8.1	Vereinsbeitrag (je Verein und Spielzeit)	25,00 EUR
8.2	Spielerbeitrag für Erwachsene (je Spieler und Spielzeit)	13,50 EUR
8.3	Spielerbeitrag für Jugendliche (je Spieler und Spielzeit)	9,50 EUR

Abschnitt 9**Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Landesveranstaltungen**

9.1	Individualmeisterschaften	
9.1.1	Individualmeisterschaften Damen / Herren	750,00 EUR
9.1.2	Individualmeisterschaften Jugend / Schüler B zuzüglich 18 Schiedsrichter zu je 15,00 €	1000,00 EUR 270,00 EUR
9.1.3	Individualmeisterschaften Schüler A zuzüglich 12 Schiedsrichter zu je 15,00 €	750,00 EUR 180,00 EUR
9.1.4	Individualmeisterschaften Senioren	1.000,00 €
9.2	Ranglistenturniere	
9.2.1	Ranglistenturnier Damen / Herren	500,00 EUR
9.2.2	Ranglistenturnier Jugend / Schüler B zuzüglich 18 Schiedsrichter zu je 15,00 €	750,00 EUR 270,00 EUR
9.2.3	Ranglistenturnier Schüler A / Schüler C zuzüglich 18 Schiedsrichter zu je 15,00 €	750,00 EUR 270,00 EUR
9.3	Mannschaftsmeisterschaften	
9.3.1	Mannschaftsmeisterschaften Schüler	200,00 EUR
9.3.2	Mannschaftsmeisterschaften Senioren	200,00 EUR
9.3.3	Sichtungsturnier zur Niedersachsenliga	200,00 EUR
9.4	Pokalmeisterschaft Damen / Herren (10 Mannschaften)	500,00 €

Abschnitt 10**Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Regionalveranstaltungen**

10.1	Individualmeisterschaften	
10.1.1	Individualmeisterschaften Damen / Herren	750,00 EUR
10.1.2	Individualmeisterschaften Jugend / Schüler	1000,00 EUR
10.1.3	Individualmeisterschaften Senioren	1000,00 EUR
10.2	Mannschaftsmeisterschaften	
10.2.1	Mannschaftsmeisterschaften Jugend	400,00 EUR
10.2.2	Mannschaftsmeisterschaften Schüler	400,00 EUR
10.2.3	Mannschaftsmeisterschaften Senioren	400,00 EUR

Abschnitt 11**Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Bundesveranstaltungen**

Sondereinbarungen zwischen dem Durchführer und dem TTVN unter Berücksichtigung der Aufgabenteilung für alle Individualmeisterschaften, Ranglistenturniere, Mannschaftsmeisterschaften

Abschnitt 12**Pflichtabgaben des TTVN**

12.1	Beiträge an den DTTB (je Verein für 2009) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen des DTTB.	ca. 150,- EUR
12.2	Beiträge an den NTTV (je Spielzeit)	500,00 EUR
12.3	Beiträge an den NTTV (je Verein und Spielzeit) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen des NTTV	4,00 EUR

Abschnitt 13**Schlüsselzuweisungen des TTVN**

13.1	an Bezirksverbände (je Verein und Spielzeit)	0,00 EUR
13.2	an Kreis-/Stadt-/Regionsverbände (je Verein und Spielzeit)	0,00 EUR

Abschnitt 14**Kosten für Verwaltungsmehraufwand**

14.1	Verwaltungsgebühr bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren	50,00 EUR
------	--	-----------

Dauerterminkalender des TTVN

- 01.01. ✓ offizieller Beginn der Rückrunde
 - ✓ Stichtag für die Einteilung der Klassen Schüler, Jugend, Unter 22, Junioren, Damen/Herren, Senioren
 - ✓ Beginn der Spielberechtigung für den neuen Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung bis zum 30.11.
- 31.05. ✓ Endtermin für den Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
 - ✓ Endtermin für den Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung in eine oder aus einer der vier höchsten Spielklassen
- 01.06. ✓ Beginn der Vereinsmeldung in click-TT
 - ✓ frühester Termin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
- 15.06. ✓ Ende der Vereinsmeldung in click-TT
- 16.06. ✓ Beginn des Auffüllens einer Staffel auf den Sollstand
- 30.06. ✓ Endtermin für die Löschung der Spieler in click-TT, die in der folgenden Spielzeit keine Spielberechtigung erhalten sollen
 - ✓ Ende der Spielberechtigung für den alten Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
 - ✓ Endtermin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
 - ✓ Endtermin für den Antrag auf Jugendfreigabe
 - ✓ offizielles Ende einer Spielzeit
- 01.07. ✓ offizieller Beginn einer Spielzeit
 - ✓ Beginn der Hinrunden-Mannschaftsmeldung in click-TT
 - ✓ Beginn der Spielberechtigung für den neuen Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31.05.
- 05.07. ✓ Ende der Hinrunden-Mannschaftsmeldung für die Verbandsebene in click-TT
- 15.09. ✓ Endtermin für die Beantragung der Turnierfreigabe nach WO E 6 a
- 30.11. ✓ Endtermin für den Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.
- 01.12. ✓ Beginn der Rückrunden-Mannschaftsmeldung in click-TT
 - ✓ frühester Termin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.
- 15.12. ✓ Ende der Rückrunden-Mannschaftsmeldung in click-TT
 - ✓ Endtermin für den Antrag auf Jugendfreigabe in der Rückrunde
- 31.12. ✓ Endtermin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.
 - ✓ Ende der Spielberechtigung für den alten Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.

Altersklassen

Altersklassen der Saison 2009/2010

Senioren 80: Jahrgänge 1930 und älter
Senioren 75: Jahrgänge 1935 und älter
Senioren 70: Jahrgänge 1940 und älter
Senioren 65: Jahrgänge 1945 und älter
Senioren 60: Jahrgänge 1950 und älter
Senioren 50: Jahrgänge 1960 und älter
Senioren 40: Jahrgänge 1970 und älter
Damen/Herren: Jahrgänge 1991 und älter
Junioren: Jahrgänge 1988 bis 1991
Unter 22: Jahrgänge 1988 bis 1994
Jugend: Jahrgänge 1992 und jünger
Schüler A: Jahrgänge 1995 und jünger
Schüler B: Jahrgänge 1997 und jünger
Schüler C: Jahrgänge 1999 und jünger

Altersklassen der Saison 2010/2011

Senioren 80: Jahrgänge 1931 und älter
Senioren 75: Jahrgänge 1936 und älter
Senioren 70: Jahrgänge 1941 und älter
Senioren 65: Jahrgänge 1946 und älter
Senioren 60: Jahrgänge 1951 und älter
Senioren 50: Jahrgänge 1961 und älter
Senioren 40: Jahrgänge 1971 und älter
Damen/Herren: Jahrgänge 1992 und älter
Junioren: Jahrgänge 1989 bis 1992
Unter 22: Jahrgänge 1989 bis 1995
Jugend: Jahrgänge 1993 und jünger
Schüler A: Jahrgänge 1996 und jünger
Schüler B: Jahrgänge 1998 und jünger
Schüler C: Jahrgänge 2000 und jünger

Stichwortverzeichnis

A

Abmeldung vom Spielbetrieb.....	95
Abstieg	92
Abstiegsregelungen.....	91
A-Klasse	71
Altersklassen	53
Anfangszeit.....	111
Antreten, unvollständiges.....	112
Auflösung eines Vereins.....	95
Aufschlag.....	128
Aufschläger.....	128
Aufstiegsregelungen.....	91
Ausländer	66
Auslosung.....	69
Ausschreibung.....	69
Ausschüsse.....	30
Austragungssysteme.....	69
Auswahlmannschaften	80

B

Ball.....	127
Ballwechsel	128
Beratung.....	139
Berufungsverfahren.....	38, 44
Bilanzwertdifferenzen	101
Bilanzwerten	101
B-Klasse	71
Braunschweiger System	75
Bundessystem.....	74
Bundesveranstaltungen	56

C

C-Klasse.....	71
Corbillon-Cup-System	77

D

Damen	53
Dietze-Paarkreuz-System	75
Direktaufstieg	92
Disziplinarmaßnahmen	65
Disziplinarrecht.....	31
Disziplinarverfahren	40
D-Klasse	71
Doping, Bekämpfung	52
Doppelaufstellung	74
Dreier-Mannschaften.....	76
DTTB-System	76

E

Ehrenordnung	48
Einsatzberechtigung	56, 110
Einspielen	138
Einsprüche.....	57
Einsprüche, Verfahren	36
Einzelaufstellung.....	73
E-Klasse.....	71
Ergebnismeldung.....	113
Ersatzspieler	110

F

Fehlverhalten	140
freie Hand	128
Fusion	95

G

Gebühren	154
Gebührenordnung	150
gemischte Mannschaften	55
Gewinnsätze, Anzahl	71

H

Herren	53
--------------	----

J

JES.....	100
JFG	81, 100
Jugend	53
Jugendersatzspieler	82, 100, 104, 108
Jugendersatzspieler, Antrag.....	83
Jugendersatzspieler, Einsatzberechtigung	82
Jugendersatzspieler, Voraussetzungen	82
Jugendfreigabe.....	81, 100
Jugendfreigabe, Freigabevorschriften.....	81
Jugendfreigabe, Voraussetzungen.....	81
Jugendliche	81
Junioren	53

K

Kleben.....	134
Koppelspiele	112
Kostenpauschalen	154

L

Landesindividualmeisterschaften.....	119
Landesjugendtag.....	31
Landesmannschaftsmeisterschaften	122
Landespokalmeisterschaft	124
Landesranglistenturniere	116
Landesverbandstag.....	27
Leistungsklassen.....	53, 71

M

Mannschaft, Sollstärke.....	77
Mannschaften, gemischte	55
Mannschaften, Meldung	95
Mannschaftsaufstellung	99, 109
Mannschaftsführer	109
Mannschaftskämpfe.....	73, 109
Mannschaftskämpfe, Bestimmungen	109
Mannschaftskämpfe, Wertung.....	113
Mannschaftsmeisterschaften	90
Mannschaftsmeldung.....	99, 100
Mannschaftsmeldung, Einreichen.....	99
Mannschaftsmeldung, Genehmigung	105
Mannschaftsstärke	77
Mannschaftswettbewerbe	73
Materialien	52
Materialien, Werbung	87
Mehrfacheinsatz	110
Meisterschaftsspiel, Durchführung	97
Meisterschaftsspiele, Vorbereitung.....	96
Mitgliedsbeiträge.....	154
Modifiziertes Swaythling-Cup-System.....	76

N

Nennfelder	154
Netzgarnitur.....	127
Neugründung.....	95
Nichtantreten.....	112
Nichteinzelspieler	107
Niedersachsenliga.....	94
Niedersachsenliga, Sonderregelungen	94
Niedersachsenliga, Startrecht.....	92

O

Oberschiedsrichter	68, 135
Online-Meldung.....	80
Ordnungsgelder.....	58, 151, 152, 153, 154

P

Paarkreuz-System	74
Pausen	138
Pflichtabgaben.....	156
Pokalmeisterschaften	115
Pokalmeisterschaften, Regelungen.....	56
Präsidium.....	30
Proteste	57, 137
Proteste, Verfahren.....	36
Punkte, zählbare	130
Punktspielbetrieb.....	90
Punktspielbetrieb, Organisation	96
Punktspielbetrieb, Zuständigkeit.....	90
Punktspiele	90
Punktspiele, Regelungen.....	55
Punktspieltermine	96

R

Ranglisten	57
Rechts- und Disziplinarordnung	34
Rechtsmittel.....	65
Rechtsorgane	35
Regelungen für Pokalmeisterschaften	56
Regelungen für Punktspiele.....	55
Relegation.....	92
Relegation, Aufstieg.....	93
RES	100
Reservespieler	100
Rückschlag	129
Rückschläger	128
RuDO	34

S

Satz.....	130
Satzung des TTVN.....	23
Schiedsgericht.....	68
Schiedsrichter.....	136
Schiedsrichtereinsatz	109
Schläger.....	127
Schlägerhand.....	128
Schüler.....	81
Schüler A	53
Schüler B	53
Schwedisches-Liga-System.....	77
Sechser-Mannschaften	74
Senioren.....	53
SES	100
Setzungslisten	68
S-Klasse.....	71
Sollstärke	112
Sollstärke, Staffel.....	91
Sonderersatzspielerin	100
Sonderersatzspielerinnen	107
Sperre	45
Sperrvermerk	100, 104
Spiel	130
Spielbedingungen.....	133, 134
Spielberechtigung.....	56, 60, 110

Spielberechtigung, Aufgabe.....	64
Spielberechtigung, Ausländer.....	66
Spielberechtigung, Ersterteilung.....	62
Spielberechtigung, Erteilung.....	61
Spielberechtigung, Ruhen.....	64
Spielberechtigung, Turniere.....	71
Spielberechtigung, Verlust.....	64
Spielberechtigung, Wechsel.....	60, 62
Spielbereitschaft.....	111
Spielberichte.....	110
Spielgemeinschaften.....	78
Spielklassen.....	90
Spielklassen, Einzugsbereiche.....	91
Spielklassenverzicht.....	93
Spielklassenzugehörigkeit.....	95
Spielklassenzugehörigkeit, Rechte.....	95
Spielkleidung.....	52, 133
Spielkleidung, Werbung.....	85
Spielmaterial.....	133
Spielplan.....	96
Spielregeln.....	51
Spielstärke-Reihenfolge.....	100
Spielstärke-Reihenfolge, Abweichungen.....	104
Spelsysteme.....	74, 78
Spieltermin.....	96
Spieltermin, Verlegung.....	97
Spielzeit.....	53
Sportgerichtsbarkeit.....	31
Sporthallen, Bedingungen.....	109
SPV.....	100, 104
Staffel, Auffüllen.....	94
Staffelhöchstzahlen.....	91
Staffelleitung.....	90
Staffeln, Organisation.....	96
Staffelsitzung.....	96
Staffelsollstärke.....	91
Stammspieler.....	106
Startberechtigung.....	56
Startberechtigung, Turniere.....	71
Startgeld.....	71
Startgelder.....	154
Startgenehmigung.....	66
Strafbestimmungen.....	58
Streichung.....	97
Swaythling-Cup-System.....	76

T

Tabellen.....	96
Tisch.....	127
Tischtennisregeln A.....	127
TTVN, Ausschüsse.....	30
TTVN, Ehrenordnung.....	48
TTVN, Gebührenordnung.....	150
TTVN, Gliederung.....	24
TTVN, Landesjugendtag.....	31
TTVN, Landesverbandstag.....	27
TTVN, Mitgliedschaft.....	25
TTVN, Organe.....	27
TTVN, Präsidium.....	30
TTVN, Rechtsorgane.....	35
TTVN, Satzung.....	23

TTVN, Verbandsbeirat.....	29
TTVN, Versammlungsordnung.....	46
TTVN, Vorstand.....	29
Turniere.....	67
Turniere, Auslosung.....	69
Turniere, Ausschreibung.....	69
Turniere, Austragungssysteme.....	69
Turniere, Genehmigung.....	67
Turniere, Oberschiedsrichter.....	68
Turniere, Schiedsgericht.....	68
Turniere, Schiedsrichtertätigkeit.....	72
Turniere, Setzungslisten.....	68
Turniere, Spielberechtigung.....	71
Turniere, Startberechtigung.....	71
Turniere, Startgeld.....	71
Turniere, Streichung.....	72
Turniere, Turnierlisten.....	72
Turniere, Zuständigkeiten.....	67
Turniergenehmigungen.....	67

U

Übertritt.....	95
Unterbrechungen.....	138

V

Veranstaltungen.....	54
Veranstaltungen, offizielle.....	54
Veranstaltungszuschüsse.....	155
Verbandsbeirat.....	29
Vereinsmannschaften.....	78
Vereinsmeldung.....	95
Vereinszugehörigkeit.....	81
Versammlungsordnung.....	46
Vierer-Mannschaften.....	74
Vorstand.....	29

W

Wechsel der Spielberechtigung.....	60
Wechsel der Spielberechtigung, Formvorschriften.....	63
Wechselmethode.....	131
Werbebestimmungen.....	85
Werbung.....	134
Werbung, Materialien.....	87
Werbung, Spielkleidung.....	85
Werner-Scheffler-System.....	75
Wertung, kampfflos.....	113
Wettbewerbe.....	53
Wiederholung, Let.....	128, 129
WM-System.....	76

Z

Zurückziehung.....	97
Zusammenschluss.....	95
Zweier-Mannschaften.....	77

